

# Schau-ins-Land

83. Jahresheft  
des Breisgau-Geschichtsvereins  
Schauinsland  
Freiburg im Breisgau

---

1965

1966 g 414

H 465, da

H

465

da

83.

1965

Handwritten text, possibly a title or subject, mostly illegible due to fading.

Handwritten text, possibly a date or author, mostly illegible.

Handwritten text, possibly a title or subject, mostly illegible.

Handwritten text, possibly a date or author, mostly illegible.

Handwritten text, possibly a title or subject, mostly illegible.

H 465, da



## Inhaltsverzeichnis zum 83. Jahresheft

Berent Schwineköper	
Gerichtslaube und Rathaus zu Freiburg . . . . .	5
Wolfgang Stülpnagel	
Der Boden Freiburgs vor und nach Gründung der Stadt . . . . .	70
Arnold Tschira	
Zur Klosterkirche von Sulzburg und ihrer Wiederherstellung . . . . .	87
Joseph Schlippe	
Alt-Freiburger Gartenhäuser . . . . .	115
Werner Korn	
Ein verschwundenes Gäßle in Alt-Freiburg . . . . .	130
Karl Kurrus	
Die unschuldigen Kinder von Endingen . . . . .	135
Hermann Brommer	
Die Verwandten Johann Christian Wentzingers . . . . .	149
Buchbesprechungen . . . . .	176
Vorstand und Ausschuß . . . . .	187

Schriftleitung Dr. Wolfgang Stülpnagel, Freiburg i. Br., Colombistr. 4

Selbstverlag des Breisgau-Geschichtsvereins Schauinsland, Freiburg i. Br., Colombistr. 4

Postscheckkonto Karlsruhe 505 40

Öffentliche Sparkasse Freiburg i. Br., Sparkonto 2542

Bankhaus J. A. Krebs, Freiburg i. Br., 7590

Mitgliedsbeitrag jährlich DM 8.—

Gedruckt bei Poppen & Ortmann, Universitätsdruckerei,  
Freiburg i. Br., Kaiser-Joseph-Straße 229



# Gerichtslaube und Rathaus zu Freiburg

Eine quellenkritische Untersuchung zu Grundfragen der  
Freiburger Topographie<sup>1</sup>

Von Berent Schwineköper

Auf dem Hof des hiesigen Rathauses führt eine trostlose Ruine ein von der Öffentlichkeit wenig beachtetes, von manchem sogar als lästig empfundenes Dasein. Den Unbilden der Witterung ebenso wie dem gelegentlichen Zugang jugendlicher Zerstörer preisgegeben, scheint sie in nicht allzuferner Zeit dem völligen Untergang entgegenzugehen (Abb. 1). Allerdings bildete das Gebäude vor der Zerstörung im Jahre 1944 auch gerade kein Schmuckstück für unsere Stadt (Abb. 2). Deshalb hatte schon im Jahre 1926 Joseph Sauer die Stadtverwaltung aufgefordert, den Bau der Verwahrlosung, der Vergessenheit und Mißachtung zu entreißen<sup>2</sup>. Aber auch der drängende Hinweis eines Sachkenners von hohem Rang, daß hier eine brennende Ehrenpflicht der Stadt Freiburg zu erfüllen sei, verhallte kurz nach der Inflation ebenso ungehört, wie in einer finanziell weit günstiger gestellten Zeit der oft wiederholte Wunsch aller Kenner der Materie und aller Kunst-, Geschichts- und Heimatfreunde nach endlicher Rettung dieses in Wahrheit kostbaren und einmaligen Bauwerks<sup>3</sup>.

## Forschungsstand

Die ursprüngliche Bedeutung und der künstlerische Wert dieses Gebäudes waren bekanntlich im Laufe der Jahrhunderte vollständig in Vergessenheit geraten bzw. unerkennbar geworden. Der am Franziskanerplatz<sup>3a</sup> gelegene Teil

<sup>1</sup> Erweiterte Fassung eines am 7. Dezember 1964 vor dem Breisgau-Geschichtsverein Schauinsland gehaltenen Vortrages. Die hier vorgelegte Untersuchung beruht hauptsächlich auf einer erneuten Durchsicht einer großen Zahl von Urkunden des Freiburger Stadtarchivs. Sie wäre aber in dieser Form kaum ohne die Benutzung vieler wertvoller Vorarbeiten und ohne die höchst bemerkenswerten Arbeitsleistungen früherer Freiburger Stadtarchivare möglich geworden, die nicht nur die ihnen anvertrauten Archivalien gesichert, mit großem Fleiß geordnet und verzeichnet, sondern sie auch durch z. T. mustergültige Publikationen weiter erschlossen haben. Neben dem natürlich an erster Stelle zu nennenden Freiburger Urkundenbuch F. Hefeles waren uns vor allem die hinterlassenen sehr reichhaltigen Materialsammlungen des zu früh verstorbenen überaus fleißigen „Hilfsarbeiters“ H. Flamm eine große Hilfe zum Auffinden der zerstreuten Nachrichten über die Geschichte des Rathauses und der Marktlauben. — „Archivarii seindt faul“ glaubte bereits vor über 200 Jahren der alte Zedler feststellen zu müssen. Auch heute gibt es gelegentlich Leute, die keinerlei Vorstellung vom Wesen eines Archivs und der dort zu leistenden selbstlosen und nach außen zunächst wenig sichtbaren Arbeit haben. Sie glauben trotzdem die gleiche Ansicht wie Zedler vertreten zu können. In dem Bewußtsein, daß man sein eigenes Selbst anderen schuldig ist, gedenken wir dagegen bei dieser Veröffentlichung in Dankbarkeit dessen, was andere früher geleistet haben.

<sup>2</sup> J. Sauer, die Gerichtslaube in Freiburg i. Br., Das älteste Rathaus der Stadt, ZFreibGeschV 39/40, 1927, S. 226; vgl. Anm. 117.

<sup>3</sup> Ein unter der Leitung von Herrn Prof. Dr. H. Thieme stehendes Kuratorium bemüht sich seit Jahren um den Wiederaufbau der Ruine in der Turmstraße.

<sup>3a</sup> Der Franziskanerplatz erhielt 1937 aus politischen Gründen den Namen Rathausplatz. Mit Rücksicht auf die ältere Literatur wurde im folgenden der alte Name beibehalten.

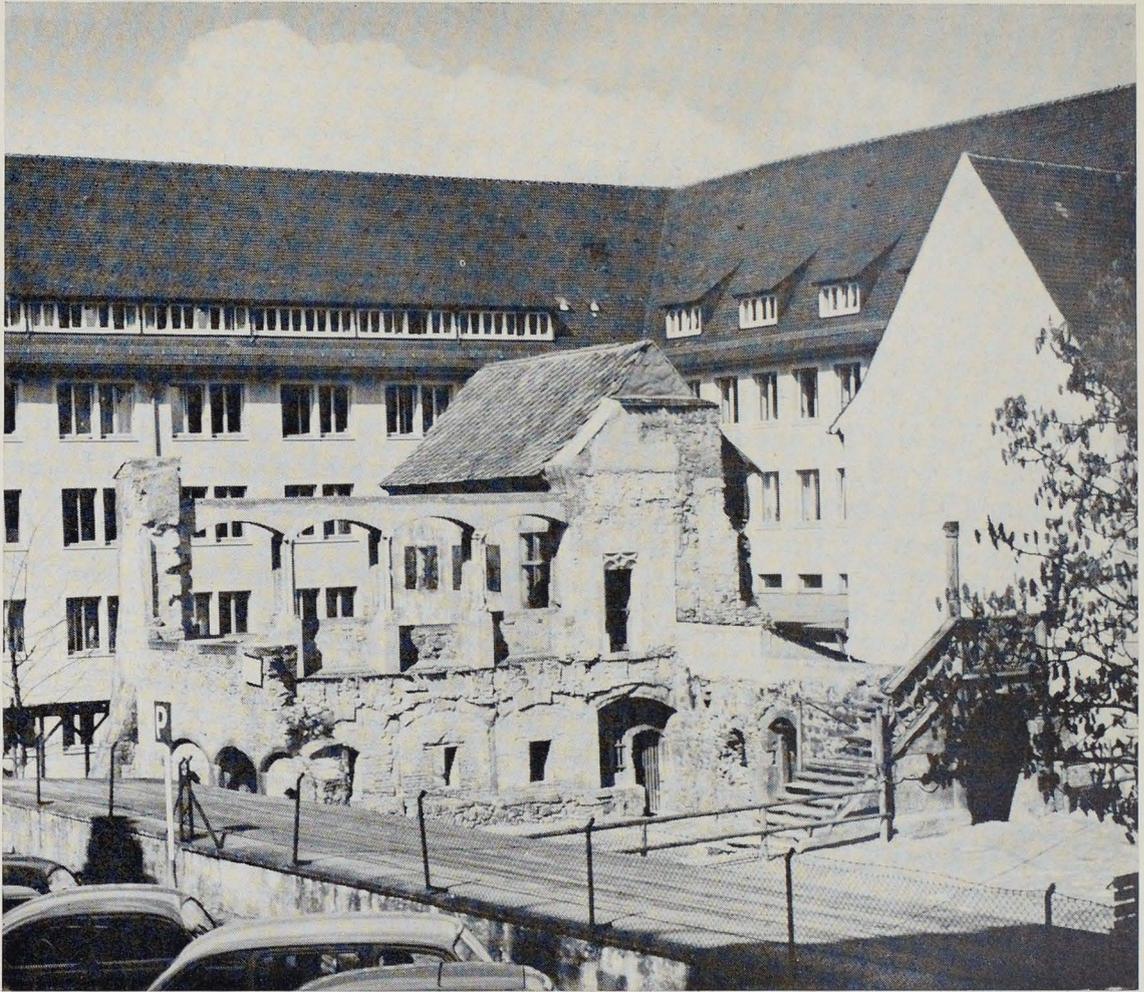


Abb. 1 Ruine der unteren und oberen Ratsstube (13./14. Jahrhundert bzw. 1551/52) nach der Zerstörung 1944.  
Der hinten sichtbare Anbau mit den beiden Archivgewölben ist erhalten geblieben.

der Rathausanlage, der im 16. Jahrhundert in ansprechenden Formen erneuert und im 19. Jahrhundert mit mehr ins Auge fallenden als künstlerisch bedeutsamen Malereien dekoriert worden war, hatte das Hauptinteresse auf sich gezogen<sup>4</sup>. Obwohl das unscheinbare Hintergebäude bis zum Jahre 1901 seinem Zweck als Ratssaal — wenn auch in baulich erheblich veränderter Form — getreulich gedient hat, führte es ein Aschenbrödel-dasein. Niemand ahnte mehr, daß es in seinem Bauegefüge die Reste eines der wenigen erhaltenen mittelalterlichen Häuser der Stadt Freiburg bewahrt hatte. Deshalb wurde beispielsweise der Stadtarchivar Adolf Poinson Opfer mehrerer Irrtümer, als er im Jahre 1881 eine „Geschichte des Ratshofes der Stadt Freiburg“ veröffentlichte<sup>5</sup>. Dies ist um so erstaunlicher, als das Archiv und ein Teil der Städtischen Sammlungen zu Poinson's Zeiten gerade in diesem Flügel des Rathauses untergebracht waren. Und auch Rudolf Thoma, der den einschlägi-

<sup>4</sup> Freiburg i. Br., die Stadt und ihre Bauten, ebd. 1898, Abb. S. 449.

<sup>5</sup> Adreßbuch der Stadt Freiburg i. Br. 1881, S. X—XX.



Abb. 2 Die Ratsstube mit dem etwa 1865 aufgesetzten 3. Stockwerk (um 1900).

gen Abschnitt des an sich nicht unbrauchbaren Werkes „Freiburg, die Stadt und ihre Bauten“ bearbeitete, erkannte die wahren Zusammenhänge ebensowenig wie der Stadtarchivar Peter Paul Albert, der im Jahre 1901 eine Festschrift zur Eröffnung des sogenannten „Neuen Rathauses“, das damals aus dem ehemaligen Universitätsgebäude durch Umbau entstanden war, gemeinsam mit F. Kempf veröffentlichte<sup>6</sup>.

Erst während des ersten Weltkrieges ließ Joseph Sauer im Auftrage des badischen Denkmäler-Inventars das uns hier beschäftigende Gebäude, dessen Wert inzwischen erkannt worden war, durch den Kunstmaler Carl Schuster vermessen und zeichnerisch aufnehmen. So verdienstvoll diese Tat war, so wurde freilich hier schon der Grund für weitere Irrtümer gelegt. Schuster blieben nämlich entscheidende Tatbestände noch verborgen. Immerhin vermochte nunmehr Werner Noack an Hand der Schusterschen Aufnahmen im Jahre 1925 die Öffentlichkeit zum ersten Male auf die Bedeutung dieses Bauwerks von besonderem historischen und künstlerischen Rang hinzuweisen<sup>7</sup>. Ein Jahr später erschien dann der grundlegende Aufsatz von Sauer, der aller-

<sup>6</sup> Vgl. Anm. 4; P. P. Albert in: F. Kempf, Festschrift zur Eröffnung des Rathaus-Neubaus der Stadt Freiburg i. Br. am 14. Oktober 1901, ebd. 1901, S. 2 ff.

<sup>7</sup> W. Noack, Zu Freiburgs Baugeschichte, Beiträge zur Heimat- und Kunstgeschichte des Oberrheins, Stenographischer Bericht über den Freiburger Denkmalspflegetag 1925, ebd. 1926, Anhang S. 22.

dings den bezeichnenden — wie sich zeigen wird — die Sachlage geradezu umkehrenden Titel führte: „Die Gerichtslaube in Freiburg im Breisgau, das älteste Rathaus der Stadt“<sup>8</sup>. Eine wesentliche Erweiterung der Forschungsergebnisse Sauers erfolgte zehn Jahre später, als Joseph Schlippe aus dem Nachlaß von Fritz Geiges dessen unvollendeten Aufsatz über „Das älteste Freiburger Rathaus und seine Gerichtslaube“ im Schau-ins-Land zum Abdruck bringen konnte<sup>9</sup>. Geiges hatte hier einige sehr wichtige neue Beobachtungen und Verbesserungen der Schusterschen Aufnahmen niedergelegt, ohne allerdings daraus alle notwendigen Folgerungen zu ziehen<sup>10</sup>. Bestätigt wurden die Rekonstruktionsversuche und manche andere Feststellung von Geiges, als endlich Schlippe im Jahre 1958 im „Nachrichtenblatt für Denkmalspflege in Baden-Württemberg“ noch einmal unter der gleichen Überschrift sich diesem Gegenstand zuwandte<sup>11</sup>. Er hatte Entdeckungen an der nunmehrigen Ruine machen können, die Geiges an dem aufrecht stehenden Gebäude noch nicht möglich gewesen waren. Dadurch wurden entscheidende Punkte im Baugefüge geklärt und zugleich einige Annahmen von Geiges als Tatsachen erwiesen<sup>12</sup>.

Aber nicht nur Objekt kunstwissenschaftlicher Spezialuntersuchungen war die sogenannte Gerichtslaube. Auch in Arbeiten, wie der von Joseph Willmann über „Die Strafgerichtsverfassung der Stadt Freiburg“, oder in der von Theodor Mayer-Edenhauser über „Das Recht der Liegenschaftsübertragung in Freiburg“ und in ähnlichen Werken, wurden die mit der sogenannten Gerichtslaube im Zusammenhang stehenden Probleme berührt<sup>13</sup>. Endlich darf hier als dritter Stadtarchivar Friedrich Hefele nicht vergessen werden, der sowohl in seiner weiterführenden Untersuchung über den „Pranger und verwandte Strafarten in Freiburg“, wie in Anmerkungen zu seinem mustergültigen Freiburger Urkundenbuch der sogenannten Gerichtslaube seine Aufmerksamkeit gewidmet hat<sup>14</sup>.

Aus dem kurzen Überblick über den Forschungsstand ergibt sich also, daß sich seit dem ersten Weltkrieg eine ganze Reihe von Forschern, denen die Geschichtsschreibung der Stadt Freiburg sehr vieles zu verdanken hat, mit der sogenannten Gerichtslaube intensiv beschäftigt hat. Man sollte daher annehmen, daß alle sich ergebenden Probleme gelöst seien. In der Tat war auf Grund der oben zitierten Arbeiten eine communis opinio entstanden, gegen die, soweit wir sehen, bisher nur Ernst Hamm gewisse Einwände erhoben

<sup>8</sup> Vgl. Anm. 2.

<sup>9</sup> Schau-ins-Land 63, 1936, S. 28—58.

<sup>10</sup> Vgl. unten S. 10.

<sup>11</sup> Jg. 1, 1958, S. 3—7.

<sup>12</sup> Vgl. unten S. 10; vgl. Abb. 7.

<sup>13</sup> J. Willmann, Die Strafgerichtsverfassung und die Hauptbeweismittel im Strafgerichtsverfahren der Stadt Freiburg bis zur Einführung des neuen Stadtrechts (1520), ebd. 1917, S. 71 ff.; Th. Mayer-Edenhauser, Das Recht der Liegenschaftsübertragung in Freiburg i. Br. bis zur Einführung des badischen Landrechts, ebd. 1937, S. 13 f.; ferner F. Beyerle, Untersuchungen zur Geschichte des älteren Stadtrechts von Freiburg i. Br. und Villingen i. Schw., Deutschrechtliche Beitr. Bd. V, Heft 1, Heidelberg 1910, S. 55 ff., 136 ff., F. Geiges, Der mittelalterliche Fensterschmuck des Freiburger Münsters, Schau-ins-Land 56/60, 1931/33, S. 20; G. Münzel, Die Skulpturenzyklen im Tympanon und in der Archivolte am Westportal des Freiburger Münsters, ZGORh 101 (NF 62), 1953, S. 63 f.; W. Asmus, Das Urfehdedewesen zu Freiburg i. Br. von 1275 bis 1520, Masch. Diss. phil., Freiburg 1925, S. 24 f.

<sup>14</sup> F. Hefele, Vom Pranger und verwandten Strafarten, Schau-ins-Land 62, 1935, S. 58 ff.; ders., Freiburger Urkundenbuch (= FUB), Bd. I, ebd. 1940, S. 297 Anm. 2.



Abb. 3 Die Bogenöffnungen der unteren Ratsstube nach Schuster.  
Sch. hielt die Bögen fälschlich für ursprünglich offen.

hat<sup>15</sup>. Bei den übrigen Sachkennern gab es anfangs wohl einige abweichende Ansichten über die bauliche Gestalt der ursprünglichen Anlage. Dagegen bestand über deren Zweck im Rahmen der Stadtverfassung, wenn von Hamm abgesehen wird, niemals der geringste Zweifel. Weil in den Quellen seit dem Jahre 1280 sehr häufig die städtische Gerichtslaube genannt wird — abgesehen von den im Stadtrodel erwähnten drei Lauben das älteste in den Urkunden vorkommende öffentliche Profangebäude der Stadt —, mußte das wiederentdeckte Gebäude ohne jeden Zweifel mit dieser Gerichtslaube identisch sein<sup>16</sup>. Ferner setzte man das seit 1303 immer wieder in Urkunden erscheinende städtische Rathaus mit ihr in engen Zusammenhang<sup>17</sup>. Infolgedessen galt das wiederentdeckte Bauwerk seither unbestritten als das aus wahrscheinlich älterer, unterer Gerichtslaube und darüber befindlicher Ratsstube des 16. Jahrhunderts bestehende älteste Rathaus der Stadt. Diese Ansicht sah man deshalb als eindeutig erwiesen an, weil sich nach dem von Schuster aufgenommenen Befund der untere Raum ursprünglich in Form einer Laube in weiten Halbbögen nach Westen, Süden und Osten zu öffnen schien (Abb. 3 und 4). Bei diesem Stand der Dinge mochte es zutreffen, wenn noch im Jahre 1963 die

<sup>15</sup> E. Hamm, Die Städtegründungen der Herzöge von Zähringen in Südwestdeutschland, Veröff. d. Alemannischen Instituts I, Freiburg 1932, S. 65, 92 f.

<sup>16</sup> FUB Bd. I, S. 297 Anm. 2.

<sup>17</sup> Ebd. Bd. III, S. 26 Nr. 32.

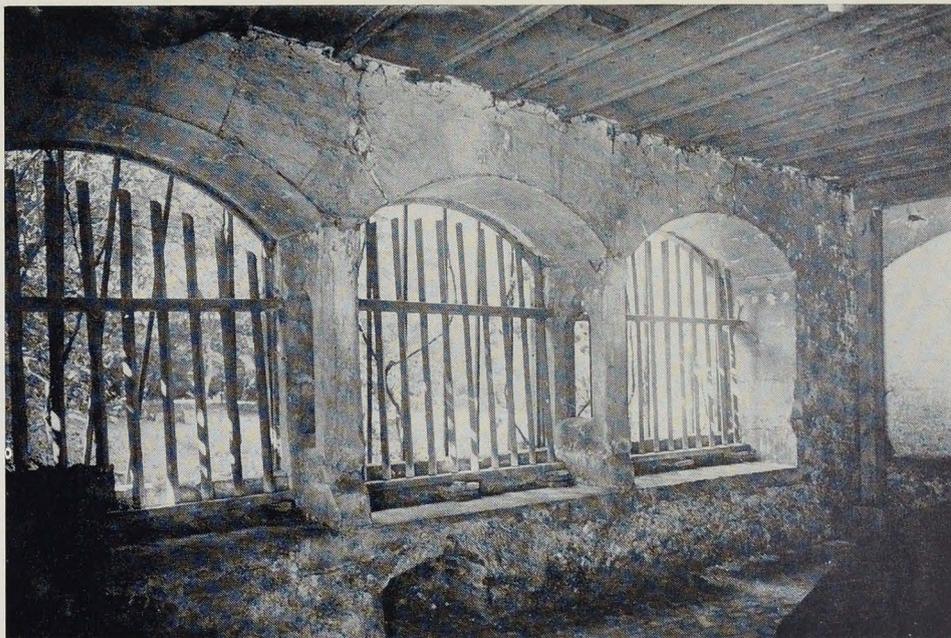


Abb. 4 Alte untere Ratsstube (15./14. Jahrhundert).  
Falscher Eindruck einer geöffneten Halle, entstanden durch Öffnung  
der Bögen nach 1920.

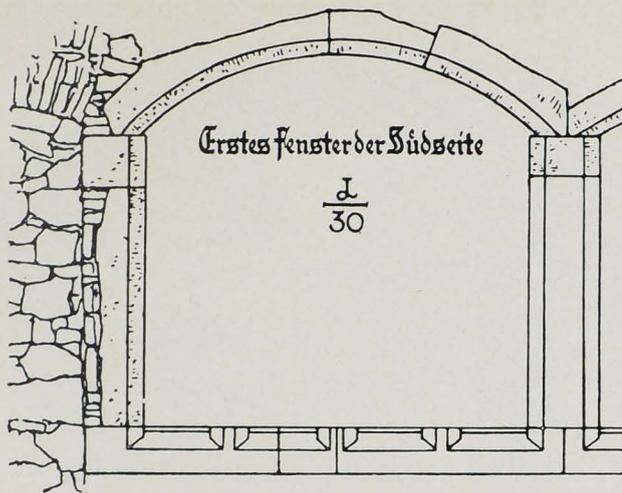
Ergebnisse der bisherigen Forschungen in folgender Weise zusammengefaßt wurden: „Das Rathaus der Stadt entwickelte sich aus der alten Gerichtslaube und aus einigen Privathäusern“<sup>18</sup>.

### **Einwände gegen die derzeitige Deutung der Ruine auf dem Freiburger Rathaus Hof als Gerichtslaube**

Betrachtet man allerdings die Ruine genauer und geht man der bisherigen Argumentation der Forschung an Hand der Quellen noch einmal nach, dann ergeben sich Widersprüche, durch die erhebliche Zweifel an der derzeitigen Ansicht über die ursprüngliche Bedeutung der sogenannten Gerichtslaube entstehen. Der Lösung dieser Rätsel soll unsere Untersuchung gewidmet sein.

Das erste Rätsel gibt der Bau selbst auf. Geiges und nach ihm Schlippe haben nämlich zeigen können, daß es sich dabei keinesfalls um eine ursprünglich offene Laube gehandelt hat. Als erster stellte Geiges fest, daß die Halbbögen des unteren Raumes, die nachträglich den Eindruck einer ehemals weitgeöffneten Halle hervorgerufen haben, von Anfang an eine Unterteilung aufwiesen, denn er entdeckte die Ansätze der Fensteraufteilung auf dem Sims (Abb. 5). Es ergab sich also, daß die Bogenöffnungen der beiden Längsseiten ursprünglich in sich durch fünf kleine hochgotische Fenster (Abb. 6) aufgeteilt waren, während an der Südseite je vier kleine Fenster innerhalb der Halbbögen angebracht waren. Diese Beobachtung wurde bestätigt, als Schlippe an der Ruine entdeckte, daß das später vermauerte nördliche der fünf Fenster an der Westseite noch die alte Fenstereinteilung bis auf den heutigen Tag

<sup>18</sup> E. Notheisen in: Kreisbeschreibung Freiburg Bd. I, S. 834.



19 34

Abb. 5 Aufnahme der Bogenöffnungen der alten unteren Ratsstube nach Geiges.  
Erkennbar die Ansätze zu der ursprünglichen Aufteilung der unteren Bögen durch kleine Fenster und die Falze zur Aufnahme der Fenster-  
rahmen.

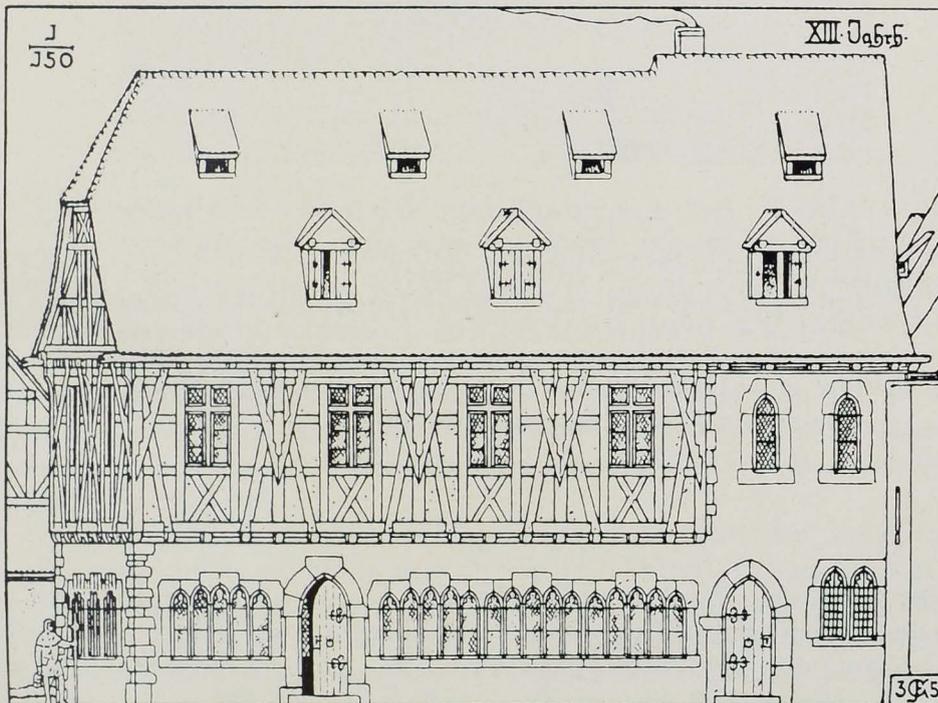


Abb. 6 Rekonstruktion der Ratsstube mit geschlossenen Fenstern.  
Oberes Stockwerk in Fachwerk, rechts älterer (?) Teil. Zustand vor 1551/52 nach Geiges.

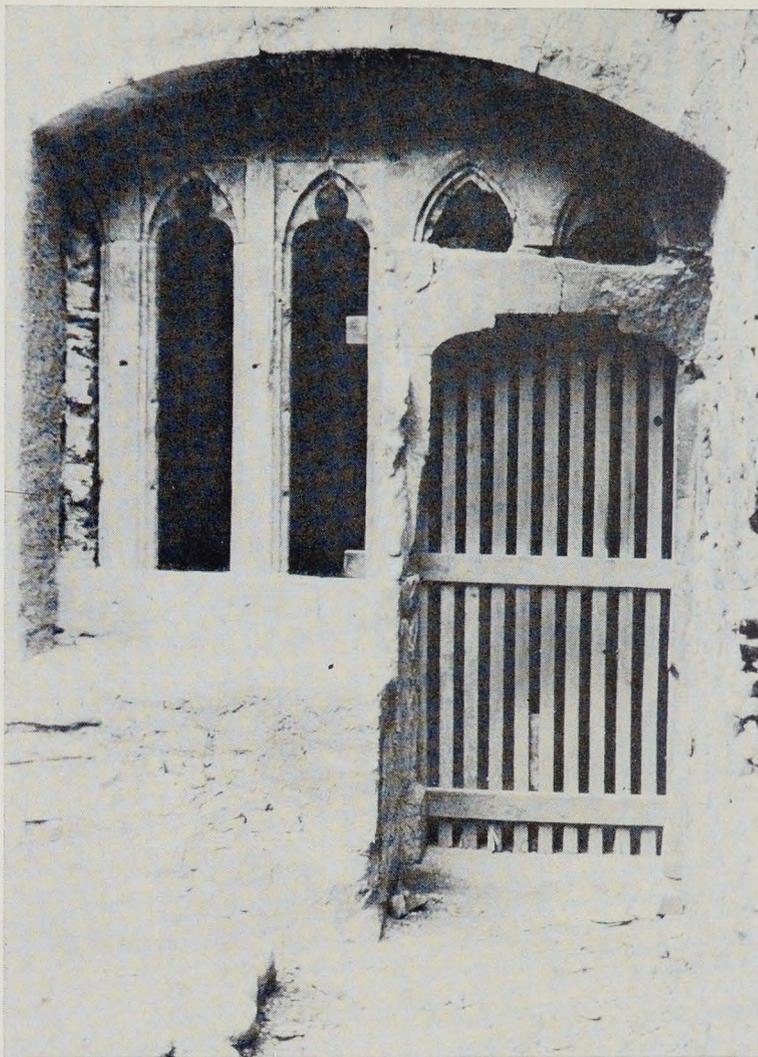


Abb.7 Im ursprünglichen Zustand erhaltenes Fenster in der Nordwestecke der alten unteren Ratsstube (13./14. Jahrhundert).

Entdeckt nach 1945 von Schlippe. Durch dieses Fenster wird die Rekonstruktion von Geiges im Unterteil bestätigt. Es zeigt sich, daß die Ratsstube tatsächlich ein geschlossenes Bauwerk und keine Laube war. Tür rechts 1551/52 durchgebrochen.

bewahrt hat (Abb. 7). Weiter stellte Geiges fest, daß diese kleinen Fenster, welche die vermeintlich völlig offenen Halbbögen ausfüllten, von Anfang an Falze aufwiesen, die zur Aufnahme von kleinen Glasfenstern bestimmt gewesen sind. Es ergibt sich also eindeutig, daß es sich bei dem unteren Raum zu keiner Zeit um eine offene Laube gehandelt haben kann.

Für eine Gerichtslaube des 13. bzw. frühen 14. Jahrhunderts war es aber unbedingte Voraussetzung, daß die ganze Gerichtsgemeinde an den Verhandlungen teilnehmen konnte. Dies ist jedoch bei diesem Gebäude unmöglich, da

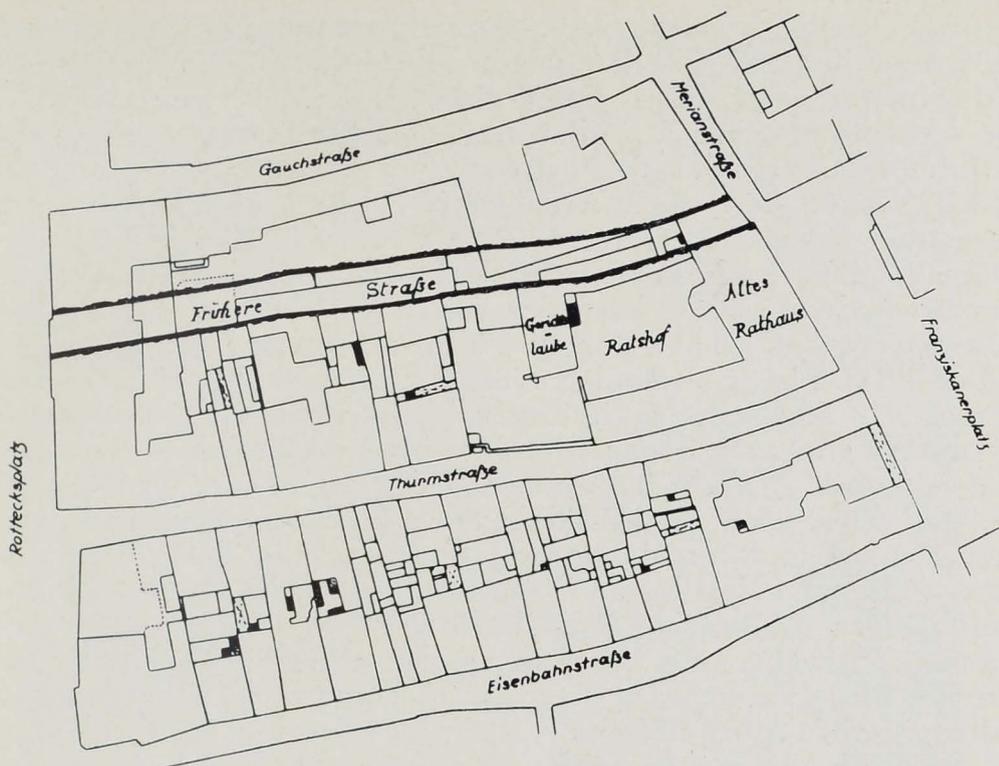


Abb. 8 Plan des Rathauskomplexes um 1920 nach Sauer.

Mit der rekonstruierten, aber nicht nachweisbaren Gasse nördlich des Rathauses. Zu beachten die Verschiebung der Achse zur Franziskanerstraße.

es sich auch in seinem Untergeschoß um einen geschlossenen Raum handelt. Die Verlegung von Gerichten in geschlossene Räume ist im allgemeinen erst eine Erscheinung des späteren Mittelalters, wo dann z. B. sogar der Ratssaal im oberen Stockwerk des Lüneburger Rathauses den von anderer Stelle hierher übertragenen Namen „Gerichtslaube“ annehmen konnte<sup>19</sup>. Wir werden auf diese Zusammenhänge zurückkommen müssen, halten einstweilen nur fest, daß in Freiburg die sogenannte Gerichtslaube keine „Laube“ im eigentlichen Sinne des Hochmittelalters ist.

Ein weiteres Rätsel wird dadurch aufgegeben, daß die vermeintliche Gerichtslaube und das angeblich mit ihr eine Einheit bildende Rathaus ganz versteckt — man kann im wahrsten Sinne des Wortes sagen „auf dem Hinterhof“ — liegen (Abb. 8). Das ist einigen Forschern bereits aufgefallen, und sie haben sich um eine Erklärung dieses Tatbestandes bemüht. Noack und Hamm meinten, das Gebäude habe ursprünglich seinen Zugang von einem später verschwundenen Gäßchen gehabt, das eine Verlängerung der Franziskaner-

<sup>19</sup> K. Fröhlich, Mittelalterliche Bauwerke als Rechtsdenkmäler, Abh. zur rechtl. Volkskunde 3, Tübingen 1939, S. 15, vgl. Abb. 11.

straße nach Westen gewesen sei<sup>20</sup>. Das klingt zunächst einleuchtend. Aber einmal wissen die Gewerftbücher, welche alle Grundstücke für die Besteuerung verzeichnen, von einer solchen Gasse nichts. Diese müßte also schon vor 1386 wieder verschwunden sein. Die Betrachtung der späteren Grundstücksgrenzen ergibt ferner, daß eine direkte Fortsetzung der Franziskanerstraße ohne eine Abknickung kaum möglich gewesen wäre. Solche Versetzungen der Straßen gegeneinander kommen in anderen Städten vor, sind aber in Freiburg wegen der Planmäßigkeit der Anlage der Stadt, besonders in den Teilen westlich der Kaiserstraße, selten. Endlich hätte das Vorhandensein einer solchen Gasse doch auch die Konsequenz gehabt, daß ein an ihr errichtetes Gebäude seine Hauptfront dieser Gasse hätte zuwenden müssen. Davon ist aber nichts festzustellen. Die Front der sogenannten Gerichtslaube — wenn man überhaupt davon reden kann — ging nach Süden oder Osten, wo sie freilich für den Betrachter durch das vordere Rathaus im Osten und die Ratsscheuer im Süden verdeckt wurde. Und selbst wenn das Gebäude von der angenommenen kleinen Straße zugänglich gewesen wäre, dann wäre seine Lage in dieser zu keinem der Stadttore führenden Nebengasse für ein Rathaus mehr als ungewöhnlich. Wir möchten also an die spätere Existenz dieser Gasse nicht glauben. Sie mag wohl geplant gewesen sein. Aber es handelt sich hier eben um eines jener Gebiete der Stadt, in dem der ursprünglich vorgesehene Straßenverlauf nicht zur vollen Durchführung gekommen ist<sup>20a</sup>. Im voraus sei im übrigen vermerkt, daß es auch noch eine andere Erklärung für die versteckte Lage des Bauwerks zu geben scheint<sup>21</sup>. Doch darauf werden wir später ebenfalls zurückkommen.

Ferner hat sich Sauer die Frage vorgelegt, warum die sogenannte Gerichtslaube an dieser Stelle ihren Platz gefunden haben könnte<sup>22</sup>. Er fand eine Erklärung in der schon bei Poinson vorkommenden Annahme, daß vor dem Gebäude der ursprüngliche Marktplatz der Stadt gelegen habe, der mit dem heutigen Franziskanerplatz im Zusammenhang gestanden hätte. Auf diese These brauchen wir hier nicht weiter einzugehen, da sie von Hamm und Geiges bereits mit guten Gründen abgelehnt worden ist<sup>23</sup>. Geiges konnte dabei von den Gewerftbüchern ausgehen, durch die erwiesen wird, daß die Platzfront des heutigen Franziskanerplatzes schon immer in der Fluchtlinie des heutigen östlichen Rathausflügels, der später als altes Rathaus bezeichnet wurde, verlaufen ist. Außerdem verwies er auf den unbestreitbaren Tatbestand, daß die Kaiserstraße der ursprüngliche Markt der Stadt gewesen ist.

Schließlich ist von anderen, z. B. Theodor Zwölfer, in der Diskussion darauf aufmerksam gemacht worden, daß auf dem Rathaushof vor der sogenannten Gerichtslaube früher eine Linde gestanden hat, die z. B. auf dem Sickinger-Plan deutlich erkennbar ist (Abb. 9). Diese Linde könnte — so meinte man — vielleicht darauf hindeuten, daß in diesem Bereich ursprünglich ein alter Gerichtsplatz gewesen sei, der nun wiederum den Anlaß für die Erbauung der vermeintlichen Gerichtslaube an dieser Stelle gegeben habe. Es ist

---

<sup>20</sup> Noack, Freiburgs Baugesch. a. a. O. S. 22; Hamm, Städtegründungen a. a. O., S. 65, 92; vgl. auch Sauer, Gerichtslaube a. a. O. S. 205.

<sup>20a</sup> So schon Geiges, Freiburger Rathaus a. a. O. S. 45.

<sup>21</sup> Vgl. unten S. 40, 45.

<sup>22</sup> Sauer, Gerichtslaube a. a. O. S. 205 ff., vgl. A. Poinson, Geschichtliche Ortsbeschreibung der Stadt Freiburg i. Br., ebd. 1891, Bd. I, S. 115.

<sup>23</sup> Geiges, Freiburger Rathaus a. a. O. S. 36 ff., Hamm, Städtegründungen a. a. O. S. 66 ff.

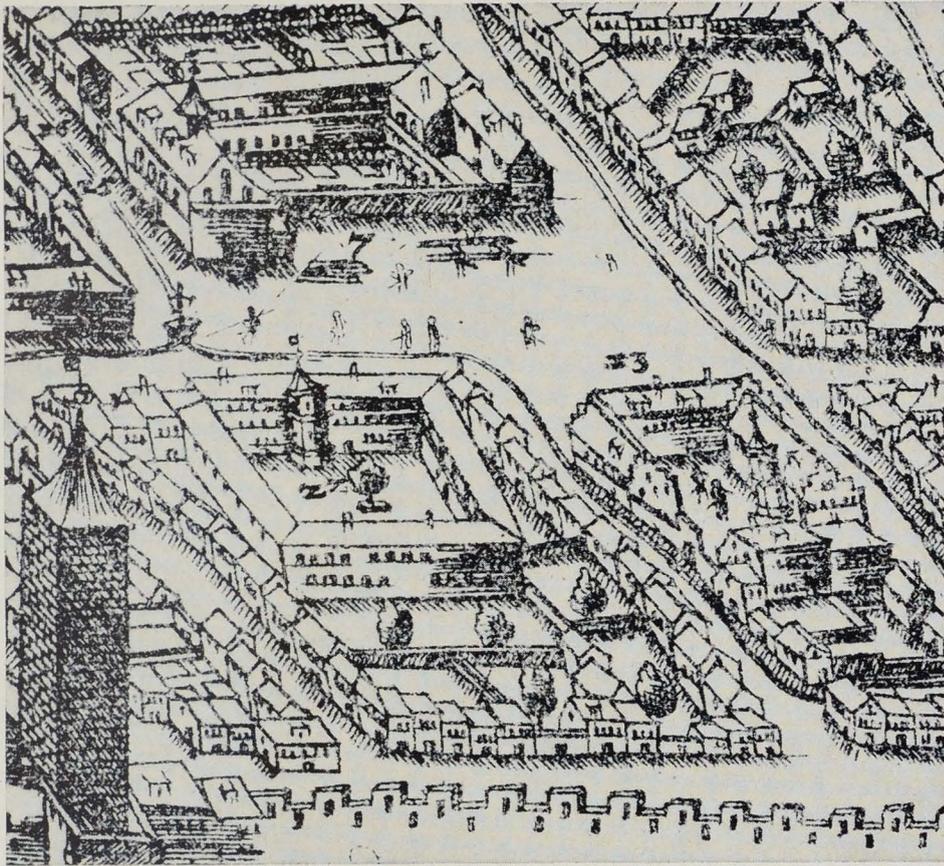


Abb. 9 Ansicht des Rathausplatzes mit der vermuteten Gerichtslinde (bei Ziff. 22) nach Gregor Sickingen 1589.

aber aus der Zeit vor der quellenmäßig belegten Benützung der — wie wir sehen werden — an ganz anderer Stelle gelegenen Gerichtslaube im Jahre 1280 keine Nachricht darüber vorhanden, daß an diesem Platz jemals gerichtliche Verhandlungen vorgenommen worden sind. Vielmehr sind diese in jener frühen Zeit immer, wenn sie nicht ausnahmsweise in Kirchen oder Häusern stattfanden, auf dem Kirchhof, d. h. dem heutigen Münsterplatz, vor sich gegangen<sup>24</sup>. Aus späterer Zeit liegen allerdings Angaben dafür vor, daß im 16. Jahrhundert die üblichen Schwüre der in Zünfte gegliederten Bürgerschaft oder der Einwohner des Vorortes Wiehre im Rathausplatz abgelegt wurden<sup>25</sup>. Uns scheint aber, die Erklärung dafür sei in umgekehrter Weise zu suchen: Weil an dieser Stelle später das städtische Verwaltungszentrum lag, fanden hier auf dem Rathausplatz auch die Schwörtage statt.

Nun aber zum unseres Erachtens schwerwiegendsten Einwand gegen die Lokalisierung der Gerichtslaube an dieser Stelle. Es gibt eine Quelle, die deren Lage an einem ganz anderen Platz in der Stadt sichert. Wir haben bereits

<sup>24</sup> Geiges, Freiburger Rathaus a. a. O. S. 29 ff.

<sup>25</sup> Poinson, Ratshof a. a. O. S. XV f.; StA Ratsprotokoll Bd. 16, Bl. 117 v — 118 v: Schwörordnung der Wiehre von 1553 August 4.

erwähnt, daß keine Örtlichkeit in Freiburg so häufig in den mittelalterlichen Quellen genannt wird wie die Gerichtslaube. Es muß sich also um einen allgemein bekannten Ort gehandelt haben, für den eine nähere Bezeichnung der Lage deshalb gar nicht notwendig war. Nur eine einzige Quelle gibt es, in der die Gerichtslaube relativ genau lokalisierbar ist, weil sie zur Lagebezeichnung von zwei topographisch festlegbaren Brotbänken aufgeführt wird. Es handelt sich um das Adelhauser Urbar von 1425. Dort heißt es: „Item ein brotbank lit bi der gerichtloben an dem vischmerket und ist eine ortbank“ ... „item ein brotbank, lit ze nehest an dem selben bank und lit an der gerichtloben“<sup>26</sup>. Auf das Problem der Brotbänke werden wir noch zurückkommen. Durch die Erwähnung des Fischmarktes, jenes am späteren Bertoldsbrunnen gelegenen Teiles der heutigen Kaiser-Joseph-Straße, ist, so sollte man annehmen, der Ort der Gerichtslaube eindeutig festgelegt. Hefeles und Geiges haben diese Quelle wohl gekannt<sup>27</sup>. Beide erwähnen sie nämlich ausdrücklich in ihren bereits zitierten Aufsätzen. Durch diese Nachricht wird also entweder um 1425 die Annahme von zwei Gerichtslauben, nämlich einer auf dem Fischmarkt und einer zweiten auf dem Rathaushof notwendig, oder eine von beiden Lauben hat im Jahre 1425 nicht bzw. noch nicht bestanden. Da die Laube auf dem Fischmarkt nicht weggeleugnet werden konnte, sind Hefeles und Geiges auf einen anderen Ausweg verfallen, der die auch von ihnen geteilte These von der Gerichtslaube auf dem Rathaushof zu sichern versprach. Sie haben die Angabe des Adelhauser Urbars so erklärt, daß die Bezeichnung „bei der Gerichtslaube“ hier als reine Ortsbezeichnung aufzufassen sei. Die Gerichtslaube habe wahrscheinlich in ganz früher Zeit einmal beim Fischmarkt gelegen. Später sei sie an die bekannte Stelle auf dem Rathaushof verlegt worden. Nur die Bezeichnung „bei der Gerichtslaube“ sei an einem Ort auf dem Fischmarkt haften geblieben, während die wirklich benutzte Gerichtslaube seit etwa 1260 hinter dem jetzigen Rathaus ihren Platz gehabt habe. Diese Hypothese ist, wie wir noch zu zeigen haben werden, durch nichts gerechtfertigt. Sie ist vielmehr gerade für Geiges, der ihr Initiator war, charakteristisch, hat er doch, wie wir ebenfalls noch zu zeigen haben werden, eine andere Nachricht über die Ratsstube so verkürzt wiedergegeben, daß entscheidende Angaben — vielleicht, weil sie sich nicht mit der aufgestellten Theorie vertrugen — einfach unter den Tisch gefallen sind<sup>28</sup>.

Unsere Zweifel werden also bestätigt, denn will man an der allgemein vertretenen Deutung des Bauwerkes auf dem Hof des Rathauses als Gerichtslaube der Stadt festhalten, so ergeben sich eine Reihe von Ungereimtheiten und Widersprüchen. Versucht man diese zu klären, dann muß man sich — was bisher nicht geschehen ist — bemühen, ein Hauptgesetz jeder historischen Forschung zu berücksichtigen. Es lautet, daß bei der Bearbeitung historischer Probleme möglichst alle irgendwie in Frage kommenden Quellen heranzuziehen sind. Angesichts der außergewöhnlich zahlreichen Nachrichten, in denen Gerichtslaube und Rathaus der Stadt Freiburg als Beurkundungsort genannt werden, können auch wir freilich nicht absolut sicher behaupten, daß wirklich alle zwischen 1280 und 1500 vorkommenden Erwähnungen erfaßt worden

<sup>26</sup> StA B 17, Bl. 100.

<sup>27</sup> Hefeles, Pranger a. a. O. S. 58; Geiges, Freiburger Rathaus a. a. O. S. 31.

<sup>28</sup> Vgl. unten S. 42.

sind<sup>29</sup>. Trotzdem meinen wir, daß sich aus der Durchsicht einiger tausend Urkunden doch schon ein Bild ergibt, an dem gelegentliche nachträgliche Einzelfunde kaum noch etwas ändern werden.

### Schultheißengericht und städtischer Rat in Freiburg

Ehe wir allerdings zu der im Mittelpunkt unserer Untersuchung stehenden Urkundenanalyse übergehen können, müssen wir noch einige durch den hier zur Verfügung stehenden Raum notwendigerweise sehr knappe Bemerkungen über die mittelalterliche Verfassung der Stadt vorausschicken, weil nur so das grundsätzliche Verhältnis von Gerichtsort und Rathaus deutlich wird.

Auf eine Erörterung der schwierigen Probleme des ältesten Freiburger Stadtrechts im einzelnen können wir uns hier natürlich, ohne den Rahmen der geplanten Untersuchung zu sprengen, nicht einlassen<sup>30</sup>. Wir möchten nur von der neuerdings stark unterstrichenen Tatsache ausgehen, nach welcher der Schwerpunkt des Freiburger Gründungsaktes darin zu sehen ist, daß der Herzog von Zähringen hier zunächst eine Marktgründung vornahm, aus der sich erst nach und nach eine wirkliche Stadt mit autonomer Verwaltung entwickelt hat<sup>31</sup>. Grundlegende Voraussetzung für einen ordnungsgemäß ablaufenden Handels- und Marktverkehr war vor allem die Schaffung eines eigenen, aus der sonstigen Gerichtsbarkeit herausgelösten Rechtsbezirkes für die Marktbewohner und Marktbesucher, wo das den sich hier niederlassenden Kaufleuten bewilligte Sonderrecht des Marktes wirksam wurde. In diesem besonderen Rechtsbezirk des Stadtrechts mußte natürlich eine eigene Gerichtsbehörde eingerichtet werden. Deshalb hielt einmal der Stadtherr an drei Tagen im Jahr sein echtes Ding unter Königsbann in der Stadt ab. Hier wurden alle jene Fälle, welche Erbe und Eigen betrafen, diejenigen Straffälle, die den sogenannten Huldeverlust des Herzogs zur Folge hatten, und alle Blutgerichtsfälle gerichtlich behandelt. Weiter wurde aber für alle mit dem Markt zusammenhängenden Rechtsfälle ein eigentliches Marktgericht mit dem vom Stadtherrn auf Vorschlag der Bürger ernannten Schultheißen an der Spitze eingesetzt. Es diente unter Grafenbann, übernahm aber bald — ohne daß wir die Vorgänge im einzelnen beobachten können — auch das bisher dem Stadtherrn zuständige Gericht über Erbe und Eigen und die Blutgerichtsbarkeit. Als Urteilsfinder des Schultheißengerichts, wie vielleicht auch des eigentlichen Grafengerichts, wirkten — zunächst ebenfalls auf Grund stadtherrlicher Beauftragung — die berühmten 24 *conjuratores fori*, denen daneben zugleich die Marktaufsicht, Polizei und überhaupt die beginnende eigenständige Stadtverwaltung übertragen war.

<sup>29</sup> Es wurden vor allem einige Hauptgruppen der Urkunden des StA Freiburg durchgesehen. Vereinzelt Erwähnungen der Gerichtslaube als Urkundsort kommen natürlich auch an entlegeneren Stellen noch vor. Nicht berücksichtigt werden konnten das Münsterarchiv Freiburg und das Generallandesarchiv Karlsruhe.

<sup>30</sup> Die kaum noch zu übersehende Literatur bei F. Lautenschlager, Breisgau-Bibliographie, Oberrheinische (= Badische) Heimat 1941, S. 42 ff.; vgl. ferner unten Anm. 31 und J. Bärmann, Die Städtegründungen Heinrichs des Löwen, Forschungen z. deutschen Rechtsgeschichte 1, Köln — Graz 1961; H. Büttner: Zum Städtewesen der Zähringer und Staufer am Oberrhein, ZGORh 105 (NF 66), 1957 S. 64 ff.

<sup>31</sup> O. Feger, Das älteste Freiburger Stadtrecht im Rahmen der südwestdeutschen Städteentwicklung, Schau-ins-Land 81, 1963, S. 18—31.

Zwischen 1248 und 1293 vollzog sich nun aber eine Trennung der für die gerichtlichen Funktionen zuständigen von den für die Verwaltungs- und Polizeiaufgaben bestellten Bürgern. Auf Wunsch der Bürgerschaft setzte nämlich der Stadtherr im Stadtrecht von 1248 ein weiteres Kollegium von 24 Vertretern der Bürgerschaft ein<sup>32</sup>. Während die bisherigen, jetzt als alte bezeichneten Vierundzwanziger durch Ernennung seitens des Stadtherren und später auf Grund von Selbstergänzung tätig waren, wurden die neuen Vierundzwanziger von der Bürgerschaft gewählt. Das neue Kollegium erhielt die Verwaltungs- und Polizeifunktionen übertragen. Es wählte aus seiner Mitte bald die zwei Bürgermeister und bildete sich zum eigentlichen Stadtrat aus. Dieser hatte entsprechend dem mittelalterlichen Recht ebenfalls eine gewisse Polizei- und Verwaltungsgerichtsbarkeit, ja er war manchmal bestrebt, auch andere Rechtsfälle vor sein Forum zu ziehen<sup>32a</sup>. Trotzdem waren aber für die eigentliche Gerichtsbarkeit, insbesondere die über Erbe und Eigen und die schweren Straffälle, weiter der Schultheiß und die ihm beigeordneten alten Vierundzwanzig zuständig, denen im übrigen alle Verwaltungsaufgaben abgenommen worden waren. Nach dem Stadtrecht von 1275 mußte zwar der Schultheiß vom Grafen aus dem Kollegium der alten Vierundzwanzig entnommen werden<sup>33</sup>, er blieb aber trotzdem weiter seiner rechtlichen Stellung nach ein stadtherrlicher Beamter, was sich auch darin ausspricht, daß das Schultheißentum in den Urkunden oft als Zubehör der Grafschaft Freiburg bezeichnet wird<sup>34</sup>. Daran änderte sich grundsätzlich auch nichts, als seit dem Ende des 14. Jahrhunderts die Stadt mehrfach und längere Zeit in den Pfandbesitz des Schultheißenamtes kam und als der Rat die alten Vierundzwanziger und die später an ihre Stelle tretenden neun bzw. dann zwölf Stadtgerichtschöffen einzusetzen begann<sup>35</sup>. Und wenn auch diese seit dem 15. Jahrhundert beginnende Entwicklung faktisch zur langsamen Aushöhlung der stadtherrlichen Rechte über das Stadtgericht hätte führen können, so wußte doch andererseits die österreichische Herrschaft seit 1368 ihre Aufsichtsrechte über die gesamte Stadtverwaltung wieder so zu festigen, daß die Einflußnahme des Rates auf das Stadtgericht dadurch praktisch doch bedeutungslos war. Halten wir also fest: Im 13. und 14. Jahrhundert bestanden zwar in personeller Hinsicht enge Verbindungen zwischen Rat und Stadtgericht. De jure blieben aber stadtherrliches Stadtgericht und städtischer Rat zwei voneinander getrennte Behörden, die nicht nur aus praktischen Gründen eigene Kanzleien mit eigenen Schreibern unterhielten. Dieser Zustand änderte sich erst im 15. Jahrhundert, als durch die Verpfändung des Schultheißenamtes an die Stadt der grundsätzliche Unterschied zwischen Stadtgericht und Rat immer mehr verwischt wurde.

Der Unterschied in der Rechtsstellung des Schultheißengerichts und des städtischen Rates wurde hier von uns so herausgehoben, weil sich daraus ergibt, daß nicht zwingend angenommen werden muß, die beiden Behörden

<sup>32</sup> H. Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg i. Br. (= Schreiber, UB), Freiburg 1828 ff., Bd. I, S. 53 ff. Nr. 11; z. fgd. Willmann, Strafgerichtsverfassung a. a. O. S. 14 ff.

<sup>32a</sup> 1415 schwören einige Bürger „recht ze gebende oder zenemde vor gericht oder rat“ (StA R. Pr., Bd. 2, Bl. 5, ferner Bl. 13); 1401 Januar 25: UB Heiliggeist Bd. 2, S. 5 Nr. 760.

<sup>33</sup> Schreiber, UB Bd. I, S. 74 ff. Nr. 24.

<sup>34</sup> Schreiber, UB Bd. I, S. 124 Nr. 50, 271 Nr. 135, 514 Nr. 274, Bd. II, S. 35 Nr. 303, 91 Nr. 341, 210 Nr. 416, 250; Willmann, Strafgerichtsverfassung a. a. O. S. 39 f.

<sup>35</sup> Willmann, Strafgerichtsverfassung a. a. O. S. 39 f.

hätten vor dem 15. Jahrhundert zwangsläufig am gleichen Ort oder im gleichen Gebäude getagt. Das durch den Schultheißen vom Grafen übernommene Blutgericht behielt ohnehin seinen alten Platz auf dem südöstlichen Münsterplatz. Hinzu kommt, daß Gerichte, wie erwähnt, öffentlich im Beisein der Bürgerschaft abgehalten werden mußten, während die Beratungen des Stadtrates, soweit sie nicht ebenfalls gerichtliche Angelegenheiten betrafen, stets geheim gehalten wurden. Da die Dinge bei den von der Stadtverwaltung, also von Bürgermeister und Rat, ausgestellten Urkunden am einfachsten liegen, wenden wir uns nunmehr diesen zu und befragen sie nach dem Ort, an dem der Rat seine Sitzungen abhielt, um dann zu den sehr viel schwieriger zu behandelnden Problemen der Gerichtsstätte des Schultheißengerichtes überzugehen.

### Die Ratsstube als Sitzungsraum des Freiburger Stadtrates

Wir haben gesehen, daß die Abtrennung eines von den Bürgern gewählten Kollegiums, das die eigentliche Stadtverwaltung zu übernehmen hatte, von den alten Vierundzwanzigern 1248 begann. Wo dieser werdende Rat zunächst seine Zusammenkünfte abhielt, wissen wir nicht. Wahrscheinlich benutzte er, wie in anderen Städten um diese Zeit, die Stadtpfarrkirche, also in Freiburg das Münster, für seine Zwecke. Die bis ins 19. Jahrhundert andauernde Aufbewahrung der wichtigeren städtischen Privilegien in den Hahnentürmen des Münsters dürfte — obwohl erst seit 1414 völlig sicher belegt — ein sehr viel weiter zurückgehendes Relikt dieser im Münster ausgeübten Verwaltungstätigkeit sein<sup>36</sup>. Der Zustand des frühen 15. Jahrhunderts mußte sich aber bald ändern, weil inzwischen — modern ausgedrückt — eine Verwaltungsreform Platz gegriffen hatte. An Stelle der durch Zeugen zu erhärtenden Ergebnisse mündlicher Verhandlungen war die durch authentisches Siegel bewiesene Siegelurkunde getreten, die seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert sich allgemein sowohl für Gerichts- wie Verwaltungsakte einbürgerte<sup>37</sup>. Die sich damit langsam durchsetzende Schriftlichkeit der Verwaltung machte die Errichtung einer eigenen Kanzlei und die Bestellung eines Stadtschreibers notwendig, der auch in Freiburg zwischen 1275 und 1293 die bisher zu gelegentlichen Schreifarbeiten herangezogenen Mönche oder freien Schreiber ersetzte<sup>38</sup>. 1303 tritt uns deshalb zum ersten Male das Rathaus entgegen, in dem damals schon der Rat tagte<sup>39</sup>. 1328 erfahren wir, daß zum Rathaus eine kleine und

<sup>36</sup> Der Straßburger Rat hielt seine Sitzungen ebenfalls im Münster ab. Vgl. O. Winkelmann, Zur Kulturgeschichte des Straßburger Münsters, ZGORh 61 (NF 22), 1907, S. 254; Aufbewahrung des Freiburger Stadtarchivs in den Hahnentürmen: Schreiber, UB Bd. II, S. 83 Nr. 335, Hefe in FUB Bd. III, S. 385 Nr. 521. Die zu „gemeiner hant“ deponierte Urkunde des Klosters Schuttern von 1320 Jan. 12 dürfte sicher bereits in den Hahnentürmen hinterlegt worden sein, obwohl dies nicht ausdrücklich gesagt wird. Die Verwendung der Hahnentürme für derartige Zwecke wird 1381 deutlich, als das Kloster Tennenbach sein Heiltum dort deponierte (StA U 1 S. 133). Dagegen stammt der von Geiges (Fensterschmuck a. a. O. S. 13 Anm. 5 = StA U 2 S. 114) herangezogene Vermerk zu einer Urkunde von 1384: „und lit der hauptbrieff in den henen in der kleinen laden“ erst von einer Hand vom Ausgang des 15. Jahrhunderts. Er ist also nicht beweiskräftig. — Villingen: Mitt. d. bad. hist. Kommission 15, 1893, S. 18: Das Stadtarchiv war seit Jahrhunderten im zweiten Stock des nördlichen Münsterturms . . . aufbewahrt.

<sup>37</sup> Mayer-Edenhauser, Liegenschaftsübertragung a. a. O. S. 50 ff., Hefe, FUB Bd. II, S. XV.

<sup>38</sup> Hefe, FUB Bd. II, S. XXII ff.

<sup>39</sup> FUB Bd. III, S. 26 Nr. 32.

eine große Ratsstube gehörten<sup>40</sup>. Schon 1305 und 1309 erscheint das Rathaus als Urkundsort. Seit 1340 tritt dann erstmalig in den Urkunden die jahrhundertlang beibehaltene stereotype Datierungsformel auf: Gegeben vor offenem Rat in der Ratsstuben<sup>41</sup>. Nur wenn ganz ausnahmsweise besondere Umstände, wie z. B. der Reichstag von 1498, die Benutzung der großen Ratsstube dem Rat unmöglich machten, wurden die Sitzungen in eine der Zunftstuben oder an einen anderen Platz, z. B. das Kaufhaus, verlegt und die Beurkundungen dementsprechend datiert<sup>42</sup>. Sonst tagte der Rat aber immer in der Ratsstube, wie die mehreren hundert Urkunden, die wir durchgesehen haben, beweisen.

### Die verschiedenen Gerichtsorte des Freiburger Schultheißengerichts

Nach dieser Feststellung lassen wir die Frage nach der Lage und baulichen Gestaltung des Rathauses und die Frage nach der Gleichsetzung von Rathaus und Gerichtslaube zunächst außer acht und befragen die Urkunden nach

<sup>40</sup> ZGORh 12, 1861, S. 464; Poinson, Ratshof a. a. O. S. IV. Wahrscheinlich dürfte die kleine Stube von 1328 mit der 1441 Dez. 20 (StA XI f.) erwähnten oberen Stube identisch sein. Die 1457 Febr. 7 genannte hintere Ratsstube entspricht offenbar der großen Ratsstube (Geiges, Freiburger Rathaus a. a. O. S. 52), lag doch z. B. auch in Breisach die Ratsstube nach hinten heraus: „in der hindern ratsstube im lonhaus“ (1419 Sept. 13, Mitt. d. bad. hist. Kommission 11, 1889, S. 15 Nr. 72). Der 1498 vom Reichstagsausschuß benutzte obere Ort über der Ratsstube ist wiederum sicher mit der genannten kleinen oder oberen Ratsstube gleichzusetzen. Auf alle Fälle hatten alle diese Sitzungszimmer in dem fälschlich als Gerichtslaube bezeichneten Bau auf dem Rathaushof ihren Platz. In dem am Franziskanerplatz gelegenen Kanzlei Flügel gab es anscheinend keine geeigneten Räume für Sitzungen. Sonst hätten 1498, als die Ratsstube vom Reichstag mit Beschlag belegt war, und 1552, als die Ratsstube umgebaut wurde, der Kanzleibau aber noch benutzbar war, die Ratsherren und das jetzt gleichfalls in der Ratsstube seine üblichen Sitzungen abhaltende Schultheißengericht nicht in Zunftstuben oder in das Kaufhaus ausweichen müssen. Vgl. unten Anm. 42. Das Aussehen der unteren oder großen Ratsstube ist aus den früher vorhandenen bzw. noch jetzt erhaltenen Resten gut rekonstruierbar (Abb. 10). Der Raum besaß außerdem einen Vorraum, der 1558/59 vielleicht nach einem kleineren Brande unterteilt wurde, so daß außer dem Vorraum noch ein gewölbter Raum für den Heizer entstand (StA R. Pr., Bd. 17, Bl. 445 v, 462; Bd. 18, Bl. 112 v). Der Vorraum weist noch heute eine gotische Eingangstür unter der später angefügten Außentreppe und früher zwei gotische Fenster daneben auf, die wegen ihrer Proportionen beinahe einen älteren Eindruck machen als die anderen Fenster der unteren Stube. Über diesem unteren Vorraum befindet sich vor der 1551/52 neu erbauten oberen Ratsstube ebenfalls ein Vorraum, der an der West- und an der Ostseite früher Fenster in der gleichen Art wie der untere Vorraum aufwies (Geiges, Freiburger Rathaus a. a. O. Abb. 24—26). Angesichts der gleichen Fensterformen in diesen beiden Räumen des Nordteiles der Anlage entsteht der freilich noch zu beweisende Verdacht, daß der Nordteil vielleicht Rest eines älteren (Bürger-) Hauses sein könnte. Er entspricht in den Ausmaßen und in der Grundrißgestaltung etwa dem Keller eines romanischen Wohnhauses in der Salzstraße 18. In beiden Fällen hätten wir es dann mit einem ähnlichen Haustyp zu tun, wie er von L. Veltheim-Lottum auf Grund eines Aschaffener Hauses bekannt gemacht worden ist (Kleine Weltgeschichte des städtischen Wohnhauses, Heidelberg 1952, S. 214 f., dort auch Bild und Grundriß). — Wie die übrigen Teile des Obergeschosses vor 1551/52 aussahen, läßt sich nicht mehr feststellen. Da aber das Mauerwerk des Unterstocks zu leicht für die Aufnahme massiver Bauteile gebaut war, hat entweder nur ein Fachwerkobergeschoß bestanden, wie Geiges (Freiburger Rathaus a. a. O. Abb. 3, S. 52, dagegen Schlippe, Ältestes Rathaus a. a. O. S. 4; vgl. auch Anm. 99a) annimmt, oder es befand sich hier im Südteil überhaupt kein weiteres Stockwerk mehr. Für die letztere Annahme spricht u. a., daß bei dem Beschluß über den Bau der neuen Ratsstube im Obergeschoß vom Abbruch schon bestehenden Mauerwerks keine Rede ist (vgl. unten S. 42). Wenn dem so wäre, dann wäre ferner auch der obere Vorraum mit jenem am oberen Ort über der Ratsstube gelegenen Raum identisch, der 1498 erwähnt wird (vgl. unten S. 48).

<sup>41</sup> Beispiele für Ausstellungsort Rathaus: FUB Bd. III, S. 26 Nr. 32, 130 Nr. 166, 157 Nr. 205, 188 Nr. 245, 354 Nr. 472. Beurkundungsort Ratsstube: 1340 Mai 26: Schreiber, UB 1, 2 S. 347 Nr. 178, 385 Nr. 196, 387 Nr. 197 usw. Mit Ausnahme der in Anm. 42 aufgeführten, durch besondere Umstände bewirkten Ausnahmen haben wir keine Ratsurkunde gefunden, die einen anderen Ort als die Ratsstube als Beurkundungsort angegeben hätte. Wir verzichten daher auf Nennung der zahlreichen Belege.

<sup>42</sup> 1498: Poinson, Ratshof a. a. O. S. X; vgl. unten S. 22; Schreiber, UB Bd. II, S. 631 Nr. 587; 1552: Geiges, Freiburger Rathaus a. a. O. S. 56; vgl. Urkunden des Stadtgerichts von 1551 Mai 16 (StA VII f.); 1552 Jan. 23 (StA XVIII); 1552 Febr. 5 (StA XVI Aa).

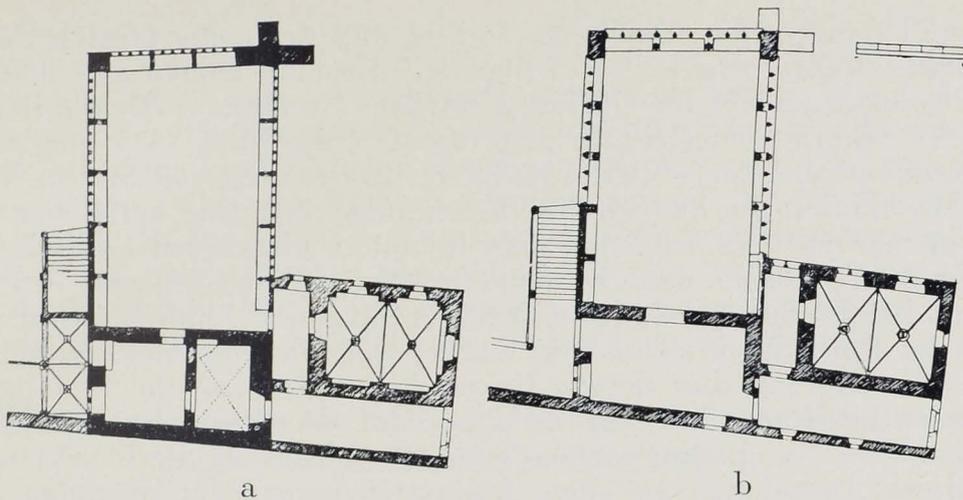


Abb.10 a) Grundriß der alten unteren Ratsstube (13./14. Jahrhundert) mit Treppe und Archivgewölbe von 1551/52 nach Schlippe.  
 b) Grundriß der neuen oberen Ratsstube mit Treppe und oberem Archivgewölbe von 1551/52 nach Schlippe.

den Angaben, die sie über den Ort der Abhaltung des Schultheißengerichtes enthalten (vgl. Anlage). Zwischen 1200 und 1500 ergibt sich daraus folgender Tatbestand: Vor 1280 liegen überhaupt nur drei Urkunden des Schultheißen vor. Bei der ältesten findet die Beurkundung im Bereich der Wohnung der Kontrahentin statt, die andere Urkunde wurde in der Wohnung des Schultheißen ausgestellt<sup>43</sup>. Der Grund dafür läßt sich in beiden Fällen kaum angeben. War die Jahreszeit (16. Februar bzw. 12. November) der Anlaß, die Verhandlung aus der vermutlich schon vorhandenen Gerichtslaube in ein geschlossenes Gebäude zu verlegen? Die dritte Urkunde von 1277 enthält erstmalig die später stereotyp beibehaltene Formel für alle Beurkundungen: „saz ze gerichte“<sup>44</sup>. Wo das Gericht stattfand, wird allerdings noch nicht angegeben. Dies geschieht erstmalig bei der Urkunde von 1280 April 13. Hier findet sich außer der bereits als charakteristisch erwähnten Formel „saz ze gerichte“ oder „vor gerichte“ oder ähnlich die weitere Formel „under der loubin“, die seitdem in der gleichen Form oder dann nur in der Fassung „under der Richtelouben“ viele hundert Male vorkommt<sup>45</sup>. Ausnahmen von der Abhaltung des Schultheißengerichtes unter der Gerichtslaube sind höchst selten<sup>46</sup>. Als der Schultheiß und seine Schöffen 1556 ganz ausnahmsweise in der Ratsstube urkundeten, handelte es sich um eine wichtige Angelegenheit, in der Rat und Bürgermeister sowie Schultheiß und Schöffen mit der Pfalz-

<sup>43</sup> FUB Bd. I, S. 23 Nr. 38; S. 239 Nr. 266. Beurkundungen des Grafengerichtes, an denen der Schultheiß gelegentlich ebenfalls mitwirkte, müssen natürlich hier unberücksichtigt bleiben. Infolgedessen bleibt auch die etwas unklare Urkunde von 1286 Aug. 10 (?) in FUB I, S. 46 Nr. 36 hier weg, die eine Sitzung des Grafengerichtes zu betreffen scheint.

<sup>44</sup> FUB Bd. I, S. 277 Nr. 309.

<sup>45</sup> FUB Bd. I, S. 297 Nr. 324.

<sup>46</sup> UB Heiliggeist Bd. I, S. 47 Nr. 115, wird zwar „des richters hus“ genannt. Ausstellungsort ist aber auch hier die Richtelaube.

gräfin von Tübingen, die damals als Tochter und Erbin des Grafen Friedrich von Freiburg Stadtherrin war, Rat pflogen<sup>47</sup>. Deshalb kamen alle städtischen Gremien gemeinsam mit der Gräfin im Rathaus zusammen. Für die Beurkundungen des Schultheißengerichtes „im rothofe“, die 1388, 1393 und 1405 als große Ausnahme aus der weiteren Reihe der in der Gerichtslaube stattfindenden Gerichtshandlungen des Schultheißen herausragen, sind keine eindeutigen Gründe anzugeben<sup>48</sup>. Es sei denn, man nimmt in dem einen Falle dafür die Witterung als Grund an, denn es handelte sich im Jahre 1388 um den 21. Februar. Und bei der Beurkundung von 1393 wurde eine Urfehde beschworen, was vielleicht im Rathaus vorgenommen wurde, weil die vom Rat durchgeführte Kriminaluntersuchung dies notwendig machte. 1405 fand die Sitzung allerdings am 17. Juli statt, ohne daß ein Grund für deren Abhaltung im Rathaus zu ersehen wäre. Im übrigen wurden aber 150 Jahre lang die Beurkundungen ohne weitere Ausnahmen zu allen Jahreszeiten vor dem sitzenden Schultheißengericht unter der Gerichtslaube durchgeführt. Später beginnt das Gericht in der kalten Jahreszeit offenbar zuerst in benachbarte Häuser auf der Kaiserstraße auszuweichen. 1431, 1432, 1435, 1438, 1442 und 1443 benutzte man so im Winter manchmal die Stube des Wirtshauses zur Krone (Kaiser-Joseph-Straße alte Nr. 88 neben dem Bursengang), 1437 dagegen das Gesellschaftshaus zum Steinbogen (Kaiser-Joseph-Straße alte Nr. 78, Ecke Eisenbahnstraße). Daneben kommen im Winter außerdem gelegentliche Gerichtssitzungen in der Ratsstube, einmal, was uns noch einmal beschäftigen muß, in der bereits erwähnten oberen Ratsstube vor<sup>48a</sup>.

1443 verschwindet plötzlich die Beurkundungsformel „under der Richtelouben“ oder ähnlich und macht im Sommer zunächst der jetzt überwiegend vorkommenden Formel „sass ze Gerichte imme“ oder „in deme Richthuse“ Platz. Dabei ist besonders darauf zu verweisen, daß nun nicht mehr unter einer Laube, sondern in einem Hause getagt wird. Trotzdem geht die Benutzung der Ratsstube vor allem im Winter weiter, setzt sich aber dann auch in der wärmeren Jahreszeit immer mehr durch, bis schließlich die sommerlichen Tagungen „imme“ oder „in deme Richthuse“ 1479 endgültig abbrechen<sup>49</sup>. Seitdem dient also mit alleiniger Ausnahme des Jahres 1498 nur noch die Ratsstube als Platz für die Sitzungen des Schultheißengerichtes. Daß man 1498 eine Ausnahme in der Benutzung der Ratsstube machte und in den Zunftstuben der Bäcker, der Krämer und im Gesellschaftshaus zum Gauch tagte, hat natürlich die gleichen, bereits erwähnten Gründe, welche den Rat veranlaßten, an ebendiesen Stellen zusammenzukommen: Es war der Reichstag Maximilians, der — wie auch diese Belege zeigen — in der Ratsstube seine

<sup>47</sup> Schreiber, UB Bd. I, 2, S. 451 Nr. 230.

<sup>48</sup> UB Heiliggeist Bd. II, S. 507: Gutleuthaus Nr. 51; 1393 (StA U 20, Bl. 10), 1405 (StA XV f.).

<sup>48a</sup> S. unten S. 48. Wenn auch die in der unten abgedruckten Anlage gegebene Zusammenstellung vieler Gerichtsorte des Freiburger Schultheißengerichtes erkennen läßt, daß ganz offenbar die Jahreszeit bzw. die Witterung den Anlaß für die Benutzung der heizbaren Ratsstube an Stelle der offenen Gerichtslaube abgegeben haben, so bleibt doch durch das Formular der Urkunden dieser Tatbestand in den Quellen unerwähnt. Wohl aber wird durch eine Urkunde des Rottweiler Hofgerichtes von 1408 Febr. 7 auch ein Analogieschluß für Freiburg möglich. Nach dieser Urkunde erklären die Parteien, darunter die Stadt Endingen, vor dem Hofrichter, „der ze gerichte sas in dem hofe ze Rotwil an der offenen frigen kungesstraße . . .“ „sprechend beid teil, es were ein solicher kelti, daz sie beid site mit den rechten nit wol uftragen mochtend von frostes wegen, und darumb do vereintend sich si beid teil gen einander . . . in die ratsstuben ze Rotwil in aller der wise, als ob si vor offem gericht student“. ZFreibGesch V, 1882, S. 306.

<sup>49</sup> Zum Richthus vgl. unten S. 43 f.

Hauptsitzungen abhielt. Dieser Raum fiel daher für die Abhaltung von Sitzungen der städtischen Behörden vorübergehend aus. Im 16. Jahrhundert, das wir hier nicht mehr systematisch untersucht haben, bleibt das Stadtgericht weiter in der Ratsstube. Es siedelt nur 1551/52 in das Kaufhaus über, da sein bisheriger Tagungsraum umgebaut wurde<sup>50</sup>. Seit 1552 war dann der Neubau dieses Teiles des Rathauses vollendet und das Stadtgericht kehrte in den von da an meist als Gerichtsstube bezeichneten Raum zurück<sup>50a</sup>. Dabei handelt es sich, wie wir sehen werden, um die alte, nunmehr ehemalige Ratsstube, da der Rat seither in dem darüber neu aufgebauten oberen — jetzt als Ratsstube bezeichneten — Raum zusammenzukommen pflegte.

### Die Gerichtslaube als Teil der älteren Freiburger Marktanlage auf der Kaiser-Joseph-Straße

Es fragt sich nun, wie der kurz geschilderte, aus den Urkunden gewonnene Tatbestand, der ein Rathaus mit großer und kleiner Ratsstube als Sitz des Rates und eine Gerichtslaube bzw. ein Richthaus als Gerichtsplätze erkennen läßt, topographisch zu deuten ist. Auszugehen ist natürlich von der Laube bzw. Richtlaube, unter der das Schultheißengericht seit 1280 nachzuweisen ist. Um deren Bedeutung näher zu verstehen, muß zunächst kurz auf Gerichtslauben im allgemeinen und erst dann auf die Freiburger Verhältnisse eingegangen werden.

Eine Laube — der Begriff hängt natürlich mit Laub zusammen — ist zunächst ein leichtes Gebäude aus Zweigen, das meist an den Seiten offen war<sup>51</sup>. Die später gelegentlich möglichen Bedeutungen Laubengang, Gang, Galerie, Vorplatz, Eingangsraum oder Eingangshalle, ja sogar Nebenraum, Dachboden oder auch mittelalterlich Privet (= Abort), deuten wir hier nur an<sup>52</sup>. Für Gerichtszwecke wurden solche laubenartigen Gebäude oder offene Hallen benutzt, nachdem man die Sitzungen zunächst im allgemeinen unter offenem Himmel oder unter Bäumen abgehalten hatte (Abb. 11)<sup>53</sup>. Gerichtslauben gab es in den Städten der Umgebung Freiburgs häufiger, z. B. in Breisach, wo diese wahrscheinlich am Radbrunnen stand, in Kenzingen, Neuenburg, Wald-

<sup>50</sup> Vgl. Anm. 42.

<sup>50a</sup> 1564 Juni 11 (StA XVI Aa); 1567 Juni 7 (ebd.); 1570 Febr. 11 (StA VIII c).

<sup>51</sup> Grimmsches Wörterbuch Bd. 6, Leipzig 1886, S. 290; Ducange, Glossarium mediae et infimae Latinitatis, 1884 ff., Bd. V. S. 131 f.

<sup>52</sup> H. Fischer, Schwäbisches Wörterbuch, Tübingen 1914, Bd. IV, S. 1022 ff.; Schweizer Idiotikon, Frauenfeld 1895 ff., Bd. 3, S. 962 ff.

<sup>53</sup> Die einschlägige Literatur bei Cl. Frh. v. Schwerin, Rechtsarchäologie, 1943, S. 14 ff.; vgl. bes. A. Haas, Die Gebäude für kommunale Zwecke in den mittelalterlichen Städten Deutschlands, Diss. phil. Freiburg i. Br. 1914, und die oben Anm. 19 zitierte Arbeit von K. Fröhlich. — Besonders bei den Kriminalgerichten blieb die Abhaltung noch lange unter freiem Himmel üblich. Dies war auch in Freiburg der Fall, wo das Schultheißengericht als Blutgericht bis ins 17. Jahrhundert auf dem alten Platz vor dem Pfarrhof am Münster tagte. Vgl. Geiges, Freiburger Rathaus a. a. O. S. 33 f. Jedoch hat bereits Karl der Große in dem Capitulare Aquisgranense von 809 die Verlegung von Gerichten unter Schutzdächer gestattet (MGH LL I, S. 156): „Ut in locis ubi mallos publicos habere solent, tectum tale constituentur, quod in hiberno et in aestate ad placitos observandos usus esse potuit“. Auch liegen bereits aus dem 10. Jahrhundert Nachrichten vor, daß das Königsgeschicht in Italien in Lauben abgehalten wurde. Vgl. MGH DO III, 270; Cremona 998 Jan. 19: „Dum in Dei nomine civitate Cremonensi in domo ipsius civitatis in laubia maiore ipsius domus ubi dominus Otto gloriosissimus imperator preeset, in iudicio residebat“. Besonders interessant ist hier außer der Erwähnung einer (Gerichts-) Laube vor allem die frühe Nennung eines Stadthauses, was natürlich durch die weiter fortgeschrittene Verfassungsentwicklung der italienischen Städte bedingt ist. — Vgl. ferner MGH DO I, 414 von ca. 972.

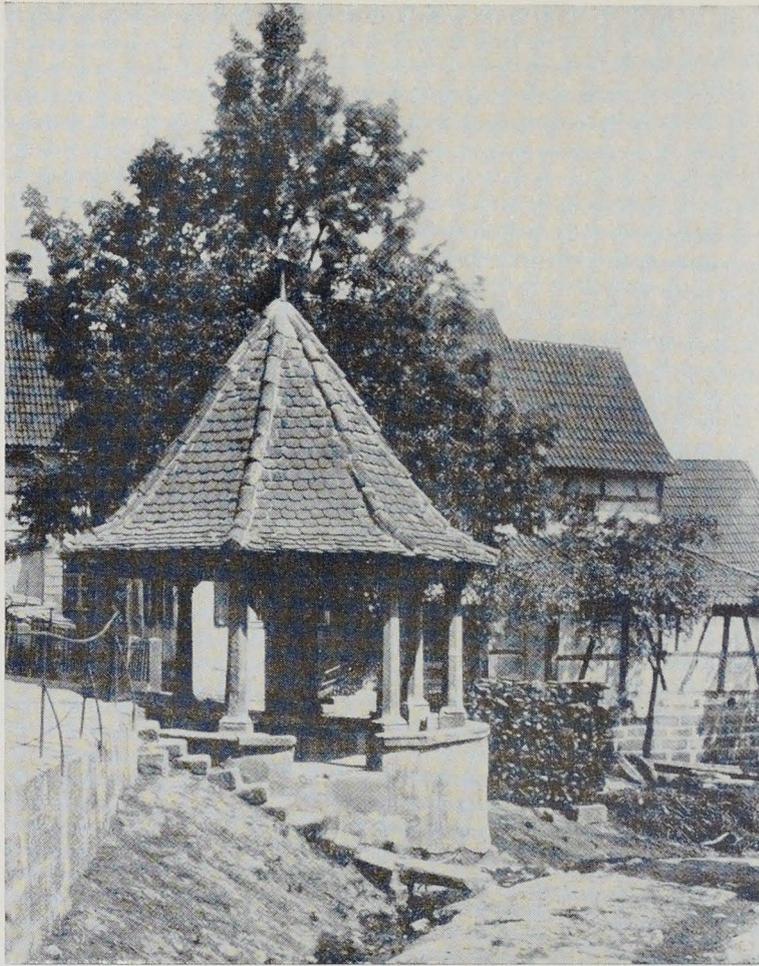


Abb. 11 Beispiel einer offenen dörflichen Gerichtslaube des 17. Jahrhunderts.  
(Mürsbach a. d. Itz; nach W. Funk, Alte deutsche Rechtsmale).

kirch, Staufen, Endingen, Schlettstadt, Hagenau und in Schweizer Städten wie Bremgarten, Freiburg im Üchtland und nach dessen Vorbild auch in Thun, Erlach und in dem abgelegenen savoyischen Städtchen Flumet<sup>54</sup>. Ebenso waren seit dem 14. Jahrhundert zwar nicht in allen, aber doch in zahlreichen in kur-

<sup>54</sup> Breisach: 1346 Okt. 19: Mitt. der bad. hist. Kommission 11, 1889, S. 8 Nr. 27; 1372 Aug. 12: ebd. S. 9 Nr. 35; 1374 März 13: ebd. S. 9 f. Nr. 36; 1390 Juni 7: ebd. S. 81 Nr. 550; 1395 ZGORh 5, 1854, S. 248. — Kenzingen: 1300 Dez. 5: ZGORh 11, 1860, S. 247. — Neuenburg: 1292 Dez. 24: W. Merk, Oberrheinische Stadtrechte II, 3: Neuenburg, Heidelberg 1913, S. 13. — Waldkirch: 1387 Apr. 29: UB Heiliggeist Bd. I, S. 248 Nr. 645. — Staufen: 1369 Mitt. d. bad. hist. Kommission 14, 1892, S. 119. — Endingen: K. Wild, Die Entwicklung Endingens, Diss. phil. Freiburg 1928, S. 63. — Schlettstadt: 1293: J. Geny, Oberrheinische Stadtrechte III, 1: Schlettstadt, Heidelberg 1902, S. 12. — Hagenau 1309: E. Schrieder, Verfassungsgeschichte der Stadt Hagenau i. E., Diss. phil. Freiburg 1909, S. 32 f. — Bern: Gerichtsstätte auf der Mitte der Marktstraße: E. v. Rodt, Bern im 13. und 14. Jahrhundert, ebd. 1907, S. 176, 80. — Bremgarten (Aargau) 14. Jahrhundert: W. Merz, Rechtsquellen des Kantons Aargau I: Die Stadtrechte von Bremgarten und Lenzburg, Aarau 1909, S. 30. Flumet 1228: Beyerle, Stadtrecht a. a. O. S. 55. — Freiburg im Üchtland: F. E. Welti, Gesch. d. älteren Stadtrechts von Freiburg im Üchtland, Abh. z. schweizer. Recht 25, Bern 1908, S. 57 ff. — Nach O. Feger, Geschichte des Bodenseeraumes Bd. III, Konstanz 1963, S. 325, erbaute die Stadt Konstanz 1468 eine Gerichtshalle vor dem Kreuzlinger Tor für den Thurgau. Vgl. ferner (StA XI g) 1368 März 18: Der Landrichter im Thurgau, Walter von Hohenklingen hält Gericht „ze de louben an dem landtag“.

zer oder weiterer Entfernung von der Stadt Freiburg gelegenen Dörfern derartige Gebäude bei Gerichtsverhandlungen in Benutzung<sup>55</sup>. Der Grund für die Verlegung in solche Lauben war natürlich einmal ein allgemeiner Schutz des Gerichtes vor den Unbilden der Witterung. Ferner wurde es notwendig, besonders den Schutz der Schreibearbeit des nun fast in jedem Falle tätig werdenden Gerichtsschreibers vor der Witterung zu gewährleisten, denn jetzt hatte sich die Schriftlichkeit der Gerichte allgemein durchgesetzt (Abb. 12). Endlich ermöglichte aber eine solche offene Laube neben ihrer schützenden Funktion auch die ungestörte Teilnahme der Gerichtsgemeinde an der Verhandlung, denn die Gerichte blieben — worauf bereits hingewiesen wurde — öffentlich.

In Freiburg, dem wir uns wieder zuwenden müssen, kann man unseres Erachtens nach dem soeben und auch bereits früher Dargelegten die so häufig genannte Laube bzw. Gerichtslaube nicht mit dem Untergeschoß der Ruine in der Turmstraße gleichsetzen. In dem Bauwerk in der Turmstraße hat es sich bekanntlich von Anfang an um einen abgeschlossenen Bau gehandelt, wie bereits Geiges und Schlippe nachgewiesen haben<sup>56</sup>. Die Beurkundungsformel „unter der Richtelauben“ trifft hier auf keinen Fall zu, denn es müßte bei dem Charakter dieses Bauwerks unbedingt „in der Richtelauben“ heißen. Der Platz auf dem Hinterhof des Rathauses, der anfangs ja höchstwahrscheinlich ganz eng war, ließ außerdem eine größere Teilnehmerzahl am Gericht — theoretisch konnte die gesamte Bürgerschaft anwesend sein — noch keinesfalls

<sup>55</sup> Vgl. ZGORh 12, 1861, S. 432—435. — Hier seien nur einige Zufallsfunde vermerkt. Diese zeigen, daß nicht überall in den Dörfern Gerichtslauben vorhanden waren. Im übrigen ergibt sich die Tendenz zur Verlegung der Gerichte in feste Gebäude in gleicher Weise wie in der Stadt. — Wiehre: 1380 Nov. 23: „under der richtloben“ (UB Heiliggeist Bd. I, S. 288 Nr. 593); 1427 Dez.: „in der trinkstuben“ (StA XI f.); 1435 Juni 10: „in der trinkstuben“ (UB Heiliggeist Bd. II, S. 97 Nr. 981); 1465 Aug. 19: „im richthus“ (StA ungedr. Urk. d. Heiliggeistspitals); 1467 Mai 27: „under der richtloben“ (StA XVI Aa); 1471 Juli 31: „in der wury richtloben“ (UB Heiliggeist Bd. II, S. 259 Nr. 1246); 1473 Mai 1: „in der Louben“ (UB Heiliggeist Bd. II, S. 272 Nr. 1270); 1523 März 20: „an freyer strassen underm nussbaum vor Thoman Ollers Oltrotten“ (G. Schindler, Verbrechen und Strafe im Gebiet der Stadt Freiburg, ebd. 1937, S. 17 Anm. 2); 1530/40: ein Garten liegt „hinder der richtloben, ennet dem bach in der wury hinder Adelhusen muli an junker Bartholome Schneuwins garten“ (Münsterarchiv, Liber Beneficiorum Bl. 37 v). Adelhausen: 1416 März 23: „uff meymenwasen“ (StA XVI Aa); 1431 Jan. 21: ebenso (ebd.); 1436 Sept. 1: ebenso (ebd.); 1457 Nov. 26: „in der trinkstuben“ (UB Heiliggeist Bd. II, S. 215 Nr. 1171); 1458 Febr. 27: ebenso (StA XVI Aa); 1459 Mai 7: „in dem dorffe hinder der linden am meymenwasen“ (ebd.); 1473 Febr. —: „in der trinkstuben“ (ebd.); 1473 Mai 31: „hinder der trinkstuben im garten“ (ebd.). Herdern: 1450 Dez. 10: Vogt „in seiner stuben“ (UB Heiliggeist Bd. II, S. 97 Nr. 982); 1459 Mai 10: „under der linden“ (ebd. S. 223 f. Nr. 1186; ebd. S. 226 Nr. 1187); 1465 Nov. 28: ebenso (StA Urk. Heiliggeistspital ungedruckt); 1467 Nov. 3: ebenso (UB Heiliggeist Bd. II, S. 236 Nr. 1206); 1487 Juni 6: ebenso (StA Urk. Heiliggeistspital ungedruckt). Uffhausen: 1441 Nov. 13: „under der weiden“ (UB Heiliggeist Bd. II, S. 118 Nr. 1023); 1483 Aug. 4: Vogt „in miner stuben“ (ebd. Bd. II, S. 344 Nr. 1402). Haslach: 1390 Jan. 25: Vogt „vor dem kirchove“ (ebd. Bd. I, S. 259 Nr. 680); 1494 Aug. 24: „in des müllers schüren“ (StA XVI Aa). Bahlingen am Kaiserstuhl: 1454 Juli 13: „under der gerichtsloube“ (UB Heiliggeist Bd. II, S. 201 Nr. 1146). Ehrenstetten: 1427 Sept.: „under der louben“ (StA XVI Aa); 1435 Juli 25: „in der louben“ (UB Heiliggeist Bd. II, S. 98 Nr. 983). Ihringen: 1435 ? 13: „vor der kirchen in St. Martins hüsly“ (StA XVI Aa); 1438 Mai 5: „in der ratsstuben“ (ebd.); 1439 Mai 17: „in der louben“ (ebd.); 1439 Nov. 16: „in der ratsstuben“ (ebd.); 1441 Sept. 3: „in der louben“ (ebd.). Lehen: 1483 Dez. 16: „in des vogts huse“ (StA XVI Aa). Merdingen: 1415 Okt. 4: „an offener fryer strasse“ (ebd.); 1493 Juni 16: „in der richtstuben“ (ebd.).

<sup>56</sup> Vgl. oben S. 10 f.

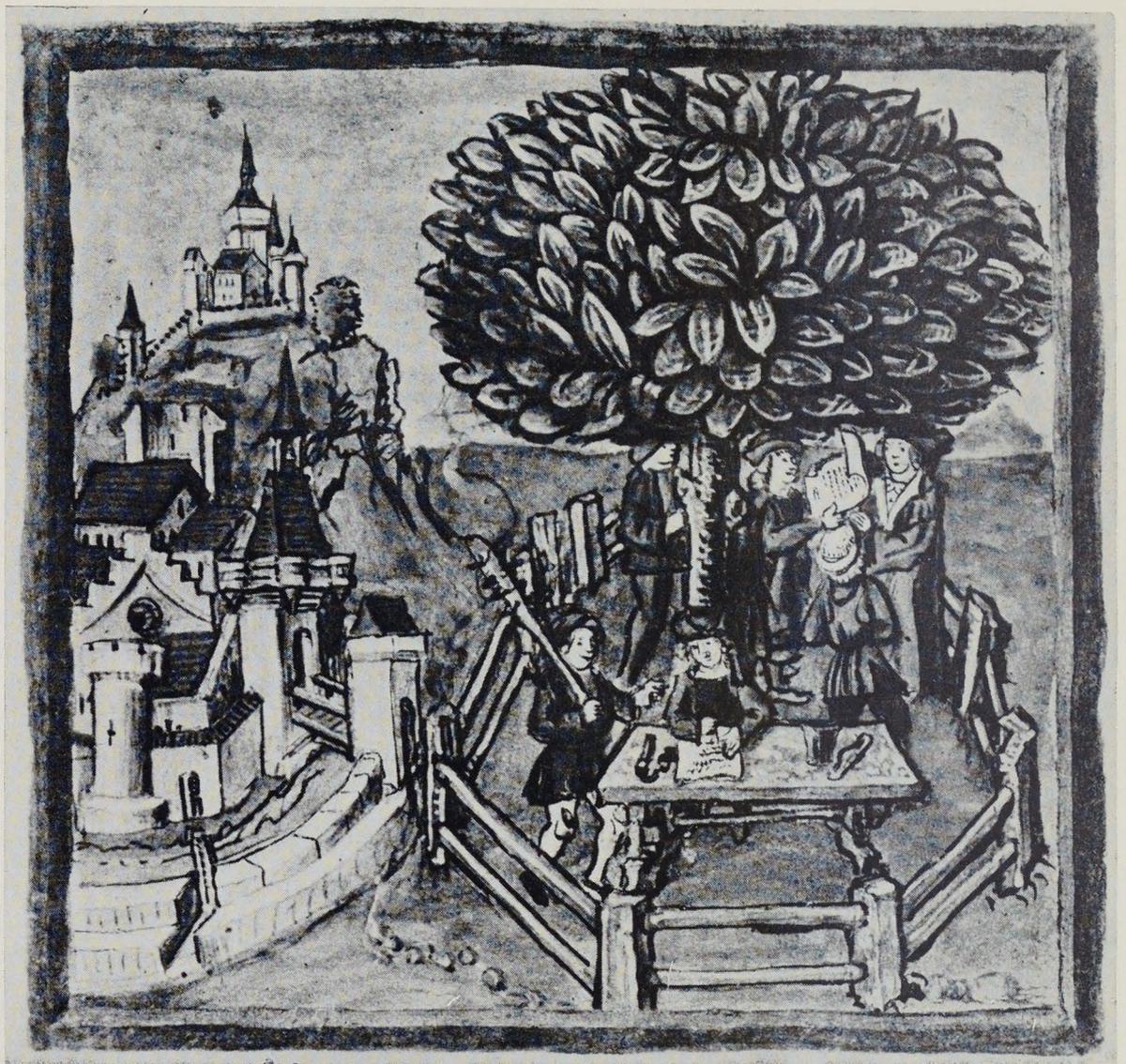


Abb. 12 Gericht und Gerichtsschreiber bei Verhandlungen unter einer Gerichtslinde.

(Mülhausen im Elsaß, nach Diebold Schillings Luzerner Chronik).

zu<sup>56a</sup>. Das Münster und der Platz vor dem Pfarrhof am Münsterplatz, die ferner noch in Frage kommen würden, wurden zwar gelegentlich vom Schult-  
 heißengericht benutzt. Aber es tagte hier, weil es sich um den alten Platz des  
 Grafengerichts handelte, dessen Blutgerichtsbarkeit jetzt vom Schultheißen  
 und seinen als Schöffen wirkenden Vierundzwanzigern ausgeübt wurde<sup>57</sup>. Die

<sup>56a</sup> Vgl. Bestimmungen über das Grafengericht 1275: „Swenne der herre heizit gebieten den bür-  
 gern gemeinlich für sich ze gericht, swer daz hörit, und nüt kumit, der ist dem herrin sechzig  
 schilling schuldig“ (Schreiber, UB Bd. I, S. 83 Nr. 24); 1496: „Das gemurmelt, geruff und geschrey,  
 so an dem statgericht ist bisher gesin, abzustellen“ (StA R. Pr., Bd. 4 a, Bl. 28).

<sup>57</sup> Hefeke, Vom Pranger a. a. O. S. 58 ff.

Vorhalle des Münsters scheidet ebenfalls aus, da sie, wie Geiges dargelegt hat, nie für Gerichtszwecke benutzt worden ist<sup>58</sup>. Sie war höchstwahrscheinlich einmal, wie die als Richter dargestellten Grafenfiguren an den unteren Turmpfeilern zeigen, für die Aufnahme des Grafengerichts gedacht<sup>59</sup>. Aber durch die lange Dauer des Turmbaus und durch den inzwischen erfolgten Übergang des gräflichen Gerichts an den Schultheißen, scheint die Münstervorhalle den ihr zugedachten Zweck nicht mehr erfüllt zu haben.

Wenn aber die Ruine in der Turmstraße und die anderen Gerichtsorte der Stadt nach unserer Ansicht für die Gerichtslaube ausscheiden, dann bleibt nur die Möglichkeit, das sicher wenig umfangreiche Bauwerk dort zu lokalisieren, wo es die einzige uns erhaltene schriftliche Nachricht aus dem Mittelalter über seine Lage festlegt: auf der Kaiser-Joseph-Straße in der Nähe des Bertoldsbrunnens. Wir erinnern daran, daß schon eingangs von uns auf die Nachricht des Adelhausener Urbars von 1425 verwiesen wurde, in dem zwei Eckbänke unter der Brotlaube am Fischmarkt bei der Gerichtslaube erwähnt wurden<sup>60</sup>. Angesichts des von 1280 bis 1443 dauernden regelmäßigen und kaum unterbrochenen Vorkommens der Gerichtslaube als Urkundsort des Schultheißengerichts, wird man kaum mit Geiges und Hefele der Meinung sein können, daß es sich hier um eine auf älteren Verhältnissen beruhende, inzwischen längst nicht mehr zutreffende Straßenbezeichnung gehandelt habe. Vielmehr lag das damals dauernd benutzte Bauwerk, wie sich alsbald aus der Betrachtung der allgemeinen Situation ergeben wird, als offene, nicht heizbare Holzhalle auf dem Fischmarkt mitten auf der Marktstraße und bildete einen Teil der Gebäude, die zu der dort wahrscheinlich bereits unter den Zähringern aufgebauten Marktanlage gehörten<sup>60a</sup>.

### Hochmittelalterliche Marktanlagen in Freiburg, Südwestdeutschland und der Schweiz

Wie diese Marktanlage aussah, können wir an dieser Stelle nur andeuten, denn hier stoßen wir wieder auf eines der vielen ungelösten Probleme der Freiburger Stadtgeschichte, dessen Klärung trotz mancher Versuche bislang noch immer nicht völlig gelungen ist. Dabei erfahren wir ganz Entscheidendes bereits aus dem Stadtrodel von 1220. In einem späteren, aber noch vor 1220 entstandenen Zusatz dieses ältesten Freiburger Stadtrechts werden drei *Lobiae* erwähnt, die aber nach dieser Quelle bereits „per iuramentum a prima fundatione civitatis sunt institute“<sup>61</sup>. Es waren die „inferiores macelli“, also die spätere Niedere Metzsig, die „lobiae prope hospitale“, die sicher mit der später vorkommenden Wat- oder Kramlaube zu identifizieren sind, und die Brot-

<sup>58</sup> Geiges, Ältestes Rathaus a. a. O. S. 32 ff.

<sup>59</sup> Münzel, Skulpturenzyklen a. a. O. S. 63 ff.; vgl. Beyerle, Stadtrechte a. a. O. S. 58 Anm. 1.

<sup>60</sup> Siehe oben S. 16.

<sup>60a</sup> Eine Erinnerung an diese frühe Zeit findet sich in der um 1710/20 entstandenen Freiburger Chronik des Bürgermeisters Franz Anton Bayer von Buchholz (Adreßbuch 1910, S. 42): „Von des alten Battars des Kaufmanns allhie (Kaiserstraße 89) bis zu des welschen Becken Sarasin haus ist, da Freyburg noch ein Dorf gewesen, die gemeine stuben gestanden.“ Obwohl diese aus späterer Zeit stammende Nachricht von Hefele nicht berücksichtigt wurde, besteht u. E. kein Anlaß zu der Annahme, die Stube zur Krone (s. o. S. 22) sei die älteste Ratsstube der Stadt gewesen (Hefele, Pranger a. a. O. S. 58 f. Anm. 4).

<sup>61</sup> Beyerle, Stadtrechte a. a. O. S. 129, 138 ff.

bänke am Fischmarkt, dem Mittelteil der heutigen Kaiser-Joseph-Straße nördlich des ehemaligen Bertoldsbrunnens. Gewöhnlich sieht man in diesen Lauben die Vorgänger jener sich heute in erneuerter Form unter den Häusern der Kaiser-Joseph-Straße hinziehenden Bogengänge, die ihre Entstehung und Ausgestaltung aber erst dem Erfindungsgeiste unserer heutigen Städtebauer verdanken<sup>62</sup>. In Wirklichkeit handelte es sich bei den ältesten Lauben nicht um Laubengänge unter den die Kaiser-Joseph-Straße begrenzenden Gebäuden, sondern um selbständige leichte Bauwerke, wohl aus Holz, die mitten auf dieser Marktstraße standen. Die einzigen Ausnahmen bildeten die sogenannten Lugstühle an der Ringmauer des Spitals in der heutigen Münsterstraße, die aber erst etwa Mitte des 14. Jahrhunderts errichtet worden sind<sup>63</sup>. Es mag zwar auch in Freiburg einzelne Verkaufsstände und sogenannte Gaden oder Lädemlin an den Häuserfronten der Marktstraße gegeben haben, aber die eigentlichen Marktstände oder Bänke, wie sie im Mittelalter hießen, lagen in den genannten Metzigen und Brotlauben, welche wir uns als mitten auf der Straße stehend vorzustellen haben<sup>63a</sup>.

Wir müssen es uns vorbehalten, die Belege für diese Behauptung später einmal ausführlicher auszubreiten<sup>64</sup>. Heute möchten wir uns mit dem Hinweis

<sup>62</sup> Die frühen Ansichten Freiburgs lassen keine derartigen Laubengänge erkennen. — Hefe (Pranger a. a. O. S. 58) hat sich schließlich für Laubengänge unterhalb der Häuser entschieden. Dabei war er schon auf dem Wege zur richtigen Deutung, wie ein abschriftlich erhaltener Brief von ihm an F. Beyerle zeigt, in dem er schreibt (30. September 1929, StA Nachlaß Geiges): „Von der Meinung, daß man sich hier unter der Lauben gedeckte Laubengänge vorzustellen hat, wäre ich beinahe abgekommen, als ich auf der Pürschgerichtskarte von Rottweil aus dem Jahre 1564 sah, daß dort vom Mittelalter bis ins 18. Jahrhundert mitten auf den beiden sich kreuzenden Hauptstraßen mittelalterliche Bauten standen, nämlich ein Kaufhaus, die Brotlaube, die Metzige und ein Warenhaus. In Villingen soll es, wie ich mündlich vernahm, ähnlich gewesen sein. Die ungewöhnliche Breite der Straßen in Rottweil und Villingen rührt daher. In Freiburg dürfte dies aber nicht zutreffen.“ — Während Hamm (Städtegründungen a. a. O. S. 57) sich zunächst nicht deutlich erklärt, sagt er (ebd. S. 111) bei der Besprechung der Verhältnisse in Rottweil: „Daß diese Lauben auch in Villingen und Freiburg i. Br. am Markt (= Kaiser-Joseph-Straße) lagen, ist erwiesen. Es sind die charakteristischen Verkaufslauben der Marktgründung. . . . Sicher waren es einfache Verkaufslauben, die inmitten dieser Marktstraßen standen und deshalb auch die große Breite des Marktstraßenkreuzes veranlaßt haben mögen. Weil man sie nicht, wie in Freiburg, unmittelbar vor die Hausreihen baute, sondern in der Mitte, mußte die Straße natürlich viel breiter werden, als in Freiburg i. Br.“ Hierzu wäre zu bemerken, daß die Marktstraße in Freiburg mit 22 Metern fast die gleiche Breite aufweist wie gleichartige Straßen in Villingen und Rottweil. — Dagegen hat Karl Gruber (Die Gestalt der deutschen Stadt, München 1952, S. 59) zutreffend bereits festgestellt: „Zwei Tore . . . schlossen die Marktstraße ab, in deren Mitte wieder zwei Metzigen standen.“ Dementsprechend rekonstruiert er die Anlage (ebd. Abb. 44) mit nunmehr richtiger drei Lauben auf der Hauptstraße (Abb. 20).

<sup>63</sup> Erste Erwähnung 1329 (Freib. Münsterbl. 7, 1912, S. 73). Vgl. auch 1339 Aug. 19 ebd. 4, 1908, S. 36; 1339: Hamm, Städtegründungen a. a. O. S. 61.

<sup>63a</sup> Zu den in der Reihe der begrenzenden Häuser zu suchenden Lauben gehörte sicher das „loeblin ze der winden“ von 1300 Juni 27 (FUB Bd. II, S. 378 Nr. 300) und vielleicht die 1311 Juli 17 zuerst und dann häufiger erwähnte Wechsellaube, die aber auch, wie die Gerichtslaube, ihren Platz durchaus in der Nähe der Niederen Metzige gehabt haben könnte (ebd. Bd. III, S. 164 Nr. 215).

<sup>64</sup> Es liegen zahlreiche Belege in Urkunden und vor allem Berainen vor. Am besten erkennbar wird die Anlage im Spätzustand im Protokollbuch der Metzger 1462—1517, das offenbar einen aus früherer Zeit stammenden Text überliefert (StA VI eE 44), vgl. z. folgenden auch Beyerle, Stadtrechte a. a. O. S. 137 ff. Das ganze Problem ist auch deshalb so wichtig, weil es sich um einen der wenigen Punkte handelt, an denen die umstrittene Frage einigermaßen geklärt werden kann, ob die Gründung Freiburgs durch den Fernhandel oder durch die Bedürfnisse des Gewerbe- und Nahhandels erklärt werden muß. Die Obere und Niedere Metzige scheinen jedenfalls schon ursprünglich dem Lebensmittelhandel der Bäcker und Metzger gedient zu haben. Nur die etwas weniger günstig gelegene Laube am Spital, die mit der später sogenannten Kramlaube (1223 Febr. 16: „de domo quadam an den kraemen“ FUB I, S. 23 Nr. 38, vgl. ebd. Anm. 1) gleichzusetzen ist, war also wahrscheinlich den als „mercatores“ anzusehenden Fernhändlern allein vorbehalten.

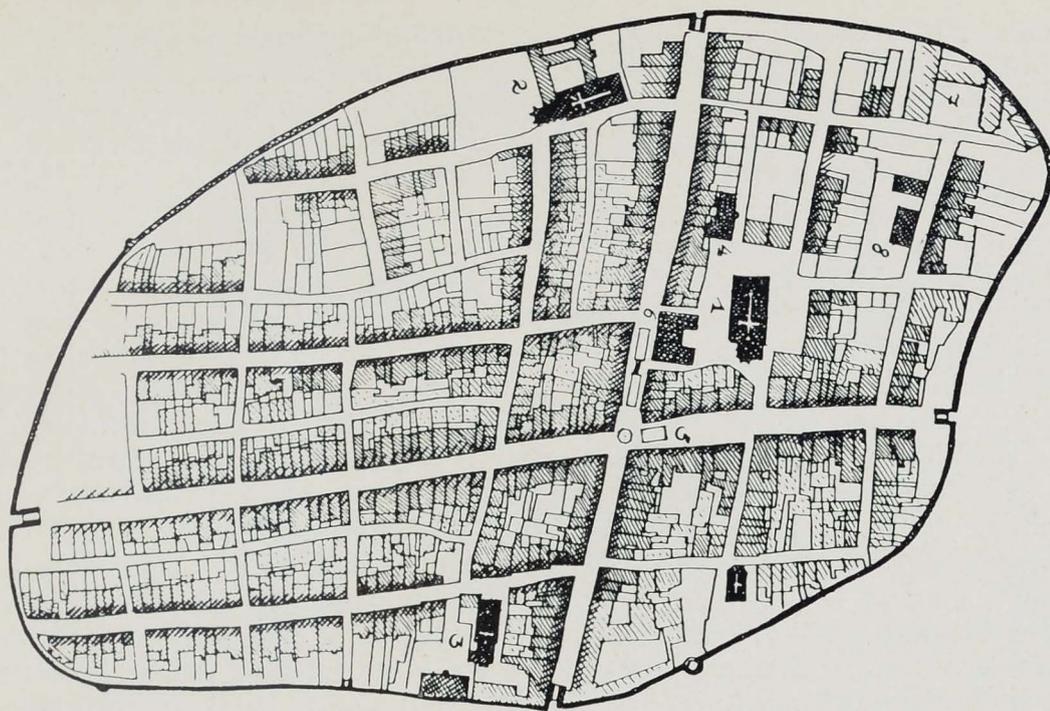


Abb.15 Plan der Stadt Villingen (Rekonstruktion nach Gruber, Die Gestalt der deutschen Stadt).

Auf der Kreuzung der beiden Hauptstraßen: 5 Kornhaus; 6 Metzger — 4 das später entstandene Rathaus der Stadt.

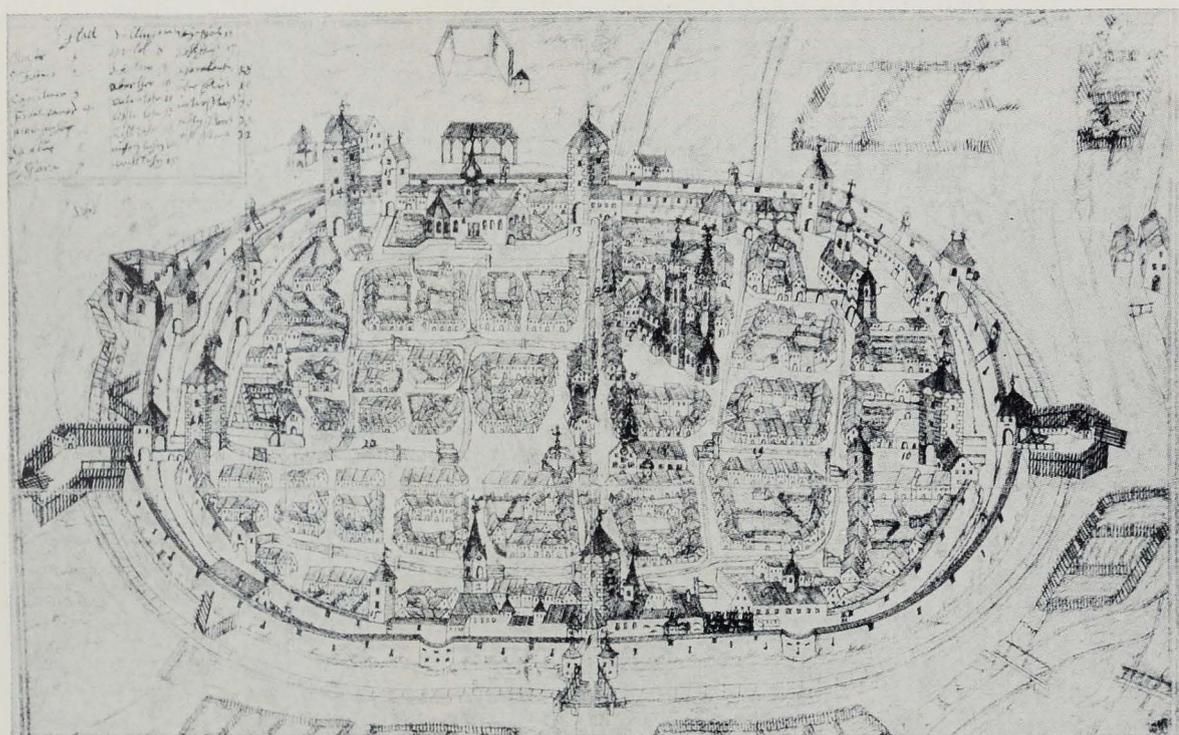


Abb.14 Ansicht der Stadt Villingen von Osten vom Anfang des 18. Jahrhunderts (Generallandesarchiv Karlsruhe).

An der Kreuzung der beiden Hauptstraßen (Ziff. 18) die Kornlaube, links davon in der Rietstraße die beiden Metzigen.

begnügen, daß wir in diesen leichten Marktgebäuden unseres Erachtens sogar einen der wichtigsten Bestandteile der zähringischen und der gleichzeitig von anderen Dynasten gegründeten Marktstädte vor uns haben. Wir verweisen auf Villingen, wo die Metzsig, das Kornhaus und das Gerichtshaus ebenfalls auf den beiden großen sich kreuzenden Marktstraßen gelegen waren (Abb. 13 und 14)<sup>64a</sup>. Von Rottweil besitzen wir ein eindrucksvolles Bild, das uns eine gleichartige Anlage in weiter ausgebautem Zustande im Jahre 1564 noch völlig intakt vorführt (Abb. 15 und 16)<sup>64b</sup>. Für Offenburg hat jüngst Arnold Tschira das Vorhandensein einer solchen auf der Marktstraße gelegenen Metzsig und eines Gerichtsgebäudes vor der totalen Zerstörung der Stadt im Jahre 1689 nachgewiesen (Abb. 17)<sup>64c</sup>. Brotlaube und Metzsig, die uns in den Breisacher Urkunden entgegentreten, haben, wie die Quellen zeigen, ebenfalls auf dem eigentlichen Markt der Stadt, der heutigen Radbrunnenstraße, ihren Platz gehabt<sup>65</sup>. Sogar das kleine Kenzingen hatte eine Brotlaube, ebenso Neuenburg a. Rh., Staufen und Eendingen a. K., deren Plätze (mit Ausnahme von Kenzingen, wo sie „in foro“ lag) allerdings noch nicht ermittelt werden konnten<sup>66</sup>. Und in Waldkirch gab es eine Metzsig, die ebenfalls mitten auf der Marktstraße stand<sup>67</sup>. Auch die von den Zähringern in der Schweiz errichteten Städte wiesen solche mitten auf ihren breiten Marktstraßen gelegenen leichten Gebäude für die Abwicklung des Marktverkehrs auf. In Bern bestanden so auf der Mitte der breiten Marktstraße, der heutigen Gerechtigkeitsgasse, bis ins 15. Jahrhundert eine obere Brotschaal, eine niedere Brotschaal mit 28 Bän-

<sup>64a</sup> Eine Brotbank in Villingen wird erwähnt 1340 Mai 1 (ZGORh Bd. 13, 1861, S. 293), eine Metzsig 1409 Juni 3 (ebd. Bd. 8, 1857, S. 246). Vgl. ferner Hamm, Städtegründungen a. a. O. S. 101, Abb. 4; P. Revellio, Das alte Rathaus in Villingen im Schwarzwald, ebd. o. J., S. (2). W. Noack, Die Stadtanlage Villingens als Baudenkmal, Badische Heimat, 1939, S. 236, 244.

<sup>64b</sup> Hamm, Städtegründungen a. a. O. S. 111, Abb. 5; Gruber, Gestalt der deutschen Stadt a. a. O. S. 67, Abb. 46. — An älteren Belegen seien genannt: 1285: „lobun sub quo frumentum vendi solent“ (UB Stadt Rottweil, Württ. Geschichtsqu. 3, S. 14 Nr. 44); 1324 Febr. 1: „brotlaube“, ebd. S. 60 Nr. 126; 1339 Juli 13: „under der brotlauben“ (ebd. S. 75 Nr. 171); 1344 März 1: „Kürsenlaube“ (ebd. S. 88 Nr. 193 und öfter); 1362 Febr. 23: „metzig“ (ebd. S. 35 Nr. 330); 1378 Febr. 14: „under der metzig“ (ebd. S. 175 Nr. 442); 1348 Juli 30 und 1425 Sept. 1: „Das Hofgericht tagt in der Kürsenlaube“ (ebd. S. 239 Nr. 600; Nr. 902). Die Kürsenlaube ist wohl der Sitz der Kürschner, vgl. Fischer, Schwäbisches Wörterbuch (a. a. O. Bd. 4, S. 867).

<sup>64c</sup> GLA Karlsruhe, Allgemeine Kartensammlung fi Nr. 202. Vgl. K. Walter, Beitr. z. Gesch. d. Stadt Offenburg Heft I, ebd. 1880, S. XLI; Badische Heimat Jg. 22, 1935, S. 200; O. Kähni: „Ist Offenburg eine Zähringergründung?“, Alem. Jahrb. 1953, S. 220 mit Rekonstruktionsversuch von A. Tschira. Hier wird u. E. völlig zutreffend auf das Vorbild Straßburgs verwiesen, zumal in Offenburg das eine der auf dem Straßenmarkt stehenden Gebäude, wie in Straßburg, wohl als Pfalz (= Gerichtshaus) bezeichnet wurde. Uns will überhaupt erscheinen, als ob die Straßburger Marktanlage (vgl. Gruber, Gestalt der deutschen Stadt a. a. O. S. 33, Abb. 19, 20) den Zähringern für ihre frühen Städtegründungen als Muster gedient haben könnte. Vgl. ferner K. Gruber, Das alte Straßburg, Oberrhein. (= Badische) Heimat, Jg. 27, 1940, S. 310.

<sup>65</sup> Bad. Städtebuch, Deutsches Städtebuch IV, 2. Stuttgart 1954, S. 198. — 1344: „ein hus lit zwischent der mezige unde dem Radebrunnen gegen dem Engel über nebens dem Sternen“ (GLA Karlsruhe, Berain Nr. 3210 [Günterstal] Bl. 145 v); 1360 Bank unter der Metzige (Mitt. d. bad. hist. Komm. Bd. 11 a. a. O. S. 80 Nr. 541); 1327 und 14. Jahrhundert Bänke unter der Brotlauben (StA H 16, Bl. 92 v, 93; 1346: StA Breisach im StA Freiburg, Akten IV, 1 [Ordnungen]).

<sup>66</sup> Noch Hamm (Städtegründungen a. a. O. S. 133) glaubt in Kenzingen „bauhistorisch keine Lauben mehr feststellen zu können“. Doch werden im Tennenbacher Berain von 1341 (GLA Karlsruhe Berain 8553, Bl. 143, 144) zu 1326 ein Zins „von einem Brotbanke under der Brotlobven zu Kenzingen“ und ein „lobium in foro“ erwähnt. Es scheint sicher, daß die östliche Hauptachse der Stadt daher den sonst schwer erklärbaren Namen Brodgasse trägt. — Neuenburg, vgl. C. Schäfer, Neuenburg, die Geschichte einer preisgegebenen Stadt, o. O. 1963, S. 84 Anm. 4. — Staufen 1364 (ZGORh, Bd. 13, 1861, S. 397). — Eendingen 1341 (ebd.). Die Reihe der Beispiele ließe sich noch erheblich vermehren. Vgl. dazu Mone in ZGORh a. a. O. S. 391 ff.

<sup>67</sup> Bad. Städtebuch a. a. O. S. 406.

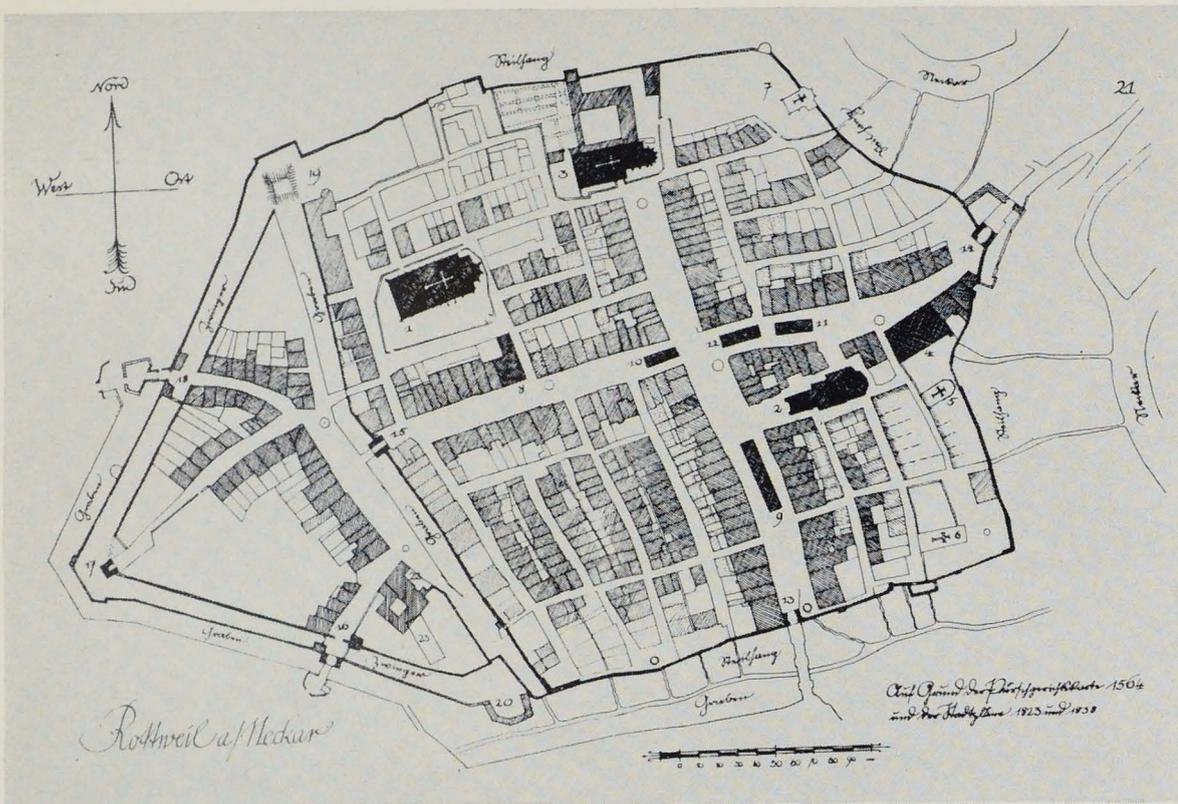


Abb. 15 Plan der Stadt Rottweil (Rekonstruktion nach Gruber, Die Gestalt der deutschen Stadt).

Auf den beiden sich kreuzenden Hauptstraßen die Marktanlage (9 Kornhaus; 10 Herrnstube; 11 Metzigt; 12 Kaufhaus) — 8 vermutlich später entstandenes Rathaus.



Abb. 16 Ansicht des Stadtkerns von Rottweil von Osten (nach der Pürschgerichtskarte von 1564).

Links vom Kirchturm das Kornhaus. Auf der schräg durch das Bild verlaufenden Ost-West-Straße vorn die Metzigt, darüber Kaufhaus und Herrnstube.



Abb. 17 Plan der Stadt Offenburg 17. Jahrhundert (Generallandesarchiv Karlsruhe).

Auf der Hauptstraße die Blöcke der Pfalz und der Kauflaube.

ken und eine niedere Fleischschaal mit 16 Bänken<sup>67a</sup>. Ähnliche Anlagen waren nach dem Zeugnis der noch erhaltenen Handfesten auch in Freiburg im Üchtland und den mit seinem Recht begabten Neugründungen wie Flumet in Savoyen, Thun, Erlach, Aarburg, Burgdorf usw. vorhanden oder doch wenigstens ursprünglich vorgesehen<sup>67b</sup>. Wenn sich auch die Lage dieser Gebäude in den meisten Fällen nicht mehr genau nachweisen läßt, und wenn es auch manchmal ungewiß bleibt, ob diese Anlagen überhaupt zustande gekommen sind, so verdient doch festgehalten zu werden, daß diese zu der ursprünglichen Gründungskonzeption gehört haben müssen. Dabei bediente man sich offenbar des Vorbildes der bereits früher entstandenen Städte. Aber auf die Marktanlagen der alten „gewachsenen“ oberrheinischen Bischofsstädte Basel und Straßburg können wir wegen ihrer Besonderheiten hier ebensowenig wie auf die Verhältnisse der jüngeren Marktanlage von Colmar eingehen. Es sei nur

<sup>67a</sup> H. Strahm, Studien zur Gründungsgeschichte der Stadt Bern; Neujahrbl. d. lit. Ges. Bern, NF 13, ebd. 1935, S. 60 f.; Die Kunstdenkm. d. Schweiz, Bd. II: Stadt Bern, hg. P. Hofer, S. 68.

<sup>67b</sup> Welty, Stadtrecht v. Freiburg i. U. a. a. O. S. 122; Fontes rer. Bernensium II, 1877, S. 600 f. Nr. 557: Thun 1264; S. 664 Nr. 608: Erlach 1266; S. 788 Nr. 720: Aarburg 1271.

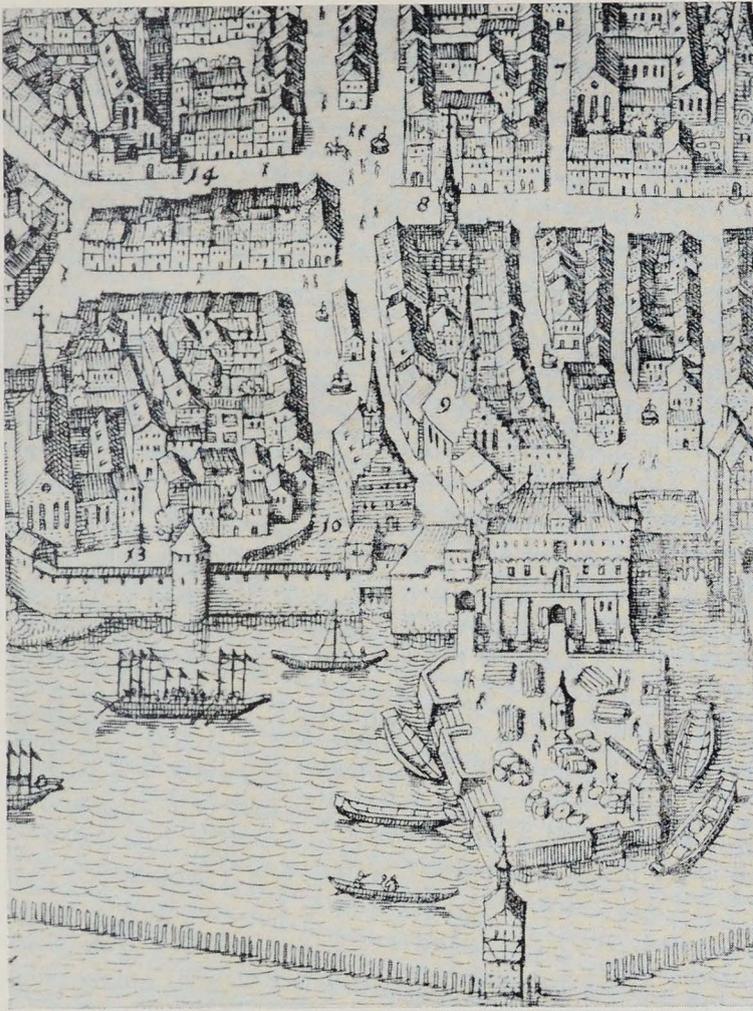


Abb. 18 Ansicht der Marktstätte (Straßenmarkt des frühen 13. Jahrhunderts) in Konstanz (nach Merian 17. Jahrhundert).

Rechts unten das Kaufhaus (sog. Konzilsgebäude des 14. Jahrhunderts), links darüber (Ziff. 10) das Kornhaus, darüber große Metzigg. Die Vorläufer beider Gebäude dürften wahrscheinlich auf die Anfänge dieser neuen Marktanlage zurückgehen.

bemerkt, daß es auch hier freistehende Marktstände gab<sup>68</sup>. Dafür sei noch Konstanz erwähnt, das sich auf der als spätere Vergrößerung der ältesten gewachsenen Stadt am Ende des 12. Jahrhunderts hinzugekommenen sogenannten Marktstätte eine Metzigg und später noch ein Kornhaus schuf, von deren Aussehen uns erhaltene Bilder des 17. Jahrhunderts anschauliche Kenntnis

<sup>68</sup> Basel: UB Stadt Basel, Bd. I, S. 367, Register unter schalen, macelli. Straßburg: UB Stadt Straßburg Bd. I, S. 546, Register unter lobia, macella; A. Seyboth, Das alte Straßburg, ebd. 1890, S. 3, 46, 48, 67, 119, 129, 136, 140, Taf. 1, 5. Vgl. Gruber, Gestalt der deutschen Stadt, a. a. O. S. 32 ff., Abb. 19, 20. Colmar: W. Noack, Die Stadtanlage von Colmar, Alem. Jahrbuch 1953, S. 192 ff.

geben (Abb. 18)<sup>69</sup>. Beispiele aus dem schwäbischen Raum, wie das besonders eindrucksvolle, aber in dieser Hinsicht jüngere Ravensburg und andere, übergehen wir<sup>70</sup>.

### Gerichtsorte und Lauben auf Marktstraßen in Freiburg, Südwestdeutschland und der Schweiz Verschwinden der Freiburger Gerichtslaube und der älteren Marktbauten

Die Parallelität der Beispiele vor allem in den ältesten Zähringerstädten kann nicht als Zufall oder Produkt späterer Nachahmung aufgefaßt werden. Diese Marktanlagen werden vielmehr schon von Anfang an vorhanden gewesen sein. Es kann daher auch keinem Zweifel unterliegen, daß wir uns die Freiburger Kaiser-Joseph-Straße in ähnlicher Weise mit mehreren solcher leichten, dem Marktverkehr dienenden Bauten vorzustellen haben (Abb. 19 und 20)<sup>71</sup>. Diese Lauben verdankten ihre Entstehung in der Urform — wie die Quellen hier ausdrücklich betonen — bereits dem Gründungsakt<sup>72</sup>. Dieser wird nämlich vor allem durch die Einrichtung des Marktes charakterisiert, die sich als der eigentliche konstitutive Vorgang erweist, demgegenüber sogar die größtenteils planmäßige Anlage der übrigen Stadt an grundlegender Bedeutung zurücktritt<sup>73</sup>. Auch die Gerichtslaube muß als Sitz des Marktrichters offenbar schon früh zu diesen Metzigen, Kornlauben usw. hinzugekommen sein, bzw. sie muß einen Teil dieser Lauben gebildet haben<sup>73a</sup>. Wenn wir darüber keine Nachrichten haben, so liegt das einfach daran, daß schriftliche Zeugnisse in Gestalt von Urkunden vor der Mitte des 13. Jahrhunderts von den Gerichten noch wenig ausgestellt wurden. Denn die Gerichtsakte wurden — wie wir erwähnten — zunächst nur durch Zeugen bewiesen und nicht eigens schriftlich beurkundet. Aus der Stadtrechtsverleihung für Flumet in Savoyen erfahren wir aber, daß der dortige Stadtherr, der sich recht genau nach dem Recht der zähringischen Gründungsstadt Freiburg im Üchtland richtete, außer der Metzige ein „pretorium“ für die Marktgerichtsbarkeit der neuen Stadt gleich bei der Privilegierung mit vorsah<sup>74</sup>. In Hagenau im Elsaß hieß das Stadtgericht sogar nach seiner Gerichtsstätte Laubengericht<sup>75</sup>. Und in Villingen lag die Gerichtsstätte — ebenfalls wie in Freiburg — auf der breiten Nord-Süd-Straße, der Oberen Straße<sup>76</sup>. Noch nachdem das Stadtgericht längst in das Rathaus am Münsterplatz verlegt worden war, wurden die Blutgerichtsurteile vom alten Kornhaus auf der Oberen Straße aus verkündet. Endlich lag auch in Bern der Gerichtsort mitten auf der Marktstraße<sup>76a</sup>.

<sup>69</sup> Konstanzer Häuserbuch Bd. II, ebd. 1908, S. 88, 92.

<sup>70</sup> Württembergisches Städtebuch, Deutsches Städtebuch Bd. IV, 2, Stuttgart 1962, S. 404.

<sup>71</sup> S. oben S. 27 ff.

<sup>72</sup> S. oben Anm. 61.

<sup>73</sup> S. oben Anm. 31.

<sup>73a</sup> Dafür, daß das Stadtgericht unter den vorhandenen Marktlauben ursprünglich tagte, spricht die Tatsache, daß die Bezeichnung des Gerichtsplatzes als Laube älter als das wohl später in Aufnahme kommende Wort Gerichtslaube zu sein scheint (s. Anlage).

<sup>74</sup> Beyerle, Stadtrechte a. a. O. S. 55 ff., Anders Hefele, Pranger a. a. O. S. 58, Anm. 5. Es ist freilich zweifelhaft, ob es hier wirklich zu der Errichtung des Praetoriums kam. Eher darf man das für Freiburg i. Ü. und seine Tochterstädte, wie Thun, Erlach usw. annehmen.

<sup>75</sup> Schrieder, a. a. O. S. 32 ff.

<sup>76</sup> Revellio a. a. O. S. (2).

<sup>76a</sup> S. oben Anm. 54.

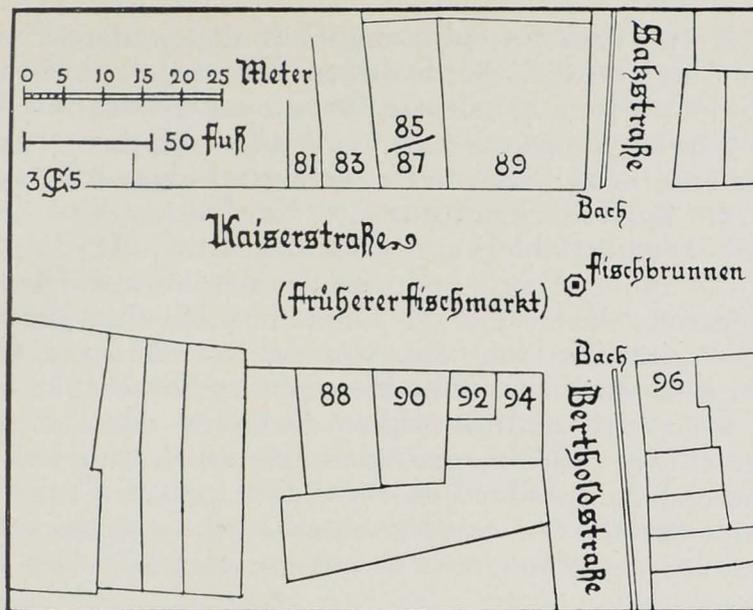


Abb. 19 Mittelteil der Kaiser-Joseph-Straße (ehemaliger Fischmarkt) in Freiburg nach Geiges.

Links vom Fischbrunnen (später Bertoldsbrunnen) befanden sich ursprünglich die Niedere Metzsig und die Gerichtslaube, die offenbar Anlaß zu der Ausbuchtung der Fluchtlinie an der westlichen Häuserfront der Kaiser-Joseph-Straße gaben. Bei kühler Witterung suchte das Gericht Anfang des 15. Jahrhunderts das Gasthaus zur Krone (alte Nummer 88) und das Haus zum Steinbogen (unteres linkes Grundstück ohne Nummer) auf, weil sie in unmittelbarer Nähe lagen. — Alte Nummer 89 ist das Anm. 65 a erwähnte Ba(s)ttardsche Haus.

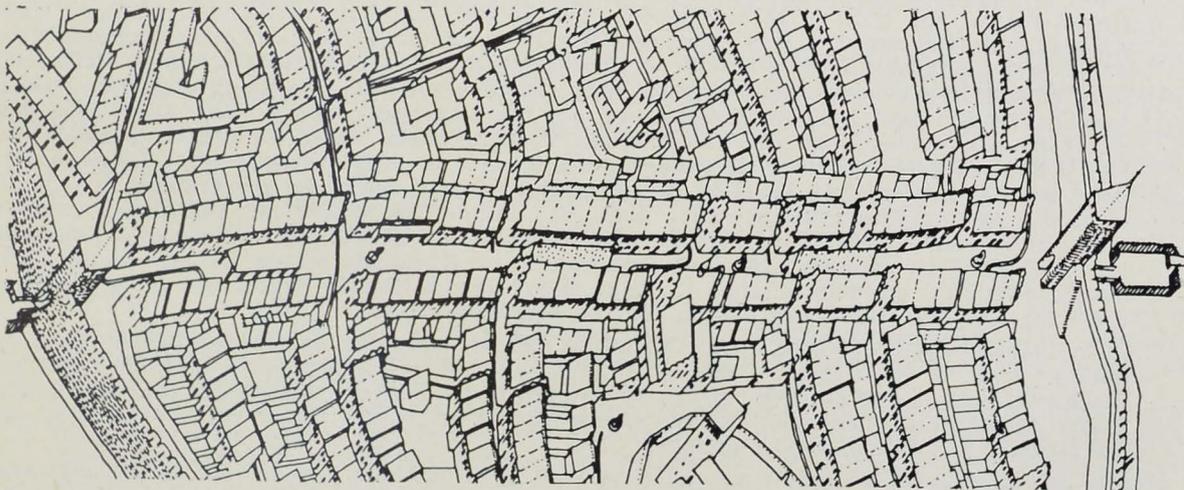


Abb. 20 Ansicht der Marktstraße (Kaiser-Joseph-Str.) in Freiburg aus der Vogelschau um 1200 (Rekonstruktion nach Gruber, Die Gestalt der deutschen Stadt). Zwischen Martinstor und Salzstraße annähernd richtig gezeichnet die Obere Metzsig. Westlich vom Fischbrunnen die Wechsellaube. Die an der Schusterstraße beginnende Niedere Metzsig lag zusammen mit der Gerichtslaube unmittelbar am Fischbrunnen. Die vor dem späteren Basler Hof eingezeichnete „lobia prope hospitale“ oder Wat- bzw. Kramlaube hatte sicher vor dem Hospital in der Nähe der heutigen Münsterstraße ihren Platz. Sonst aber gibt diese Rekonstruktion eine zutreffende Vorstellung vom Aussehen der ältesten Marktanlage der Stadt.

Es ergibt sich für Freiburg nun natürlich die weitere Frage, wo diese Bauten auf der Marktstraße, der heutigen Kaiser-Joseph-Straße, geblieben sind. Zu ihrer Beantwortung haben wir davon auszugehen, daß der Freiburger Markt sich seit dem 14. Jahrhundert immer mehr nach dem Münsterplatz verschob, wofür die erst im 14. Jahrhundert erfolgte Anlage der Lugstühle in der Münsterstraße, die spätere Errichtung des Kaufhauses und des Kornhauses am Münsterplatz Zeugnis ablegen<sup>77</sup>. Auch die Brotbänke folgten nach und fanden, ebenso wie andere Kaufstände, an der den Münsterfriedhof umgebenden Einfassungsmauer ihren Platz<sup>78</sup>. Dann hat offenbar die österreichische Stadtherrschaft eingegriffen und die, wie sich aus anderen Quellen ergibt, schon nicht mehr sehr stark benutzten Metzigen und Brotbänke auf der Kaiser-Joseph-Straße wohl aus städtebaulichen Gründen oder wegen einer Umorganisation der Zünfte zum Verschwinden gebracht<sup>79</sup>. Eine Urkunde von 1457 spricht von: „ein metzbank wilend an der nidern metzigen“, die abgängig war, weil: „die metzige des ends uf geschäft unseres gnädigen herrn von Österreich abgebrochen und auf einen anderen Ort gesetzt worden“<sup>80</sup>. Der Tatbestand des

<sup>77</sup> S. oben Anm. 63.

<sup>78</sup> Hamm, Städtegründungen a. a. O. S. 61; — Brot- und andere Bänke am Münsterplatz: ca. 1496: „an den banck an dem kilchhoff“ (StA O 3, Bl. 19 v); ca. 1500: „laden am kilchhoff“ (StA VI e), 1495 (StA R. Pr., Bd. 4a, Bl. 15 v); 1502 Sept. 10 (ebd. R. Pr., Bd. 7, Bl. 283); 1509 Febr. 6 (R. Pr., Bd. 10, Bl. 114 v); 1538 Sept. 27 (ebd. R. Pr., Bd. 11, Bl. 27 v); 1542 Febr. 2 (ebd. R. Pr., Bd. 12, Bl. 11); 1546 Febr. 19 (ebd. Bl. 342). — 1477 wird das Korn „an offenem Kornmarkt vor dem tanzhus am kirchhof“ verkauft (ebd. R. Pr., Bd. 4, Bl. 11; R. Pr., Bd. 7, Bl. 72). Später werden die Metzger mit ihren Ständen in das 1498 als Tanz- und Kornhaus erneuerte Gebäude gelegt, das seitdem oft auch als Metzgi bezeichnet wird. — Außerdem erhielten die Metzger auch am Münsterfriedhof Stände: 1507 Juli: „uf hut der metzgi halb mit den schwinen der becken abgeredt und erkannt, daß man die metzgi an die brotlauben setzen sol“ (ebd. R. Pr., Bd. 10, Bl. 57 v). Auch das 1378 erstmals erwähnte Kaufhaus (StA P Ia 1, Bl. 9), das wohl zunächst Hauptfront der späteren Schusterstraße zuwandte, muß sich schon früh auch zum Münsterplatz erstreckt haben, vgl. Urk. v. 1405 März 10: „hus an dem kilchhofe neben dem koufhus“ (StA XVIIIa) und 1406 Jan. 21: „hus zem roten Stern gelegen ze Friburg an dem kirchhoffe zwischent dem koufhuse und dem gässlin hindenan“ (ebd.). Mit der erst 1514 erfolgten Verlegung der Totenbestattung nach der Neuburg, wie Kempf (Freiburg, Die Stadt und ihre Bauten a. a. O. S. 425) meint, hat die Übersiedlung des Marktes also nichts zu tun. Auch vermögen wir kaum zu glauben, daß der anwachsende Verkehr allein Anlaß für diesen Vorgang gewesen sein könnte, wie Hamm (Städtegründungen a. a. O. S. 61) vermutet. Der Kirchhof, der trotz des Begräbnisplatzes zu allen Zeiten noch genügend Raum für Marktstände bot, hatte eben die bessere Geschäftslage. Hier kam die Bürgerschaft wegen der zahlreichen Messen und Gottesdienste dauernd zusammen. Man braucht nur an das Bild zu denken, das noch heute ländliche Gemeinden nach dem Gottesdienst am Kirchplatz bieten. Deshalb waren nicht nur in Freiburg, sondern überall in Deutschland die Kirchhöfe bevorzugte Handelsplätze. Auch die Gerichte traten aus diesem Grunde hier zusammen.

<sup>79</sup> 1473: „habend die brotbecken begert inen 1 lb nach zu lassen an der oberen louben, denn sy hetten nit so vil benck besetzt“ (StA R. Pr., Bd. 3, Bl. 15). Wenn sich diese Nachricht nicht auf die Brotbänke an der Einfriedung des Münsterkirchhofs bezieht, dann kann man auf Grund dieser Angabe nur annehmen, daß die Obere Metzgi erst etwas später verschwunden ist als die Niedere Metzgi und die Kramlaube.

<sup>80</sup> 1457 Juli 23 (StA XV f.). In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts kam es auch anderenorts zum Abbruch der auf den Hauptstraßen und Marktplätzen errichteten, wahrscheinlich meist recht leicht gebauten Marktgebäude. In Bern verschwanden so die obere Brotschaal schon 1405 (Strahm, Gründungsgeschichte a. a. O. S. 60 f.) und die niedere Brotschaal und die Fleischschaal wurden 1468 abgebrochen bzw. an andere Stellen verlegt (Kdkm Bern a. a. O. S. 68). Ferner hat W. Heß darauf aufmerksam gemacht, daß in Marburg (Lahn) Landgraf Ludwig I. von Hessen bereits 1419 „alle broidschirn, fleischirn und schuchschirn“ beseitigen ließ unter Hinweis auf die „groissen gebrechen und schaden unser stad Marpurg, den sie bisher an dem markte dselbst geleden hain . . . also dass man da nicht wale gewandern noch gewagene (= Wagen fahren) mochte, besundern kouflute und geste“. (Zit. nach E. Nickel, Der alte Markt in Magdeburg, D. Akad. d. Wiss. z. Berlin, Schriften d. Sekt. f. Vor- und Frühgesch., Bd. 18, 1964, S. 20, Anm. 20). Ebd. auch Angaben über ähnliche Vorgänge etwa zur gleichen Zeit in Grünberg in Hessen, Göttingen, Braunschweig und Lübeck.

Abbruches der Marktanlagen und ihrer Versetzung auf eine andere Stelle geht auch aus einem Zusatz des ausgehenden 15. Jahrhunderts zum Günterstaler Berain von 1544 und aus der Sturmordnung der Stadt von 1523 hervor<sup>81</sup>. Nach der zuletzt genannten Quelle wurde der Sammelplatz der Bürgerschaft bei Gefahr vom Münsterplatz auf den Fischmarkt, also den mittleren Teil der Kaiser-Joseph-Straße, an jene Stelle verlegt, „da die alt metzig gestanden ist“. Daß es sich hier nicht um eine unbebaute Hofstätte gehandelt haben kann, liegt nach dem Gesagten auf der Hand.

Die ursprüngliche Gerichtslaube auf der Kaiser-Joseph-Straße ist also etwa um 1445 offenbar mit den älteren Metzigen und den vormaligen Brotblauben zusammen ebenfalls verschwunden. Das Schultheißengericht wurde nun aber zunächst nicht dauernd in die Ratsstube, wo es bereits seit einiger Zeit in schlechten Jahreszeiten meist zusammzutreten pflegte, verlegt. Vielmehr erscheint nun plötzlich bei im Sommer stattfindenden Verhandlungen noch ein Richthus. Dieses muß ein geschlossenes, wenn auch offenbar nicht heizbares, Bauwerk gewesen sein, denn man urkundete — wie wir sahen — gelegentlich „imme Richthus“ oder „in deme richthus“. Schon deshalb kann man unter Richthus nicht eine andere Bezeichnung für die heute als Gerichtslaube bezeichnete Ruine auf dem Rathaushof verstehen. Eine reine Vermutung müßte es auch bleiben, wollte man das Gerichtshaus etwa in der Wohnung des Schultheißen oder besser noch in dem Haus des Gerichtsschreibers suchen<sup>82</sup>. Vielmehr kommt nur ein anderer Teil des Rathauses am Franziskanerplatz, der sich nicht mit der Ratsstube deckt, als Richthaus in Frage. Die Gründe, welche für diese Lösung des Problems sprechen, werden wir im Zusammenhang mit Rathaus und Ratsstube besprechen, denen wir uns jetzt zuwenden müssen<sup>83</sup>.

### Geschichte des Freiburger Rathauses bis ins 16. Jahrhundert

Wenn die Ruine in der Turmstraße — wie wir meinen — nicht die ursprüngliche Gerichtslaube der Stadt Freiburg gewesen ist, welche Bedeutung hatte sie dann? Unbestritten ist aus stilistischen Gründen, daß das untere Stockwerk des Bauwerks in den Anfang des 14. Jahrhunderts hineingehört; es muß also schon damals eine wichtige Aufgabe gehabt haben, ist es doch für diese Zeit sehr kunstvoll und aufwendig hergestellt (Abb. 21).

<sup>81</sup> Zusatz aus der Zeit um 1460 in GLA Karlsruhe, Berain 3210 (Günterstal), Bl. 110 v: „dies und alles daz zuo der metzge und zuo der brot lovben gehort, hat die stat ze Friburg an sich gezogen“. — 1523 März 2: StA X.

Das Verschwinden der Metzigen wird auch durch die Eintragungen in den Ämterbesetzungsbüchern erwiesen, 1378 ff. erscheinen dort nämlich zunächst Beauftragte des Rates, die gesonderte Aufsicht über die Obere Metzig, die Niedere Metzig, über den Kornmarkt und die Müller, „die die tröge hant“, die „meczler“ und „die brotbecken“ führen (StA P Ia 1, Bl. 9 v und öfter). 1406 sind es nur noch drei Aufsichtsführende über die „ober metzig und brotschawer“ und die gleiche Zahl über die „nieder metzig und brotschawer“ (ebd. Bl. 28). 1415 werden sie als die „über die metzigen und brotschawer“ bezeichnet, wobei ihre Zahl schwankt (ebd. Bl. 34 ff.). Später erscheinen bis 1464 nur noch die „3 über die metzigen und brotschawer“ (StA P Ia 2, Bl. 18). Seit 1465 werden nur noch drei Brotschauer erwähnt (ebd. Bl. 22). Aufsicht über die Metzigen war also nicht mehr notwendig, da diese offenbar abgebrochen waren.

<sup>82</sup> Vgl. Anm. 46. — Das Gericht muß auch bald eine eigene Kanzlei besessen haben. Ein Archiv des Gerichts wird 1378 sogar ausdrücklich genannt, denn es werden Beauftragte des Rats „über tore und verlorne bürgschaften und das gewelbe von dem gerichte“ bestimmt (StA P Ia 1, Bl. 10 v).

<sup>83</sup> Vgl. unten S. 43 f.

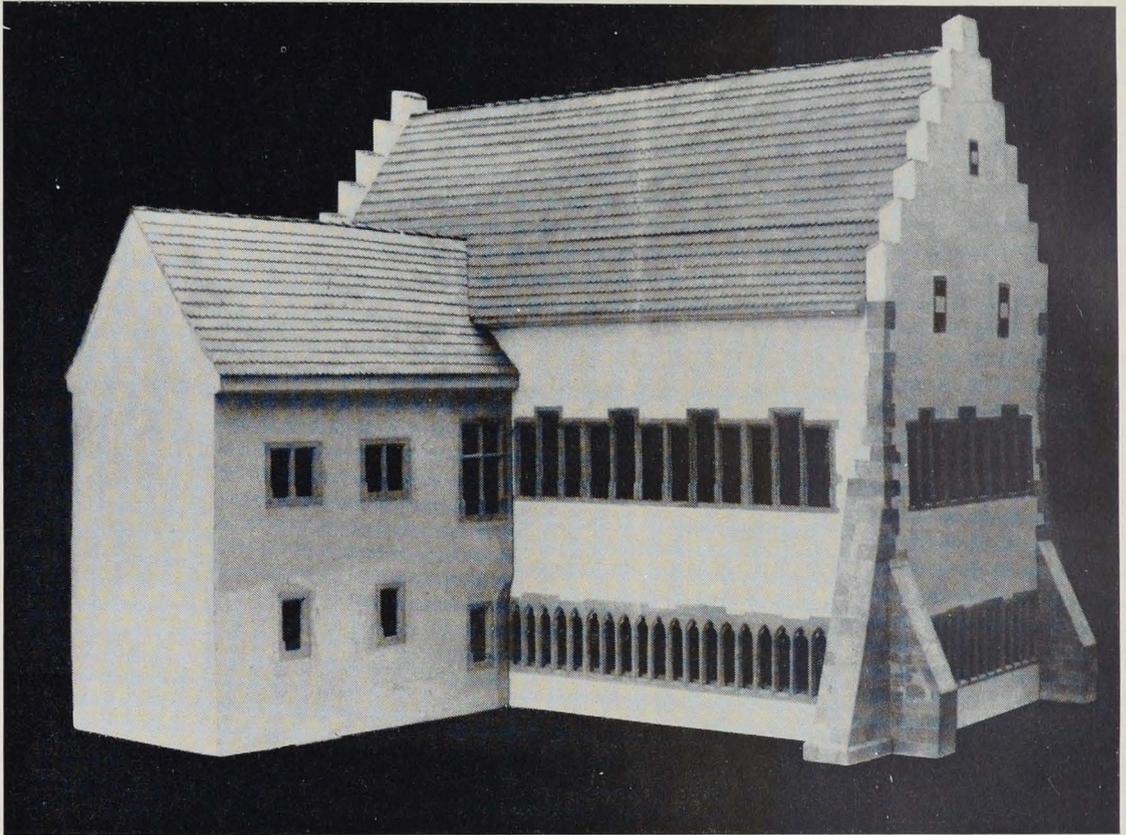


Abb. 21 Ratsstube zu Freiburg nach der Errichtung der neuen oberen Ratsstube und des Archivanbaues 1551/52 (Modell des Stadtbauamtes für den Wiederaufbau).

Man beachte die auf Grund des von Schlippe entdeckten Fensters (Abb. 7) richtig rekonstruierten Fenster der alten unteren Ratsstube des 13./14. Jahrhunderts, die also keine offene Halle oder Laube, sondern ein abgeschlossener, heizbarer Raum war.

Eine Lösung des hier vorliegenden Problems vermag nur eine erneute knappe Analyse der Geschichte und Topographie des ganzen späteren Freiburger Rathauskomplexes zu geben. Sehen wir uns jedoch vor dieser Untersuchung zunächst nach Grundzügen der Entwicklung in der Geschichte der deutschen Rathäuser überhaupt um. Es zeigt sich dann zunächst, daß Rathäuser in den Städten im allgemeinen verhältnismäßig spät, das heißt nur ausnahmsweise vor der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts und manchmal sogar erst Ende des 13. Jahrhunderts bzw. zu Anfang des 14. Jahrhunderts aufkamen. Das hängt natürlich damit zusammen, daß sich erst in diesem Zeitraum der städtische Rat zur eigentlichen städtischen Verwaltungsbehörde ausgestaltete. Die Entstehung von eigenen Rathäusern konnte nun so verlaufen, daß der Rat, der sich meist entweder aus oder neben dem als Schultheißengericht oder ähnlich bezeichneten Stadtgericht ausbildete, in dem bisherigen Gerichtshaus des Stadtrichters seinen Amtssitz behielt. Dies ist z. B. in Basel der Fall, wo der Name Richthaus auf das spätere Rathaus überging<sup>84</sup>. In

<sup>84</sup> A. Burckhardt und R. Wackernagel, Geschichte und Beschreibung des Rathauses zu Basel, ebd. 1886, S. 2 ff.

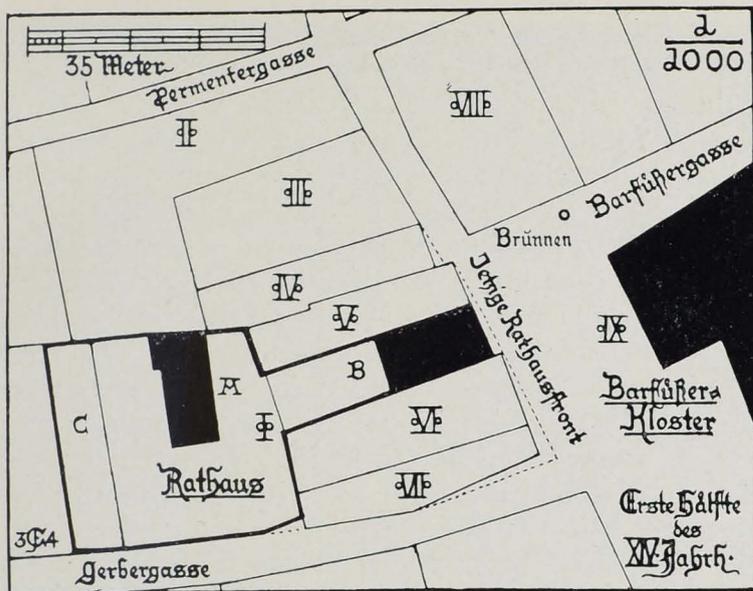


Abb. 22 Entwicklung des Rathauskomplexes in Freiburg nach Geiges. Zuerst erworben: B Kanzlei (1303 erwähnt); erste Erweiterung: A Ratsstube (wohl Anfang des 14. Jahrhunderts); V Haus des Klosters Günterstal (hinzuerworben zwischen 1365 und 1387); VI Mörsersches Haus (hinzuerworben 1381); Aus B, V und VI wurde 1556 bis 1561 ein einheitliches neues Kanzleigebäude erbaut. Erst danach (1561) wurde IV von den Frauen „zum Lämmlein“ erworben. VII Haus zum Roteneck ist mit dem Anm. 102 genannten Haus des Kürschners identisch. Daran grenzte nördlich das von 1455 bis 1479 erwähnte Richthaus (= neue Gerichtslaube), das also an Stelle von VI zu suchen ist. — VII wird erst um 1600 dem Rathaus angefügt.

anderen Städten, vor allem in den Zähringerstädten nördlich des Rheins, blieb aber das Gericht meist an dem alten Gerichtsplatz, während für den Rat neue Rathäuser, oft aus Kanzleigebäuden, entstanden. Das ist z. B. in dem zwar sehr viel älteren Konstanz noch in späterer Zeit geschehen<sup>85</sup>. In dem nur teilweise aus zähringischer Initiative hervorgegangenen Zürich standen sich später Rathaus und Richthaus am gleichen Platz gegenüber<sup>86</sup>.

In Freiburg hat Hefele — wie bereits erwähnt — das Erscheinen eines Rathauses in den Quellen mit der Anstellung eines eigenen städtischen Schreibers zwischen 1275 und 1293 in Zusammenhang gebracht, nachdem die kanzleigerechte Urkundenherstellung schon vorher die Tätigkeit einer geordneten Kanzlei vermuten läßt<sup>87</sup>. Daher wird im Jahre 1303, wenn wir die von uns als nicht in diesen Zusammenhang gehörig angesehenen Nennungen der Gerichtslaube beiseite lassen, erstmalig das Rathaus genannt (Abb. 22)<sup>88</sup>. Die Bezeichnungen für die gesamte Gebäudegruppe — denn um eine solche handelte es sich bald — wechseln zwischen Rathaus oder Rathof, womit sowohl der ganze Komplex wie einzelne Teile gemeint sein können, und Kanzlei bzw. Ratsstube, die meist weniger als Räume des Gesamtbauwerks, sondern viel-

<sup>85</sup> I. Marmor, Geschichtliche Topographie der Stadt Konstanz, ebd. 1860, S. 195.

<sup>86</sup> Feger, Bodenseeraum a. a. O. Bd. 3, S. 47, Abb. 6.

<sup>87</sup> Hefele, FUB Bd. I, S. XXI ff., Bd. II, S. XXII ff.

<sup>88</sup> FUB Bd. I, S. 26 Nr. 32. — Z. flgd. vgl. Geiges, Freiburger Rathaus a. a. O. S. 457.

mehr als dessen selbständige Teile verstanden werden müssen. Auch Wirtschaftsbauten, wie das an der heutigen Turmstraße gelegene „scheurly“ des Rats, gehörten dazu.

Vor allem Geiges hat die ältere Topographie dieses Bereiches geklärt und gezeigt, daß zwischen der Permentergasse, der heutigen Gaudstraße, und der Gerbergasse, der heutigen Turmstraße, in der Fluchtlinie des Franziskanerplatzes ursprünglich sieben Grundstücke lagen, deren Besitzverhältnisse für uns relativ klar erkennbar sind. Von diesen in der Größe voneinander abweichenden Hofstätten umfaßte das älteste städtische Grundstück in diesem Bereich nur einen sehr kleinen Teil, nämlich etwa ein Fünftel der Fassadenlänge des heute als Altes Rathaus erneuerten Flügels gegenüber der Martinskirche (vgl. Abb. 22: B). Wie die ursprüngliche Bebauung dieser städtischen Hofstätte aussah, wissen wir nicht, doch dürfte hier sicher nur ein kleineres Gebäude gestanden haben, hinter dem nur ein enger Hof gelegen haben mag. Warum man zunächst mit einem so wenig umfangreichen und offenbar auch kaum besonders repräsentativ ausgestalteten Bauwerk an einem ziemlich abgelegenen Platze auskam, ergibt sich aus der bereits erwähnten ursprünglichen Aufgabe des Hauses: es sollte in erster Linie dem Stadtschreiber als Arbeitsstätte dienen und war vielleicht, wie man aus dem Gewerftbuch von 1385 schließen könnte, auch Wohnhaus dieses Beamten<sup>89</sup>. Noch im 14. Jahrhundert hat dann die Stadt das nördlich angrenzende Haus des Klosters Günterstal (vgl. Abb. 22: V) und dann 1381 das südlich angrenzende Mörserische Haus (vgl. Abb. 22: VI) erworben, ohne — jedenfalls nach unserer Kenntnis — diese nunmehr insgesamt drei Häuser zu einem einheitlichen Gebäude zu vereinigen. Das geschah erst zwischen 1556 und 1561<sup>90</sup>.

Für die Abhaltung der Ratssitzungen scheint das ursprüngliche kleine Bauwerk gegenüber dem Franziskanerkloster (vgl. Abb. 22: B) kaum geeignet gewesen zu sein. Es wird zwar 1344 auch ausnahmsweise als Rathaus bezeichnet, aber das bezog sich sicher auch auf alle bald neben und — was hier besonders interessiert — auch hinten zu dem ersten Bau hinzugenommenen Bauten<sup>91</sup>. Wollte man nun aber die zwischen Turmstraße und Franziskanerplatz inzwischen errichteten oder in städtischen Besitz gelangten Verwaltungsgebäude einzeln bezeichnen, dann käme diesem Ostflügel die besonders im 15. und 16. Jahrhundert zu belegende Bezeichnung Kanzlei zu<sup>92</sup>. Man sieht also, die eigentliche und ursprüngliche Bedeutung dieses Ostflügels ist offenbar lange erhalten geblieben: hier war die Kanzlei von Anfang an und sie blieb auch später dort.

Schon bevor die erste an dieser Stelle für die städtische Kanzlei erworbene Hofstelle noch während des 13. Jahrhunderts nach Norden und Süden hin erweitert wurde, muß aber bereits von der Stadt eine hinter der Kanzlei westlich angrenzende Hofstelle angekauft worden sein, die ihre Front der heutigen Turmstraße zuwandte (Abb. 22: A). Auf ihr steht die heutige Ruine aus dem 14. Jahrhundert, die der Ausgangspunkt unserer Überlegungen gewesen ist. Wir haben bereits dargelegt, daß wir in ihr keine Laube im eigentlichen Sinne

<sup>89</sup> StA Rechnungen II, a 1 Nr. 1, Bl. 26 v. — Vgl. Anm. 94.

<sup>90</sup> Poinsignon, Ratshof a. a. O. S. XII.

<sup>91</sup> Geiges, Freiburger Rathaus a. a. O. S. 41 nach Günterstaler Berain (GLA Karlsruhe, Berain 3210, Bl. 120 v).

<sup>92</sup> Ebd. S. 51. Vgl. StA R. Pr., Bd. 15, Bl. 162 v; O 3, Bl. 15 und öfter. Vgl. ferner Anm. 94 Ende.



Abb. 23 Beispiel einer spätmittelalterlichen Ratsstube in Luzern (nach Diebold Schillings Luzerner Chronik).

Eine Stube war abgeschlossen und heizbar (Ofen!). Man beachte die auch für Freiburg nachgewiesenen Wappenfenster (vgl. Anm. 108).

zu erkennen vermögen<sup>93</sup>. Vielmehr haben wir hier eine „Stube“ im Sinne des Mittelalters vor uns, deren Charakteristikum die Heizbarkeit während des Winters ist (Abb. 23)<sup>94</sup>. Der durch Fenster abgeschlossene untere Raum muß nämlich von Anfang an eine — freilich später umgebaute — Heizanlage be-

<sup>93</sup> S. oben S. 10 ff.

<sup>94</sup> Vgl. Grimmsches Wörterbuch, Bd. 10, 4, 1942, S. 157 ff. In Straßburg übersetzte man Handwerkerstube ganz richtig mit „poêle“ (vgl. E. Gamillscheg, Etym. Wörterbuch der französischen Sprache, Heidelberg 1928, S. 704). Eine „stuba calefacienda per hyemen“ in Freiburg bei H. Ott u. J. M. Fletcher, The mediaeval statutes of the faculty of Arts of the University of Freiburg im Breisgau (Texts and studies in the history of Mediaeval Education X) Notre-Dame Indiana 1964, S. 73. 1390: „heizter im rathaus“ (Schreiber, UB II, S. 85 Nr. 339). Vgl. (StA O 3, Bl. 30 v) ca. 1495: „Ein heitzer soll sweren . . . den ingang des rats hus, hoff und stuben unden suber allenthalb zuo versechen, die tor und turen hinden und vornen zu besliessen und die ratsstuben, zu rechter zit, nit inn eigen nutz der aeschen, zu unzitten, nach mittag oder gegen nacht zu heitzen“. In der Sturmordnung der Stadt von 1523 März 2 (StA X) heißt es: „Item statschreiber, substitut und heizer sollend der canzlei und des ratshus getreulich warden, das bewaren und nit darvon kommen“. Vgl. ferner H. Dölling, Haus und Hof in den westgermanischen Volksrechten (Veröff. d. Altertumskomm. im Prov. Inst. f. westf. Landes- und Volkskunde, 2, Münster 1958) S. 31, wo auf die alte Bedeutung der stuba = (heizbare) Bade- stube verwiesen wird. Nicht zugänglich war uns: J. Schepers, Ofen und Kamin, Festschrift J. Trier, Meisenheim 1954, S. 339 ff., wo diese Probleme auch berührt sein sollen.

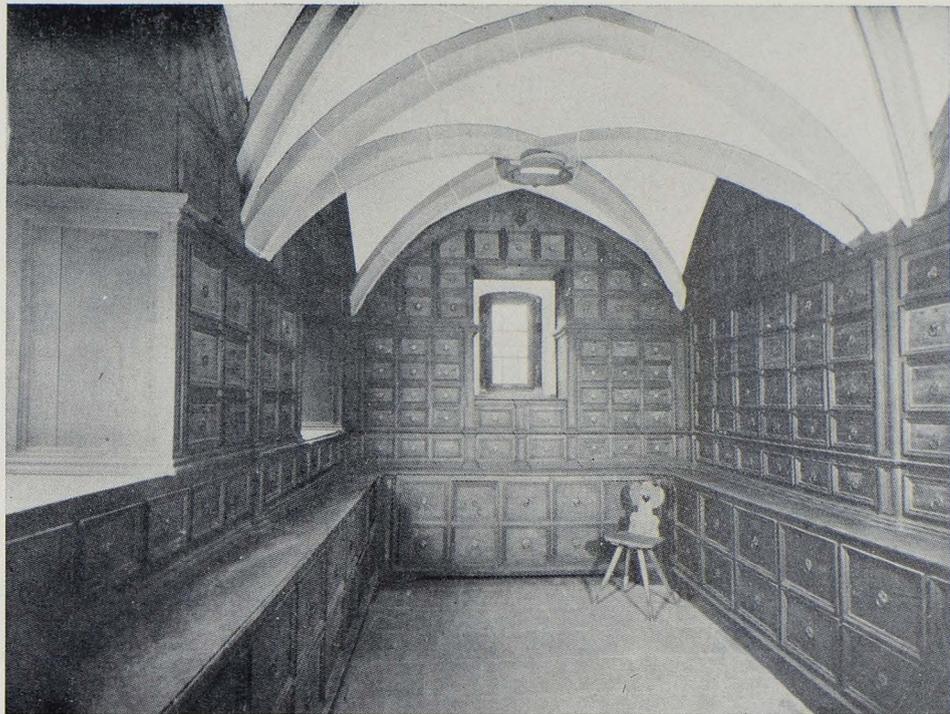


Abb. 24 Oberer Archivraum von 1551/52, Einrichtung von 1555.

essen haben<sup>95</sup>. Wenn wir deshalb jetzt die Vermutung aussprechen, es habe sich hier um die so häufig in den vom Rat der Stadt Freiburg ausgestellten Urkunden erwähnte Ratsstube gehandelt, dann müssen wir dafür Beweise beibringen. Bereits vom Jahre 1528 hörten wir, daß es eine kleine Stube des Rathauses gab, in der der Graf von Freiburg mit dem Abt von Tennenbach verhandelte, während der „rat dar umbe ze male in der grosen stuben besamenet saß“<sup>96</sup>. Daß die kleine Stube über der großen Ratsstube lag, läßt die Angabe von 1441 vermuten, nach der das Schultheißengericht ausnahmsweise in der oberen Ratsstube im Rathause zusammenkam<sup>97</sup>. Im Herrschaftsrechtsbuch III (1508—1526) wird der „nider ort“, also der untere, westliche Teil der Gerbergasse (= Turmstraße) als „under(halb) der Rätstuben“ bezeichnet<sup>97a</sup>. Damit ist die Benennung der Ruine als Ratsstube und nicht als Gerichtslaube an sich schon gesichert. Voll beweiskräftig ist freilich erst eine Nachricht aus dem Ratsprotokoll von 1546, die zwar Geiges gekannt hat, die er aber nie vollständig zitiert. Dort ist unter dem wohl etwas später hinzugefügten Betreff „Newe Rathstuben und Cantzley zu bauwen“ der folgende Ratsbeschuß eingetragen: „Ist zu bawen oben uff der alten Rathstuben und Cantzley mit zweyen gewelben daran im Rath uff diesen tag einhelig erkant“<sup>98</sup>. Es ist also ganz klar: Der unter der neu zu errichtenden Ratsstube befindliche Raum wurde hier ebenfalls nicht als Gerichtslaube, sondern als alte Ratsstube an-

<sup>95</sup> Über den Umbau des Heizungsgewölbes vgl. Anm. 40.

<sup>96</sup> S. oben S. 21 f.

<sup>97</sup> S. oben S. 20 Anm. 40.

<sup>97a</sup> Herrschaftsrechtsbuch III, 1508—1526 (StA Rechnungen IV d, Bl. 20).

<sup>98</sup> StA R. Pr., Bd. 12, Bl. 355.

gesehen, obwohl in ihr — wie wir wissen — auch das Stadtgericht bereits seit längerer Zeit neben dem Rat seine Sitzungen abzuhalten pflegte<sup>99</sup>. Die neue obere Ratsstube trat damit an die Stelle oder neben eine kleinere Stube, die über der eigentlichen Ratsstube ihren Platz gehabt hatte<sup>99a</sup>. Der gesamte Rathauskomplex zerfällt also in das 1546—1553 umgebaute eigentliche Rathaus mit nunmehr alter und neuer Ratsstube (Abb. 22: A), sowie den damals neuerrichteten beiden als Gewölbe bezeichneten Archivräumen — an eine Folterkammer dachte also niemand — auf dem sonst von Wirtschaftsgebäuden umgebenen Ratshof und die am Franziskanerplatz gelegenen Kanzlei (Abb. 22: B, V, VI, dazu später V und VII), deren Neubau erst etwa 1556 langsam in Gang kam und sich bis etwa 1561 hinzog<sup>100</sup>.

Nachdem die ältere bauliche Entwicklung des Rathauskomplexes weitgehend geklärt worden ist, kann nunmehr die noch ausstehende Lokalisierung des von 1445 bis 1479 in den Quellen meist als sommerlicher Tagungsort des Gerichtes vorkommenden Richthauses versucht werden. Daß dieses nicht in den Häusern der jeweiligen Schultheißen gesucht werden kann, deuteten wir schon an. Ebenso scheidet dafür unseres Erachtens das Haus des Gerichtsschreibers aus. Zwar setzt die Tätigkeit dieses in den Quellen mehrfach vorkommenden Beamten das Vorhandensein einer eigenen Gerichtskanzlei voraus. Außerdem muß auch das Archiv dieser Behörde irgendwo untergebracht gewesen sein, denn Ende des 14. Jahrhunderts wird ein „gewelbe von dem gerichte“ erwähnt<sup>101</sup>. Man muß annehmen, daß Kanzlei und Archiv im Bereich des Rathauses ihren Platz gehabt haben. Und ebenso möchten wir in dem eigentlichen Richthaus einen Teil der Rathausanlage sehen. Die in den Ratsprotokollen von 1557/58 enthaltenen Nachrichten geben nämlich Anlaß zu

<sup>99</sup> S. oben S. 22 f.

<sup>99a</sup> Der Kunstmaler C. Schuster († 1925), der seinerzeit die sogenannte Gerichtslaube zuerst vermessen hatte (vgl. S. 7), hat später zu dem Werk Freiburg, Die Stadt und ihre Bauten (a. a. O. S. 453) folgenden Nachtrag gemacht (StA Nachlaß Schuster): „Die neue Ratsstube wurde nicht neu angelegt. Der unterste Stock, die Gerichtslaube und ihre Nebenräume, stammen den Bauformen nach aus dem 15., vielleicht sogar aus dem 14. Jahrhundert. Ein eigenes Richthaus (praetorium) wird im Jahre 1451 zum erstenmal erwähnt. Der Saal im Erdgeschoß zeigt noch Reste einer Treppe, die nach oben führte. Der obere Stock bestand vielleicht nur aus Fachwerk oder einem in das Dachwerk eingebauten Raum. Der Reichstag von 1498 wurde wahrscheinlich in dem unteren Raume abgehalten, da dieser jedenfalls geräumiger war, als irgendein Raum in dem Vordergebäude gegenüber der Franziskanerkirche, das aus drei verschiedenen, also ziemlich kleinen Häusern bestand. Der Ratsbeschluß vom 21. 1. 1551 bezog sich auf die Aufführung eines massiven zweiten Stockes auf der vorhandenen Gerichtslaube und die Anlage einer Freitreppe. Da, wo diese hinaufführte, wurden die drei vorhandenen Fenster vermauert, nur die Fensternischen blieben erhalten.“ Es zeigt sich, daß Schuster, abgesehen von der falschen Interpretation des unteren Raumes als Gerichtslaube, sich hinsichtlich der Anlage schon auf dem Wege zur richtigen Deutung befand. Es scheint nicht ausgeschlossen, daß Geiges, der mit Schuster befreundet war, von ihm manche Anregung erhalten hat.

<sup>100</sup> Der Ausbau der Nebenräume zog sich noch bis 1553 hin. Daß diese im übrigen auch in ihrem unteren Teil als Archiv benutzt wurden, ergibt sich aus StA R. Pr., Bd. 15, Bl. 162 v: „den bauherrn befolen, das under cantzley gewelb auch usmachen zu lassen“. Gewölbe kann zwar damals auch den heute üblichen Sinn haben, bedeutet aber um diese Zeit im allgemeinen Archiv. Im Jahre 1553 entstand auch die noch heute erhaltene hölzerne Einrichtung des oberen Archivraums, die ein Handwerkszeichen und die Buchstaben B. K. aufweist. Der Verfertiger war Bartle Kistler, der 1553 April 12 (StA R. Pr., Bd. 15, Bl. 48) mit der Bemerkung „daß er so langsam mit der arbeit im gewelb umbget“ genannt wird. — Wie schon Sauer ganz richtig betont hat, verdient auch das Archiv, mit dem wir uns an dieser Stelle nur am Rande beschäftigen können, ganz besonderes Interesse. Ist es doch eine der ganz wenigen aus jener Zeit im ursprünglichen Zustand erhaltenen Einrichtungen dieser Art (Abb. 24).

<sup>101</sup> Vgl. oben S. 37 Anm. 82. — 1542 Okt. 48 heißt es: „dweil ... das gerichtsschreiberamt von alters her allwegen zum schultheissen amt gehört“ (StA R. Pr., Bd. 12, Bl. 65).

der Vermutung, daß es an der Stelle des 1581 zum Rathauskomplex hinzu-erworbenen ehemals Mörserschen Hauses gelegen haben könnte (Abb. 22: VII). Als man nämlich im Jahre 1557 im Zusammenhang mit dem geplanten Neubau des östlichen Kanzleiflügels des Rathauses die an der Stelle des ehemals Mörserschen Hauses gelegenen Baulichkeiten abbrechen und einen Keller an dieser Stelle neu anlegen wollte, gab es Schwierigkeiten<sup>102</sup>. Die Grenzmauer zu dem benachbarten Haus zum Roteneck, das von einem Kürschner bewohnt wurde und das daher als des „kursners eckheuslein“ bezeichnet wurde, drohte einzustürzen. Bei dieser Gelegenheit wird diese Baustelle und nicht — was hier nicht genug hervorgehoben werden kann — der hintere Ratsstubenbau, dessen Umbau mit Ausnahme der später eingezogenen Gewölbe in den Heizerstuben im übrigen bereits im Jahre 1553 abgeschlossen war, ausdrücklich als Gerichtslaube bezeichnet. Dafür scheint es uns nur die Erklärung zu geben, daß nach dem Abbruch der älteren Gerichtslaube auf der Kaiser-Joseph-Straße im Jahre 1443 das Schultheißengericht in das an dieser Stelle neu eingerichtete

<sup>102</sup> 1557 Nov. 24: „bevolen nach dem fundament der Gerichtslauben graben ze lassen, ob man ain keller daselbsthin machen mochte, dann aller anzeig nach vor zeiten auch ein keller alda gwesen“ (StA R. Pr., Bd. 17, Bl. 234); 1558 Febr. 9: „bevolhen den werkleuten und verstandigen rat zu haben, ob mit usfuerung und machung des kellers under der gerichtslauben furzefaren sein wolle oder nit, und im falle es mit so grossen costen und darzu mit gefahr des gibels zu gon sollte, wie angezeigt wird, soll man dessen muessig ston“ (ebd. Bl. 293 v); 1558 Febr. 11: Am Rand Betreff „Cantzleibau“. Text dazu: „Die bauherrn haben referiert, das sie sambt den werkmeistern gesterigs tags den augenschein under der gerichtslauben, da man keller ze machen vorhabns gewesen, besichtigt und soviel befunden, das es der gibelmuren halben gegen des kirschners huse ohne sondern grossen kosten und nachteil nit sein möge, sondern zu besorgen, das der gibel einfallen wurde. Darauf erkannt, das sie den Keller beruhen und sonst mit dem bau furfaren sollen“ (ebd. Bl. 294); 1558 Okt. 24: „gibel an der canzlei gegen Hans Hannsers hus“ (ebd. Bl. 496 v); 1558 Febr. 16: „Es ist davon geredt, dweil allerlei reden gond, wo des Kursners eckheuslein an der cantzli nit auch zu der cantzlei gekauft und mit aufgebaut werde, das ein unform dem ganzen bau pringe, ob mans kaufen und mit aufbauen solle oder nit“ (ebd. Bl. 297). Es kann sich, wie diese Nachrichten zeigen, also nicht um die sogenannte Gerichtslaube auf dem Rathaushof gehandelt haben. Ganz abgesehen davon, daß die letzten Arbeiten zur Erneuerung des rückwärtigen Ratsstubengebäudes bereits 1553 beendet waren, spricht einmal die mehrfache Erwähnung des Kanzleineubaus dagegen. Ferner ist aber auch durch die Erwähnung des Kürschners Hans Hannser, das Haus, dessen Giebel einzustürzen drohte, als das Haus zum Roteneck festgelegt (vgl. H. Flamm, Geschichtliche Ortsbeschreibung der Stadt Freiburg i. Br., Bd. II, ebd. 1903, S. 67). Dieses Haus, das noch heute in der südlichen Ecke des sogenannten alten Rathauses durch seinen später mit einer Uhr gezierten Giebel gut erkennbar ist, wurde erst Ende des 16. Jahrhunderts von der Stadt zum Rathaus hinzugekauft und umgebaut.

Hier haben wir also den einzigen Beleg dafür, daß der Begriff Gerichtslaube auch mit dem Rathauskomplex in Zusammenhang gebracht wurde. Die Erklärung ergibt sich aus dem oben Darlegten. Leider gestatten die angeführten Quellen nur Vermutungen über das Aussehen dieses, später in Anlehnung an das bisherige Bauwerk auf der Kaiser-Joseph-Straße auch als Gerichtslaube bezeichneten Gebäudeteils. Die Tatsache, daß die ehemals vorhandenen Keller offenbar zugeschüttet waren, läßt vermuten, daß das Mörsersche Haus in seiner ursprünglichen Form wüst geworden war, bzw. daß es nicht mehr stand. Vielleicht hatte man an seiner Stelle wiederum in Anlehnung an die alte Gerichtslaube auf der Kaiser-Joseph-Straße ein leichtes hallenartiges Bauwerk für die Zwecke des Richthauses erbaut. So würde es sich auch ganz zwanglos erklären, daß das Richthaus nur während der wärmeren Jahreszeit benutzt wurde, während man im Winter, wie schon früher, die hinten gelegene Ratsstube weiter für die Zwecke des Gerichts heranzog. — Keine Beweiskraft für den Nachweis der Gerichtslaube auf dem Rathhof hat die von Schlippe bei Geiges (Ältestes Rathaus a. a. O. S. 45 Anm. 27) gemachte Ergänzung. Hier wird aus dem ältesten Archivverzeichnis der Stadt vom Ende des 15. Jahrhunderts im Copialbuch A (StA U 2, Bl. 17) die Nachricht zitiert, daß außer in den Hahnen-türmen des Münsters und in der Kanzlei beim Ofen auch noch städtische Archivalien „im vordersten trog uff der louben by der stuben“ aufbewahrt wurden. Hier hat aber der Begriff Laube den schon oben (S. 23) zitierten Sinn Vorplatz, wie der Text ganz deutlich zeigt, wie aber aus der umgestellten Reihenfolge bei Geiges (Anm. 27) nicht voll deutlich wird. In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, daß auch in Villingen nicht die eigentliche Ratsstube als Laube oder gar Gerichtslaube bezeichnet wird. Vielmehr heißt hier auch heute noch der große Vorplatz vor der Ratsstube „Ratslaube“ (Revellio a. a. O. S. [6] mit Abb.).

Richthaus verlegt wurde<sup>103</sup>. Ob bei dieser Gelegenheit auch bauliche Veränderungen, wie etwa die Errichtung einer offenen Halle, vorgenommen wurden, läßt sich wegen des Fehlens aller Nachrichten nur vermuten. Die Beobachtung, daß das Stadtgericht nach 1445 in der kalten Jahreszeit immer ausschließlicher in der Ratsstube tagte, läßt mindestens die Annahme zu, daß das Richthaus nicht heizbar, vielleicht sogar offen war. Das Erscheinen der Bezeichnung Gerichtslaube im Jahre 1557 ist also nur so zu erklären, daß der einmal eingebürgerte Name von der Kaiser-Joseph-Straße auf das neu errichtete Richthaus übertragen worden war. Er wurde für diesen Platz sogar auch dann noch verwendet, als die alte Ratsstube schon lange zur allgemein benutzten Gerichtsstube geworden war.

### Zusammenfassung: Rathaus, Ratsstube und Gerichtsorte in Freiburg

Ist man bereit, dieser Beweisführung zu folgen, dann ergibt sich in der Zusammenfassung folgendes Bild, das unseres Erachtens nicht nur die bisher bestehenden Widersprüche beseitigt, sondern zugleich dafür eine Erklärung bietet, daß das Freiburger Rathaus abseits von den zentralen Plätzen der Stadt errichtet wurde: Der seit der Mitte des 15. Jahrhunderts voll ausgebildete Rat der Stadt hat etwa um 1500 ein kleines Bürgerhaus am Franziskanerplatz erworben oder umgestaltet, um dort die durch den wachsenden Schriftverkehr benötigten Amts- und vielleicht auch Wohnräume des Stadtschreibers unterzubringen. Dieses Haus scheint für die Abhaltung der bald ebenfalls dorthin verlegten Ratssitzungen zu klein gewesen zu sein. Man schritt deshalb — entweder, weil die an die nunmehrige Kanzlei angrenzenden Grundstücke damals noch nicht zu erwerben waren oder weil die westlich an dieses Haus an der späteren Turmstraße angrenzende Hofstätte ohnedies der Stadt schon gehörte oder anzukaufen war — zur Errichtung einer eigenen heizbaren Ratsstube auf diesem rückwärtigen Gelände. Diese neue Ratsstube lag ebenerdig. Sie besaß im Norden einen als Heizstube benutzten Vorraum, vielleicht auch eine innere Treppe und oben eine ursprünglich kleinere aber ebenfalls heizbare Stube<sup>104</sup>. In diesem Bau wurden seither die Ratssitzungen abgehalten. In erneuerter Form diente er diesem Zweck sogar bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts.

Das Stadtgericht des Schultheißen tagte dagegen bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts in einer offenen Gerichtslaube auf der Kaiser-Joseph-Straße an dem alten Platz des eigentlichen Marktgerichtes<sup>104a</sup>. Dieses Gebäude ist zusammen mit den in der gleichen Gegend errichteten Metzigen, Brot- und Gewandlauben entstanden. Vielleicht bildete es sogar einen Teil dieser alten Lauben, die bereits bei der Gründung der Stadt erbaut sein dürften. Nur bei besonderen Gelegenheiten kam zunächst das Stadtgericht ganz ausnahmsweise auch einmal in der Ratsstube zusammen. Zwischen 1429 und 1442 ist aus den

<sup>103</sup> S. oben S. 22.

<sup>104</sup> Vgl. oben S. 20 Anm. 40.

<sup>104a</sup> Hier wurde die rote Fahne als Zeichen des Marktes oder der Marktgerichtsbarkeit ausgesteckt. Ferner befanden sich nahe dem Marktbrunnen die Schupfe und der damit wenigstens in späterer Zeit identische Pranger. Endlich hatte auch die Wechsellaube hier ihren Platz. Vgl. Hefeke, Pranger a. a. O. S. 58 ff. Als Gerichtsplatz stand der Fischmarkt sogar unter Sonderfrieden. Hefeke, Pranger a. a. O. S. 61.

Gerichtsurkunden die Tendenz des Schultheißengerichts zu erkennen, in der kalten Jahreszeit geschlossene Räume aufzusuchen. Das Bestreben der Gerichte, in geschlossene Räume überzusiedeln, ist in dieser Zeit überall vorhanden. Ob es auf gesetzlichen Bestimmungen beruht, lassen wir dahingestellt<sup>104b</sup>. Neben Tagungen in den der Gerichtslaube benachbarten Häusern zur Krone und zum Steinbogen auf der Kaiser-Joseph-Straße kamen vor allem Sitzungen in der Ratsstube in Aufnahme<sup>105</sup>.

Im Jahre 1445 verschwindet die Gerichtslaube glänzlich als Urkundsort in den Schultheißerurkunden. An ihre Stelle tritt ein Richthaus, das wir wahrscheinlich im südlichen Kanzleiflügel des Rathauses am Franziskanerplatz zu suchen haben<sup>106</sup>. Offenbar war auch dieses Bauwerk nicht heizbar, vielleicht öffnete es sich auch zum Franziskanerplatz in einer Art von Laube. Dieser Tatbestand läßt sich daraus folgern, daß das Stadtgericht weiterhin in der kalten Jahreszeit in der Ratsstube zusammentrat. Seit 1480 wird auch das Richthaus nicht mehr genannt. Vielmehr fanden jetzt alle Verhandlungen des Gerichts in der Ratsstube statt. Ausnahmen ergaben sich nur, wenn die Ratsstube aus irgendeinem Grunde nicht zur Verfügung stand. Dies war z. B. während des Reichstages von 1498 und während des Umbaus der Ratsstube von 1551 bis 1552 der Fall. Als 1552 die neue auf der alten unteren errichtete Ratsstube fertiggestellt worden war, wurde der bisherige untere Raum nur noch als Gerichtsstube benutzt und dementsprechend bezeichnet. Unter diesem Namen erscheint er nun mehrfach in den Urkunden<sup>107</sup>. In jener Zeit erhielt die

<sup>104b</sup> H. Brandeck, Geschichte der Stadt Tiengen, ebd. 1936, S. 10 f., behauptet ohne Quellenangabe, daß es „etwa von 1450 an gestattet war, das Gericht bei anhaltend schlechtem Wetter in die Rathäuser zu verlegen“. Eine Bestätigung dieser Behauptung konnten wir bisher nicht auffinden.

<sup>105</sup> Vgl. oben S. 22.

<sup>106</sup> Vgl. oben Anm. 22, 43 f.

<sup>107</sup> Dem Ausgabebuch von 1552 (StA Rechnungen A I b 2, Bl. 45) ist die Rechnung des beim Bau der neuen Ratsstube tätigen Glasers beigefügt, die folgendermaßen lautet: „Item han ich minen herren zweiunddrissig venster gemacht, in die under rotstuben und han die venster ein und zwenzig hundert und sex und drißig ruten und sind III hundert ruten myn, von einer nyen II den, und von einer alden I den.“ Zu dieser wichtigen Angabe, die sich wegen des Baujahres nur auf den rückwärtigen Bau und nicht auf die vordere Kanzlei am Franziskanerplatz beziehen kann, vermerkt das Ausgabebuch (ebd.): „Thomann glaser lut des zedels bezalt . . . von den venstern in der gerichtsstuben zu machen.“ Damit wird abermals erwiesen, daß der untere Raum im Hofgebäude die alte Ratsstube war, die nunmehr zur Gerichtsstube wurde. Vgl. StA R. Pr., Bd. 17, Bl. 462: 1558 Sept. 5: „die beden gewölb vor der rat- und gerichtsstuben zu den ofen dienend“; 1559 Okt. 18 (ebd. Bd. 18, Bl. 228 v): Bei den Bauarbeiten an der Kanzlei wird bestimmt, „daz der schreiner ein stuben zum limen haben müsse. Drauf erkannt ime die gerichtsstuben ze geben, darinnen ze limen, und in der ratsstuben gericht ze halten“. Die hier genannte Ratsstube ist natürlich der neue obere Raum; 1559 Juni 2 (ebd. Bl. 119): Soll „der schreiner die gerichtsstuben wieder räumen, damit dieselb beschlossen pleiben möge“. Poinsignon hat in seinem Handexemplar seines Aufsatzes über die Geschichte des Ratshofes (a. a. O. S. X: StA Bibl.Dwb 920) folgende in einer Nische des unteren Raumes angebracht gewesene Inschrift vermerkt:

1716

Do Ahmet Kan der Turck mit seiner ganzen Brueth  
Genuegsam empfunden hat der Christen Helden Mueth  
Da ihm Eugenius durch Jesu Christi Schutz  
Vor Bellgradt schlug in Flucht, Mahomet zum Trutz,  
Also daß seine noth ihn hat dahin bewegt,  
Zu Kaiser Caroli des VI fuesz gelegt,  
Da ihm gesunken ist der stolze Mueth und Pracht,  
Und mit der Christenheit aus Zwang hat Frid gemacht,  
Und eben diese Zeit und in demselben Jahr  
Die Stuben des Gerichts so renovieret war.

Vgl. auch die Urkunden von 1564 Juni 11 (StA XVI Aa); 1567 Juni 7 (ebd.); 1570 (StA XVIII c) und später häufig.



Abb. 25 Früher vorhandene Reste der Deckenausmalung der alten unteren Ratsstube nach ihrer Umwandlung in eine Gerichtsstube.

Dargestellt war das für solche Räume charakteristische Jüngste Gericht, da an der Posaune eines der Engel „Surgite“ steht.

zunehmende Gerichtsstube auch eine Ausmalung, von der wenigstens die Engel des für einen Gerichtsraum charakteristischen Jüngsten Gerichts uns im Bilde erhalten geblieben sind (Abb. 25)<sup>108</sup>.

### Historisch-politische, rechtshistorische und künstlerische Bedeutung der Ruine auf dem Hof des Freiburger Rathauses

Die Entwicklung ist, wie wir sehen, also gerade umgekehrt verlaufen, als bisher von der Forschung angenommen wurde. Aus dem Sitz des Rates, wenn man so will, dem Bauwerk, in dem die Anfänge einer Art innerstädtischen Demokratie ihren ersten Stein gewordenen Ausdruck gefunden haben, wurde in relativ später Zeit auch der Sitz des Stadtgerichtes.

Die Geschichtsforschung hat sich zu bemühen, die Wahrheit auch dann zu ergründen, wenn dadurch schöne Konventionen und Märchen zerstört werden. Viele alte Freiburger und Freunde der Stadtgeschichte werden es vielleicht nicht leicht verschmerzen, daß hier das, wie es in der Literatur heißt, „seltene Beispiel einer süddeutschen Gerichtslaube“ anscheinend erheblich um seine Bedeutung gemindert werden mußte<sup>109</sup>. Man möge aber bedenken, daß bei der

<sup>108</sup> Auch vor dem Umbau war die untere Ratsstube bereits ausgeschmückt gewesen. Vgl. 1496 April 15: „den buwherrn ist gewalt geben, Sant Cristoffel in die ratsstuben, doch mit mindern kosten malen lassen, auch die stuben suern und erneuern“ (StA R. Pr., Bd. 5, Bl. 36). Und 1494 erfahren wir, daß die Ausbürger eine Bescheinigung erhielten, die zeigte: „uff eim halben bogen, Osterreich und Fryburg, zwen schilt, wie in der ratsstuben an venstern“ (ebd. R. Pr., Bd. 4, Bl. 10 v). Ja, sogar mit Bauplänen trug man sich bereits seit längerer Zeit, denn 1501 Juli 26 heißt es: „daß man die nuw canzli zuo richten solle“ (ebd. Bd. 7, Bl. 234 v).

<sup>109</sup> Noack, Freiburger Baugeschichte a. a. O. S. 22.

auf Grund einer neuen Analyse der Quellen vorgeschlagenen Deutung der historische Wert der traurigen Ruine auf dem Rathhof unseres Erachtens eher gesteigert wird. Nicht ein Ort spitzfindiger rechtlicher Auseinandersetzungen und Querelen oder einer noch recht mittelalterlich anmutenden Strafgerichtsbarkeit war von Anfang an hier. Vielmehr spielten sich politische Vorgänge erster Ordnung und Bedeutung für die Stadt nicht nur in der zwar sehr gefällig ausgestalteten, aber doch schon einer Spätzeit der städtischen Autonomie angehörenden neuen Ratsstube, sondern schon erheblich früher in dem darunter gelegenen, heute allerdings wenig eindrucksvoll wirkenden Raum ab<sup>110</sup>.

Unsere Deutung läßt nämlich den früher schon öfter versuchten, von den Vertretern der Gerichtslaubentheorie freilich immer wieder beiseite geschobenen Beweis zu, daß in der unteren, also der eigentlichen alten Ratsstube, und nicht in dem später abgebrochenen und erneuerten oberen Raum, der Reichstag von 1498 sich abgespielt hat<sup>111</sup>. Er ist zwar in der Reichsgeschichte nicht sonderlich günstig einzuschätzen. Für unsere Stadt bedeutete er aber nicht nur ein glanzvolles Ereignis, sondern er ist auch ein Beleg dafür, daß nach dem die Blütezeit des 15. Jahrhunderts ablösenden Niedergang eine neue Epoche der geistigen und wirtschaftlichen Nachblüte für die Stadt begonnen hatte, die sich auch politisch auswirkte<sup>112</sup>.

Daß der Reichstag aber tatsächlich in dem unteren bis heute wenigstens in seinem Grundbestand erhaltenen Raum getagt hat, ergibt sich aus der von der Freiburger Historie so häufig besprochenen Mitteilung des Stadtschreibers Jakob Mennel über den Ablauf dieser Sitzung. Es kam bekanntlich zu Rangstreitigkeiten zwischen den Fürsten und den Kurfürsten und ihren Gesandten, da diese auf einem erhöhten Sitz ihren Platz hatten<sup>113</sup>. Dabei fällt das Wort von der ungeschickten Stube, das verständlich wird, wenn man bedenkt, daß in einem Raum von rund 12½ mal 7½ Meter allermindestens etwa 70 Personen bei starker Sommerhitze unterzubringen waren. Man beschloß jedenfalls den Rat zu veranlassen, eine Abänderung in der Anordnung der Sitze vorzunehmen. Und während dies geschah, tagte ein Ausschuß des Reichstags mit den königlichen Räten „an einem anderen ort ober der ratsstuben“<sup>114</sup>. Wenn man an der bisherigen Theorie festhalten will, nach der das Gebäude an der Turmstraße unten die alte Gerichtslaube und darüber die Ratsstube enthalten habe, dann müßte das Bauwerk nach dieser Nachricht entweder drei Stockwerke gehabt haben, oder aber die erwähnten Verhandlungen des Ausschusses hätten in einer Art Bodenkammer stattgefunden. Nun ist aber die ursprüngliche Konstruktion des unteren Raumes der Ruine für mittelalterliche Verhält-

<sup>110</sup> Die Sitzung, die Bürgermeister und Rat sowie das Stadtgericht mit der Gräfin von Tübingen im Jahre 1356 hier abhielten, sei z. B. erwähnt. Vgl. oben S. 21 f.

<sup>111</sup> A. Braun, Die Verhandlungen zwischen Maximilian I. und den Reichsständen auf dem Reichstag zu Freiburg i. Br., Diss. phil. ebd. 1898.

<sup>112</sup> H. Flamm, Der wirtschaftliche Niedergang Freiburgs i. Br. und die Lage des städtischen Grundeigentums im 14. und 15. Jahrhundert, Karlsruhe 1905.

<sup>113</sup> StA Akten Land- und Reichssachen, Österreich 1: Protokoll betr. den abgehaltenen Reichstag zu Freiburg 1498, Bl. 46 v — 47 r: „Da war ein zwytracht zwischen den gemeinen fursten, des seß halben. Die wollten nit zu der churfürsten füßen sitzen, denn es war ein ungeschickte stube, und ain banck gar viel hoher, da die churfürsten und ihr botschaften oben sassen, also das die andern fürsten, geistlich und werntlich gleich iren füßen sitzen sollen. Das wollten sie nit tun“.

<sup>114</sup> ebd. Bl. 47 r: „also das denselben tag nit gehandelt und ward beschaiden, das man die penck gleich in einer hoe machen und des andern morgens wider erscheinen sollt. Die vom ausschuss mitsamt den Kon.Maj.räthe zu handeln an einem andern ort ober der ratsstuben und die gemein versammlung furter verhorde zu halten in der Cölnischen sache“.

nisse so leicht, daß darauf niemals zwei weitere Stockwerke hätten errichtet werden können. Mußte man doch, als man eine neue Ratsstube auf den unteren Raum setzte, die bisherigen unteren Bögen zunächst teilweise und später gänzlich zumauern<sup>115</sup>. Es bleibt also auf Grund dieser Überlegungen dabei: Der untere Raum ist keine ursprünglich offene Gerichtslaube, sondern er war die eigentliche alte Ratsstube der Stadt, die nicht nur alle wichtigen Verhandlungen der älteren autonomen Stadtverwaltung, sondern 1498 sogar einen Reichstag in ihren noch heute stehenden Mauern erlebt hat.

Trotz dieser soeben getroffenen Feststellungen darf aber nicht übersehen werden, daß die ältere Ratsstube mindestens seit dem 15. Jahrhundert zu einem Ort wurde, an dem sich neben wichtigen politischen Entscheidungen und Vorgängen der inneren Stadtverwaltung auch noch recht bedeutende Rechtshandlungen sowohl im Zusammenhang mit der von Bürgermeistern und Rat als im Zusammenhang mit der von Schultheiß und Schöffen ausgeübten Gerichtsbarkeit vor sich gegangen sind. Um mit dem Rat zu beginnen, so wurde bereits erwähnt, daß dieser in Konkurrenz mit dem eigentlichen Stadtgericht eine umfangreiche eigene Gerichtsbarkeit an sich gebracht hatte, die natürlich vor offenem Rat in der alten unteren Ratsstube ausgeübt wurde. Darüber hinaus war aber der Freiburger Rat spätestens seit dem 14. Jahrhundert alleiniger Oberhof für mehr als zwanzig südwestdeutsche Städte, unter denen sich Villingen, Tübingen, Überlingen, Mengen, Riedlingen und Ehingen a. D. befanden<sup>115a</sup>. In all diesen Städten stand den klagenden Parteien die Möglichkeit offen, ein nicht einstimmig gefälltes Urteil der dortigen Stadtgerichte vor das Forum des Freiburger Rates zu ziehen. In Überlingen konnte sogar in jedem Fall nach Freiburg appelliert werden. Diesen Rechtszug glaubt man im allgemeinen aus der Bewidmung dieser Städte mit Freiburger Recht bei ihrer Gründung erklären zu können. Doch befriedigt diese Deutung in vielen Fällen nicht, da keine eindeutigen Beweise erbracht werden können. Sie bleibt aber auch vor allem deshalb offen, weil bisher weder die Frage gestellt, noch zu beantworten versucht worden ist, warum diese Zugurteile nicht, wie man auf Grund des Vergleichs mit anderen Oberhöfen erwarten sollte, vom Freiburger Schultheißen und den Schöffen, sondern vom Rat gefällt wurden. Welche Antwort man aber auch auf die hier nur anzudeutenden Probleme zu geben versucht, an dieser Stelle verdient nur festgehalten zu werden, daß im 15. Jahrhundert, wo wir allein die notwendigen Quellenunterlagen besitzen, tatsächlich Bürgermeister und Rat bei ihren ordentlichen Ratsitzungen in der alten Ratsstube die Zugurteile sprachen<sup>115b</sup>. Somit war dieser Raum also auch Sitz einer Art Obergerichts für viele südwestdeutsche Städte, dessen rechtliche Bedeutung in der damaligen Zeit hier gar nicht genug hervorgehoben werden kann.

In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts fand dann auch das lokale Freiburger Stadtgericht, das bisher in der Gerichtslaube am Markt und später im Richthaus getagt hatte, in zunehmendem Maße in der alten Ratsstube seine Unterkunft. Und seit etwa 1480 versammelte es sich — abgesehen von einigen ganz wenigen, durch besondere Umstände veranlaßten Ausnahmen — nunmehr dauernd hier. Schließlich wurde die bisherige Ratsstube, nachdem sich

<sup>115</sup> Vgl. oben Anm. 99 a.

<sup>115a</sup> J. Bastian, Der Freiburger Oberhof, Veröff. d. alem. Inst. 2, Freiburg 1934.

<sup>115b</sup> Den Hinweis auf diesen Tatbestand verdanke ich Herrn Prof. Dr. H. Thieme, Freiburg.

Bürgermeister und Rat einen neuen Raum darüber hatte errichten lassen, im Jahre 1552/53 als nunmehrige Gerichtsstube allein dem Stadtgericht vorbehalten.

Es war ein weiter — und wie es manchem erscheinen mag — umständlicher Weg, der hier zum Nachweis des dargelegten Tatbestandes zurückgelegt werden mußte. Möge er aber jedem einsichtigen Freiburger Bürger zeigen, welche große historische Bedeutung dieser Ruine zukommt, deren künstlerischer Wert nicht nur dem Fachmann bei der Betrachtung der vorhandenen Reste klar wird (Abb. 21). Mit Recht stellt daher der als Erforscher der mittelalterlichen profanen Architektur und als früherer Leiter des Freiburger Stadtbauamtes hochverdiente Karl Gruber fest: „Daß es unserer Zeit des Wirtschaftswunders vorbehalten bleiben sollte, auch noch dieses früheste Denkmal städtischer Selbstverwaltung auszulöschen, kann nur jeden, der sich noch einen Rest von Respekt vor dem Schicksal, durch das unser Volk geführt worden ist, bewahrt hat, mit Schrecken erfüllen — gerade in einer Zeit wie der unsrigen, in welcher der Gedanke des Rechtsstaats immer wieder bedroht ist“<sup>116</sup>. Und mehr noch als vor nahezu vierzig Jahren gilt auch heute das, was Joseph Sauer schon damals ausgesprochen und was Joseph Schlippe erneut betont hat: „Der Bau könnte eine Sehenswürdigkeit Freiburgs werden, wenn er als solcher überhaupt gezeigt werden könnte. Mit der prunkvollen Freitreppe, dem hochinteressanten ehrwürdigen Hallenbau im Erdgeschoß, mit den ungeheuer lehrreichen Einzelheiten des Archivbaus ist er ein Baudenkmal von ganz eigenartiger Anziehungskraft, aber in üblem Zustand. Hier brennt eine Ehrenpflicht der Stadt, die nicht genug wahrgenommen werden kann. *Tua res agitur!*“<sup>117</sup>

<sup>116</sup> K. Gruber, Das Stadtbild von Freiburg und sein Sinn, Bad. Heimat, 39, 1959, S. 120 f.

<sup>117</sup> Sauer, Gerichtslaube a. a. O. S. 226; Schlippe, Ältestes Rathaus a. a. O. S. 5, 7. Vgl. auch W. Osterrieth, Von Schwarzach über Berlin nach Freiburg, in: Eckhart, Jahrb. f. d. Badner Land, 1964, S. 51 f.

Die Abbildungen 13, 15 und 20 wurden mit Genehmigung des Verlages Georg D. W. Callway, München, dem jetzt vergriffenen Werk von K. Gruber, Die Gestalt der deutschen Stadt, 2. Aufl. 1952, entnommen.

# Anlage

## Gerichtsorte des Freiburger Schultheißengerichts

1223 — 1500

Jahr	Jahreszeit		Ort des Gerichts		Quelle a)
	warm	kalt	Ratsstube und andere	Gerichtslaube oder Richthaus	
1223	—	Febr. 16		in curia ipsius Hiltrudis in solario ante stupam	H I, Nr. 38
1272	—	Nov. 12		in des schultheizin hern Küchelins stuben	H I, 266
1277	Okt. 20	—		vor gerichte — ohne weitere Ortsangabe (diese Formel zum erstenmal!)	H I, 309
1280	April 15	—		ze Vriburg under der loubin vor gerichte	H I, 324
1284	—	Febr. 4		under der richtelouben <sup>b)</sup> (keine Freiburger Hand)	H II, 5
1286	—	Jan. 16		under der louben	H II, 28
1287	Mai 16	—		under der louben	H II, 41
1291	—	Febr. 5		under der louben	H II, 101
	März 5	—		under der louben	H II, 106
1292	—	Nov. 5		under der richtelouben	H II, 130
1293	Juni 20	—		under der richtelouben	H II, 141
1294	n. Juli 15	—		under der louben	H II, 157
	Juli 31	—		under der richtelouben	H II, 161
1295	—	Febr. 22		under der richtelouben	H II, 175
1296	—	Febr. 1		under der louben	H II, 187
	Aug. 15	—		under der louben	H II, 202

a) Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit! —

Abkürzungen: H I — III = Hefele FUB Bd. I — III nach Nummern,

Abkürzungen: S I — II = Schreiber UB Bd. — II dsgl.

**Urkunden des StA Freiburg:** Abt. XI f, XIII c, XIV Schnewlin z. Wiger, XV Af, XVI Aa, XVIII a,  
HG = Urkunden d. Heiliggeistspitals nach Nummern, GLH = Urkunden d. Gutleuthauses, U 20.

**Univ.-Archiv Freiburg:** Dom-A = Dominikaner-Archiv Freiburg.

**Dep.-Archiv Colmar:** Aust. = Austausch-Urkunde Baden; HK = Heiligkreuz.

b) Geringfügige orthographische oder andere Abweichungen vom Formular wurden im folgenden wegen des anzustrebenden optischen Eindrucks nicht berücksichtigt.

Jahr	Jahreszeit		Ort des Gerichts		Quelle a)
	warm	kalt	Ratsstube und andere	Gerichtslaube oder Richthaus	
1297	April 10	—		unter der richtelouben	H II, 213
1298	—	Febr. 5		unter der richtelouben	H II, 242
1300	Juni 27	—		unter der richtelouben	H II, 300
1301	—	Dez. 2		unter der richtelouben	HG, 49
1303	—	Febr. 23		unter der richtelouben	H III, 38
	—	Dez. 1		unter der richtelouben	H III, 53
1304	—	Jan. 27		unter der richtelouben	H III, 56
	April 17	—		unter der richtelouben	H III, 58
1305	Juli 9	—		unter der richtelouben	H III, 85
1306	—	Jan. 29		unter der richtelouben	H III, 93
	Sept. 12	—		unter der richtelouben	H III, 103
	—	Dez. 15		unter der richtelouben	H III, 107
1308	—	Jan. 23		unter der richtelouben	H III, 122
	—	Jan. 31		unter der richtelouben	H III, 123
	—	Febr. 26		unter der richtelouben	H III, 125
	März 24	—		unter der richtelouben	H III, 134
1309	Aug. 25	—		unter der richtelouben	H III, 160
1310	Juli 26	—		unter der richtelouben	H III, 181
1311	Juni 14	—		unter der richtelouben	H III, 206
	Juni 18	—		unter der richtelouben	H III, 208
	Juni 30	—		unter der richtelouben	H III, 210
	—	Nov. 23		unter der richtelouben	H III, 226
1312	—	Febr. 21		unter der richtelouben	H III, 236
1313	—	Febr. 7		unter der richtelouben	H III, 270
	Mai 4	—		unter der richtelouben	H III, 276
	—	Nov. 9		unter der richtelouben	H III, 295
1314	—	Febr. 22		unter der richtelouben	H III, 308
	—	Febr. 22		unter der richtelouben	H III, 309
	März 12	—		unter der richtelouben	H III, 311
1315	—	Jan. 14		unter der richtelouben	H III, 344
	Mai 9	—		unter der richtelouben	H III, 357
1316	März 13	—		unter der richtelouben	H III, 400
	Aug. 13	—		unter der richtelouben	HG, 115
1317	April 22	—		unter der richtelouben	H III, 444
	Juli 26	—		unter der richtelouben	H III, 453
1318	März 16	—		unter der richtelouben	H III, 471
	Mai 22	—		unter der richtelouben	H III, 475
1319	Sept. 17	—		unter der richtelouben	H III, 514
1320	—	Febr. 11		unter der richtelouben	HG, 151
1328	—	Febr. 8		unter der richtelouben	HG, 195
1333	—	Jan. 26		unter der richtelouben	HG, 226
1335	—	Jan. 24		unter der richtelouben	XVI Aa
1337	Mai 21	—		unter der richtelouben	HG, 246
1343	Sept. 13	—		unter der richtelouben	HG, 288
1347	März 6	—		unter der richtelouben	HG, 331
	April 1	—		unter der richtelouben	HG, 341
1348	Mai 7	—		unter der richtelouben	HG, 342
1353	—	Jan. 16		unter der richtelouben	HG, 376
1354	Aug. 18	—		unter der richtelouben	HG, 388

Jahr	Jahreszeit		Ort des Gerichts		Quelle a)
	warm	kalt	Ratsstube und andere	Gerichtslaube oder Richthaus	
1356	Juli 1	—		unter der richtelouben	XVIII a
	—	Nov. 19		unter der richtelouben	XVI Aa
	—	Nov. 29		unter der richtelouben	XVI Aa
	—	Dez. 29	in der ratsstuben vor offenem Rate da auch das gericht was		S I, 230
1357	—	Febr. 5		unter der richtelouben	HG, 411
	Juli 1	—		unter der richtelouben	HG, 416
1358	—	Jan. 19		unter der richtelouben	XVI Aa
1359	—	Febr. 25		unter der richtelouben	HG, 440
	Mai 8	—		unter der richtelouben	HG, 445
	Aug. 26	—		unter der richtelouben	HG, 469
1360	Juni 5	—		unter der richtelouben	XVIII a
	April 22	—		unter der richtelouben	XVI Aa
1362	April 5	—		unter der richtelouben	XVIII a
	Juli 8	—		unter der richtelouben	HG, 476
1363	—	Jan. 18		unter der richtelouben	Dom-A
	—	Febr. 21		unter der richtelouben	Dom-A
	Mai 29	—		unter der richtelouben	XVI Aa
	—	Dez. 9		unter der richtelouben	HG, 481
1364	Mai 4	—		unter der richtelouben	XVI Aa
	April 26	—		unter der richtelouben	HG, 490
	Aug. 26	—		unter der richtelouben	HG, 492
	—	Nov. 15		unter der richtelouben	XVI Aa
	—	Dez. 9		unter der richtelouben	HG, 495
1365	Juni 11	—		unter der richtelouben	HG, 500
	—	Nov. 22		unter der richtelouben	XVI Aa
	—	Nov. 23		unter der richtelouben	XVI Aa
1372	—	Jan. 16		unter der richtelouben	XVI Aa
	—	Febr. 16		unter der richtelouben	XVI Aa
	Okt. 27	—		unter der richtelouben	XVI Aa
1373	—	Dez. 17		unter der richtelouben	HG, 542
1374	Mai 29	—		unter der richtelouben	XVI Aa
1375	—	Jan. 22		unter der richtelouben	HG, 551
	Juni 27	—		unter der richtelouben	HG, 557
1376	März 10	—		unter der richtelouben	HG, 564
1377	—	Febr. 5		unter der richtelouben	HG, 569
	Mai 26	—		unter der richtelouben	HG, 575
	Mai 26	—		unter der richtelouben	HG, 576
	—	Dez. 1		unter der richtelouben	HG, 579
1378	Aug. 13	—		unter der richtelouben	HG, 584
	Okt. 25	—		unter der richtelouben	HG, 586
1379	—	Febr. 18		unter der richtelouben	XVIII a
	April 20	—		unter der richtelouben	HG, 588
1380	März 5	—		unter der richtelouben	HG, 590
	Okt. 2	—		unter der richtelouben	XVI Aa
1381	—	Jan. 28		unter der richtelouben	XVIII a
	Aug. 27	—		unter der richtelouben	HG, 597

Jahr	Jahreszeit		Ort des Gerichts		Quelle a)	
	warm	kalt	Ratsstube und andere	Gerichtslaube oder Richthaus		
1381	—	Dez. 23		unter der richtelouben	HG, 599	
1382	Mai 23	—		unter der richtelouben	XVI Aa	
	Juli 29	—		unter der richtelouben	XVI Aa	
	Juli 19	—		unter der richtelouben	XVIII a	
1383	Juli 15	—		unter der richtelouben	U 20 f. 85 a	
1384	—	Febr. 9		unter der richtelouben	HG, 617	
	März 16	—		unter der richtelouben	HG, 620	
	März 29	—		unter der richtelouben	HG, 621	
	April 1	—		unter der richtelouben	HG, 622	
	Juni 7	—		unter der richtelouben	HG, 623	
	Juni 10	—		unter der richtelouben	HG, 624	
	Juni 18	—		unter der richtelouben	HG, 625	
	Juli 27	—		unter der richtelouben	HG, 628	
	Sept. 4	—		unter der richtelouben	HG, 630	
	Sept. 19	—		unter der richtelouben	HG, 631	
	1385	Mai 19	—		unter der richtelouben	HG, 634
		Aug. 18	—		unter der richtelouben	HG, 636
		Aug. 26	—		unter der richtelouben	HG, 637
	1386	—	Jan. 26		unter der richtelouben	HG, 638
Juli 27		—		unter der richtelouben	HG, 640	
—		Nov. 19		unter der richtelouben	HG, 643	
—		Dez. 17		unter der richtelouben	XVI Aa	
1387	März 20	—		unter der richtelouben	HG, 646	
	Juni 2	—		unter der richtelouben	XIV Schnewl zW	
	Juni 14	—		unter der richtelouben	HG, 651	
	Juni 21	—		unter der richtelouben	XIV Schnewl zW	
	Juli 15	—		unter der richtelouben	Colmar Aust.	
	Juli 23	—		unter der richtelouben	XVIII a	
	—	Nov. 17		unter der richtelouben	HG, 655	
	—	Dez. 9		unter der richtelouben	XVIII a	
1388	—	Febr. 21	in dem rathof		GLH, 51	
	Juni 8	—		unter der richtelouben	XVI Aa	
	Juli 13	—		unter der richtelouben	HG, 660	
	—	Nov. 24		unter der richtelouben	HG, 663	
	—	Dez. 4		unter der richtelouben	HG, 664	
1389	—	Jan. 20		unter der richtelouben	HG, 665	
	—	Febr. 5		unter der richtelouben	HG, 666	
	—	Febr. 16		unter der richtelouben	XVI Aa	
	Mai 14	—		unter der richtelouben	HG, 667	
	Mai 22	—		unter der richtelouben	XVI Aa	
	Juni 30	—		unter der richtelouben	HG, 668	
	Juli 27	—		unter der richtelouben	XVI Aa	
	Juli 27	—		unter der richtelouben	HG, 669	
	Aug. 25	—		unter der richtelouben	HG, 670	
	Sept. 11	—		unter der richtelouben	HG, 671	
	Okt. 13	—		unter der richtelouben	HG, 672	

Jahr	Jahreszeit		Ort des Gerichts		Quelle a)
	warm	kalt	Ratsstube und andere	Gerichtslaube oder Richthaus	
	Okt. 13	—		unter der richtelouben	HG, 673
	Okt. 18	—		unter der richtelouben	HG, 674
	—	Dez. 11		unter der richtelouben	HG, 679
1390	Juni 6	—		unter der richtelouben	XVI Aa
	Juni 15	—		unter der richtelouben	HG, 681
	Juni 15	—		unter der richtelouben	HG, 682
	Juli 18	—		unter der richtelouben	HG, 685
	Okt. 25	—		unter der richtelouben	HG, 686
	—	Dez. 5		unter der richtelouben	HG, 687
1391	März 11	—		unter der richtelouben	HG, 690
	Mai 22	—		unter der richtelouben	HG, 692
	Juni 12	—		unter der richtelouben	HG, 693
	Juni 19	—		unter der richtelouben	HG, 695
	Aug. 12	—		unter der richtelouben	HG, 697
	—	Dez. 9		unter der richtelouben	HG, 699
1392	—	Jan. 30		unter der richtelouben	XVI Aa
	—	Febr. 7		unter der richtelouben	HG, 700
	März 22	—		unter der richtelouben	HG, 702
	Mai 13	—		unter der richtelouben	HG, 1848
	Mai 29	—		unter der richtelouben	XVI Aa
	Juni 19	—		unter der richtelouben	XVIII a
	Aug. 6	—		unter der richtelouben	HG, 703
	Okt. 5	—		unter der richtelouben	HG, 705
	Okt. 8	—		unter der richtelouben	XVI Aa
	—	Dez. 17		unter der richtelouben	U 20 f. 102
1395	März 8	—		unter der richtelouben	XVI Aa
	April 14	—		unter der richtelouben	HG, 708
	April 15	—		unter der richtelouben	XVI Aa
	Juni 21	—		unter der richtelouben	XVI Aa
	Juli 26	—		unter der richtelouben	HG, 712
	Aug. 15	—		unter der richtelouben	U 20 f. 101
	—	Dez. 13		unter der richtelouben	XVI Aa
	—	Dez. 16	in dem rothofe		XVI Aa
	—	Dez. 17		unter der richtelouben	U 20 f. 102
1394	Mai 30	—		unter der richtelouben	HG, 717
	Juni 16	—		unter der richtelouben	HG, 718
	Juni 20	—		unter der richtelouben	HG, 719
	Juli 20	—		unter der richtelouben	HG, 724
	Aug. 28	—		unter der richtelouben	HG, 725
	—	Dez. 5		unter der richtelouben	XVI Aa
1395	April 27	—		unter der richtelouben	XVI Aa
	Mai 22	—		unter der richtelouben	XVI Aa
	Mai 22	—		unter der richtelouben	XVIII a
1396	—	Febr. 21		unter der richtelouben	XVI Aa
	—	Febr. 22		unter der richtelouben	HG, 726
	—	Febr. 22		unter der richtelouben	HG, 727
	April 8	—		unter der richtelouben	XVI Aa
	April 15	—		unter der richtelouben	XVI Aa
	April 18	—		unter der richtelouben	HG, 729

Jahr	Jahreszeit		Ort des Gerichts		Quelle a)
	warm	kalt	Ratsstube und andere	Gerichtslaube oder Richthaus	
1396	Mai 19	—		unter der richtelouben	HG, 730
	Juli 8	—		unter der richtelouben	HG, 731
	Aug. 4	—		unter der richtelouben	XVI Aa
	—	Nov. 21		unter der richtelouben	HG, 735
1397	März 20	—		unter der richtelouben	XVI Aa
	Juli 17	—		unter der richtelouben	HG, 737
	Juli 20	—		unter der richtelouben	HG, 738
1398	Juli 16	—		unter der richtelouben	XVI Aa
	Aug. 17	—		unter der richtelouben	XVI Aa
	Aug. 17	—		unter der richtelouben	XVI Aa
	Aug. 17	—		unter der richtelouben	HG, 743
	—	Dez. 23		unter der richtelouben	HG, 745
1399	März 9	—		unter der richtelouben	XVI Aa
	April 22	—		unter der richtelouben	HG, 747
	Juni 5	—		unter der richtelouben	HG, 749
	Juni 17	—		unter der richtelouben	HG, 750
	Juli 5	—		unter der richtelouben	HG, 751
1400	Mai 16	—		unter der richtelouben	HG, 754
	Aug. 18	—		unter der richtelouben	HG, 758
	Okt. 21	—		unter der richtelouben	XVI Aa
1401	März 9	—		unter der richtelouben	HG, 761
	März 15	—		unter der richtelouben	HG, 762
	Okt. 25	—		unter der richtelouben	HG, 766
1402	April 15	—		unter der richtelouben	HG, 767
	Juli 19	—		unter der richtelouben	XI f
	Aug. 22	—		unter der richtelouben	HG, 768
1403	—	Jan. 27		unter der richtelouben	HG, 770
	—	Febr. 10		unter der richtelouben	HG, 772
	—	Febr. 20		unter der richtelouben	XI f
	März 27	—		unter der richtelouben	HG, 774
	April 6	—		unter der richtelouben	XVI Aa
	Aug. 21	—		unter der richtelouben	HG, 778
	Sept. 15	—		unter der richtelouben	HG, 779
1404	—	Jan. 28		unter der richtelouben	XVI Aa
	März 21	—		unter der richtelouben	HG, 780
	März 26	—		unter der richtelouben	XVI Aa
	Mai 16	—		unter der richtelouben	XVI Aa
	Juli 8	—		unter der richtelouben	HG, 782
	Sept. 3	—		unter der richtelouben	XVI Aa
	—	Nov. 8		unter der richtelouben	HG, 785
	—	Febr. 17		unter der richtelouben	HG, 785
1405	März 21	—		unter der richtelouben	HG, 790
	Juli 17	—	im rothof		XV Af
	Aug. 29	—		unter der richtelouben	XVI Aa
1406	März 27	—		unter der richtelouben	XVI Aa
	Mai 15	—		unter der richtelouben	XI f
	Juli 17	—		unter der richtelouben	XI f
	Juli 20	—		unter der richtelouben	HG, 791
	Okt. 23	—		unter der richtelouben	HG, 795

Jahr	Jahreszeit		Ort des Gerichts		Quelle a)
	warm	kalt	Ratsstube und andere	Gerichtslaube oder Richthaus	
1407	—	Dez. 14		unter der richtelouben	XI f
	—	Jan. 22		unter der richtelouben	XVI Aa
	März 7	—		unter der richtelouben	XVI Aa
	März 15	—		unter der richtelouben	HG, 797
	April 12	—		unter der richtelouben	XVI Aa
	Juni 21	—		unter der richtelouben	HG, 800
	Sept. 10	—		unter der richtelouben	HG, 801
	Okt. 4	—		unter der richtelouben	HG, 802
	Okt. 25	—		unter der richtelouben	XVI Aa
1408	—	Nov. 19		unter der richtelouben	HG, 804
	März 20	—		unter der richtelouben	HG, 809
	Juli 14	—		unter der richtelouben	XVI Aa
1409	Sept. 18	—		unter der richtelouben	XVI Aa
	Mai 31	—		unter der richtelouben	XVIII a
1410	Okt. 22	—		unter der richtelouben	XVI Aa
	März 8	—		unter der richtelouben	HG, 815
	April 8	—		unter der richtelouben	HG, 814
	Aug. 4	—		unter der richtelouben	HG, 817
1411	Aug. 25	—		unter der richtelouben	XI f
	—	Febr. 3		unter der richtelouben	XVI Aa
	—	Febr. 3		unter der richtelouben	XVI Aa
	—	Febr. 10		unter der richtelouben	XVI Aa
	—	Febr. 10		unter der richtelouben	XVI Aa
	—	Febr. 14		unter der richtelouben	HG, 820
1412	Mai 9	—		unter der richtelouben	HG, 822
	März 8	—		unter der richtelouben	XVI Aa
	Aug. 2	—		unter der richtelouben	HG, 825
	Sept. 6	—		unter der richtelouben	XVI Aa
	—	Nov. 15		unter der richtelouben	HG, 827
1413	—	Nov. 20		unter der richtelouben	HG, 828
	—	Nov. 21		unter der richtelouben	XVI Aa
	März 28	—		unter der richtelouben	XVI Aa
	April 1	—		unter der richtelouben	HG, 830
	Aug. 24	—		unter der richtelouben	HG, 834
	—	Nov. 14		unter der richtelouben	HG, 835
	—	Nov. 21		unter der richtelouben	HG, 836
1414	—	Nov. 21		unter der richtelouben	XVI Aa
	April 16	—		unter der richtelouben	HG, 838
	Mai 8	—		unter der richtelouben	HG, 839
	Juni 9	—		unter der richtelouben	XI f
	Juni 18	—		unter der richtelouben	HG, 840
	Juni 18	—		unter der richtelouben	HG, 841
	Sept. 19	—		unter der richtelouben	HG, 842
	Okt. 9	—		unter der richtelouben	HG, 843
	1415	März 2	—		unter der richtelouben
Juni 15		—		unter der richtelouben	HG, 846
Sept. 3		—		unter der richtelouben	XI f
Sept. 25		—		unter der richtelouben	HG, 847

Jahr	Jahreszeit		Ort des Gerichts		Quelle <sup>a)</sup>
	warm	kalt	Ratsstube und andere	Gerichtslaube oder Richthaus	
1415	Sept. 28	—		unter der richtelouben	HG, 848
	—	Dez. 10		unter der richtelouben	HG, 850
	—	Dez. 10		unter der richtelouben	HG, 851
	—	Dez. 14		unter der richtelouben	XI f
1416	Juni 1	—		unter der richtelouben	HG, 854
	Aug. 20	—		unter der richtelouben	XVI Aa
	Aug. 31	—		unter der richtelouben	HG, 856
1417	April 20	—		unter der richtelouben	XVI Aa
	Mai 11	—		unter der richtelouben	HG, 860
	Juni 8	—		unter der richtelouben	HG, 861
	Juli 19	—		unter der richtelouben	HG, 861 a
	Aug. 5	—		unter der richtelouben	HG, 862
	Sept. 20	—		unter der richtelouben	XVIII a
	—	Nov. 20		unter der richtelouben	HG, 865
	—	Nov. 29		unter der richtelouben	XVI Aa
	—	Dez. 14		unter der richtelouben	XVIII a
	—	Dez. 20		unter der richtelouben	HG, 870
1418	—	Jan. 31		unter der richtelouben	HG, 872
	Juni 6	—		unter der richtelouben	HG, 876
	—	Nov. 22		unter der richtelouben	XVI Aa
1419	—	Jan. 31		unter der richtelouben	HG, 881
	April 19	—		unter der richtelouben	XVI Aa
	Mai 6	—		unter der richtelouben	HG, 885
	Aug. 26	—		unter der richtelouben	XVI Aa
1420	—	Dez. 19		unter der richtelouben	XI f
	—	Jan. 25		unter der richtelouben	XVI Aa
	März 2	—		unter der richtelouben	HG, 891
	März 9	—		unter der richtelouben	HG, 892
	Juli 6	—		unter der richtelouben	XI f
	Aug. 12	—		unter der richtelouben	XVI Aa
	Aug. 20	—		unter der richtelouben	XVI Aa
	Aug. 26	—		unter der richtelouben	HG, 893
	Okt. 12	—		unter der richtelouben	XVI Aa
	—	Nov. 18		unter der richtelouben	HG, 894
	1421	—	Jan. 14		unter der richtelouben
April 15		—		unter der richtelouben	XVI Aa
April 26		—		unter der richtelouben	HG, 897
Juni 7		—		unter der richtelouben	XVI Aa
Juni 17		—		unter der richtelouben	HG, 899
Juli 31		—		unter der richtelouben	XI f
Sept. 6		—		unter der richtelouben	HG, 900
Sept. 6		—		unter der richtelouben	XVI Aa
Sept. 6		—		unter der richtelouben	XVI Aa
1422		Juni 9	—		unter der richtelouben
	Juli 11	—		unter der richtelouben	XVI Aa
	Aug. 11	—		unter der richtelouben	XVI Aa
	Sept. 1	—		unter der richtelouben	HG, 903
1423	—	Febr. 25		unter der richtelouben	HG, 905
	März 9	—		unter der richtelouben	HG, 906

Jahr	Jahreszeit		Ort des Gerichts		Quelle a)
	warm	kalt	Ratsstube und andere	Gerichtslaube oder Richthaus	
1424	April 27	—		under der richtelouben	HG, 907
	Mai 4	—		under der richtelouben	HG, 908
	Juli 15	—		under der richtelouben	HG, 909
	—	Febr. 7		under der richtelouben	HG, 910
	Mai 15	—		under der richtelouben	HG, 911
	Aug. 1	—		under der richtelouben	XVI Aa
	Aug. 12	—		under der richtelouben	XVI Aa
	Aug. 29	—		under der richtelouben	HG, 912
	Okt. 17	—		under der richtelouben	XVIII a
	—	Nov. 27		under der richtelouben	HG, 914
1425	—	Nov. 28		under der richtelouben	HG, o. Nr.
	—	Jan. 27		under der richtelouben	HG, o. Nr.
	März 6	—		under der richtelouben	XVI Aa
	März 17	—		under der richtelouben	HG, 915
	März 20	—		under der richtelouben	XVI Aa
	April 16	—		under der richtelouben	HG, 916
	Juli 17	—		under der richtelouben	XVIII a
	Aug. 15	—		under der richtelouben	HG, 918
	Aug. 25	—		under der richtelouben	HG, 919
	Sept. 4	—		under der richtelouben	XVI Aa
1426	Sept. 10	—		under der richtelouben	HG, 920
	—	Nov. 27		under der richtelouben	HG, 921
	—	Dez. 4		under der richtelouben	HG, 923
	—	Dez. 18		under der richtelouben	HG, 924
	—	Febr. 6		under der richtelouben	HG, 927
	—	Febr. 6		under der richtelouben	XVI Aa
	März 5	—		under der richtelouben	XVI Aa
	Juni 4	—		under der richtelouben	XVI Aa
	Aug. 31	—		under der richtelouben	HG, 930
	1427	März 8	—		under der richtelouben
April 8		—		under der richtelouben	XVI Aa
Mai 20		—		under der richtelouben	HG, 932
Juni 3		—		under der richtelouben	HG, 933
Juni 7		—		under der richtelouben	XVI Aa
1428	März 15	—		under der richtelouben	XVI Aa
	Juli 6	—		under der richtelouben	HG, 937
	—	Dez. 4		under der richtelouben	XI f
1429	—	Dez. 11		under der richtelouben	HG, 941 a
	—	Febr. 16	in der ratsstuben		XI f
	April 16	—		under der richtelouben	HG, 944
	April 20	—	in der ratsstuben		XI f
	Mai 14	—		under der richtelouben	XI f
	Juli 18	—		under der richtelouben	XI f
	Juli 29	—		under der richtelouben	XI f
	Aug. 15	—		under der richtelouben	HG, 946
	Sept. 12	—		under der richtelouben	XI f
	Okt. 24	—		under der richtelouben	HG, 957
	—	Dez. 9		under der richtelouben	HG, 959
	—	Dez. 18	in der ratsstuben		XI f

Jahr	Jahreszeit		Ort des Gerichts		Quelle a)	
	warm	kalt	Ratsstube und andere	Gerichtslaube oder Richthaus		
1430	—	Febr. 11		unter der richtelouben	XVIII a	
	März 24	—		unter der richtelouben	XVI Aa	
	Juli 24	—		unter der richtelouben	XVI Aa	
1431	—	Febr. 5		unter der richtelouben	XVI Aa	
	März 5	—		unter der richtelouben	XVI Aa	
	März 5	—		unter der richtelouben	XVI Aa	
	März 20	—		unter der richtelouben	HG, 960	
	März 22	—		unter der richtelouben	XI f	
	April 1	—		unter der richtelouben	XI f	
	April 21	—		unter der richtelouben	HG, 961	
	Mai 5	—		unter der richtelouben	XVI Aa	
	Mai 5	—		unter der richtelouben	XVI Aa	
	Mai 16	—		unter der richtelouben	XI f	
	Juli 14	—		unter der richtelouben	XI f	
	Aug. 4	—		unter der richtelouben	HG, 964	
	Aug. 7	—		unter der richtelouben	XVI Aa	
	Okt. 2	—		unter der richtelouben	XVI Aa	
	Okt. 15	—		unter der richtelouben	XI f	
	Okt. 14	—		unter der richtelouben	XI f	
	Okt. 14	—		unter der richtelouben	XI f	
	—	Nov. 15		unter der richtelouben	XVI Aa	
1432	—	Jan. 19	} zu der cronen } in der stuben		XI f	
	—	Jan. 22			XI f	
	—	Febr. 14			unter der richtelouben	XI f
	Juni 21	—			unter der richtelouben	XVI Aa
	Juli 19	—		unter der richtelouben	XI f	
	Juli 26	—		unter der richtelouben	XI f	
	Aug. 12	—		unter der richtelouben	XI f	
	Aug. 25	—		unter der richtelouben	XI f	
	Aug. 29	—		unter der richtelouben	XVIII a	
	Okt. 11	—		unter der richtelouben	XVI Aa	
	—	Dez. 12		unter der richtelouben	XIII c	
1433	—	Febr. 10	in der ratsstuben		XI f	
	März 31	—		unter der richtelouben	XI f	
	April 4	—		unter der richtelouben	XI f	
	—	Nov. 25		unter der richtelouben	XVI Aa	
	—	Dez. 4		unter der richtelouben	XI f	
1434	—	Febr. 16		unter der richtelouben	XVI Aa	
	—	Febr. 25		unter der richtelouben	XVI Aa	
	März 2	—		unter der richtelouben	HG, 970	
	März 2	—		unter der richtelouben	HG, 971	
	März 5	—		unter der richtelouben	HG, 972	
	Aug. 17	—		unter der richtelouben	XI f	
	Okt. 5	—		unter der richtelouben	HG, 976	
	—	Nov. 15		unter der richtelouben	HG, 977	
	—	Nov. 22		unter der richtelouben	HG, 979	
	—	Dez. 4		unter der richtelouben	HG, 980	
	—	Dez. 18		unter der richtelouben	XVI Aa	

Jahr	Jahreszeit		Ort des Gerichts		Quelle <sup>a)</sup>
	warm	kalt	Ratsstube und andere	Gerichtslaube oder Richthaus	
1435	—	Febr. 15	in der cronen in der stuben		XV A f.
	Mai 14	—		unter der richtelouben	XVI Aa
	Aug. 6	—		unter der richtelouben	XVI Aa
	Aug. 9	—		unter der richtelouben	XVI Aa
	Aug. 13	—		unter der richtelouben	XI f
	Aug. 20	—		unter der richtelouben	HG, 985
	Sept. 6	—		unter der richtelouben	XVI Aa
1436	—	Jan. 23		unter der richtelouben	XVIII a
	—	Jan. 27		unter der richtelouben	XVI Aa
	—	Febr. 18		unter der richtelouben	XI f
	—	Febr. 27		unter der richtelouben	XVIII a
	März 3	—		unter der richtelouben	HG, 988
	März 3	—		unter der richtelouben	XVIII a
	April 28	—		unter der richtelouben	XI f
	April 28	—		unter der richtelouben	XI f
	Mai 12	—		unter der richtelouben	XI f
	Okt. 13	—		unter der richtelouben	HG, 990
	—	Dez. 15		unter der richtelouben	HG, 991
	—	Dez. 15		unter der richtelouben	XVI Aa
1437	—	Febr. 5	in dem steinbogen in der stuben		HG, 994
	März 19	—		unter der richtelouben	HG, 995
	Juni 4	—		unter der richtelouben	XVI Aa
	Sept. 10	—		unter der richtelouben	XVI Aa
	Okt. 26	—		unter der richtelouben	XI f
1438	—	Jan. 28	in der cronen in der stuben		HG, 999
	—	Jan. 28	in der cronen in der stuben		XVI Aa
	—	Febr. 21		unter der richtelouben	XI f
	März 1	—		unter der richtelouben	HG, 1000
	März 1	—		unter der richtelouben	HG, 1001
	März 4	—		unter der richtelouben	HG, 1002
	März 18	—		unter der richtelouben	HG, 1003
	März 28	—		unter der richtelouben	XVI Aa
	April 26	—		unter der richtelouben	XVI Aa
	Mai 28	—		unter der richtelouben	XVI Aa
	Mai 28	—		unter der richtelouben	XVI Aa
	Juni 17	—		unter der richtelouben	XVI Aa
	Aug. 5	—		unter der richtelouben	XVI Aa
	Aug. 9	—		unter der richtelouben	XVI Aa
	Aug. 19	—		unter der richtelouben	XVI Aa
	Aug. 26	—		unter der richtelouben	HG, 1005
	Aug. 31	—		unter der richtelouben	XVI Aa
	—	Dez. 13		unter der richtelouben	XVIII a
1439	—	Febr. 19		unter der richtelouben	XVI Aa
	—	Febr. 10		unter der richtelouben	XVI Aa
	März 21	—		unter der richtelouben	XI f

Jahr	Jahreszeit		Ort des Gerichts		Quelle a)
	warm	kalt	Ratsstube und andere	Gerichtslaube oder Richthaus	
1439	Juni 4	—		unter der richtelouben	HG, 1008
	Juli 18	—		unter der richtelouben	XVI Aa
	Aug. 29	—		unter der richtelouben	XVI Aa
1440	—	Jan. 23		unter der richtelouben	HG, 1010
	—	Jan. 30		unter der richtelouben	HG, 1011
	—	Febr. 27		unter der richtelouben	HG, o. Nr.
	März 8	—		unter der richtelouben	HG, 1012
	April 5	—		unter der richtelouben	XVI Aa
	April 9	—		unter der richtelouben	XVI Aa
	April 26	—		unter der richtelouben	HG, 1013
	April 26	—		unter der richtelouben	HG, 1014
	Mai 31	—		unter der richtelouben	HG, 1015
	—	Dez. 17		unter der richtelouben	HG, 1016
1441	—	Jan. 24		unter der richtelouben	HG, 1017
	—	Jan. 24		unter der richtelouben	XVI Aa
	—	Jan. 31		unter der richtelouben	XVI Aa
	März 11	—		unter der richtelouben	HG, 1018
	März 11	—		unter der richtelouben	HG, 1019
	März 11	—		unter der richtelouben	HG, 1020
	März 18	—		unter der richtelouben	XVI Aa
	Juni 3	—		unter der richtelouben	XI f
	Aug. 8	—		unter der richtelouben	XVIII a
	Sept. 2	—		unter der richtelouben	XI f
	Sept. 30	—		unter der richtelouben	XI f
	Sept. 30	—		unter der richtelouben	XI f
	Okt. 21	—		unter der richtelouben	HG, 1024
	—	Nov. 18		unter der richtelouben	XVI Aa
	—	Dez. 2		unter der richtelouben	XVI Aa
	—	Dez. 5		unter der richtelouben	XI f
	—	Dez. 9		unter der richtelouben	XI f
	—	Dez. 20	in dem rathuse in der oberen ratsstuben		XI f
1442	—	Jan. 16		unter der richtelouben	XI f
	—	Jan. 27		unter der richtelouben	XI f
	März 3	—		unter der richtelouben	XI f
	März 13	—		unter der richtelouben	HG, 1026
	Mai 5	—		unter der richtelouben	XI f
	Mai 12	—		unter der richtelouben	XI f
	Mai 12	—		unter der richtelouben	XVI Aa
	Juni 5	—		unter der richtelouben	XVI Aa
	Juli 2	—		unter der richtelouben	XI f
	Juli 17	—		unter der richtelouben	XVI Aa
	Juli 21	—		unter der richtelouben	XI f
	Aug. 11	—		unter der richtelouben	HG, 1029
	Aug. 18	—		unter der richtelouben	HG, 1029 a
	—	Nov. 22		unter der richtelouben	HG, 1032
	—	Dez. 10	in der cronen in der stuben		HG, 1033

Jahr	Jahreszeit		Ort des Gerichts		Quelle a)
	warm	kalt	Ratsstube und andere	Gerichtslaube oder Richthaus	
1443	—	Febr. 5	in der cronen in der stuben		XVI Aa
	März 30	—		under der richtelouben	XVIII a
	März 30	—		under der richtelouben	HG, 1037
	April 2	—		under der richtelouben	HG, 1038
	April 2	—		under der richtelouben	XVI Aa
	April 6	—		under der richtelouben	XVI Aa
	Mai 14	—		in dem richthuse	HG, 1087 c)
	Mai 25	—		in dem richthuse	HG, 1040
	Juni 15	—	in der ratsstuben		HG, 1041
	Juni 18	—		in dem richthuse	HG, 1042
	Juni 22	—		in dem richthuse	XVI Aa
	Juli 20	—		in dem richthuse	XVI Aa
	Juli 23	—		in dem richthuse	HG, 1043
	Aug. 6	—		in dem richthuse	XVI Aa
	—	Dez. 14	in der ratsstuben		HG, 1045
	—	Dez. 17		in dem richthuse	HG, 1046
1444	—	Jan. 18		in dem richthuse	HG, 1047
	—	Febr. 8	in der ratsstuben		HG, 1050
	Mai 25	—		in dem richthuse	HG, 1052
	Mai 25	—		in dem richthuse	HG, 1053
	Mai 25	—		in dem richthuse	HG, 1054
	Juni 6	—		in dem richthuse	HG, 1056
	Juni 13	—		in dem richthuse	XVI Aa
	Juli 21	—		in dem richthuse	HG, 1058
1445	—	Febr. 20		in dem richthuse	XVI Aa
	—	Febr. 23		in dem richthuse	HG, 1061
	März 6	—		in dem richthuse	HG, 1062
	April 10	—		in dem richthuse	HG, 1063
	Juni 22	—		in dem richthuse	HG, 1065
	Sept. 25	—		in dem richthuse	XVI Aa
	—	Dez. 4		in dem richthuse	HG, 1067
1446	März 8	—		in dem richthuse	HG, 1070
	April 2	—		in dem richthuse	XVIII a
	April 30	—		in dem richthuse	XVI Aa
	Juni 29	—		in dem richthuse	HG, 1072
	Juni 29	—		in dem richthuse	HG, 1072 a
	Juli 30	—		in dem richthuse	HG, 1073
	Sept. 6	—		in dem richthuse	XVI Aa
	Sept. 10	—		in dem richthuse	HG, 1074
	Sept. 10	—		in dem richthuse	XVI Aa
1447	—	Febr. 28	in der ratsstuben		XVI Aa
	März 11	—		in dem richthuse	XVI Aa
	März 14	—	in der ratsstuben		HG, 1077
	März 15	—	in der ratsstuben		XI f
	März 21	—		in dem richthuse	HG, 1079
	Mai 28	—		in dem richthuse	XVI Aa

c) Bisher im UBHG ebenso wie im Stadtarchiv unter falscher Jahreszahl eingeordnet.

Jahr	Jahreszeit		Ort des Gerichts		Quelle a)	
	warm	kalt	Ratsstube und andere	Gerichtslaube oder Richthaus		
1447	Sept. 19	—		in dem richthuse	XVIII a	
1448	April 27	—	in der ratsstuben		HG, 1086	
	Mai 25	—		in dem richthuse	HG, 1090	
	Juni 1	—		in dem richthuse	HG, 1091	
	Juni 8	—		in dem richthuse	XI f	
	Juli 13	—		in dem richthuse	XVI Aa	
	Juli 30	—		in dem richthuse	XVI Aa	
	Okt. 25	—		in dem richthuse	HG, 1092	
	—	Dez. 5	in der ratsstuben		HG, 1094	
	—	Dez. 5	in der ratsstuben		HG, 1095	
	1449	März 29	—	in der ratsstuben		XVI Aa
April 22		—	in der ratsstuben		XVI Aa	
Juni 17		—		in dem richthuse	XIII c	
—		Nov. 22	in der ratsstuben		XVI Aa	
1450	März 21	—	in der ratsstuben		HG, 1097	
	April 21	—	in der ratsstuben		XVI Aa	
	Mai 19	—		in dem richthuse	HG, 1098	
	Juli 28	—		in dem richthuse	XVI Aa	
	Okt. 24	—		in dem richthuse	HG, 1101	
	—	Nov. 7		in dem richthuse	XVIII a	
	—	Nov. 7		in dem richthuse	XVIII a	
	1451	—	Jan. 20	in der ratsstuben		HG, 1103
—		Febr. 6	in der ratsstuben		XVI Aa	
Mai 15		—		in dem richthuse	HG, 1106	
Mai 29		—		in dem richthuse	XVI Aa	
Juli 17		—		in dem richthuse	HG, 1110	
Sept. 4		—		in dem richthuse	HG, 1111	
Sept. 4		—		in dem richthuse	HG, 1112	
Sept. 25		—		in dem richthuse	XVI Aa	
—		Nov. 13	in der ratsstuben		XVI Aa	
1452		—	Jan. 25	in der ratsstuben		HG, 1116
		—	Jan. 29	in der ratsstuben		HG, 1117
		—	Febr. 26	in der ratsstuben		HG, 1119
		April 22	—		in dem richthuse	HG, 1120
		Mai 20	—		in dem richthuse	HG, 1122
	Juni 10	—		in dem richthuse	HG, 1124	
	Sept. 16	—		in dem richthuse	HG, 1128	
	—	Nov. 21	in der ratsstuben		XVI Aa	
	1453	März 17	—	in der ratsstuben		HG, 1133
		Mai 5	—	in der ratsstuben		XVI Aa
Juni 23		—		in dem richthuse	XVIII a	
Juli 28		—		in dem richthuse	Colmar HK	
Sept. 1		—		in dem richthuse	HG, 1137	
Sept. 1		—		in dem richthuse	XVI Aa	
Sept. 21		—		in dem richthuse	XVI Aa	
Sept. 23		—		in dem richthuse	HG, 1138	
—		Nov. 10	in der ratsstuben		HG, 1139	
—		Nov. 10	in der ratsstuben		HG, 1140	
—		Nov. 12	in der ratsstuben		HG, 1141	

Jahr	Jahreszeit		Ort des Gerichts		Quelle <sup>a)</sup>	
	warm	kalt	Ratsstube und andere	Gerichtslaube oder Richthaus		
1454	—	Nov. 24	in der ratsstuben		XVI Aa	
	—	Jan. 26	in der ratsstuben		XVIII a	
	—	Febr. 25	in der ratsstuben		XVI Aa	
	Mai 21	—		in dem richthuse	HG, 1144	
	Juni 24	—		in dem richthuse	HG, 1145	
	Okt. 24	—		in dem richthuse	XVI Aa	
	Okt. 26	—	in der ratsstuben		XVI Aa	
	Okt. 26	—	in der ratsstuben		XVI Aa	
	—	Nov. 9	in der ratsstuben		HG, 1148	
	—	Dez. 14	in der ratsstuben		XVI Aa	
1455	—	Dez. 14	in der ratsstuben		XVI Aa	
	März 4	—	in der ratsstuben		HG, 1149	
	Juni 17	—		in dem richthuse	XVI Aa	
	Aug. 23	—		in dem richthuse	XVIII a	
1456	Aug. 29	—		in dem richthuse	HG, 1152	
	März 2	—	in der ratsstuben		HG, 1155	
	April 20	—		in dem richthuse	XVIII a	
1457	—	Dez. 4	in der ratsstuben		HG, 1158	
	Juni 11	—		in dem richthuse	XVIII a	
	Juni 25	—		in dem richthuse	HG, 1162	
	Juni 25	—		in dem richthuse	HG, 1163	
	Juli 19	—		in dem richthuse	HG, 1166	
	Juli 22	—		in dem richthuse	HG, 1168	
	Sept. 10	—		in dem richthuse	HG, 1169	
	1458	—	Jan. 21	in der ratsstuben		HG, 1173
Mai 2		—		in dem richthuse	HG, 1175	
—		Nov. 28	in der ratsstuben		HG, 1179	
1459	—	Jan. 20	in der ratsstuben		HG, 1182	
	März 5	—	in der ratsstuben		HG, 1183	
	März 5	—	in der ratsstuben		HG, 1184	
	März 15	—	in der ratsstuben		XVI Aa	
	April 7	—	in der ratsstuben		HG, 1185	
	—	Nov. 24	in der ratsstuben		XVI Aa	
	—	Dez. 15	in der ratsstuben		HG, 1190	
1460	—	Febr. 8	in der ratsstuben		XVI Aa	
	März 4	—	in der ratsstuben		XVI Aa	
	März 18	—	in der ratsstuben		HG, 1191	
	März 22	—	in der ratsstuben		HG, 1191 a	
	Mai 15	—	in der ratsstuben		XVI Aa	
	Mai 17	—	in der ratsstuben		HG, 1192 a	
	Juli 5	—		in dem richthuse	XVI Aa	
	—	Dez. 16	in der ratsstuben		HG, 1192 d	
	1461	—	Febr. 5	in der ratsstuben		XVI Aa
		März 21	—	in der ratsstuben		XVI Aa
April 28		—	in der ratsstuben		HG, 1192 e	
—		Nov. 21	in der ratsstuben		XVI Aa	
—		Dez. 19	in der ratsstuben		HG, 1193 a	
—		Dez. 21	in der ratsstuben		XVI Aa	
—		Dez. 22	in der ratsstuben		XVI Aa	

Jahr	Jahreszeit		Ort des Gerichts		Quelle a)
	warm	kalt	Ratsstube und andere	Gerichtslaube oder Richthaus	
1462	—	Febr. 9	in der ratsstuben		XVI Aa
	—	Febr. 13	in der ratsstuben		HG, o. Nr.
	März 9	—	in der ratsstuben		HG, o. Nr.
	April 3	—	in der ratsstuben		HG, o. Nr.
	Mai 8	—		in dem richthuse	XVI Aa
	Mai 11	—		in dem richthuse	XVI Aa
	Okt. 13	—	in der ratsstuben		HG, o. Nr.
	—	Nov. 6	in der ratsstuben		HG, o. Nr.
	—	Nov. 13	in der ratsstuben		HG, o. Nr.
1463	—	Febr. 5	in der ratsstuben		HG, o. Nr.
	März 19	—	in der ratsstuben		HG, o. Nr.
	März 29	—	in der ratsstuben		XVI Aa
	Aug. 19	—		in dem richthuse	HG, o. Nr.
	Okt. 22	—	in der ratsstuben		XVIII a
1464	—	Jan. 24	in der ratsstuben		XVIII a
	März 5	—	in der ratsstuben		XVIII a
	Mai 3	—	in der ratsstuben		XVIII a
	Juli 7	—		in dem richthuse	XVI Aa
	Okt. 20	—	in der ratsstuben		HG, o. Nr.
	—	Nov. 24	in der ratsstuben		HG, o. Nr.
1465	Juli 20	—		in dem richthuse	HG, o. Nr.
	Aug. 6	—		in dem richthuse	HG, o. Nr.
1466	März 4	—	in der ratsstuben		HG, o. Nr.
	April 22	—	in der ratsstuben		XVI Aa
	—	Nov. 22	in der ratsstuben		HG, o. Nr.
1467	März 10	—	in der ratsstuben		HG, 1204
	Juni 2	—	in der ratsstuben		HG, o. Nr.
	—	Nov. 28	in der ratsstuben		XVI Aa
	—	Dez. 1	in der ratsstuben		HG, o. Nr.
1468	—	Febr. 13	in der ratsstuben		HG, 1207
	—	Febr. 25	in der ratsstuben		HG, 1208
	März 8	—	in der ratsstuben		XVIII a
	Mai 10	—	in der ratsstuben		XVI Aa
	Juli 30	—		in dem richthuse	XVI Aa
	Aug. 25	—		in dem richthuse	HG, 1209
	—	Nov. 15	in der ratsstuben		HG, 1211
	—	Dez. 10	in der ratsstuben		HG, 1212
1469	—	Febr. 4	in der ratsstuben		HG, 1214
	—	Febr. 28	in der ratsstuben		HG, 1215
	März 4	—	in der ratsstuben		HG, 1216
	März 7	—	in der ratsstuben		HG, 1217
	März 14	—	in der ratsstuben		HG, 1218
	April 22	—	in der ratsstuben		HG, 1219
	April 29	—	in der ratsstuben		HG, 1220
	—	Dez. 16	in der ratsstuben		HG, 1229
1470	—	Jan. 20	in der ratsstuben		HG, 1230
	Mai 15	—	in der ratsstuben		HG, 1231
	Juli 7	—	in der ratsstuben		XVI Aa
1471	März 9	—	in der ratsstuben		XVI Aa

Jahr	Jahreszeit		Ort des Gerichts		Quelle <sup>a)</sup>
	warm	kalt	Ratsstube und andere	Gerichtslaube oder Richthaus	
	Sept. 21	—	in der ratsstuben		HG, 1247
	Sept. 28	—	in der ratsstuben		HG, 1248 a
	Okt. 1	—	in der ratsstuben		XVI Aa
1472	Okt. 19	—	in der ratsstuben		HG, 1250
	März 5	—	in der ratsstuben		HG, 1255
	April 18	—	in der ratsstuben		HG, 1257
	Okt. 27	—	in der ratsstuben		HG, 1262
	—	Nov. 28	in der ratsstuben		HG, 1264
	—	Nov. 28	in der ratsstuben		HG, 1265
1473	—	Jan. 30	in der ratsstuben		HG, 1266
	März 30	—	in der ratsstuben		HG, 1269
	April 27	—	in der ratsstuben		HG, o. Nr.
	Mai 18	—		in dem richthuse	HG, 1271
	Juni 1	—		in dem richthuse	HG, 1272
	Aug. 14	—		in dem richthuse	HG, 1274
	Okt. 30	—	in der ratsstuben		HG, o. Nr.
1474	—	Febr. 19	in der ratsstuben		XVI Aa
	Juli 9	—		in dem richthuse	XVI Aa
1475	März 11	—	in der ratsstuben		HG, 1285
	April 4	—	in der ratsstuben		HG, 1286
	April 19	—	in der ratsstuben		XVI Aa
1476	März 26	—	in der ratsstuben		HG, 1295
	Mai 11	—	in der ratsstuben		XVI Aa
	Aug. 31	—		in dem richthuse	HG, 1301
	Okt. 19	—	in der ratsstuben		XVI Aa
1477	—	Jan. 28	in der ratsstuben		HG, 1305
	—	Febr. 22	in der ratsstuben		XVI Aa
	März 1	—	in der ratsstuben		HG, 1308
	März 22	—	in der ratsstuben		XVI Aa
1478	—	Jan. 24	in der ratsstuben		HG, 1314
	April 11	—	in der ratsstuben		HG, 1316
	April 14	—	in der ratsstuben		HG, 1317
	Juni 6	—		in dem richthuse	XVI Aa
	Juni 15	—		in dem richthuse	HG, 1320
	Juli 28	—		in dem richthuse	HG, 1325
	Okt. 24	—	in der ratsstuben		HG, 1328
	—	Dez. 12	in der ratsstuben		HG, 1332
1479	—	Jan. 15	in der ratsstuben		HG, 1335
	März 15	—	in der ratsstuben		Colmar HK
	April 27	—	in der ratsstuben		HG, 1336
	Mai 22	—	in der ratsstuben		HG, 1338
	Juni 22	—		in dem richthuse	HG, 1342
	Juli 17	—	in der ratsstuben		XVI Aa
	Juli 24	—		in dem richthuse	HG, 1344
	Sept. 4	—	in der ratsstuben		HG, 1345
	Okt. 5	—	in der ratsstuben		HG, 1347
1480	—	Jan. 28	in der ratsstuben		XVI Aa
	—	Febr. 2	in der ratsstuben		HG, 1353
	April 11	—	in der ratsstuben		HG, 1358 a

Jahr	Jahreszeit		Ort des Gerichts		Quelle a)
	warm	kalt	Ratsstube und andere	Gerichtslaube oder Richthaus	
1480	April 11	—	in der ratsstuben		HG, 1359 b
	—	Nov. 18	in der ratsstuben		HG, 1367
1481	Mai 19	—	in der ratsstuben		HG, 1374
	Aug. 4	—	in der ratsstuben		XVI Aa
	Aug. 7	—	in der ratsstuben		HG, 1377
	Aug. 25	—	in der ratsstuben		HG, 1378
	Sept. 1	—	in der ratsstuben		XVI Aa
	Sept. 11	—	in der ratsstuben		HG, 1379
	—	Dez. 22	in der ratsstuben		HG, 1382
1482	—	Febr. 5	in der ratsstuben		XVI Aa
	April 20	—	in der ratsstuben		Colmar HK
	April 22	—	in der ratsstuben		HG, 1386
	April 27	—	in der ratsstuben		HG, 1387
	Juni 15	—	in der ratsstuben		HG, 1388
	Juni 22	—	in der ratsstuben		HG, 1389
	Aug. 27	—	in der ratsstuben		HG, 1391
1483	März 4	—	in der ratsstuben		HG, 1396
	Sept. 27	—	in der ratsstuben		HG, o. Nr.
1484	—	Jan. 31	in der ratsstuben		HG, o. Nr.
	März 25	—	in der ratsstuben		HG, o. Nr.
	—	Dez. 7	in der ratsstuben		XVI Aa
1485	—	Febr. 22	in der ratsstuben		HG, o. Nr.
1486	—	Febr. 14	in der ratsstuben		XVI Aa
	März 11	—	in der ratsstuben		HG, o. Nr.
	März 14	—	in der ratsstuben		HG, 2005
	April 4	—	in der ratsstuben		HG, o. Nr.
	Juni 10	—	in der ratsstuben		HG, o. Nr.
	—	Dez. 16	in der ratsstuben		HG, o. Nr.
1487	—	Jan. 16	in der ratsstuben		HG, o. Nr.
	—	Febr. 20	in der ratsstuben		HG, o. Nr.
	April 19	—	in der ratsstuben		HG, o. Nr.
	Sept. 1	—	in der ratsstuben		XVI Aa
	Sept. 1	—	in der ratsstuben		XVI Aa
1488	—	Jan. 28	in der ratsstuben		XVI Aa
	—	Febr. 1	in der ratsstuben		XVI Aa
	März 8	—	in der ratsstuben		XVI Aa
	Mai 20	—	in der ratsstuben		XVI Aa
	Juni 14	—	in der ratsstuben		HG, o. Nr.
	Juli 29	—	in der ratsstuben		HG, o. Nr.
	Sept. 15	—	in der ratsstuben		HG, o. Nr.
	—	Nov. 15	in der ratsstuben		XVI Aa
1489	—	Jan. 24	in der ratsstuben		XVI Aa
	Mai 9	—	in der ratsstuben		XVI Aa
	Aug. 11	—	in der ratsstuben		HG, o. Nr.
1490	März 2	—	in der ratsstuben		HG, o. Nr.
	Mai 11	—	in der ratsstuben		HG, o. Nr.
	Juni 15	—	in der ratsstuben		HG, o. Nr.
	Juli 24	—	in der ratsstuben		HG, 1412
	Okt. 19	—	in der ratsstuben		HG, o. Nr.

Jahr	Jahreszeit		Ort des Gerichts		Quelle a)
	warm	kalt	Ratsstube	andere Orte	
1491	—	Nov. 9	in der ratsstuben		HG, o. Nr.
	—	Jan. 21	in der ratsstuben		XVI Aa
	—	Febr. 1	in der ratsstuben		HG, o. Nr.
1492	Mai 31	—	in der ratsstuben		HG, o. Nr.
	Okt. 22	—	in der ratsstuben		HG, o. Nr.
	April 10	—	in der ratsstuben		HG, o. Nr.
	April 27	—	in der ratsstuben		HG, o. Nr.
	Juli 28	—	in der ratsstuben		HG, o. Nr.
	Aug. 14	—	in der ratsstuben		XVI Aa
	—	Nov. 5	in der ratsstuben		HG, o. Nr.
1493	—	Febr. 12	in der ratsstuben		HG, o. Nr.
1494	April 19	—	in der ratsstuben		XVI Aa
	Okt. 7	—	in der ratsstuben		HG, o. Nr.
	Okt. 25	—	in der ratsstuben		HG, o. Nr.
1495	—	Nov. 22	in der ratsstuben		HG, o. Nr.
	März 17	—	in der ratsstuben		XVI Aa
	März 17	—	in der ratsstuben		HG, o. Nr.
	März 31	—	in der ratsstuben		HG, o. Nr.
—	Nov. 5	in der ratsstuben		HG, o. Nr.	
1496	Juni 7	—	in der ratsstuben		Colmar HK
1497	—	Febr. 14	in der ratsstuben		HG, o. Nr.
	—	Febr. 21	in der ratsstuben		HG, o. Nr.
1498	—	Febr. 17		in der brotbäcker zunftstuben	HG, o. Nr.
	März 6	—		in der brotbäcker zunftstuben	HG, o. Nr.
	Juli 10	—		in der krämer zunftstuben	HG, o. Nr.
	Juli 31	—		in der gesellschafts- stuben zum Gauch	HG, o. Nr.
	—	Dez. 22	in der ratsstuben		HG, o. Nr.
1499	—	Jan. 22	in der ratsstuben		HG, o. Nr.
	Juli 27	—	in der ratsstuben		HG, o. Nr.
	—	Dez. 17	in der ratsstuben		HG, o. Nr.
1500	—	Dez. 17	in der ratsstuben		HG, o. Nr.
	—	Jan. 28	in der ratsstuben		HG, o. Nr.
	—	Jan. 28	in der ratsstuben		HG, o. Nr.
	—	Jan. 28	in der ratsstuben		HG, o. Nr.

# Der Boden Freiburgs vor und nach Gründung der Stadt

Von Wolfgang Stülpnagel

## I.

Durch die Entwicklung, welche die Stadt Freiburg schon bald nach ihrer Gründung genommen hat, durch die Bedeutung, die sie wirtschaftlich, militärisch, als Regierungssitz, durch die Universität, zuletzt auch durch ihre starke Bevölkerungszunahme gewann — durch all dieses wurde die Örtlichkeit, wo das Dreisam Becken sich in die Freiburger Bucht, in die Mooswaldbucht öffnet, zum Mittelpunkt für den Breisgau im alten und im neuen Sinne, ja für das ganze obere rechtsrheinische Land.

Blicken wir zurück auf die Zeit, die vor dieser Stadtgründung liegt, so bietet sich ein völlig verschiedenes Bild. Spuren menschlichen Lebens sind hier allerdings schon sehr früh vorhanden, schon in der Zeit, wo wir noch nicht mit dauerhaften Siedlungen rechnen. Aus der mittleren Steinzeit, wohl auch aus der früheren Jungsteinzeit, stammen Werkstücke aus Feuerstein oder Muschelkalk, die im Freiburger Stadtgebiet als Streufunde aufgelesen wurden, z. B. am Schloßberg, am Fuchsköpfe über Herdern, besonders aber in der Gegend des Predigerplatzes am hinteren Schlierberg. Hier waren diese Funde so zahlreich, daß mit häufiger oder auch länger dauernder Anwesenheit nomadisierender Leute gerechnet werden muß. Ebenso hat das Zartener Becken dem Wasserlauf entlang von Himmelreich bis Littenweiler und Freiburg-Wiehre eine Anzahl solcher Funde geliefert, so daß Robert Lais hier auf eine Reihe zeitweilig bestehender Niederlassungen von Fischern und Jägern einer frühen Zeit geschlossen hat<sup>1</sup>.

Anders sieht es nun aus — immer gemäß dem gegenwärtigen Stand unseres Wissens, so muß betont werden — seit jener Epoche, aus der die frühesten sicheren Siedlungsplätze des Breisgaus bekannt sind, dorfartige Siedlungen mit einer bäuerlichen Bevölkerung, die Bodenbau und Viehzucht betreibt. Es ist die jüngere Steinzeit, deren Kulturbesitz bei uns noch bis in die Bronzezeit hinein den Ansiedlungen das Gepräge gibt. Im Stadtgebiet von Freiburg wie im Zartener Becken, um es gleich zu sagen, fehlen Nachweise solcher Siedlungen durchaus. Sie finden sich dagegen auf der Höhe des Schönbergs und des Tunibergs, am Tunibergrand bei Opfingen, am Kaiserstuhl bei Ihringen, Burkheim, Jechtingen und Leiselheim, um nur die bekanntesten zu nennen. Ähnlich ist das Bild in der darauf folgenden Urnenfelderzeit bis über die Hallstattzeit. Die Siedlungsplätze ziehen vom Schönberg im Südwesten über die Mengener Brücke zum Tuniberg und auf die Hart, sind zahlreich am

<sup>1</sup> R. Lais, Das Dreisamtal als mittelsteinzeitliches Siedlungsgebiet. Schauinsland 69, 3—7, 1950.

Kaiserstuhl, fehlen nicht in der Buchheimer March nordwestlich der Stadt. Ohne Siedlungsplätze und Grabplätze bleibt dagegen das ganze Mooswaldgebiet<sup>2</sup>, ebenso der östlich gegenüberliegende Schwarzwaldrand vom Schlierberg bis über Gundelfingen, leer natürlich auch der Schwarzwald selbst, aber auch das Zartener Becken.

Nicht viel anders ist das Bild in der Keltenezeit, doch mit einem bedeutenden Unterschied. Zwar fehlen auch zu dieser Zeit in dem umschriebenen Gebiet bisher Siedlungsspuren und Gräber, doch im hintersten Winkel des Zartener Beckens hat im 1. Jahrhundert v. Chr. eine gewaltige Befestigung von 200 Hektar Fläche mit Wällen und einer Toranlage bestanden, die mit der bei Ptolemäus genannten Stadt Tarodonum gleichgesetzt wird. Von einer Siedlung ist aber auch hier bisher nichts gefunden. Zwei Gebäudefundamente stammen aus römischer, nachchristlicher Zeit. Auch sie sind die einzigen in dem ganzen vorhin umschriebenen Raum und liegen weit ab von allen anderen Römerfunden. Diese liegen wiederum in weitem Bogen westlich um den Mooswald und das Innere der Freiburger Bucht herum. Von Südwesten her reichen sie gerade noch bis St. Georgen, von dort ziehen sie sich am Schönberggränd zur Mengener Brücke und zum Tuniberg. Das übrige Freiburger Stadtgebiet und der Mooswald sind ohne römische Funde.

Ähnlich verteilt ist die alte alemannische Siedlung, die uns zwar kaum als solche, aber durch die Reihengräberfriedhöfe und Plattengräber des 6. bis frühen 8. Jahrhunderts faßbar wird. Diese Gräber sind wiederum in St. Georgen und um den ganzen Schönbergstock herum festgestellt, sie gehen über die Mengener Brücke zum Tuniberg und in den Kaiserstuhl, sie finden sich in der Buchheimer March. Sie fehlen im Mooswaldgebiet und auf der ganzen Freiburger Gemarkung mit Ausnahme von St. Georgen, ja bisher selbst in den Gemarkungen von Zähringen und Gundelfingen, die nach Ausweis ihrer -ingen-Endung und ihrer topographischen Lage doch jedenfalls altalamannische Siedlungsplätze sind. Sie fehlen ebenso gänzlich im gesamten weiten Kirchtartener Talbecken<sup>3</sup>.

Nun ist freilich im Auge zu behalten, daß das Bild, das wir hier zu zeichnen versuchen, durch neue Funde immer wieder modifiziert werden kann. So ist z. B. auf den Gemarkungen von Gundelfingen und Zähringen gewiß mit altalemannischer Besiedlung zu rechnen. Vielleicht hat in der jüngeren Steinzeit und später der Schloßberg eine Höhengiedlung getragen wie der Schönberg; auf dem Schloßberg haben die Festungsbauten vor allem des 17. Jahrhunderts alles um und um gewühlt und — falls etwas vorhanden war — die meisten Spuren vernichtet. Bemerkenswert ist freilich, daß die starke Bautätigkeit im 19. und 20. Jahrhundert in den Freiburger Vororten, in einer Zeit also, wo man doch eher auf Funde achtete als zuvor, nichts zu Tage gefördert hat — immer mit Ausnahme von St. Georgen, wo gerade die Bautätigkeit zu vielen Entdeckungen Anlaß gab.

Die soeben skizzierte Übersicht, auch wenn sie mit der Zeit noch Modifizierungen erfahren kann, zeigt immerhin, daß die Siedlungsschwerpunkte bis in die fränkische Zeit hinein sich um die Vorbergschollen grup-

<sup>2</sup> Lediglich ein Fund von Scherben und Steinpackungen bei Betzenhausen ist in diesem Gebiet gemacht worden (Bad. Fundber. 13, 12 f.) Vgl. Karte nach S. 160 in: Freiburg im Breisgau, Aml. Kreisbeschreibung Bd. I (1965).

<sup>3</sup> Ebd. S. 171 ff. mit Karte.

pieren, die von Südwesten bis Norden das Innere der Freiburger Bucht umkränzen, vor allem Schönbergrand, Tunibergrand, Kaiserstuhland und Nimberg in der Buchheimer March. Das Dreisambecken und der weite Umkreis der Stelle, wo die Dreisam die Freiburger Bucht betritt, der Raum zwischen Schwarzwaldrand und Mooswaldniederung können nach Ausweis der fehlenden Bodenfunde, soweit überhaupt, dann nur spärlicher besiedelt gewesen sein.

## II.

Seit der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts gestalteten fränkische Verwaltung und kirchliche Organisation die Verhältnisse weitgehend um. Erst jetzt erscheinen Ortsnamen in lokalen schriftlichen Quellen, und zwar auch in dem Bereich, der für ur- und frühgeschichtliche Siedlung so auffallend wenig oder gar keine Nachweise geliefert hat.

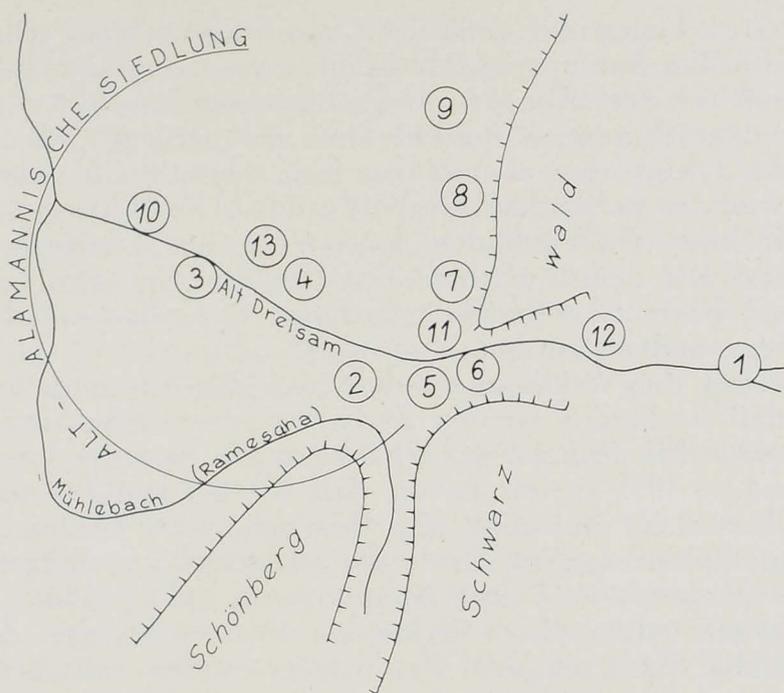
Wir werden hier dreizehn Orte ins Auge zu fassen haben. Am frühesten genannt ist die *villa* und die *marcha Zardunense*, mit St. Galler Besitz im Jahre 765. Diese Mark *Zarten* umfaßt damals zweifellos das ganze Dreisambecken mit den Seitentälern, wie es ja auch kirchlich bis in neuere Zeiten ein einziger Pfarrsprengel war. Ebenfalls dem Kloster St. Gallen wird die erste Nachricht über *Haslach* verdankt (786). In beiden Orten besaß St. Gallen auch die Kirche. Im Jahre 864 wird die Mark *Mundenhofen* genannt, weiter dreisamabwärts auf beiden Ufern gelegen, wo St. Gallen Anrechte erhält. Von seinen Besitzmittelpunkten im Schönberggebiet greift das Kloster offensichtlich in das bisher weniger kultivierte Gebiet am Dreisamlauf aus.

Das ist alles, was in karolingischer bis tief in die ottonische Zeit hinein in den schriftlichen Quellen vorkommt. Der nächste Ort ist dann *Betzenhausen*, 972 genannt als Besitz eines anderen Klosters, das durch Förderung von seiten Kaiser Ottos I. in den Breisgau kommt: Einsiedeln. Man erkennt das Vordringen der Siedlung auf dem rechten Ufer der Dreisam in den Mooswald hinein und es zeigt sich zum erstenmal, daß hier königliches Gut gelegen war, mit dem Einsiedeln begabt wurde.

Das nächste Datum ist das Jahr 1008 mit der wichtigen Urkunde Heinrichs II. für das Bistum Basel. Diesem wird der Wildbann übertragen in einem Gebiet, das in seinen Grenzen genau bezeichnet ist und sich weitgehend mit jenem Raum deckt, mit dem wir es hier zu tun haben<sup>4</sup>. Das Gebiet reicht vom Schwarzwald im Osten bis zum Tuniberg und Kaiserstuhl im Westen, und vom Schönberg und der Mengener Brücke im Süden bis über die Buchheimer March hinaus im Norden. Fünf von den dreizehn zu betrachtenden Orten unserer Region werden in der Urkunde 1008 zum erstenmal genannt: *Adelhausen*, *Wiehre*, *Herdern*, *Zähringen* und *Gundelfingen*. Sie sind in der Urkunde aufgeführt innerhalb der Reihe der Siedlungen und Marken, mit denen die Umgrenzung des Wildbanngebiets bezeichnet wird. Sie liegen in einer Reihe am Schwarzwaldrand, vier von ihnen im heutigen Stadtgebiet Freiburg. Die Wildbannurkunde ist die erste Nachricht über Rechte des Bistums Basel im unteren Breisgau, die später noch eine große Rolle spielen. Wir werden nachher auf diese Urkunde noch einmal zurückkommen.

Von den vier noch verbleibenden Orten wird zunächst *Umkirch* erwähnt. Von *Umkirch* nennt sich ein bischöflicher Lehensträger, der 1087 für

<sup>4</sup> MG DD H II 188.



Früh- und hochmittelalterliche Siedlung  
im Freiburger Gebiet

- |                         |                       |
|-------------------------|-----------------------|
| 1 (Kirch-) Zarten (765) | 8 Zähringen (1008)    |
| 2 Haslach (786)         | 9 Gundelfingen (1008) |
| 3 Mundenhof (864)       | 10 Umkirch (1087)     |
| 4 Betzenhausen (972)    | 11 Freiburg (1091)    |
| 5 Adelhausen (1008)     | 12 Ebnet (1111/22)    |
| 6 Wiehre (1008)         | 13 Lehen (1139)       |
| 7 Herdern (1008)        |                       |

Die früh- und hochmittelalterliche Siedlung in dem von römischen und alemannischen Funden bisher freien Raum gruppiert sich entlang zwei rechteckig zueinander gestellten Linien: 1. die Dreisamlinie mit (Kirch-) Zarten, Ebnet, Wiehre, Adelhausen, Haslach, Betzenhausen, Lehen, Mundenhof und Umkirch; 2. die Schwarzwaldrandlinie mit Freiburg, Herdern, Zähringen und Gundelfingen. Freiburg liegt ebendort, wo die Schwarzwaldrandlinie auf die Dreisamlinie trifft und ist schon durch diese Lage besonders ausgezeichnet.

Die alemannische, durch Gräber faßbare Siedlung legt sich, wie der Halbkreis auf der Skizze andeutet, von Merzhausen und St. Georgen im Süden bis Hugstetten und Buchheim im Norden in einem nach Osten geöffneten Bogen um das behandelte Gebiet herum. (Entw.: Stülpnagel)

den Bischof von Basel einen Vertrag mitbeschwört<sup>5</sup>. Der Ort liegt noch weiter dreisamabwärts inmitten des großen Waldgebietes, das der Fluß in ein nordöstliches Stück, den eigentlichen Mooswald, und ein südliches teilt. Kurz darauf, zu 1091, folgt die erste Erwähnung Freiburgs in den Marbacher Annalen<sup>6</sup>, mit der Bezeichnung *civitas*, was hier auf die Burg gedeutet wird. Als Erbauer derselben treten nun die Bertolde oder Zähringer im Freiburger Gebiet in Erscheinung. Als letzte Orte folgen noch Ebnet (1111/22 im *Rotulus Sanpetrinus*) und Lehen, dieses wieder in einer nach 1139 für Basel ausgestellten Urkunde.

<sup>5</sup> D ü m g é, Regesta Badensia S. 116.

<sup>6</sup> Hsg. v. H. B l o c h (1907), Scr. rer. Germ.

Die frühesten Daten der dreizehn Orte des engeren Freiburger Bezirks, soweit dieser bisher kaum vorgeschichtliche und keine alamannischen Bodenfunde geliefert hat, verteilen sich, wie wir gesehen haben, auf einen Zeitraum von nicht weniger als rund 575 Jahre. Dies liegt freilich auch an der Quellenarmut der Zeit, zeigt aber ebenso den hier sehr allmählichen Fortgang der Besiedlung wie der politischen Organisierung. Die Schwerpunkte lagen am Rhein bei Breisach, rund um den Kaiserstuhl, am Tuniberg und rund um den Schönberg. Mit dem Auftreten der Herzöge und dem Bau der Burgen Zähringen und Freiburg sollte dies, nachdem St. Gallen und Basel Vorarbeit geleistet hatten, anders werden.

Bei den Orten der Wildbannurkunde von 1008 wie auch bei den anderen ist es klar, daß sie bereits vor der Zeit ihres ersten schriftlichen Erscheinens bestanden haben. Einzig bei Freiburg scheint die Sache anders zu liegen. Die erste Nennung zu 1091 spricht davon, daß Bertold von Zähringen „*civitatem initiavit*“, d. h. mit der Anlegung oder Erbauung einer *civitas*, also wohl einer Burg, begann. Später spricht dann die sogenannte Gründungsurkunde der Stadt von einer *fundatio*, einer Gründung, im Jahre 1120. Es braucht also vorher keineswegs schon etwas vorhanden gewesen zu sein. Angaben, es sei an der Stelle der Stadt ein Dorf Freiburg gestanden, stammen aus viel späterer Zeit.

Das Beispiel, wie die Freiburger Gegend Mittelpunkt des Breisgaus wird, zeigt an, daß die geographische Lage, für sich betrachtet, historisch zu verschiedenen Zeiten Verschiedenes bedeuten kann. Bestimmte historisch-politische Voraussetzungen — abgesehen von den technischen einer Rodung oder Entwässerung — müssen hinzukommen, um eine geographische Lage als eine „günstige“ erscheinen zu lassen.

### III.

Das wichtigste ältere Dokument, das über den Raum, den wir hier betrachten, in größerer Übersicht etwas aussagt, ist die Wildbannurkunde von 1008, nach welcher dem Bischof von Basel der Wildbann (*bannus bestiarum*) in einem genau umschriebenen Gebiet verliehen wird.

Man ist früher zu sehr geneigt gewesen, solche in bezug auf Forstbann oder Wildbann genannte Flächen für mehr oder weniger reine Waldgebiete zu halten. Die Urkunde von 1008 nannte man die Mooswaldurkunde und sprach vom Wildbann im Mooswald. Tatsächlich aber ist das umschriebene Gebiet viel größer, mit dem Namen Mooswald aber wird zuerst, als der Name auftaucht (1285), nur das Waldgebiet nördlich der Dreisam zwischen Hochdorf und Zähringen bezeichnet. Da aber nun alles Wald gewesen sein soll, was innerhalb des Kranzes der Orte liegt, welche die Urkunde aufführt, so muß z. B. nach der Meinung von Eduard Heyk zwischen Wiehre (*Worin*) und Herdern, weil dort kein Ort mehr genannt wird, der sogenannte „Mooswald“ bis an den Fuß des Schloßberges herangereicht haben, und eine Siedlung auf dem Boden der späteren Stadt Freiburg hat nicht existiert<sup>7</sup>. Diese Auffassung haben später auch noch Georg v. Below<sup>8</sup> und viele andere vertreten.

<sup>7</sup> E. Heyck, Geschichte der Herzöge von Zähringen (1891), S. 253.

<sup>8</sup> G. v. Below, Zur Deutung des ältesten Freiburger Stadtrechts. Z. des Freib. Geschichtsvereins 36, S. 7.

Nun läßt sich leicht nachweisen, daß Forstprivilegien des 11./12. Jahrhunderts keineswegs immer reine Waldgebiete zum Gegenstand hatten. Innerhalb des Gebietes der Urkunde von 1008 liegt u. a. die Buchheimer March mit ihren alten Siedlungen, liegen Haslach und Betzenhausen und auch zweifellos damals schon Umkirch. Es steht also von hier aus nichts der Möglichkeit im Wege, daß auf dem Boden Alt-Freiburgs gleichfalls schon eine Siedlung bestand. Daß der Wald damals bis an den Schloßbergfuß gereicht habe, ist eine kaum mehr annehmbare Hypothese. Schon das leicht ansteigende trockene Gelände der Stadt Freiburg unterscheidet sich scharf von der siedlungsfeindlichen Niederung des feuchten Mooswaldes. Es wäre verwunderlich, wenn gerade dieser Teil des Schwarzwaldrandes um 1100 noch nicht gerodet und besiedelt gewesen wäre.

Was erfahren wir nun aus der Wildbannurkunde über die Verhältnisse des umschriebenen Gebietes?

Der Wildbann hat zu dieser Zeit nicht mehr die umfassende Bedeutung des früheren Forstbanns, der praktisch wohl alle Hoheitsrechte innerhalb des Banngebietes einschloß. Auf jeden Fall ist auch hier Forsthoheit und Grundbesitz auseinanderzuhalten. Der umschriebene Bezirk ist im ganzen weder Königsbesitz noch Basler Besitz, wenn auch besonders das Hochstift beträchtlichen Anteil daran hatte, vor allem in Umkirch. So wird ja auch die Zustimmung der *cumprovinciales* zu der Wildbannverleihung hier wie anderwärts betont, also der hier sonst noch vorhandenen Grundbesitzer oder Nutzungsberechtigten. Davon, daß diese letzteren mit ihrer Zustimmung auf ihre bisherigen Rechte verzichteten — wie in der Literatur oft zu lesen steht<sup>9</sup> — kann gar keine Rede sein. Materiell bedeutete der Wildbann das Recht und die Aufgabe, die wohl oft strittigen und unregelmäßigen Nutzungen der verschiedenen Berechtigten — eben der Conprovinzialen — in Übereinstimmung zu bringen und ihre Ausübung zu überwachen. Daß dabei die eigenen Interessen des Beliehenen nicht zu kurz kamen, versteht sich von selbst.

Aus der Tatsache, daß in der Wildbannurkunde zwischen Wiehre und Herdern kein Ort genannt wird, meinte schon Heyck schließen zu können, daß auf dem Boden der späteren Stadt Freiburg damals keine Siedlung vorhanden war. Hier wäre zu bemerken, daß auch sonst in der Urkunde nicht sämtliche Orte, die auf der Umgrenzung liegen, genannt werden, z. B. keiner der damals zweifellos vorhandenen Orte zwischen Bötzingen und Tiengen, und zwischen Tiengen und Uffhausen weder Wendlingen noch Hartkirch. Wenn man aber meint, das sei darum nicht erforderlich gewesen, weil ja hier die Dreisam und die *Ramesaha* als deutliche Begrenzung angegeben sind, so kann doch gesagt werden, daß eine Kirche oder Siedlung z. B. bei der Freiburger Martinskirche oder gar Peterskirche überhaupt nicht auf der Grenze, sondern ein Stück innerhalb der Umschreibung, d. h. hier westlich der Verbindung Wiehre—Herdern, gelegen wäre. Aus der Wildbannurkunde von 1008 kann somit kein Beweis entnommen werden, daß der Boden Freiburgs damals noch siedlungsfrei gewesen sein müsse.

Es sprechen vielmehr gewichtige Momente dafür, daß bereits vor der Marktgründung eine Siedlung vorhanden war: zunächst der Wortlaut der Gründungsurkunde von 1120 selbst, in welcher Herzog Konrad (Tennenbacher

<sup>9</sup> Z. B. bei H. Thimm e, Forrestis. Archiv f. Urkundenforschung 2, S. 137.

Fassung) mitteilt, er habe „*in loco mei proprii iuris (scilicet Friburg)*“ einen Markt gegründet, bzw. Herzog Bertold (Stadtrodel), er habe „*in loco proprii fundi sui Friburg videlicet*“ eine freie Stadt (*liberam civitatem*) ins Leben gerufen. Franz Beyerle<sup>10</sup> hielt das „*scilicet Friburg*“ in der Tennenbacher Abschrift für einen späteren Einschub, da ein Ort Freiburg vor 1120 wahrscheinlich nicht existiert habe, jedenfalls nicht mit diesem Namen. Er faßt also den Ausdruck *locus* als Allgemeinbezeichnung im Sinne von „Örtlichkeit“ auf, wie das übrigens auch alle anderen Interpreten, soviel ich sehe, außer Güterbock, tun, zuletzt noch Otto Feger<sup>11</sup>, der *locus* mit deutsch „Gelände“ wiedergibt: „Also offenbar auf einem freien, dem Herzog gehörigen und bis dahin unbebauten Gelände“. Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß die Urkundensprache des Hochmittelalters rechtlich irrelevante, rein „geographische“ Allgemeinbezeichnungen kaum irgendwo verwendet, und daß insbesondere *locus* in Urkunden stets eine Siedlung bedeutet, also zugleich eine in bestimmten Rechtsbeziehungen stehende Einheit. Dementsprechend wird auch hier gesagt werden müssen, daß — ob „*scilicet Friburg*“ nun späterer Einschub ist oder nicht — jedenfalls „*in loco proprii iuris*“ bzw. „*proprii fundi*“ nicht schlechthin ein „Gelände“ bezeichnet, sondern den Platz einer bestehenden Siedlung, mag diese nun schon vorher Freiburg geheißen oder einen anderen Namen gehabt haben.

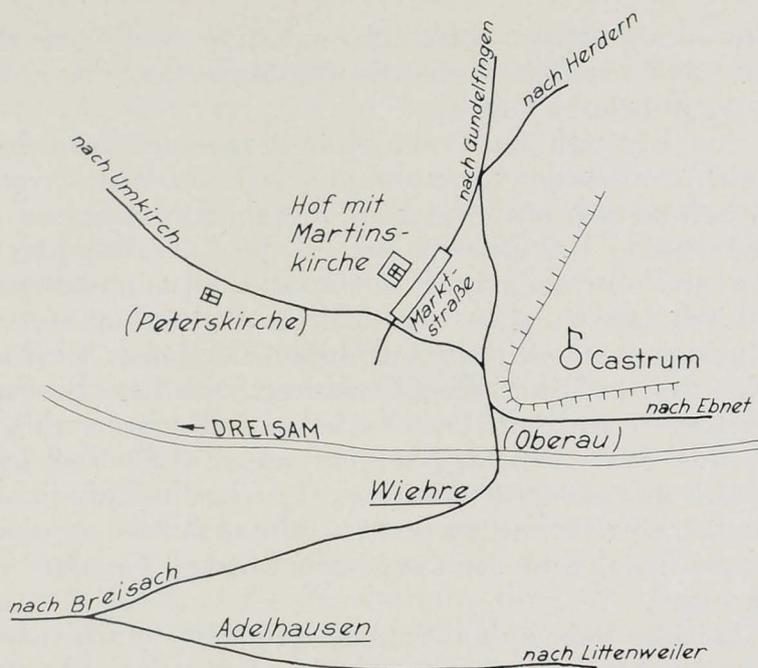
#### IV.

In das von uns betrachtete Gebiet fallen in kirchlicher Hinsicht die Sprengel der Großpfarreien Kirchzarten und Umkirch. Ebnet gehörte zum Sprengel von Kirchzarten, St. Peter bei Freiburg zu Umkirch. Adelhausen begegnet zuerst als Filiale der Hartkirche (St. Georgen). Lehen mit der Filiale Betzenhausen, Haslach und Herdern hatten eigene Pfarreien, Zähringen und Gundelfingen waren in zähringischer Zeit nach der Heilig-Kreuz-Kirche in Reutebach eingepfarrt.

Über die Herrschafts- und Besitzverhältnisse auf dem Boden des heutigen Stadtkreises Freiburg zur Zeit der Stadtgründung sind wir infolge der Urkundenarmut der Zeit sehr mangelhaft unterrichtet. In der Gründungsurkunde von 1120 spricht Herzog Konrad von dem Boden, auf dem er den Markt errichtet, als von seinem vollen Eigen. Dieselbe Rechtsstellung dürften die Wiehre und Herdern eingenommen haben. Wie die Zähringer zu diesem Besitz gelangt sind, worauf ihr Eigentumsanspruch beruhte, ist dunkel. Eine spätere Tradition wollte wissen, daß sie den Besitz den Herren von Horben abgenommen hätten. Auf breiter Front grenzt dieses Eigengut an Reichsbesitz, nämlich von Haslach über die spätere Lehener und Predigervorstadt mit der Kirche St. Peter, dazu das Dorf Lehen, das Eschholz, den Schwaighof (späteren Heidenhof) bis nach Zähringen und Reutebach. Auch die Burg Zähringen lag auf Reichsboden. Der Reichsbesitz an den genannten Orten wird erst in Urkunden des späteren 13. und frühen 14. Jahrhunderts offenbar, geht aber ohne Zweifel in viel frühere Zeit zurück, wohl in das 10. Jahrhundert, und hängt mit den Konfiskationen Ottos I. zusammen, der seinerseits nur altes fränkisches Königsgut wieder einzog und neu verteilte.

<sup>10</sup> F. Beyerle, Untersuchungen zur Geschichte des älteren Stadtrechts von Freiburg i. Br. und Villingen (1910), S. 40.

<sup>11</sup> O. Feger, Das älteste Freiburger Stadtrecht, Schauinsland 81 (1963), S. 24.



Lageskizze des Freiburger Gebiets mit Verkehrswegen zur Zeit der Stadtgründung. (Entw.: Stülpnagel)

Ein Beispiel: 1273 gaben die Söhne Albrechts von Thüringen und der Kaisertochter Agnes den Hof zu Lehen mit vielen anderen Reichsgütern (Haslach, Eschholz, Zähringen, Gundelfingen) an den Deutschen Orden. Dieser indessen scheint den Besitz nie angetreten zu haben, er blieb vielmehr eindeutig in Händen der Grafen von Freiburg. Graf Egon II. verkaufte 1310 das Dorf Lehen um 40 Mark Silber an Ritter Konrad von Tußlingen, den Fronhof Lehen um ebensoviel an Sefrid von Ringsheim. Von beiden Objekten bekennt der Graf, daß er sie von dem Reiche zu Lehen habe. Um dieselbe Zeit gehen Zinse vor dem Predigertor, bei der Kirche St. Peter und im Eschholz als Königszinse an die Herrschaft Zähringen. Man hat hieraus schließen können, daß die Grenze zwischen dem altzähringischen Allod Freiburg und dem Reichsbesitz ungefähr dem heutigen Rotteckring gefolgt sei, daß somit die Lehener und Predigervorstadt ursprünglich auf Reichsboden lagen. Daß hier zugleich auch die Dekanatsgrenze verlief, hat man wohl zu Unrecht angenommen<sup>12</sup>. Manches spricht dafür, daß auch das von den Zähringern als solches angesprochene Allod Freiburg ursprünglich Reichsbesitz war.

Über die Verkehrswege in der Zeit vor der Anlegung der Stadt Freiburg läßt sich nur wenig Sicheres aussagen. Der nord-südliche Fernverkehr durch die Rheinebene benützte jedenfalls neben dem Wasserweg vorzugsweise das elsässische Ufer. Ein gewisser Verkehr wird der Königsstraße von Mahlberg nach Königschaffhausen und von dort zum Rheinübergang bei Sponeck oder nach Breisach gefolgt sein. Seitdem das Kloster St. Gallen im Breisgau und besonders im Kirchzartener Talgebiet große Besitzungen erworben hatte, wird eine Straßenverbindung in östlicher Richtung über den Schwarzwald notwendig geworden sein. Sie müßte ihren Verlauf durch das Höllental und über Lenzkirch in den Klettgau genommen haben. Die Erteilung des Markt-

<sup>12</sup> W. N o a c k in: Schauinsland 73 (1955), S. 12.

privilegs für das dem Grafen Birchtilo gehörige Villingen durch Kaiser Otto III. im Jahre 999 wird ebenfalls die Förderung des Verkehrs über den Schwarzwald im Auge gehabt haben.

Der Verkehr von Breisach und vom Schönberggebiet herauf ins Zartener Becken bewegte sich südlich der Dreisam. Am „oberen Werd“ vor dem späteren Schwabentor befand sich ein alter Flußübergang, welcher zu der berühmt gewordenen Straßengabel bei Oberlinden führte. Den von hier aus weiterführenden Landwegen einerseits in Richtung Herdern, andererseits in Richtung Lehen—Umkirch kam zunächst nur örtliche Bedeutung zu.

Nach der Gründung und mit dem Aufblühen Freiburgs wird deutlich, daß der Hauptverkehr sich auf der West-Ost-Linie zwischen Breisach und den Schwarzwaldübergängen abspielt. Der Verkehr Freiburgs nach Ost wie nach West geht durch das Schwabentor, dort befand sich die Zollstelle, und mit diesem Zoll war auch das „Geleit im Breisgau“, d. h. die Aufgabe des Straßenschutzes, verbunden<sup>13</sup>. Die Bedeutung des auffallend selten genannten Martins-tors (bzw. Norsinger Tors) und der „niederer Brücke“ für den Verkehr muß geringer gewesen sein<sup>14</sup>.

Bereits die Zähringer haben den Versuch gemacht, den Nord-Süd-Verkehr bei Riegel vom Kaiserstuhlrand fort nach Südosten auf Freiburg umzuleiten. Mit der zunehmenden wirtschaftlichen Bedeutung der Stadt werden die alten Verbindungswege zwischen den Dörfern von Denzlingen her über Gundelfingen und Zähringen in die Stadt Fernverkehrsbedeutung gewonnen haben. Das Mönchstor in der Neuburg an der Straße nach Zähringen wird im 13. und 14. Jahrhundert überaus häufig genannt.

Was den Namen Freiburg betrifft, so haben wir erwähnt, daß die erste Nennung zu 1091 erscheint, als Herzog Bertold II. „*in proprio allodio Brisaugie Friburch civitatem initiavit*“. Hier kann man nun „Friburch“ ebenso gut wie zu *civitatem* zu *allodio* ziehen. Dann wäre die Bedeutung die, daß Bertold auf seinem Eigengut Freiburg eine civitas, also wohl eine Burgsiedlung, zu erbauen begann. Dafür, daß der Name Freiburg schon vor der Benennung der Burg vorhanden war, dürfte überdies sprechen, daß dieser Name kaum von der 1091 erbauten Veste auf einen Markt übertragen worden sein wird. Der Name erscheint für eine Dynastenburg völlig unpassend, er kann nur nachträglich von einer Siedlung, die aus bestimmten Gründen bereits so hieß, auf die Veste übergegangen sein. Vielleicht hatte diese zunächst gar keinen eingebürgerten Namen. Als Herzog Friedrich von Schwaben 1147 vor die Veste Zähringen zog und eine zweite sehr starke Burg Herzog Konrads von Zähringen eroberte, kennt Otto von Freising, der die Angelegenheit berichtet, ihren Namen nicht. Das meiste spricht dafür, daß es sich um die Veste Freiburg handelt, die einzige damals bekannte sicher zähringische Burg, die in der Nähe liegt. In den Quellen erscheint sie zuerst 1220 als *castrum de Fribure*, die Veste von Freiburg, 1226 zuerst als *castrum Friburch*, ebenso weiter 1234, 1243, 1255 usw. Hier soll zugleich vermerkt werden, daß die Veste über der Stadt Freyburg an der Unstrut nicht denselben Namen hatte, sondern Neuenburg hieß, während der Name der alten Burg auf dem Thalberg über Freiburg in Lothringen unbekannt geblieben ist. Es besteht also kaum ein

<sup>13</sup> W. Stülpnagel in: Kreisbeschreibung Freiburg I, S. 239.

<sup>14</sup> Das „Norsinger Tor“ kommt von 1300—1316 vor, immer in Verbindung mit Heinrich dem Schmied, und noch einmal 1348 in Verbindung mit Rüdin dem Schmied (Hefele, Freib. Urk.-Buch Bd. 3).

Anlaß, eine solche Veste, gleichwie die Marktsiedlung, Freiburg zu nennen, wenn nicht in besonderem Fall, wie wir im Breisgau sehen, aus der umschreibenden Bezeichnung einer Burg von Freiburg der Name auch für die Veste sich bildet und durchsetzt.

Wir müssen also den Namen, trotz dem Appellativum Burg, nicht in erster Linie bei der Veste, sondern bei der unbefestigten Siedlung suchen. Was aber bedeutet hier dann „Frei“, und was bedeutet „Burg“? Burgus findet man sonst in Verwendung für eine kaufmännische oder Marktsiedlung in Nachbarschaft zu einem befestigten Platz, wie z. B. in Konstanz neben der Bischofsburg auf dem Münsterhügel. Dies paßt jedoch im Falle Freiburgs nicht, denn nach allem, was wir wissen, wurde zuerst die Burg (1091) und danach der Markt (1120) gegründet, beiden aber ist schon eine Siedlung vorausgegangen, und zu der Annahme, diese habe ganz anders geheißen, besteht kein zureichender Grund, sondern manches scheint für denselben Namen zu sprechen. Betrachten wir dazu noch eine Parallele, die man nicht außer acht lassen sollte, nämlich Freiburg in Lothringen, so entdecken wir dort zu keiner Zeit etwas von einem Marktort, von dem her man die Bezeichnung Burg (*burgus*) erklären könnte<sup>15</sup>. Es ist eine bäuerliche Siedlung mit einem Schloß, das wohl auf einen befestigten Gutshof zurückgeht. Und was den Namensbestandteil „Frei“ betrifft, so ist bei dem lothringischen Dorf keinerlei „Ausstattung mit Freiheiten“ wahrzunehmen, gemäß der Erklärung von Otto Feger: „Frei-Burg bedeutet einen mit Freiheiten ausgestatteten *burgus* oder *bourg*“<sup>16</sup>. Ebensowenig zeichnet sich das landesherrlich-thüringische Marktstädtchen Freyburg an der Unstrut durch auffallende Freiheiten aus. Es entfällt damit ein zwingender Anlaß, den Bestandteil „Frei“ auf einen „*burgus* oder *bourg*“ im Sinne eines mit besonderen Freiheiten ausgestatteten Marktortes zu beziehen. Schließlich erkennt Feger selbst mit vollem Recht: „Freiburg (im Breisgau) unterscheidet sich grundsätzlich in nichts von den Märkten des späteren 11. Jahrhunderts<sup>17</sup>. Den Marktort der Gründung von 1120 charakterisiert zudem, wie alle frühen Marktorte, eine „rein herrschaftliche Ordnung“, erst hundert Jahre später in der Zeit des Stadtrudels sind mit den Merkmalen einer voll ausgebildeten Stadt auch die genossenschaftlichen Ordnungselemente — in denen ja die städtische „Freiheit“ wesentlich besteht — voll ausgebildet. Auch wenn wir also annehmen wollten, daß der Name Freiburg erst zugleich mit der Marktgründung gegeben wurde, ließe er sich in bezug auf den „rein herrschaftlich“ geordneten *burgus* nur mühsam erklären.

Es bliebe danach nur die Möglichkeit, wenn wir „Frei“ nicht auf die Namengebung eines *burgus* beziehen können, sei es, weil dies aus inneren Gründen nicht paßt, sei es, weil der Ort und der Name schon vorher bestanden haben müssen, diesen Bestandteil „Frei“ auf etwas anderes, das vorhergegangen ist, zu beziehen. Wenn wir annehmen, daß der *locus*, also die Siedlung irgendwelcher Art, die vorher bestanden haben muß — wofür wir anschließend noch weitere Gründe sprechen lassen werden — nicht unbedingt ein „Dorf“ im späteren Sinne, aber ein Gut, ein befestigter Hof, möglicherweise ein Königshof, gewesen sei, dann wäre der Versuch zu machen, ob der

<sup>15</sup> Vgl. die ablehnende Stellungnahme von M. Beck in Z. für die Geschichte des Oberrh. 91 (1938), S. 70 zur allgemeinen Deutung von Burg (*burgus*) als Neumarktsiedlung.

<sup>16</sup> O. Feger (wie Anm. 11), S. 23.

<sup>17</sup> Ebd. S. 28.

Namensteil „Frei“ sich nicht auf ein solches Gebilde zurückführen lasse. Aus einem „Freihof“ wäre dann im Zusammenhang mit Marktgründung und Kaufmannssiedlung ein „Freiburg“ geworden<sup>18</sup>. Der Begriff „frei“ (lateinisch *liber*) kommt gerade in der Zeit der Stadtgründung als Standesbezeichnung von Personen im nördlichen Breisgau häufig vor. Hof- und Güterbeschreibungen dagegen fehlen noch zu jener Zeit. Es ist gar nicht so unwahrscheinlich, daß die auf 1120 datierte Marktgründung gerade dadurch mitveranlaßt war, daß an dieser Stelle bereits eine in irgendeiner Hinsicht als *libera* zu bezeichnende Einrichtung bestand.

Zwischen den Anfängen der Städte Freiburg im Breisgau und Freyburg an der Unstrut gibt es merkwürdige Parallelen. Auch bei letzterer steht am Anfang der Nachrichten die Erbauung einer Burg, und zwar durch die Landgrafen von Thüringen. „*Munitissimam urbem cognomento Nuwenburg instituit*“ meldet die Chronik von Reinhartsbrunn zum Jahre 1062. Nach neuerer Ansicht ist die Erbauung erst gegen 1100 anzusetzen<sup>19</sup>. Diese Neuenburg steht ebenso wie die Veste Freiburg im Breisgau auf vorgeschobenem Posten vor dem Herrschaftsgebiet der Erbauer, und ebenso wie die später angelegte Stadt auf einem Grund und Boden, dessen Besitzrechte nicht ganz eindeutig waren. Auch im Falle von Freiburg im Breisgau waltet eine Ungewißheit des Besitztitels insofern, als wir nicht wissen, worauf der Eigentumsanspruch der Zähringer auf diesen Platz, der hart an Reichsgebiet grenzte, sich gründet.

Unterhalb der Neuenburg befand sich vor Gründung der Stadt eine Kilianskapelle, die zwei Dörfern als Pfarrkirche diente, und um diese Kirche herum entwickelte sich noch vor Anlegung der Stadt eine Siedlung als suburbium der Veste<sup>20</sup>. Dies erinnert wiederum an die Situation bei der Breisgaustadt, wo eine frühere Martinskirche, vielleicht auch noch eine Peterskirche, anzunehmen ist. Neben jenem suburbium wurde gegen Ausgang des 12. Jahrhunderts die Stadt Freyburg planvoll angelegt, mit regelmäßigem Viereck der Stadtmauer und streng gegittertem Straßennetz. Auch hier wußte man den Namen Freyburg nicht anders zu erklären als durch besondere Freiheitsrechte, die den Bürgern verliehen worden seien<sup>21</sup>. Ob das freilich schon von Anfang an geschah, muß sehr zweifelhaft bleiben, da über den Zeitpunkt der Stadtrechtsverleihung nichts bekannt ist. 1229 wird Freyburg als oppidum, 1292 als civitas bezeichnet. Wie sich gezeigt hat, ist der Entwicklungsgang in großen Zügen hier derselbe wie bei Freiburg im Breisgau. Zuerst Bau einer Dynastenburg in exponierter Lage, unterhalb davon eine kleine bäuerliche Siedlung mit Kirche, zuletzt Anlegung einer Marktstadt, ebenfalls als dynastische Gründung in Form einer regelmäßigen Anlage, die sich zunächst durch nichts als durch den auffallenden Namen von anderen ähnlichen Marktgründungen unterscheidet und wohl erst allmählich städtische Freiheitsrechte beansprucht oder sich verschafft. Ein Unterschied waltet insofern, als die Veste bei Freyburg an der Unstrut mit einem anderen Namen bezeichnet wird als dem der Stadt.

<sup>18</sup> Auch eine Namensform des Hofes mit „bur“ wäre nicht von vornherein unmöglich. Betburg (zuerst 1324) heißt vorher Bettebura, Biethur, Betbur (bur = Haus); Lipburg (1296 Litteberg) ist ursprünglich Littaber (774).

<sup>19</sup> H. Patze, Landeshoheit in Thüringen, S. 430.

<sup>20</sup> Ebd. S. 431.

<sup>21</sup> A. Nebe in: Z. des Harzvereins 19, S. 95.

## V.

Für die Frage, was sich vor der Stadtgründung auf dem Boden Freiburgs befand, ist die Betrachtung der kirchlichen Verhältnisse besonders wichtig. Die Leute, die hier bauten und sich ansiedelten, müssen zu einer Pfarrei gehört haben, und zwar hatten sie eine eigene zunächst zweifellos nicht, ebenso wie auch andere Städte anfangs keine eigene Pfarrkirche hatten. In der Gründungsurkunde wie beim Besuch des hl. Bernhard in Freiburg im Jahre 1146 wird hier ein *oratorium* erwähnt; das ist jedenfalls die dem Münster vorausgehende Kirche der Bürgerschaft, die keine Pfarrkirche war, und der sacerdos, dessen Wahl den Bürgern zusteht, dürfte ein Priester an dieser Kirche sein, der aber nicht Pfarrer gewesen sein muß<sup>22</sup>. Welches aber war die Pfarrkirche, wer war der Pfarrer? Der Boden Freiburgs liegt zwischen den Sprengeln der Großpfarreien Kirchzarten und Umkirch. Eine *Peterskirche*, die seit 1266 im Gebiet der Lehener Vorstadt genannt ist und Begräbnisrecht und einen eigenen Zehntbezirk hatte, ist seit 1276<sup>23</sup> bzw. 1360 auch als Filiale von Umkirch nachweisbar. Gothein hat sie für die erste Pfarrkirche Freiburgs gehalten: bis 1247 sei sie die einzige gewesen<sup>24</sup>. Man wird immerhin Bedenken haben, die wenig bedeutende Filiale eines Nachbardorfs als Pfarrkirche des 1187 zuerst genannten Pfarrers von Freiburg, Hugo, der zugleich Archipresbyter im Breisgau war, und der auf ihn folgenden Plebane Lütfrid, Johannes und Rudolf zu betrachten. Wahrscheinlicher ist, daß die Münsterkirche 1187 bereits Pfarrechte besaß und daß der in der Folge genannte Freiburger Pfarrensprengel der Sprengel dieser Kirche ist.

Außer dem Münster hat jedoch auf dem Boden der Altstadt noch eine zweite Kirche bestanden, die *Martinskirche*. Daran, daß diese Kirche bereits vor Gründung des Marktes Freiburg bestanden hat, dürfte kaum zu zweifeln sein. Dafür spricht einmal das in fränkische Zeit zurückweisende Patrozinium St. Martin, zum andern die Überlegung, daß nach der Erbauung einer Bürgerkirche, eben des „Oratoriums“, das vor 1187 Pfarrkirche wurde, die Erbauung einer zweiten Kirche in der Altstadt unverständlich wäre. Sie muß also bereits vorhanden gewesen sein, jedenfalls als herrschaftliche Eigenkirche, die zu der alten curia Freiburg gehörte. Sie blieb mit den angrenzenden Hofstätten im Besitz des Stadtherrn, während die Bürgerschaft sich ihr eigenes *oratorium* baute, für welches sie allmählich auch Pfarrechte errang, die mit einem wachsenden Pfründeinkommen verbunden waren. Im Jahre 1246 holte Graf Konrad von Freiburg zu dem Schlage aus, der die Bürgerkirche für seine Familie gewinnen sollte. Er versetzte den bisherigen sehr alt gewordenen Geistlichen der Martinskirche als Dekan in sein Dorf Nußbach in der Ortenau — nachdem dieser, wie er selbst vielleicht nicht ohne Bitterkeit berichtet, die Martinskirche vierzig Jahre lang in Ruhe und Frieden innegehabt hatte — und schenkte Kirche samt zugehörigem Hofstättenareal, also wohl das Gelände des alten Freihofs, den Franziskanern<sup>25</sup>. Der bisherige Münsterpfarrer Rudolf wurde wegen angeblicher Verfehlungen abgesetzt, an

<sup>22</sup> Th. Mayer, Die Zähringer und Freiburg i. Br. Schauinsland 65/66, S. 137.

<sup>23</sup> Der Zehnt der Kirche St. Peter war 1276 Lehen vom Bistum Basel. Hefele Freib. Urk.-Buch 1, S. 267.

<sup>24</sup> E. Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes (1892), S. 99. Dagegen schon U. Stutz, Das Münster zu Freiburg (1901), S. 3.

<sup>25</sup> Hefele, Freib. Urk.-Buch 1, S. 78.

seiner Stelle erhielt die Pfarrei der päpstliche Kaplan Gebhard, ein Bruder des Grafen Konrad von Freiburg. Wahrscheinlich hängen diese Veränderungen auch mit den Kämpfen gegen die staufische Partei zusammen. Graf Konrad suchte eben damals das zu Zähringen gehörige Reichsgut in seinen Besitz zu bringen, die Burg Zähringen wurde von ihm eingenommen und vermutlich zerstört (1246).

Für die Grafen von Freiburg war jedenfalls folgendes erreicht: Sie gewannen die reichsbepfründete Münsterpfarre für ihr Haus, dadurch wurde für sie die Martinskirche überflüssig, die jetzt für die Münsterpfarre nur eine lästige Konkurrenz darstellte. Dafür, daß die Martinskirche Pfarrechte hatte, spricht mehreres: so wird die Münsterkirche 1239 *maior ecclesia*<sup>26</sup> genannt, das ist die größere von zwei vorhandenen Kirchen, also Hauptkirche. Den Franziskanern wird die zur *capella* herabgesetzte *ecclesia s. Martini* übergeben *sine cura animarum*, ohne Seelsorgebefugnisse. Das könnte bedeuten, daß die Kirche solche bisher gehabt hat und daß die Konkurrenz mit der Münsterkirche eine Rolle spielte.

Die Bürgerschaft versuchte damals noch einen Gegenzug. Sie wandte sich an den wegen des Konzils in Lyon weilenden Papst Innozenz IV. mit der Bitte um einen residierenden Pfarrer, der Seelsorge ausübe und Beichte höre, da in ihrer Stadt bei annähernd 40 000 Parrochialen nur noch eine einzige Pfarrkirche (*unica tantum matrix ecclesia*) vorhanden wäre<sup>27</sup>. Dies scheint sich doch wohl gegen den neuen Pfarrer Graf Gebhard zu richten, von dem eine Residenz und entsprechende Ausübung der Pfarrpflichten nicht zu erwarten war. Der Papst zog sich damit aus der Affäre, daß er den Bischof von Konstanz anwies, bei einer künftigen Vakanz für Einsetzung eines residierenden Geistlichen zu sorgen.

Daß die Kirche St. Martin in die Zeit vor der Stadtgründung zurückgeht, und daß die Stadt nachher zwei Kirchen besaß, ist schon seit langem die Meinung von Bernhard Schelb gewesen, dem hier für wichtige Anregungen zu danken ist. In der Übertragung der Martinskirche an die Franziskaner 1246 sieht er die Auflassung der Pfarrei, die bisher für die Hörigen der Herzöge und nachher der Grafen gedient habe<sup>28</sup>. Dagegen meinte Heinrich Büttner, daß St. Martin 1246 keine Pfarrechte hatte, daß die Kirche erst nach der Stadtgründung entstanden sei, und daß der topographische Befund keine Spur einer älteren, wenn auch kleinen Siedlung bei St. Martin zeige<sup>29</sup>. Es wurde vorhin auseinandergesetzt, warum wir diese Ansicht nicht teilen, auch aus dem topographischen Befund läßt sich vielleicht nur etwas zu vorschnell ein Schluß wie der von Büttner ziehen. Die Bedeutung der Pfarrkirche St. Martin in Freiburg geht auch daraus hervor, daß sie Gerichtsort des vom Konstanzer Bischof für den Breisgau eingesetzten Richters war, der über Besitzrechte an kirchlichen Gütern zu befinden hatte, wie noch eine auf 1245 oder kurz danach zu datierende Urkunde erweist<sup>30</sup>.

<sup>26</sup> Ebd. 1, S. 56.

<sup>27</sup> A. Schulte in: Z. f. d. Geschichte d. Oberrh. 40, S. 115 f.

<sup>28</sup> B. Schelb, Zwei Siedlungen des Frühmittelalters auf dem Boden der Stadt Freiburg. Schauinsland 68, S. 8 ff.

<sup>29</sup> H. Büttner, Die Zähringer in Breisgau und Schwarzwald. Schauinsland 76, S. 9.

<sup>30</sup> Hefele, Freib. Urk.-Buch 1, S. 66 f.

Auch über die Peterskirche gehen die Meinungen weit auseinander. Wenn Büttner die Auffassung vertritt, daß sich kein ernsthafter Grund anführen lasse, sie ins frühe Mittelalter zurück zu datieren, so kann man diesem Urteil schwer widersprechen; wohl aber seiner Behauptung, daß St. Peter wegen seiner Lage auf dem Grund und Boden des Basler Wildbanns und wegen seiner Abhängigkeit von Umkirch von vornherein in anderen Rechtsverhältnissen gestanden sei<sup>31</sup>. Hier wäre zu sagen, daß die Lage im Wildbannbezirk über Rechts- und Besitzverhältnisse weiterer Natur keine Aussage machen kann. Überdies ist zu bemerken, daß nicht nur St. Peter, sondern der ganze spätere Freiburger Boden im Bereich des Wildbannbezirks von 1008 gelegen war.

Wie dem auch sei, die Existenz der Peterskirche vor der Stadtgründung läßt sich weder durchschlagend wahrscheinlich machen noch widerlegen. Das Patrozinium kann sowohl ein frühes wie auch ein späteres sein. Es ist möglich, daß St. Peter, bevor es Filiale von Umkirch wurde, eine eigene alte Pfarrei war, wie Schelb das vermutet. Ich sehe jedoch keinen hinreichenden Grund zu der von anderer Seite vertretenen Annahme, daß gerade St. Peter die Kirche einer Ansiedlung namens Freiburg war, von welcher der Name dann auf die Markt- und Stadtgründung überging<sup>32</sup>. Warum ich diesen Hof bei St. Martin und nicht bei St. Peter suche, wurde vorhin zu begründen versucht.

Im übrigen möchte man die Peterskirche doch für eine ziemlich alte Filiale von Umkirch halten. Daß sie später Pfarr- und Begräbnisrechte hatte, widerspricht dem nicht. Im *liber decimationis* von 1275 gehört Umkirch zum Dekanat Wasenweiler (später Breisach), St. Peter bei Freiburg findet als Filiale hier keine Erwähnung. 1360/70 im *liber marcarum* wird die Filiale St. Peter aufgeführt, sie gehört jedoch ebenso wie die anderen Umkircher Filialen Hochdorf und Holzhausen zum Dekanat Glotter (Waldkirch). Mutterkirche und Töchter gehören also verschiedenen Dekanaten an. Die Erklärung wird so sein, daß Umkirch selbst früher zum Dekanat Glotter gehörte. Die Anfänge der Dekanatseinteilung im Breisgau gehen anscheinend auf die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts zurück: Die Grenze zwischen den Dekanaten Breisach und Waldkirch (oder wie die namengebenden Orte früher wechselnd geheißen haben) scheint immer der Dreisamlauf gebildet zu haben<sup>33</sup>. Nun berichtet die Wildbannurkunde von 1008, die Ramesaha habe bereits oberhalb Gottenheim in die Dreisam gemündet. Demnach folgte also der ursprüngliche Dreisamlauf dem Laufe des jetzigen „Mühlbaches“, der sich gegenüber Haslach von dem späteren und jetzigen Dreisambett absondert und oberhalb Gottenheim in den anderen „Mühlebach“, die frühere Ramesaha, mündet<sup>34</sup>, die aus dem Hexental kommend den Mooswald südlich begrenzt und sodann am Ostrand des Tunibergs nordwärts fließt. Damit aber lag Umkirch ursprünglich auf dem rechten, dem Waldkircher Dreisamufer und gehörte mit seinen Filialen zu diesem Dekanat. In der Zeit zwischen dem Festwerden der Dekanate, also vielleicht

<sup>31</sup> Wie Anm. 29.

<sup>32</sup> Wie Anm. 12, S. 16 und Karte S. 15.

<sup>33</sup> Wie Anm. 28, S. 7.

<sup>34</sup> Dies wird auch bestätigt durch die Angabe von 864, die Mark Mundenhofen sei zu beiden Seiten der Dreisam (circa fluvium Dreisima mit einem Wald ex utraque parte fluminis) gelegen. W a r t m a n n, Urkundenbuch St. Gallen 2, S. 118. Auch das heutige Gut Mundenhof ist am Mühlebach gelegen. — Schon H e f e l e, Freiburger Urkundenbuch 1, S. 2, zog auf Grund der Urkunde von 1008 eine Verlegung des Dreisamlaufes in Betracht, freilich ohne die Dekanatsverhältnisse damit in Zusammenhang zu bringen.

der Mitte des 12. Jahrhunderts, und dem Jahr 1275 muß die Verlegung des Dreisamlaufs, wohl in der Folge einer Überschwemmung, stattgefunden haben. Umkirch lag jetzt auf dem linken Ufer, seine Filialen weiterhin auf dem rechten. Da der Dreisamlauf für die Abgrenzung maßgebend blieb, gehörten nun Mutterkirche und Filialen, darunter St. Peter, verschiedenen Dekanaten an. Daß dies der Selbständigkeit der Filialen, wie die Jahre 1266 und besonders 1288 bei der Peterskirche zeigen, eher zugute gekommen sein wird als daß es ihr abträglich war, dürfte einleuchten.

Das Alter der Peterskirche läßt sich nach alledem bisher kaum auch nur annähernd bestimmen. Nur das ließe sich sagen, daß sie vor der Verlegung des Dreisamlaufs schon bestanden haben muß. Diese Verlegung aber wird sich zugetragen haben, als die Stadt Freiburg bereits gegründet war. Ein vorurbanes Alter der Kirche läßt sich also auch hiermit nicht wahrscheinlich machen oder erweisen, wenn es auch gewiß im Bereich der Möglichkeit bleibt

Wir haben demnach — um zusammenzufassen — für weitere Forschung folgendes auseinanderzuhalten:

1. ein Allod Freiburg, nämlich einen Herrenhof mit einer Martinskirche und umliegender Hofmark bzw. auch Allmend. Ursprünglich wohl zum Reichsbesitz gehörig, dann im Investiturstreit von den Zähringern als Eigengut angesprochen. Mit dem Hof verbunden eine Freiheitsqualität irgendwelcher Art, die schließlich früher oder später den Namen Freiburg bedingt.

2. Verlegung des Herrenhofs auf den Schloßberg. Dort ein Steinbau, dementsprechend Bezeichnung *civitas* (1091), sodann vielleicht schon Anlegung einer Burgsiedlung in der Oberau; diese kann aber auch später sein.

3. Marktgründung neben dem alten Herrenhof bei St. Martin und jedenfalls nachträglich Ausstellung eines Marktprivilegs unter dem Datum des Jahres 1120. Dieses hat später Änderungen und Zusätze erfahren, in denen die erweiterten Rechte und Ansprüche der Bürgerschaft zum Ausdruck kommen, wie im sogenannten Stadtrodel von etwa 1220<sup>35</sup>.

## VI.

Zuletzt, im Sinne einer Kontinuität und Tradition in der Forschung, die der „Schauinsland“ sich zur Aufgabe setzt, soll an eine Arbeit, die bald zehn Jahre zurückliegt und der ich manches verdanke, erinnert und angeknüpft werden.

Im Jahre 1955, im Jahrlauf Nr. 73 des „Schauinsland“, hat Werner Noack „Fragen des Kunsthistorikers an den Historiker im Zusammenhang mit der Vorgeschichte der Freiburger Stadtgründung“ gerichtet. Er bezeichnete sich dabei bescheiden als Außenseiter, erwies sich aber im Verlauf seiner Ausführungen als sehr genauer Kenner des Gegenstandes und der Quellen, konnte somit auch die wirklich relevanten Fragen stellen. Ich weiß nicht, ob Werner Noack inzwischen von jemandem eine Antwort erhalten hat, die ihm zeigte, daß seine Fragen fruchtbringend weitergewirkt haben. Ich selber wurde seit dem Erscheinen seines Aufsatzes das beunruhigende Gefühl einer

<sup>35</sup> Es muß ausdrücklich betont werden, daß die Markt- oder Stadtgründung Freiburgs als solche mit Fragen wie: ob zuerst nur eine Marktstraße bestand oder wann und von wem darauf der planmäßige Stadtgrundriß angelegt wurde, nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist. In der Überschrift „v o r und n a c h der Stadtgründung“ ist dies hinreichend zum Ausdruck gebracht.

Verpflichtung nicht los und kehrte immer wieder zurück zu der anderen Frage: Wer von den angesprochenen Historikern hat denn Herrn Noack geantwortet? Oder hat er ins Leere gesprochen?

Wer sich der Fragen erinnert, die Werner Noack vor zehn Jahren gestellt hat, wird bemerken, daß die obenstehenden Ausführungen über den Boden Freiburgs vor und nach Gründung der Stadt vielfachen Bezug darauf haben. Nicht zuletzt nämlich lag mir dabei am Herzen, seine Fragen wieder aufzugreifen und einen Widerhall seines damaligen, aber heute noch gleicherweise aktuellen Anliegens vernehmbar zu machen.

Noacks erste Frage lautete: Welche Auskünfte gibt die Gründungs-urkunde von 1120 über das Vorhandensein einer älteren Siedlung Freiburg?

Die Antwort wäre zunächst, daß sie nur wenig Auskunft dazu gibt. Noack führt Güterbock an, der in dem *in loco mei proprii iuris, scilicet Friburg* einen Beweis für das frühere Vorhandensein einer Siedlung des Namens Freiburg sah. Allerdings sucht Güterbock sie an der Stelle der Ministerialensiedlung in der „Oberen Au“, wofür doch wohl kein hinreichender Grund zu sprechen scheint<sup>36</sup>. Denn eine solche Siedlung, wenn sie in zähringischer Zeit schon vorhanden war, steht in Zusammenhang mit der Erbauung und mit den Zwecken der Burg; so wenig wie von der Veste selbst kann von der Ministerialensiedlung her ein Name wie Freiburg verstanden werden. Vor allem wichtig war dann für uns der Ausdruck *locus*, der nicht nur eben hier, wie Güterbock meinte, in Verbindung mit dem Namen Freiburg mehr als bloß „Grund und Boden“ bedeutet, sondern der wenigstens in Urkunden grundsätzlich auf eine Siedlung zu beziehen ist.

Die zweite Frage war: Welche Auskünfte gibt die Patrozinienforschung über das Vorhandensein einer älteren Siedlung? Noack nimmt eine ältere Missionierung mit Peters- und Michaelskirchen in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts n. Chr. an, welcher erst im 8. Jahrhundert eine jüngere, fränkisch bestimmte Missionierungswelle mit Martinskirchen gefolgt sei. Es wäre zu fragen, ob hier die Aussagekraft der Patrozinien nicht doch überfordert wird. Zudem steckt, nach Ausweis der Spatenfunde, der Breisgau im 6. und auch im 7. Jahrhundert noch recht tief im Heidentum. Einzelne Kirchen sind trotzdem möglich, kaum aber eine kirchliche Durchorganisation. Peters- und Martinskirchen kommen später wohl öfters in Nachbarschaft zueinander vor, ob sie aber als solche in einem bestimmten funktionellen Zusammenhang stehen, ist problematisch. Peterskirchen können auch späterhin noch dazu gekommen sein.

Die dritte Frage bezieht sich auf die Interpretation der Urkunden des 13. Jahrhunderts über die Kirchen St. Martin und St. Peter. Hier muß ein Verweis auf das vorhin dazu Gesagte genügen. Dabei hat sich gezeigt, daß hinsichtlich der Peterskirche, für welche die Überlieferung überdies dürftiger ist, einstweilen größere Vorsicht geboten scheint. Immerhin möchte man sie eher für ebenfalls vorurban halten, denn wäre sie erst als Vorstadtkirche gegründet, würde das Filialverhältnis zu Umkirch schwer zu erklären sein.

Seine letzte Frage stellt Noack nach den Aufschlüssen, die das St. Galler Gebetsverbrüderungsbuch über das Vorhandensein einer älteren Siedlung Freiburg geben könnte: Da das Kloster St. Gallen schon im 8. und 9. Jahrhundert viel Besitz in der Freiburger Gegend hatte, sei es für die Bewohner

<sup>36</sup> Z. f. Schweizer Geschichte 22, S. 196.

des Dorfes Freiburg naheliegend gewesen, sich wegen einer Gebetsverbrüderung dorthin zu wenden. Seit Noacks Aufsatz ist es ziemlich wahrscheinlich gemacht worden, daß die Schrift der Einträge erst in das 12. Jahrhundert zu setzen ist<sup>37</sup>, und damit müßten die Eintragungen als ein Zeugnis vorurbaner Existenz einer Siedlung, oder gar eines Dorfes Freiburg, ausscheiden.

Der Kunsthistoriker hat gefragt, der Historiker hat sich bemüht, mit seinen Mitteln und aus seiner Sicht der Dinge, soweit es ihm von Bedeutung schien und soweit er sich getraute, zu antworten. Er hat dabei die Fragestellung erweitert und hat, mit der Vor- und Frühgeschichte beginnend, den ganzen weiteren Umkreis der Zähringergründung, den Boden, auf dem die moderne Stadt sich ausbreitet und darüber hinaus, in die Untersuchung einbezogen. Der Historiker hat dazu keine fertigen Antworten, er gibt keine Wahrprüche von sich und behauptet nicht, „so war es“, oder „das wissen wir jetzt“, sondern er erinnert immer wieder an Umstände, die man, bei richtiger Fragestellung, im Auge behalten muß, an Möglichkeiten, denen gegenüber man nicht von vornherein die Augen verschließen darf. Denn einerseits sind die Quellenzeugnisse zu den schwebenden Fragen dürftig oder lassen verschiedene Interpretationen zu, andererseits ist das geschichtliche Leben hier wie überall unendlich differenziert und zeigt sich anders je nach der Blickrichtung, aus der ein Forscher herzutritt.

---

<sup>37</sup> H. Büttner in: Schauinsland 74, S. 34.

# Zur Klosterkirche von Sulzburg und ihrer Wiederherstellung

Von Arnold Tschira

Seit Herbst 1956 ist die im Jahr 993 erbaute Klosterkirche St. Cyriacus in Sulzburg Gegenstand kunst- und baugeschichtlicher Forschungen und Objekt der südbadischen Denkmalpflege gewesen. Noch rechtzeitig zur Einweihung der renovierten Kirche im September 1964 erschien:

Karl List, St. Cyriak in Sulzburg 993—1964. Ein Forschungs- und Arbeitsbericht, herausgegeben vom Staatlichen Amt für Denkmalpflege, Freiburg, o. J. (1964).

Das Werk sollte die selbstverständliche, aber nicht immer rechtzeitig genug geplante Aufgabe erfüllen, über die abgeschlossene Renovierung und die gleichzeitig unternommenen Forschungen Rechenschaft zu geben. Der Band ist mit einem Textteil von 136 Seiten, 123 Abbildungen nach Photographien, zwei Reproduktionen von Ausschnitten aus den Stichen von Merian, 31 Zeichnungen und zehn ganzseitigen und Faltplänen ungewöhnlich reich ausgestattet. Er stellt sich uns vor als das Ergebnis einer selten guten Zusammenarbeit zwischen dem Leiter des Staatlichen Amtes für Denkmalpflege Freiburg, Hauptkonservator Martin Hesselbacher und seinem technischen Sachbearbeiter Karl List. An ihm lobt Hesselbacher „jahrelange fleißige Arbeit und stets gleichbleibenden jugendlichen Eifer“, während List die „unkonventionelle Haltung und das dabei gewagte Vertrauen als seltene und noble Haltung“ an seinem Vorgesetzten würdigt; diese Haltung verdiene „um so mehr Dank, als er selbst dabei die Verantwortung zu tragen hatte“.

In seinem Vorbericht behandelt Hesselbacher zunächst die älteste bekannte Darstellung der Stadt Sulzburg von Hans Bock d. Ä. Der kunstgeschichtlich und wissenschaftlich interessierte Leser wird bedauern, daß er dabei nicht das Original abbildet, sondern eine Umzeichnung, obwohl das Original sehr wohl zu reproduzieren und in der Reproduktion auch lesbar gewesen wäre, wie die sogar wesentlich kleinere, dafür aber auch vollständige Wiedergabe des Blattes in Schau-ins-Land 70, 1951/1952, beweist. Hier ist ein wissenschaftlicher Grundsatz und ein wissenschaftliches Interesse dem Wunsch nach graphischer Einheitlichkeit nachgeordnet worden.

Auf die topographische Schilderung folgt eine kurze Darstellung des Schicksals der Kirche in den letzten Jahrhunderten und eine Würdigung der vor allem von den Sulzburger Pfarrherren Assum, Martini, Deßcker und anderen an der Kirche geleisteten Forschungsarbeit. Schließlich geht Hesselbacher zu den Vorgängen über, welche zur Wiederherstellung der Kirche führten. Es wäre bei der Schilderung, wie die Planung im Widerstreit der

Meinungen allmählich Form annahm, vielleicht richtig gewesen, die verschiedenen Auffassungen der dabei tätigen Architekten, Gutachter und Berater etwas ausführlicher darzustellen. So riet etwa Gü n t e r G r u n d m a n n in der von Hesselbacher angezogenen Denkschrift von 1957 noch von einem Wiederaufbau der Seitenschiffe ab. Die gleiche Ansicht vertrat auch J o s e p h S c h l i p p e. Von einer vollständigen „Weglassung der barocken Verbauung“ kann aber bei seinem Vorschlag nicht gesprochen werden. Er fordert im Gegenteil: „Die schöne Kanzel aus spätbarocker Zeit sollte am bisherigen Platz bleiben . . . Das Gestühl sollte möglichst erhalten bleiben . . . Der reizvolle Pfarrstuhl in ländlichem Louis XVI ist zu reparieren, Fehlstellen sind zu ergänzen, und das Ganze ist (wohl in lichtem Grau) zu fassen . . . Die Orgel ist auf die künftige Westempore zu versetzen.“ In den damals beigegebenen Zeichnungen hat er auch dargestellt, wie er sich im Innenraum die Freilegung der Ostteile und den Aufbau der Westempore unter Verwendung barocker Ausstattungsstücke vorstellte. Leider hält der jetzt vorgelegte Bericht weder zeichnerisch noch photographisch die in ihrer Art sehr reizvollen und für eine spätbarocke Predigtkirche außerordentlich charakteristischen Einbauten fest; die vier beigegebenen kleinen Liebhaberaufnahmen, Abbildungen 5, 6, 110 und 134 und die schematische Darstellung auf Abbildung 140 kann man nicht als Ersatz ansehen für eine genaue zeichnerische und photographische Dokumentation, die man doch unbedingt verlangen müßte. Zu bedauern ist auch, daß mit Ausnahme der Orgel keines von diesen mit dem Bau historisch verbundenen Stücken bei der Restaurierung wiederverwendet wurde und daß über ihren Verbleib oder Verderb nichts gesagt wird. An ihre Stelle traten neue Stücke, die sich dem Raum nur schlecht einfügen. Wenigstens wurden aber Fragmente der „sorgfältigst“ gesicherten spätgotischen Wandbilder in den Raum wieder eingeordnet.

In der Frage der Renovierung der Kirche standen sich von vornherein zwei verschiedene Meinungen gegenüber; die eine vertrat eine rein pflegende Behandlung des überkommenen Bestandes, die andere strebte eine möglichst weitgehende Rekonstruktion des ottonischen Gründungsbaues an. Es stellte sich damit sofort die Frage nach dem Wiederaufbau der Seitenschiffe und mit ihr natürlich die nach dem Urzustand der Kirche überhaupt. Eine exakte Erforschung des Bauwerks wurde daher Voraussetzung für das weitere Vorgehen. Die damit zusammenhängenden Probleme wurden an zwei Abenden (4. Juli und 15. Dezember 1961) im B r e i s g a u v e r e i n S c h a u i n s l a n d eingehend diskutiert, ehe sich das Denkmalamt endgültig zu dem Wiederaufbau der beiden Seitenschiffe entschloß. Auch bei der von Hesselbacher angezogenen Sachverständigen-Besprechung vom 31. Juli 1961 bildete der Nachweis angeblicher älterer Pfeilerfundamente im Bereich der großen Arkaden im Westteil des Langhauses durchaus nicht den Hauptgegenstand, sondern die Frage, ob die später eingebauten Westarkaden beim Wiederaufbau der Seitenschiffe in ihrer überlieferten Form beibehalten werden sollten oder nicht. Hier entwickelte K a r l G r u b e r eigene Gedanken, die er auch nach der Besprechung mit großer Gründlichkeit und Konsequenz dem Denkmalamt gegenüber in einer ausgedehnten Korrespondenz vertreten hat. Auch nach der Feststellung älterer Pfeilerspuren hat die Planung des Denkmalamtes nicht die „Billigung des Gremiums“ gefunden. Die entscheidende Frage, ob der erste Bauzustand mit gleichmäßigen Bögen oder

der nachmalige mit den großen Arkaden wiederhergestellt werden sollte, wurde nach dem vom Denkmalamt aufgestellten Sitzungsprotokoll offengelassen. Hier sollte nach Herausnahme der Vermauerungen erst an naturgroßen Modellen eine Entscheidung gefunden werden. Einigung wurde nur in kleineren Fragen erreicht. Eine zweite Besprechung der Sachverständigen fand nicht statt, und der Versuch mit den Arkadenmodellen unterblieb zum Schaden der Rekonstruktion. Ich selbst habe in dieser Besprechung die Ansicht vertreten, daß die Arkadenreihe unter Verzicht auf die großen Bögen wieder ganz aufgebaut werden müsse, und habe das entsprechende Vorhaben des Denkmalamtes begrüßt, weil es von jeher meiner Auffassung von der hier sich stellenden Aufgabe entsprochen hatte. Allerdings habe ich den ersten Gedanken des Denkmalamtes, unter die großen Bögen Arkaden zu setzen, die kleiner gewesen wären als die ursprünglichen, von vornherein abgelehnt. Man hätte damit zwar das Abfangen des über den großen Bögen liegenden Mauerwerks und Eingriffe in die Bögen selbst vermeiden können, hätte aber auch einen neuen Rhythmus in das Bauwerk gebracht, der keinem historischen Befund entsprochen hätte. Es wäre eine Denkmalpflege der halben Maßnahmen geworden — bekanntlich die schlechteste, die man sich denken kann. Ich halte es auch heute noch für ein Verdienst Hesselbachers, daß er den vom Standpunkt einer modernen Denkmalpflege zunächst befremdenden Gedanken eines Wiederaufbaus der Seitenschiffe aufnahm und mit Zähigkeit durchführte. Vielleicht wäre es aber in einem Rechenschaftsbericht auch richtig gewesen, die andersartigen Vorschläge von Schlippe und Gruber abzubilden, als einen Beitrag zur Geschichte der Planung und als Vergleichsmaßstab zu dem schließlich Erreichten (Abb. 1—5).

Unter den um den Bau verdienten Persönlichkeiten vermißt man in der Aufzählung Hesselbachers vor allem den Namen des Sulzburger Bürgermeisters E. A. Hochstätter, der durch Jahre hindurch energisch für die Fertigstellung der Kirche eintrat und dem es in erster Linie zu danken ist, wenn der Aufbau der Seitenschiffe aus Hausteinen ausgeführt werden konnte, weil er dafür sorgte, daß das notwendige Material gerade noch rechtzeitig und in ausreichender Menge zur Verfügung stand. Auch Professor Georg Lewent, Karlsruhe, wäre zu erwähnen; durch sein statisches Gutachten war es möglich geworden, die von der ausführenden Baufirma aus Gründen der Sicherheit geforderte und vom Denkmalamt zur Sicherung des Kryptengewölbes vorgesehene Stahlbetonplatte aus der Planung zu eliminieren und die Krypta in einer das alte Baugesüge und die alte Form nicht tangierenden Weise zu sichern. Für selbstverständlich müßte man es auch halten, daß die wichtigsten der ausführenden Firmen mit Namen genannt worden wären, so vor allem die Firma Brenzinger & Co.; sie ist zwar — wie auch ich — schon vor der Vollendung des Rohbaues ausgeschieden, die schwierigen und verantwortungsvollen Arbeiten der Sicherung des Turmes und der Auswechslung der großen Arkadenbögen ohne größere Eingriffe in den Bestand und ohne jeden Zwischenfall ist aber immerhin ihr und ihren erfahrenen Facharbeitern zu danken.

Die Ausführungen über die Baugeschichte der Kirche und ihre Wiederherstellung leitet Karl List mit einem in diesem Zusammenhang unnötig weit ausholenden Kapitel über das Stiftergeschlecht ein. Hier werden alle Haupt- und Staatsaktionen im südwestdeutschen Grenzraum

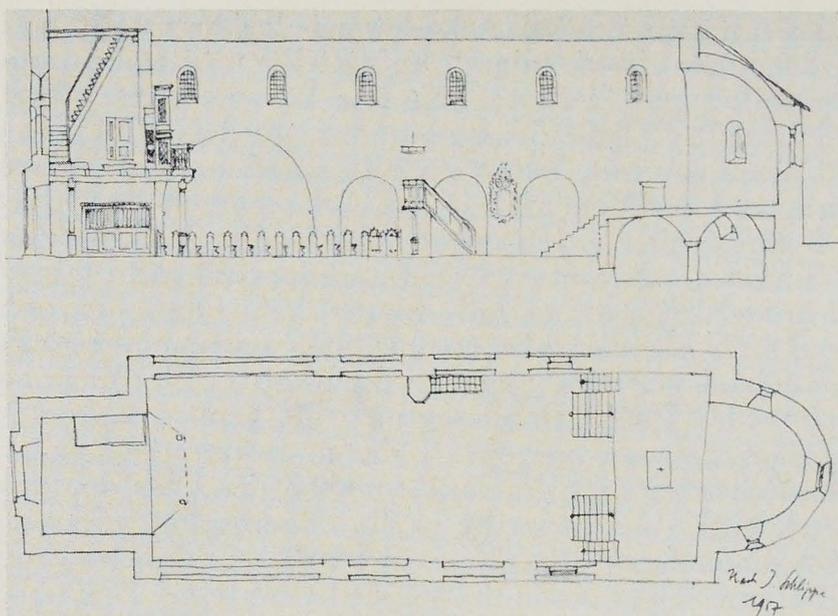


Abb.1 Vorschlag von Joseph Schlippe zur Wiederherstellung der Kirche von Sulzburg ohne Wiederaufbau der Seitenschiffe (Nach Denkschrift 1957).

und die mit ihnen verbundenen Personen bemüht, um das kleine und historisch unbedeutende Sulzburg in einen größeren Zusammenhang zu stellen. Der Stifterfamilie sollen alle Breisgaugrafen seit dem Sturz Liutolfs angehören, also die Bertholde, Adalberonen und Diethelm, auch die Herren von Rimsingen, von Nimburg und von Üsenberg. Von hier aus ist natürlich alles möglich, und die spärlichen und lakonischen Quellen sind hier entschieden überfordert. Als besonders mißlich empfindet es der Leser, daß List kaum zwischen überlieferten Tatsachen und seinen eigenen Vermutungen unterscheidet. So schreibt er etwa von dem Klostergründer Birchtilo: „Einer seiner Söhne heißt Bezelin; er ist der Erbe des Monasteriums in Sulzburg und er ist Kleriker“ (S. 23). In der dabei angezogenen Basler Urkunde (Trouillat I 88) wird aber der *clericus Becelinus* gar nicht genannt. Hier wird eine von mir (Schau-ins-Land 80, S. 3) vorsichtig geäußerte Vermutung in unzulässiger Weise zur Gewißheit erhoben. Daß im Jahre 1008 der damalige Breisgaugraf Adalbero als erster Zeuge in der Schenkungsurkunde auftritt, hat kaum seinen Grund darin, „daß er ein Bruder der beiden Schenker ist“, sondern daß er das Grafenamt in dem berührten Gebiet innehat. In gewissem Sinn mögen die Zweifel an einem unmittelbaren Zusammenhang der Bertholde im Breisgau mit den Bertholden auf der Baar berechtigt sein. Nicht eingegangen wird aber auf die Tatsache, daß ein Bruderpaar Berthold und Gebhard in beiden Familien auftaucht. Mögen dazwischen auch ein bis zwei Generationen liegen, so kann doch dieses überlieferte Faktum nicht einfach übergangen werden. Daß die Birchtilonen und Adalberonen „sicherlich“ im Breisgau ansässigen Geschlechtern entstammen, wäre erst noch zu beweisen. Man könnte die Adalberonen vielleicht auch zunächst im Bereich von Basel suchen, und dagegen, daß es sich bei den Birchtilonen um ein

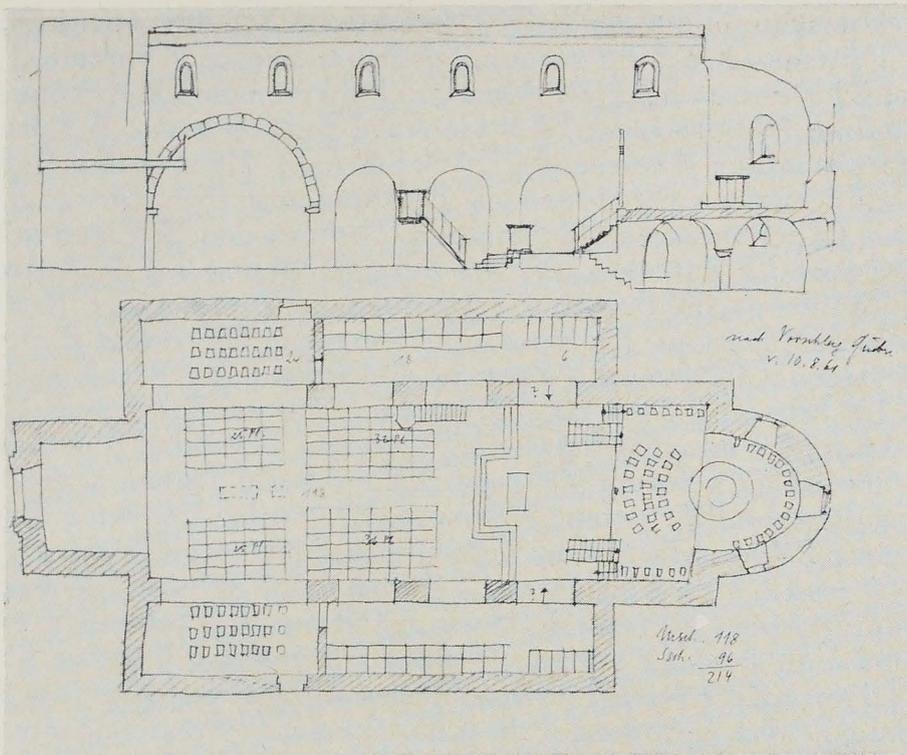


Abb.2 Vorschlag von Karl Gruber zur Wiederherstellung der Kirche mit Seitenschiffen, aber unter Beibehaltung der vergrößerten gotischen Westarkaden (1961).

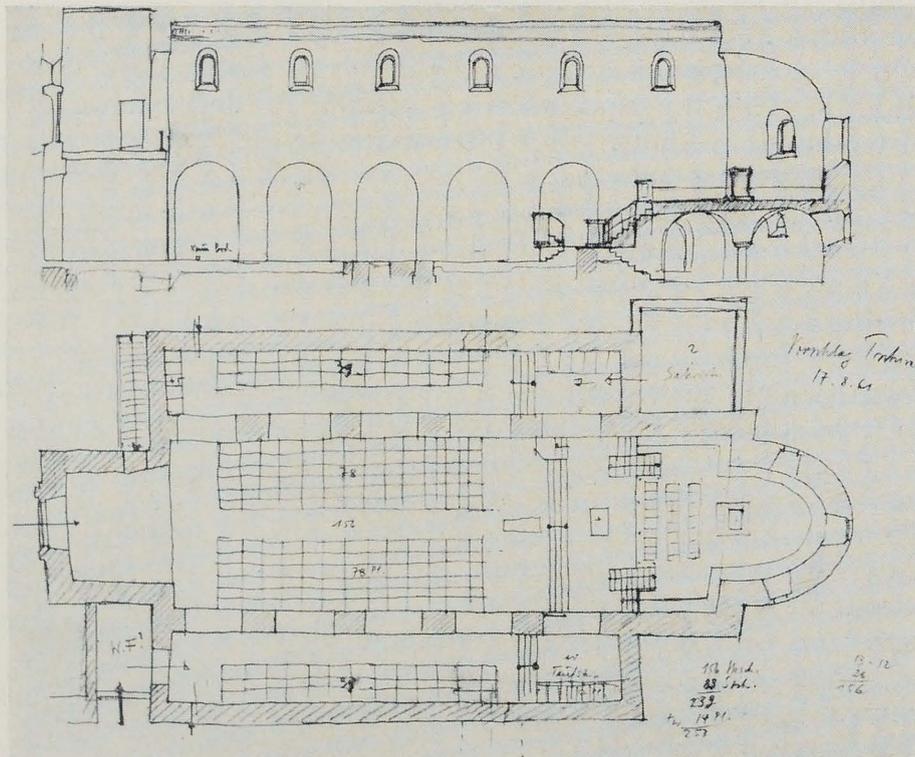


Abb.3 Vorschlag von Arnold Tschira mit gleichmäßig durchgeführten Arkaden (1961).

großes im Breisgau lange ansässiges Geschlecht handelt, spricht doch der geringe und für das Kloster recht ungünstig im Breisgau verzettelte Besitz, den sie dem Kloster Sulzburg als Schenkung zukommen lassen können. Auch das vollständige Verschwinden des Gebhard aus unserem Bereich spricht für eine Herkunft aus einem anderen Gebiet. Die Heimat der Herren von Üsenberg kann man in verschiedenen Richtungen suchen. Sie können vielleicht erst als Exponenten des Bischofs von Basel in den Breisgau gekommen sein. Hierfür spräche, daß sie zuerst im Zusammenhang mit der Ausdehnung des Basler Einflusses im Breisgau erscheinen, sich nach einer Basler Burg nennen und erst spät im Breisgau einen eigenen Herrschaftsbereich aufbauen. Ihre Heimat müßte man dann in der Umgebung Basels suchen (vgl. Stülpnagel in: Schau-ins-Land 77, S. 13). Wenn sie ein Breisgauer Geschlecht waren, so könnte man vermuten, daß sie etwa erst über die Sulzburger Vogtei in eine nähere Beziehung zum Bistum Basel traten, was man aber für wenig wahrscheinlich halten möchte. Zu der frühen Marktgründung von Rinken zugunsten des Klosters in Sulzburg kommt es vielleicht gerade deshalb, weil Birchtilo das Kloster mit eigenen Gütern nicht genügend ausstatten konnte. Aber auch diese Marktgründung war offenbar ein Fehlschlag, so daß man sich heute sogar darüber streiten kann, wo sie überhaupt lag. Die einzige größere wirtschaftliche Basis hätte für Sulzburg der Bergbau werden können, aber gerade der Bergbau kommt 1028 unmittelbar in die Hand des Bischofs von Basel. Jedoch sehe ich in dem gerade eröffneten Bergbau im Sulzburger Tal den einzigen Grund, der den Grafen Birchtilo veranlassen konnte, sein Hauskloster in Sulzburg anzulegen.

Die Annahme Lists, daß Sulzburg zuerst als Kanonikerstift gegründet und beim Übergang an Basel in ein Nonnenkloster umgewandelt wurde, entbehrt jeder Begründung. Wir können nur feststellen, daß 1008 die Wahl der Äbtissin geregelt wurde. List glaubt aus dem Fehlen von festen Einbauten für die Nonnenstühle im Gründungsbau ableiten zu können, daß es sich nicht um ein Nonnenkloster handeln könne. Hier überschätzt er die Aussagekraft des Baubefundes, den er zudem sehr eigenwillig ausdeutet. Er übersieht vor allem, daß der Befund nicht mehr lückenlos zu erfassen ist. Auch kann der Konvent eine eigene Leutkirche besessen haben, so daß ein von einem Laienschiff abgetrennter Nonnenchor gar nicht notwendig gewesen wäre.

Es folgt die Beschreibung der Lage des Klosters: „Das Tal . . . , in dem das Kloster Sulzburg liegt . . . , ist . . . recht ein Ort für eine Klostersgemeinde, die fern den Welthändeln ihrer religiösen Bestimmung nachzugehen trachtet. Der Wahl des Ortes scheinen keine machtpolitischen Erwägungen vorangegangen zu sein, wie das bei den späteren Klostergründungen der Bertholde-Zähringer im Hochschwarzwald offenkundig ist.“ Dabei schreibt List in seiner Anmerkung 38, daß R. Metz (so muß es statt A. Tschira heißen) nachgewiesen hat, „daß der Abbau von Silbererzen schon im 10. Jahrhundert in Angriff genommen war“. Dieser Silbererzbau hatte schon vor dem Bau des Klosters die bedeutendsten Gänge des Tales erfaßt und dürfte wohl recht umfangreich gewesen sein. Das Kloster ist also nicht mit jüngeren Klostergründungen im Hochschwarzwald, sondern mit ähnlichen Gründungen in Erzgebieten, wie etwa in Waldkirch oder in den Vogesen zu vergleichen. Der Besitz und die Sicherung von Silbererzgruben sind im Hochmittelalter oft wichtiger, als die Beherrschung zweit- oder dritrangiger Straßen, die überhaupt erst durch

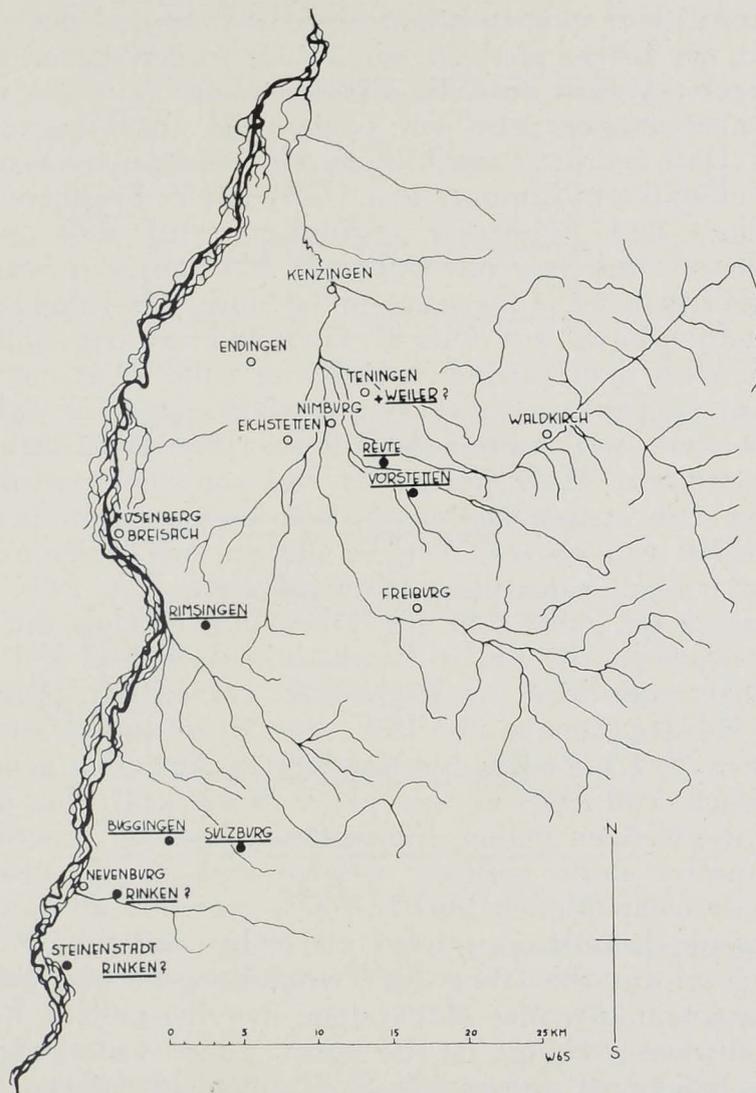


Abb. 4 Der nördliche Breisgau mit den Orten, in denen die Schenkungen des Grafen Birchtilo an das Kloster Sulzburg lagen.

Stadt- oder Klostergründungen ihre Bedeutung bekommen. Daß ein Silbervorkommen sofort in die „Welthändel“ hineingezogen wird, kann die Geschichte des Sulzburger Tales selbst schon lehren. In diesem Kapitel hätte man es gerne gesehen, wenn statt einer Karte des mittleren Breisgaus mit ihren lückenhaften Angaben ein Kartenbild der Umgebung von Sulzburg, eine Karte des Breisgaus mit den Schenkungen des Birchtilo (Abb. 4) und zudem ein Lageplan des Klosters die Ausstattung des Werkes ergänzt hätten.

In dem anschließenden Abschnitt über die *B a u b e f u n d e* vermißt man wieder eine reinliche Scheidung zwischen Vermutungen und wirklichen Befunden, auch die Beobachtungen Lists und diejenigen anderer werden nicht sauber geschieden. Da ich die älteren Beobachtungen an der Klosterkirche schon in dieser Zeitschrift ausführlich behandelt und gedeutet habe (Schauins-Land 80, 1962, 3 ff.), ist es unnötig, hier nochmals auf sie einzugehen, und ich kann mich auf das beschränken, was an den Darstellungen neu ist.

Die Feststellung einer quadratischen Grundteilung und des römischen Fußmaßes an der Kirche erscheint mir in der vorgetragenen Form wertlos, da bei der Unregelmäßigkeit des Grundrisses wie des Aufrisses von ausgemittelten Werten ausgegangen, also ein methodisch unzulässiger Weg eingeschlagen wurde. Daß aus dem angeblichen oder nachgewiesenen Vorkommen des römischen Fußmaßes in Limburg a. d. H., Hersfeld, Fischbeck, Köln, Mainz und Fulda, Cluny und Reichenau geschlossen wird, daß „wahrscheinlich elsässische Bauleute zum Bau von Sulzburg hinzugezogen wurden“ (S. 45), erscheint mir überraschend. Überraschend ist auch das Ergebnis der „Maßtabelle des Gründungsbaus“ auf Seite 47. Hier sind zwanzig Maße zusammengestellt, die sich nach dem römischen Fuß von rund 29,42 cm aufschlüsseln lassen. Von ihnen müssen allerdings vier wegfallen, weil sie falsch gemessen sind, und drei weitere, weil sie nur Additionen schon angeführter Maße sind. Es bleiben also dreizehn Maße übrig. Bei vier von diesen wird wirklich bei der Umrechnung von ausgemittelten Werten ausgegangen, bei fünf von unteren, bei zweien von oberen Werten; die an sich fragwürdige Methode wird also nicht einmal konsequent durchgehalten. Nur zwei Maße gehen exakt auf; da es sich bei ihnen aber um Höhenmaße handelt, die von der Lage des Fußbodens ausgehen, der nur in Bruchstücken erhalten und sehr unregelmäßig ist, bleiben auch hier die Ergebnisse zweifelhaft. Auch List selbst schwankt etwa bei der Angabe der Höhe des Mittelschiffes zwischen 9,20 m (S. 42) und 9,50 m (S. 47). Zudem hat das hier in Anspruch genommene Maß von  $31\frac{1}{2}$  römischen Fuß (9,28 m) gar keine Beweiskraft für die These des Verfassers, wie die übrigen halben Fußmaße auch, denn je geringer man die Maßeinheiten ansetzt, desto geringer werden auch die Abweichungen. Von den genannten dreizehn Maßen beziehen sich vier nur auf die Obergadenfenster, drei auf die Arkaden, zwei auf die Höhen der Schiffe und zwei auf ihre Breite, je eines auf die Höhe des Triumphbogens und auf die Mauerstärke. Ein zusammenhängendes Maßsystem, das den ganzen Bau erfaßt, ist also nicht nachzuweisen. Damit ist die ganze These widerlegt. Man könnte auch mit einem beliebigen anderen Maß zu einem ähnlichen Ergebnis kommen. Aus einem unregelmäßigen Grundriß ist eben auch kein regelhaftes Fußmaß abzuleiten. So kann auch die Rekonstruktion eines quadratischen Schemas für den Grundriß mit einem Grundmaß von  $12\frac{1}{2}$  Fuß nicht überzeugen, weil es nur an einzelnen Punkten aufgeht und die Längenmaße überhaupt nicht erfaßt (Abb. 5).

Die Kirche ist aber natürlich nicht nach dem Augenmaß erbaut worden, nur muß man aus einem unregelmäßigen Grundriß auch auf die Verwendung von in sich unregelmäßigen und variablen Maßeinheiten schließen, also auf natürliche Körpermaße mit ihren individuellen Unterschieden, vor allem Elle, Fußlänge, Handspanne und Schritt. Von einem stark unregelmäßigen Grundriß würde man dann doch zuerst annehmen, daß er auf einem nicht ganz ebenen Gelände abgeschrieben wurde. Dabei paßt sich der Schritt dem Untergrund an, bei fallendem Gelände wird er länger. Untersucht man den Grundriß der Kirche in Sulzburg mit solchen Überlegungen und verengt man sich nicht den Blick, indem man von einem festen Fußmaß ausgeht, so bietet sich sofort ein in den Winkeln um 2 bis 3 Grad verzogenes „Quadrat-schema“ an, das von den äußeren Umrissen der Kirche ausgeht (Abb. 6). Die Gesamtlänge des Baues beträgt 53,70 m, das wären 50 Schritt zu 67,4 cm. Die

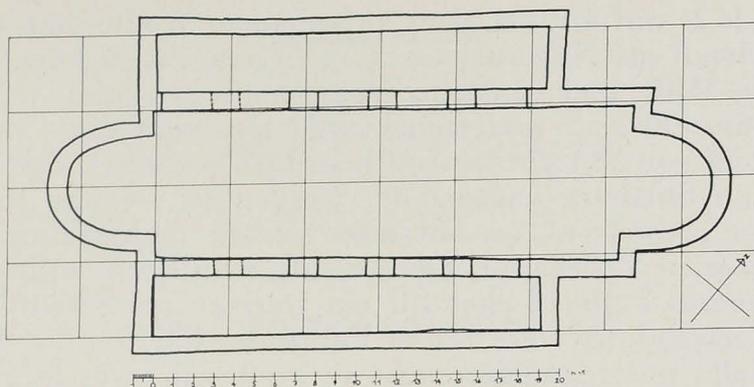


Abb. 5 Grundriß der Kirche mit dem von Karl List vorgeschlagenen Maßschema von 12,5 römischen Fuß.

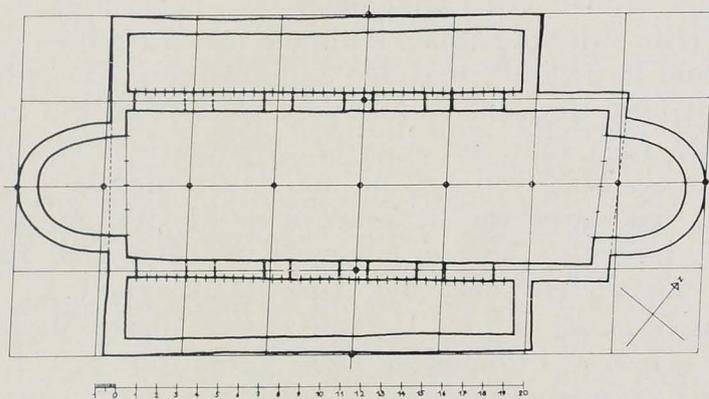


Abb. 6 Grundriß der Kirche mit dem vom Verfasser vorgeschlagenen Aufschnürungsschema von 25 auf 50 Schritt.

Breite beträgt am Westgiebel 16,56 m, das wären 25 Schritt zu 66,2 cm, am Ostende der Seitenschiffe 16,38 m, das wären 25 Schritt zu 65,5 cm. Daraus würde folgen, daß der zugerichtete Baugrund in der Breite nahezu eben war, in der Längsrichtung aber abfiel — das trifft für den originalen Bodenbefund im Inneren der Kirche auch zu. Die Kirche wäre also in ein Rechteck eingeschrieben, dessen Breite die Hälfte der Länge beträgt. Bei einer Vierteilung in der Querrichtung erhält man die Mittellinien der Langhauswände, bei einer Achteilung der Länge erhält man: Tiefe der Westapsis  $\frac{1}{8}$ , Länge der Seitenschiffe  $\frac{5}{8}$ , Länge des Mittelschiffes  $\frac{6}{8}$ , Tiefe der Ostapsis  $\frac{1}{8}$  der Gesamtlänge. Größere Abweichungen von diesem Schema treten nur in der Lage der Querwände der Seitenschiffe auf (0—25 cm), sie sind wohl durch Winkelverschwenkungen entstanden, sind aber auch bei einem abgeschrittenen Riß ganz natürlich, während sie ein Schema, das auf festen Fußmaßen aufgebaut wäre, zu Fall bringen würden. Sogar die aus uns unbekanntem Gründen um 6 Grad verschwenkte Ostwand des Mittelschiffes schneidet die Mittelachse im richtigen Teilungspunkt. Die leichte Verschwenkung der Winkel um 2 bis 3 Grad kann dadurch entstanden sein, daß man den rechten Winkel nach der alten Faustregel 3:4:5 aufriß und dabei zwei verschiedene Maßeinheiten verwendete. So ist es also möglich, den Grundriß auf „Grundquadraten“ von  $6\frac{1}{4}$

auf  $6\frac{1}{4}$  Schritt (4,21 auf 4,10—4,14 m) aufzubauen. Wollte man nun noch versuchen, ein Fußmaß als Näherungswert zu errechnen, so käme man auf ein Maß von 32,75—33,10 und 33,7 cm, wenn man annimmt, daß die Kirche 100 Fuß lang und 50 Fuß breit sein sollte. Das sind aber Maße, die dem drusianischen Fuß von 33,1 cm entsprechen. List bestreitet, daß dieser „karolingische“ Fuß in Sulzburg angewendet worden sei — man sieht, auch das Gegenteil ist zu „beweisen“ (soweit man solchen nachträglich dem Befund unterlegten Theorien überhaupt Beweiskraft zubilligen will). Man möchte hier aber ein solches Fußmaß eher für ein Derivat aus Schrittmaßen halten; denn bei der Verwendung eines festen Fußmaßes dürften die Abweichungen der gleichen Maße untereinander nicht so groß sein wie in Sulzburg. Das Wahrscheinlichste bleibt, daß hier die Hauptmaße abgeschritten und dann unterteilt wurden, wobei Unregelmäßigkeiten weitgehend ausgeglichen werden konnten.

Lag einmal der Umriß des Langhauses fest, hatte man die Mauerstärken angetragen, so stellte sich als nächste Aufgabe das Aufreißen der fünf Arkaden zwischen dem Mittelschiff und den Seitenschiffen. Die Achsweite der fünf Arkaden gewinnt man nun am einfachsten, wenn man die innere Länge der Seitenschiffe durch fünf teilt. Im südlichen Seitenschiff, das 19,11 m lang ist, erhält man dafür ein Maß von 3,82 m, am Bau gemessen wurden dafür 3,79, 3,80 und 3,74 m; das nördliche Seitenschiff mißt 19,42 m, das Achsmaß der Arkaden betrage hier also 3,88 m, gemessen wurden 3,88, 3,89 und 3,925 m. Die Achsmaße entsprechen also der Unregelmäßigkeit in der Länge der Seitenschiffe, was beweist, daß sie Unterteilungen dieser Maße sind und nicht Additionen eines festen Fußmaßes. Das Verhältnis von Pfeilerbreite zur lichten Weite der Arkadenöffnungen ist im Süden recht genau drei zu fünf, das Achsmaß ist also in acht Einheiten unterteilt, eine Einheit ist damit  $\frac{1}{40}$  der Seitenschiff längen, im Süden 47,8 cm, im Norden 48,6 cm. Damit lassen sich auch die großen Westarkaden in das Maßsystem einbeziehen; sie traten an die Stelle von zwei Arkadenöffnungen und einem Pfeiler, müssen also dreizehn Einheiten umfassen, das wären im Süden 6,214 m (gemessen 6,22 m) und im Norden 6,518 m (gemessen 6,39 m). An der Nordwand hat man aber für die Pfeiler die gleiche Breite wie auf der Südwand gewählt und hat den Maßausgleich in den Arkadenöffnungen gesucht, wohl weil eine Verschiedenheit der Abmessungen an den Pfeilern stärker sichtbar geworden wäre als in den Öffnungsmaßen. Wenn man nun die Arkadenreihe an beiden Seiten mit Wandpfeilern an die Querwände anschließen wollte, so mußte man einen Arkadenpfeiler aufteilen, ihn entweder halbieren, so daß man zwei gleiche Wandpfeiler erhielt, oder ihn dritteln, so daß der westliche Pfeiler halb so groß wurde wie der östliche. Diese zweite Lösung hat man in Sulzburg gewählt; man erhielt damit im Ostteil der Seitenschiffe eine etwas tiefere Nische, was für die Aufstellung von Seitenaltären günstiger erscheint. Damit war die Aufteilung der Längswände im Grundriß festgelegt. Die Stirnwände des Langhauses nehmen die großen Öffnungen der Apsiden auf. Hier wählte man eine Dreiteilung. Die Öffnung beträgt  $\frac{2}{3}$  der Wandbreite, ein Wandvorsprung also  $\frac{1}{6}$  des Gesamtmaßes.

Der Aufriß des Langhauses bietet für die Analyse deshalb Schwierigkeiten, weil die ursprüngliche Lage der Decke und des Bodens vor Einbringen des Bodenbelags nicht überliefert sind. Man muß also von der

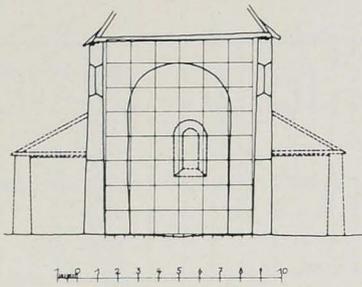


Abb. 7 Das Maßschema im Querschnitt.

festliegenden Kämpferhöhe und Scheitelhöhe der Arkaden, von der Lage der Obergadenfenster und von den Maßen der Triumphbogen ausgehen (Abb. 7). Hier liegen nun die Scheitel der Obergadenfenster und des östlichen Triumphbogens auf einer Höhe und um zwei Arkadenweiten über den Scheiteln der Arkaden. Am westlichen Triumphbogen fügt sich die Kämpferlinie diesem System ein, der Scheitel liegt aber etwa 20 cm zu tief; das ist zunächst eine Folge der geringeren Breite der Apsisöffnung. Vielleicht hat sich auch der heute sehr gedrückt erscheinende Bogen nach dem Aufsetzen des Turmes noch nachträglich verformt, wofür auch ein senkrechter Riß im Bogenscheitel spricht. Der Querschnitt ist offenbar nach der halben Arkadenweite, die ja der Radius des Arkadenbogens ist, nach oben und unten aufgebaut. Lage des Fußbodens und der Decke müßte man nun in dieses Schema einordnen, die Pfeilerhöhe so groß annehmen wie die Arkadenbreite, womit die Arkadenöffnung ohne den Bogen quadratisch würde, und die Decke um eine halbe Arkadenbreite über dem Scheitel des Triumphbogens anordnen. Daraus ergibt sich eine ursprüngliche Gesamthöhe von 9,65 m, wenn man von den Grundmaßen der Nordarkaden ausgeht, und 9,52 m von den Südarkaden her. Am Bau sind heute dafür Maße von 9,40 bis 9,75 m festzustellen. Bei der Ähnlichkeit der von den Grundmaßen her abgeleiteten Maßeinheiten beträgt die Breite des Mittelschiffs ungefähr das Doppelte der Gesamthöhe einer Arkade (gleich  $7\frac{1}{2}$  Vierzigstel der Seitenschiff längen). Die Breite beträgt also das Sechsfache der halben Arkadenweite. Damit bekommt man für den Querschnitt des Mittelschiffs ein Verhältnis von sechs zu acht oder drei zu vier. Der Radius des Triumphbogens beträgt eine Arkadenweite, und seine Kämpferlinie muß eine Arkadenweite über dem Scheitel der Arkaden liegen, was im Osten und Westen zutrifft. Da die Langhauswände nach oben anlaufen und damit auch die Kanten der Apsidenwände nach oben auseinanderlaufen, konnten keine genauen Halbbögen entstehen, sondern die gedrückten Bögen, die hier auftraten. Die Höhe der Seitenschiffe sollte der Achsweite der Arkaden entsprechen, also  $\frac{8}{40}$  der Seitenschiff längen (Abb. 7).

Die Lage der Hochgadenfenster ist durch den Scheitel des östlichen Triumphbogens bestimmt, ihre Größe fügt sich jedoch dem System halber Arkadenweiten nicht ein (Abb. 8). Teilt man aber die Arkadenweite und den Abstand zwischen Arkadenscheitel und Fensterscheitel durch drei, so erhält man ein Fenstermaß von 81 auf 161 cm (Nord) oder 80 auf 158 cm (Süd). Die Maße am Bau schwanken zwischen 84—96 auf 158—175 cm. Die Hochgadenfenster sind also am nachlässigsten ausgeführt, recht genau eingehalten ist nur die Scheitellinie, die ja vom Gesamtsystem her bestimmt ist. Es sind aber weder die

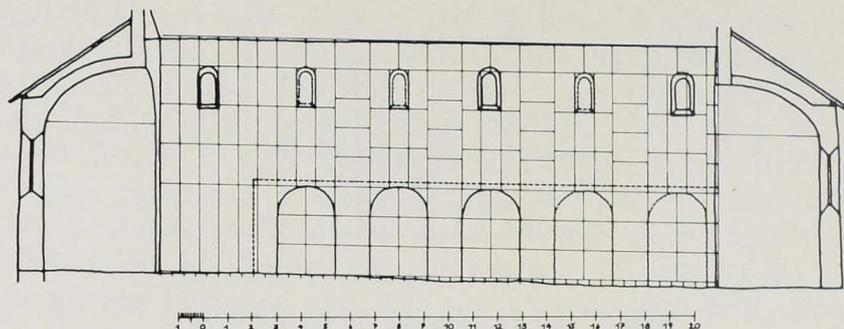


Abb. 8 Das Maßschema im Längsschnitt.

Fensterachsen, noch die Bankhöhen, noch die Maße selbst genau eingehalten. Das ist wohl darin begründet, daß von den Fenstermaßen keine anderen Maße mehr abhängen. Für das Hauptfenster der Apsis hat man vermutlich einen ähnlichen Weg eingeschlagen. Die vorhandenen Laibungsreste lassen sich mit einem inneren Öffnungsmaß verbinden, das linear ein Drittel der Triumphbogenöffnung beträgt.

Faßt man zusammen, so ergibt sich also, daß die äußeren Umrisse der Kirche durch ein Rechteck von 25 auf 50 Schritt bestimmt und nach Strecken von  $6\frac{1}{4}$  Schritt unterteilt sind. Die innere Teilung ist auf Strecken aufgebaut, die  $\frac{1}{8}$  der inneren Länge der Seitenschiffe (= lichte Arkadenweite) beträgt. Eine notwendige kleinere Unterteilung entsteht durch Halbieren dieses Maßes, wobei man ja den Radius der Arkadenbögen erhält. Alle diese Maße kann man durch einfaches oder mehrfaches Halbieren erhalten. Nicht in dieses Teilungsschema passen die Obergadenfenster, welche  $\frac{1}{3}$  der Arkadenweite und  $\frac{2}{3}$  der Pfeilerhöhe betragen sollten, aber nicht durchgehend so genau ausgeführt wurden wie die übrigen Bauteile. Dem Bau liegt kein festes Fußmaß zugrunde, sondern ein Schrittmaß. Die Einzelmaße sind von den durch das Einfügen der Mauerstärke von rund 90 cm entstandenen Innenmaßen durch Teilungen mit vier, drei und fünf festgelegt worden. Dabei wurden die im Grundriß durch verzogenen Winkel entstandenen Unregelmäßigkeiten ausgeglichen, was man als eine Probe für die Richtigkeit des Systems ansehen kann.

Hat nun List recht, wenn er schreibt: „Man möchte die Erhabenheit und Ausdrucksmächtigkeit, die der Bau ausstrahlt, auf die schlichten und klaren Formen zurückführen, wüßte man nicht, daß Maß- und Raumgefüge wesentlich zur Gesamtwirkung beitragen. Zeigen sich auch bei näherer Prüfung der Maße in allen Teilen erhebliche Unregelmäßigkeiten, so erweist sich doch, daß ein Grundmaß bei der Errichtung des Baues zur Anwendung kam“ (S. 41). Auf Deutsch: bestimmt die Anwendung eines festen Grundmaßes die Qualität eines Bauwerks? Sicher wird bei der Anwendung eines Schemas einfacher Teilungen ein Bau klar und überschaubar. Innerhalb eines Schemas — das man ja auf einem beliebigen Maß aufbauen kann — besteht aber doch noch die entscheidende künstlerische Freiheit. Hätte man in der Sulzburger Kirche etwa nur vier Arkaden angeordnet, betrüge die Triumphbogenöffnung nur die Hälfte der Mittelschiffbreite, so hätte man sich sogar noch enger und eindeutiger an das Schema gehalten, es wäre aber ein ganz anderes Bauwerk entstanden, das wahrscheinlich durch seinen Schematismus sogar von gerin-

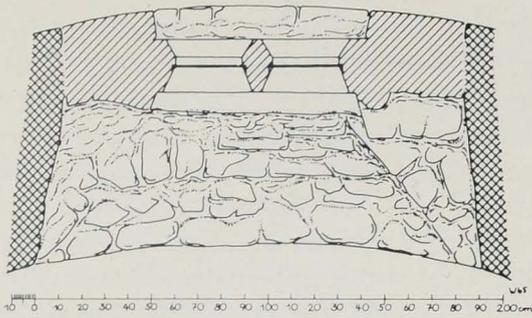


Abb. 9 Laibungsreste im Scheitelfenster der Ostapsis.

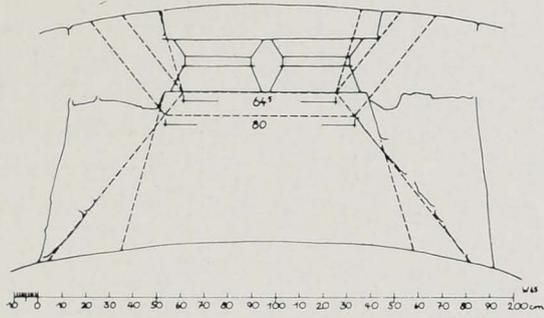


Abb. 10 Das Scheitelfenster in der Ostapsis mit den Möglichkeiten für die Rekonstruktion.

gerer Qualität gewesen wäre. Es ist ein moderner Aberglaube, daß ein Grundmaß und ein Grundschema den Schlüssel zu dem Geheimnis architektonischer Wirkung biete. Auch das architektonische Kunstwerk ist im letzten unerklärbar. Der Wert geometrischer Schemata bestand für das hohe Mittelalter doch zunächst im Praktischen: es war mit ihnen möglich, einen Bau an Ort und Stelle rasch und sicher aufzureißen; auch die Drei- und Fünfteilungen, die geometrisch nur auf Umwegen exakt zu ermitteln sind, lassen sich am Bau von zwei Mann mit einer Schnur sehr schnell und einfach durchführen.

Zur ottonischen Bemalung des Innenraums wird von List angegeben, daß die Arkadenbogen farbige Begleitlinien trugen (S. 46). Das steht im Widerspruch zu der früheren Bemerkung, daß sich außer einem Mäanderfries unter der Decke und Farbspuren am Chorbogen und Fensterlaibungen keine Bemalung aus der ersten Zeit nachweisen ließ (S. 41). Die angeführte Behauptung ist also unbegründet und dazu unwahrscheinlich, denn gerade an den Arkadenbögen hätten sich unter der frühen Vermauerung Farbspuren zuerst erhalten müssen.

Über die angebliche und ungewöhnliche Größe des Fensters in der Ostapsis läßt sich List etwas ratlos vernehmen: „Sollte der Stifter hier in diesem Ostchor der Kirche in der Gestalt eines bedeutenden Fensters dem Altarraum eine besondere Weihe verliehen haben?“ (S. 49). Er denkt dabei an ein farbiges Fenster. Der über dem späteren Apsisfenster erhaltene gedrückte Korbogen kann aber kaum der ursprüngliche Fensterbogen gewesen sein; man sollte sich doch eher überlegen, ob man ihn nicht als Entlastungsbogen über dem eigentlichen Fenster ansehen muß. Dafür spricht außer der gedrückten Bogenlinie, daß er nicht in gleichmäßiger Breite bis zum Kämpfer durchgeführt ist, daß eine schräge Laibung fehlt, daß er in der Untersicht nur sehr schwach vermörtelt war, und daß die senkrechten Kanten nicht überall exakt durchgeführt sind. Es könnte sich hier um einen späteren Ausbruch unter dem Bogen handeln. Zwar treten an dem ottonischen Bau sonst nirgends Entlastungsbögen auf, aber einmal sind die Stellen, wo sie zuerst zu erwarten wären, nämlich über den Türen, nicht erhalten, und dann könnte dieses konstruktive Element durchaus an dieser ausgezeichneten und infolge der Apsisrundung konstruktiv schwieriger zu bewältigenden Stelle vereinzelt angewendet worden sein. Erst unter dem Entlastungsbogen müßte man dann das eigentliche Fenster mit schrägen Laibungen ergänzen. Hierzu wären auch die im Innern festgestellten Laibungsreste heranzuziehen. Ihre schräge Flucht

zieht List mit dem ganz spät eingesetzten gotischen Fenster zusammen, was nicht möglich ist, da die nur unterhalb der gotischen Sohlbank erhaltene Linie in die lichte Öffnung des gotischen Fensters läuft (Abb. 9). Zu dem gotischen Fenster gehört ein über der Sohlbank noch erhaltener Ansatz einer weniger schrägen Laibung. Aus diesen Laibungen ergibt sich, daß das romanische Fenster im Lichten nicht mehr als 80 cm breit gewesen sein kann. Legte man aber dem Apsidenfenster die Tiefe der äußeren Laibung an dem Hochgadenfenster (50—35 cm) zugrunde, wozu ich der Gleichmäßigkeit des Wandreliefs wegen neigen würde, so erhielte man die gleiche lichte Fensterbreite und damit auch die gleiche Fensterhöhe wie im Langhaus (Abb. 10). Unrichtig und im Raum störend ist auf jeden Fall das jetzt ausgeführte Fenstermaß von angeblich 3 auf 6 römischen Fuß, 88,5 auf 177 cm (am Bau gemessen: 84 auf 176 cm, auch ein Beitrag zum Wert einer Ableitung genauer Fußmaße aus einem ausgeführten Bauwerk).

Eine interessante Ergänzung des bisher bekannten Befundes ist die Beobachtung von zwei Ankerbalken im Mauerwerk der Westapsis, deren Reste beim Einsetzen der Konsolen für die neue Westempore gefunden wurden (S. 50 f.). Ihr Einbau auf dieser Höhe ist überraschend: Erfüllen sie nur statische Funktionen, gehören sie zur ursprünglichen Apsis oder zu dem angesetzten Turm, hängen sie etwa mit dem Einbau einer früheren Nonnenempore zusammen?

Ob es sich bei dem Grab in der Westapsis um das Stiftergrab handelt (S. 52 ff.), ist auch heute noch ungewiß, ja es ist durch das Fehlen der begleitenden Gräber der beiden Söhne des Stifters, die auch bei der geforderten Nachuntersuchung nicht gefunden wurden, noch ungewisser geworden. Hier vermißt man immer noch eine Klärung des Schichtbefundes, des Verhältnisses des Grabes zu den darüberliegenden Böden, wozu sich vor allem Ernst Adam hätte äußern müssen. Zuerst wäre auch eine anthropologische Untersuchung nötig gewesen, die als erstes Geschlecht und Alter des hier bestatteten Individuums hätte feststellen müssen. Daß bei der Bestattung die Spannmauer der Westapsis durchschlagen wurde, spricht nicht für ein hohes, sondern ebenso wie die relativ sehr gute Erhaltung der Reste des Holzsarges für ein geringeres Alter der Bestattung. Auch liegt das Grab mit seinem Boden sehr flach, nur etwa 70 cm unter dem Niveau des ottonischen Bodens. Man würde es also lieber mit einem der späteren, aufgehöhten Böden zusammenziehen. Für ein Stiftergrab spricht nach wie vor nur die Lage in der Mittelachse der Apsis. Man muß aber berücksichtigen, daß die anderen Stellen, an denen ein Stiftergrab auch noch zu suchen wäre, nämlich vor den alten Altären im Mittelschiff, durch die Anlage der Krypta, durch die dichte Belegung mit jüngeren Gräbern oder durch die Nachgrabungen Deßeckers zerstört sind. Jedenfalls fehlt für die pompöse moderne Grabplatte (Abb. S. 36) die hieb- und stichfeste historische Begründung; eine einfache Platte mit einem Kreuz hätte dem Stand des Wissens um den Befund besser entsprochen.

Unklar bleibt, warum der schon von Adam beobachtete Zusammenhang zwischen der Krypta und der Schrankenmauer im Langhaus aufgegeben wird. Die Schrankenmauer nimmt mit einem Fundamentansatz ganz deutlich Bezug auf den mit der Krypta zusammenhängenden aufgehöhten Boden in dem durch die Mauer abgeschrankten Altarraum. Hier bringt List sich ohne Not in Schwierigkeiten; denn die Mitteltüre in der Schrankenmauer

reicht nun nicht mehr bis zum Boden. „Die Mittelöffnung dürfte aber nicht zur Verbindung der Räume gedient haben: Sie diene als Durchblick vom Herrensitz und Laienraum zum Altar. Man darf annehmen, daß sie im übrigen vergittert war“, meint er (S. 51). Hier tritt uns eine recht fragwürdige Auffassung von der römischen Liturgie entgegen, die so den Blick zum Altar für das Wichtigste ansähe. Aber wie und wo empfangen Herren und Laien die heilige Kommunion? Etwa wie arme Sünder durch ein Gitter hindurch? Hier muß es doch bei der alten Deutung dieses Durchlasses als einer Türe zum Altarraum bleiben. Krypta, Hochchor, der Altar davor und die Schrankenmauer muß man einer einheitlichen Baumaßnahme zurechnen.

Bei der Behandlung der Krypta und ihrer Deutung heißt es, daß die Konzeption eines Westchores die Errichtung einer Nonnenempore im Westen abgeschlossen habe; wir kennen aber mehrere Nonnenkirchen mit Emporen in einer Westapsis. Über die Höhe der Stirnwand der Krypta, die mit 2 m angegeben wird, wissen wir nichts Sicheres, da die Wand hier nur im Abbruch so hoch erhalten ist und sich ursprünglich noch um ein unbestimmbares Maß nach oben fortsetzte. Die Apsis der Krypta habe ursprünglich drei Rundbogenfenster enthalten. Dafür gibt es keine Beweise; im Scheitel der Apsis, wo List ein drittes Fenster einsetzt, saß vor dem Abbruch, den ich selbst vorgenommen habe, ein rechteckiges Kellerfenster — dieses späte Kellerfenster war vermauert worden und nicht ein Rundbogenfenster, wie List behauptet. Von einem Rundbogenfenster fand sich überhaupt keine Spur.

Die Deutung des Hochchors als Sanktuarium ist recht fraglich. Das sogenannte Altarfundament ist später durch den ursprünglichen Boden, der in vorliegendem Werk nirgends erscheint, roh durchgeschlagen, ist also eine spätere Zutat. Ich habe versucht, diesen hochgelegenen Raum als eine nachträglich zugefügte Nonnenempore zu deuten, wobei ich das Ungewöhnliche einer solchen Anlage nicht verschwieg. Nun wird behauptet, daß „die Vorstellung, daß die Nonnen diese Treppe zu ihrem ‚Nonnenchor‘ Tag und Nacht emporgeklettert seien, vollständig abwegig ist“ (S. 57), und daß die Nonnen zuerst den Dachstuhl über dem Seitenschiff erstiegen, um von dort zu ihren Emporen zu kommen. Die Treppen, die nun einmal in ihrer Steilheit da sind, könnten „nicht als täglicher Zugang zu dem Altarraum gedient haben“. Die Lösung ist wieder etwas gequält: „Die Treppen gehören zur Front des Allerheiligsten; sie wehren mehr ab, als sie einladen. Ihre Benutzung dürfte vor allem bei Prozessionsumzügen in Frage gekommen sein und bei besonderen Anlässen“ (S. 60). Dafür sind sie offenbar nicht zu steil. Im übrigen sind die Treppen durchaus nicht so schwer zu begehen; aber List muß ihre Benutzung anzweifeln, weil er andere Treppen und andere Emporen rekonstruieren will. Er fand beim Bau der Sakristei Fundamente eines rechteckigen Raumes in der Ecke zwischen dem Seitenschiff und dem Überstand des Mittelschiffs und einen eingemauerten Balken in der inneren Längswand über dem Hochchor. Sie kombiniert er nun mit den schon längst von W. Noack beobachteten Türen, die in der Nordwand des Hochchores übereinander lagen und mit einer Tür, die im Süden den Dachboden des Seitenschiffs mit dem Mittelschiffraum verband. In den Eckräumen an den Ostenden der Seitenschiffe nimmt er Treppenanlagen an. Die Treppe im Norden habe zu einer als „Schwalbennest“ in den Hochchor auskragenden „Gästeempore“ geführt. Der Gästeempore habe unmittelbar gegenüber eine gleich konstruierte und gleich gestaltete Nonnen-

empore entsprochen. Jede Empore böte dabei höchstens für acht Menschen Platz. Die Nonnenempore war nun nicht unmittelbar von dem Treppenhaus im Süden zugänglich. Dieses führt nämlich zuerst in den Dachraum und erst von dort her hätten die Nonnen ihre Empore erreicht.

Eine Beurteilung der *E i n b a u t e n* in die Ostteile der Kirche — sie waren sicher vorhanden, und ich habe selbst auf sie hingewiesen — ist sehr schwierig, weil diese Teile vor einer genauen Untersuchung schon wieder verputzt wurden, und weil man so aus dem Befund nicht ausscheiden kann, was zu den barocken Einbauten zu rechnen ist. Die Elemente, die für eine Rekonstruktion zur Verfügung stehen, sind die vier Türen, die in drei verschiedenen Niveaus in den Hochchor oder in den Raum über ihm führen, Längsbalken, die unmittelbar unter der Schwelle der obersten Türe in die Hochgadenwände eingemauert sind, eine Holzschwelle, die hinter der spätgotischen Vorderwand der Krypta liegt und mit ihr gleichzeitig ist, diese Wand selbst und ein Fundament, das in etwa zwei Meter Entfernung westlich und parallel zur romanischen Kryptenwand lag, nach Abschluß der Grabungen aber abgebrochen wurde. Mit Ausnahme der spätgotischen Wand sind diese Elemente höchstens in ihrer Relation zueinander, nicht aber absolut zu datieren. Jedenfalls handelt es sich dabei aber um drei bis vier Bauperioden.

Den inneren Längsbalken würde ich dabei nicht sehr viel Bedeutung zu-messen, sie können einem spätgotischen oder barocken Umbau angehören. Wichtiger sind die Türen, am wichtigsten wohl die über der ersten östlichen Arkade der Südwand, die in großer Höhe in den Luftraum des Mittelschiffs führte. Ich habe sie noch als Zugang vom Mittelschiff zum Dachraum des Seitenschiffes gedeutet, List sieht sie als Zugang von einem im Süden liegenden Dormitorium zu einer Empore an. Hier möchte ich ihm zustimmen, vor allem weil die verputzten Laibungen doch auf mehr als einen Zugang zum Dachstuhl deuten. Leider wurde aber der Außenputz auch hier abgeschlagen, bevor er auf Alter und Anschlußspuren untersucht war, so daß man über die äußere Umgebung der Türe heute nichts mehr sagen kann. Sie ist wohl nachträglich in die Hochgadenwand eingebrochen, was sich aus dem Mauerbefund allerdings nicht mehr ganz eindeutig ablesen läßt. Ihr Sturz lag höher als der ursprüngliche ottonische Dachanschluß, sie setzt also eine Aufhöhung der Seitenschiffdächer voraus, ist aber schon wieder bei dem Umbau, dem die Dachkonsolen an der Südwand angehören, vermauert worden; denn eine dieser Dachkonsolen sitzt in der gleichen Höhe wie die übrigen Konsolen mitten in der Vermauerung der Türe. Die Datierung der Vermauerung in die Zeit um 1500 kann also nicht richtig sein, weil damals die Konsolen gar keinen Sinn mehr haben konnten. Die um 1500 eingebauten spätgotischen Fenster wären von dem mit den Konsolen zusammenhängenden Dach beträchtlich überschritten worden. Wenn man die Dachkonsolen dem Umbau von 1280 zu-rechnet, so ergibt sich für diese Türe, daß sie mit einem früheren Umbau zusammenhängen muß, aber mit dem Umbau von 1280 wieder aufgegeben wurde. Sie hatte nach außen sehr schräge Laibungen, ihr inneres Maß und die genaue Lage der Türöffnung können nicht mehr festgestellt werden, weil sie innen verputzt ist und der Putz spätgotische Malereireste trägt. Es fällt auf, daß die Tür sehr weit im Westen, aber noch im Raum zwischen der ursprünglichen Kryptenwand und der westlich davorliegenden Fundamentmauer mün-det. Danach möchte man annehmen, daß dieses Fundament eine aufgehende

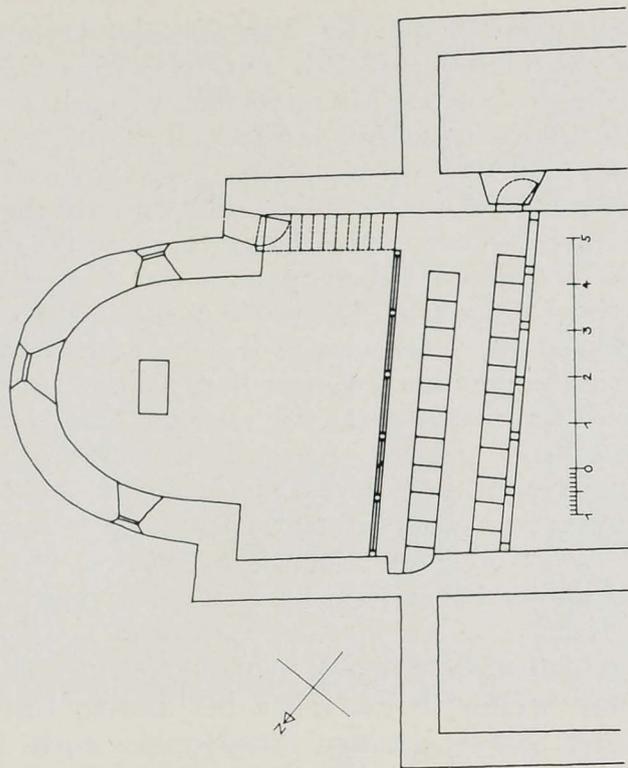


Abb. 11 Rekonstruktion einer Nonnenempore (oder eines Lettners?) vor der Krypta.

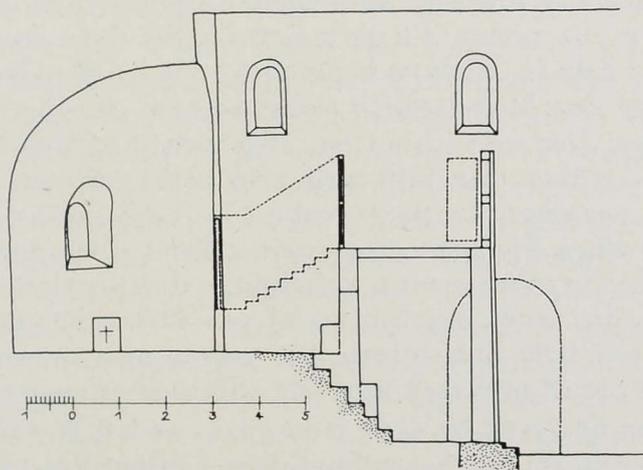


Abb. 12 Rekonstruktion der Empore im Schnitt.

Schrankenmauer trug, und daß auf ihr und der Schranke über der ersten Kryptenwand der Boden einer Empore lag, die wie ein Lettner quer durch den Raum lief (Abb. 11 u. 12). Zu dieser hochliegenden Empore wäre dann am ehesten eine Nische in der Nordwand zu rechnen, die auf der gleichen Höhe liegt wie die Tür in der Südwand und die genau über dem Anschluß der Kryptenwand endet. Ihre Bestimmung ist unsicher, von innen her sieht sie zwar mit ihrer Steinschwelle wie eine vermauerte Tür aus, außen geht aber das Mauergefüge ungestört durch; vielleicht handelt es sich um den Rest des

Austritts einer Wendeltreppe. Wie die Westseite der vermuteten Empore ausgesehen haben könnte, bleibt natürlich ungewiß. Das Obergeschoß mit der Empore war wohl nach Westen hin geschlossen, nach Osten geöffnet aber vergittert. Das Untergeschoß enthielt sicher einen oder mehrere Durchgänge, die den Zugang zur Krypta vermittelten, auch eine offene Bogenstellung könnte man in Erwägung ziehen. Natürlich mußten auch die östlichen Arkaden damals schon vermauert worden sein. Das Obergeschoß der Empore könnte sogar nur aus Holz bestanden haben, wie ja das Ganze kaum von irgendwelchem künstlerischen Rang war. Diese Empore wäre später anzusetzen als der Einbau von Krypta und Hochchor, weil das Westfundament auf dem mit der Krypta zusammenhängenden zweiten Boden des Langhauses aufsaß und mit einem höheren Bodenniveau rechnete. Hierher könnte man dann noch am ehesten den nachträglichen Einbau eines Altares in den Hochchor rechnen. Damit wäre die Entstehung der Empore noch etwas enger bestimmt: jeweils eine angemessene Zeit nach dem Einbau der Krypta und vor dem Umbau um 1280, also etwa das 12. oder das frühere 13. Jahrhundert, wobei man wegen der lettnerartigen Anlage einem möglichst späten Ansatz den Vorzug geben würde.

Wahrscheinlich schloß diese Empore nach Osten hin gerade ab und besaß keine Seitenarme, die weiter in den Hochchor liefen. Dafür spricht der erwähnte Abschluß der Nische in der Nordwand; auch zeigt eine weitere Emporentür in der Nordwand eine Werksteinumrahmung, die man höchstens zu dem Umbau des 13. Jahrhunderts rechnen könnte — wahrscheinlich ist sie aber noch jünger.

Mit der Vermauerung des südlichen Emporenzugangs im späten 13. Jahrhundert wurde ein neuer Zugang von Süden her notwendig. Für ihn kann man eine Tür in Anspruch nehmen, die in die Ostwand zwischen Apsis und Südostecke des Mittelschiffs eingebrochen ist. Ihre Schwelle liegt 91 cm höher als sie bei List gezeichnet ist, also nicht auf der Höhe des Chorbodens, sondern weit darüber. Sie läßt sich also nicht mit dem Hochchor, aber auch nicht mit dem barocken Emporeneinbau in Verbindung bringen, weil sie vom Boden der barocken Empore, der etwa 2,20 m über dem Hochchor lag, überschritten würde. So möchte man annehmen, daß sie den Zugang zu einer Holztreppe bildete, die längs der Südwand von Osten her auf die Empore führte. Sie wäre also um 1280 anzusetzen. Sie würde auch beweisen, daß die Empore keine Ostarms besaß und daß hier für „Schwalbennester“ kein Platz war.

Eindeutig zu datieren ist die spätgotische Wand, die der Westwand der Krypta vorgesetzt ist. Sie gehört dem Umbau um 1510 an, wie die Wandbilder auf der Vorderseite bewiesen (Abb. 13). Die Wand rechnet mit einem Bodenniveau, das durchschnittlich 80 cm über dem alten Langhausboden liegt. Im Gegensatz zur Kryptenwand und dem vor ihr liegenden (Emporen-)Fundament läuft diese Wand nicht schräg durch den Raum, sie ist senkrecht zu den Langhauswänden angelegt, die schräglaufenden Fundamente sind also beide älter. Ein breiter, stichbogig überwölbter Mitteldurchbruch schafft jetzt einen neuen Zugang zur Krypta; die seitlichen Zugänge sind offenbar nicht mehr unmittelbar von der Kirche her zu erreichen. Das gilt sicher für den nördlichen Zugang; wie die Lösung im Süden war — Zugang über eine Ausgleichstreppe von der Kirche her oder nur noch Zugang durch eine Tür vom Kreuzgang her —, bleibt bei der fehlenden Dokumentation über die Grabun-

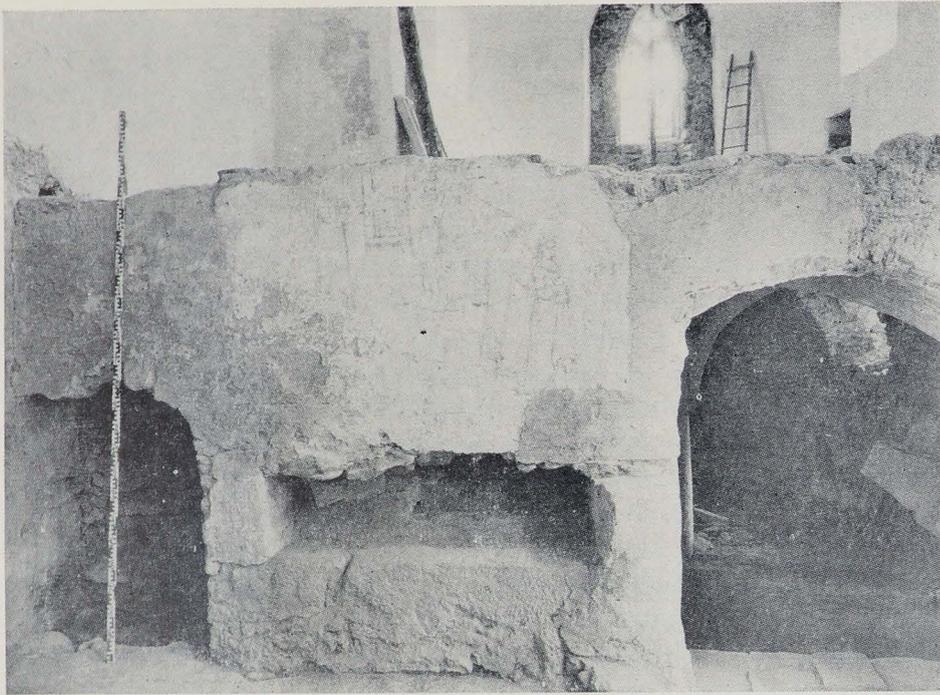


Abb. 13 Die vor die Krypta gesetzte spätgotische Wand mit den Resten der Wandmalerei (Die Klugen und Törichten Jungfrauen).

gen in diesem Bereich unsicher. Der Zugang zum Hochchor führte über eine Treppe in der Südhälfte der neuen Wand der Krypta zu einer Tür, deren Schwelle 1962 noch erhalten war und bei der Freilegung der ursprünglichen Front der Krypta entfernt wurde. Die Wand ist in der Höhe des Chorbodens oben abgeglichen. Unmittelbar hinter ihr und mit ihr im Verband lag eine Holzschwelle, die in ihren seitlich in die Wände einbindenden Teilen 1962 noch zu fassen war. Auf dieser Schwelle muß eine Fachwerkwand gestanden haben, welche den Hochchor gegen das übrige Langhaus hin abschloß. Ob mit dieser Schrankenwand noch eine Empore zusammenhing, ist aus unserer Kenntnis der Bestände nicht zu entscheiden. Hier wirkt es sich besonders ungünstig aus, daß der Wandbefund nicht untersucht und festgehalten wurde und daß auch die beiden Wanddurchbrüche, die von Norden her unten auf den Hochchor und darüber auf ein Emporenniveau führen, nichts Sicheres aussagen können. Leider sind ja Wanddurchbrüche von sich aus kaum zu datieren. List rechnet diese beiden Türen zum Einbau der Krypta, also ins 11. Jahrhundert. Als Beweis für diese Frühdatierung führt er die Technik der Wölbung über der unteren Tür mit schmalen Steinplatten an — aber kleine Rogenstein-Platten hat es in Sulzburg seit jeher gegeben, die Technik ihrer Vermauerung ist durch das Material bestimmt und immer die gleiche; auch ich selbst habe nicht anders gemauert, als ich die Kryptenfenster wieder einwölbte. Damit kann man also nicht datieren. Dagegen sprechen die Holzaufgaben auf den Treppenstufen des Aufgangs zum Hochchor eher für ein geringes Alter. List argumentiert, daß der Einbau der Krypta und des Hochchores die Voraussetzung für den Durchbruch mit dem Aufgang zum Hochchor sei und daß der obere Durchbruch mit dem unteren zusammengehöre, weil er senkrecht über ihm

liege, und daß deshalb alle drei Dinge gleichzeitig seien. Nun, der erste Satz ist sicher richtig und dazu eine Trivialität, der zweite Satz kann, muß aber nicht richtig sein, der dritte ist ein Kurzschluß. Wir sind also auf allgemeine Überlegungen angewiesen. Ein Treppenhäus von Norden her als Zugang zu den romanischen Emporen ist unnötig und sogar unzulässig, da die Nonnen die Emporen von Süden her erreichen und ein Zugang von außen die Klausur durchbrechen würde. Zudem wäre die Form eines weiten rechteckigen Treppenhauses für das 11. Jahrhundert sehr ungewöhnlich, man würde hier massive Wendeltreppen fordern müssen. Die „Schwalbennester“ möchten wir lieber aus der Diskussion lassen, sie gleichen mehr den Proszeniumslogen eines modernen Theaters als mittelalterlichen Nonnenemporen. So bliebe also zunächst noch die Möglichkeit, das Treppenhaus dem 16. Jahrhundert zuzurechnen, als Zugang zu einer Empore für die Nonnen; aber ein solches Treppenhaus müßte ja wieder innerhalb der Klausur liegen. Außerdem, welch ein Aufwand von zwei Treppenhäusern (denn im Süden soll auch eines gelegen haben) für Emporen, die höchstens Platz für 16 Menschen hatten! Ich halte es daher für das Wahrscheinlichste, daß die Zugänge und das Treppenhaus im Norden zu barocken Emporen zu rechnen sind. Bei all diesen Überlegungen bleibt allerdings das Unbehagen, daß wir die Befunde an den Innenwänden nicht kennen und wenig von den die Kirche umgebenden Bauten wissen, daß uns also die Argumente zu wirklich schlüssigen Beweisen fehlen.

In der Frage des später angefügten Turmes gelingt nun, nachdem Adam ihn noch einer Planänderung des Urbauens zugerechnet und ich ihn ins 13. Jahrhundert datiert hatte, eine neue Lösung: er sei nach der Mitte des 11. Jahrhunderts, spätestens um 1100 gebaut. Er enthält das „Glockengeschoß mit seinen Klangarkaden, die das Geläut weithin in den Silbergruben des Tales vernehmbar machen sollten“. — „Die Empore ist die Herrenloge“ (S. 63). Etwas viel für einen einfachen Kirchturm.

Es sei ohne weiteres zugegeben, daß der Turm nicht leicht zu datieren ist. Ins 12. Jahrhundert gehört er kaum, so bleibt nur die Wahl zwischen dem 11. und dem 13. Jahrhundert. Ich habe mich bei meiner Spätdatierung leiten lassen durch die Erwägung, daß Sulzburg erst nach der Stadtgründung einen Pfarrkirchturm nötig hatte, daß für diese Zeit über Jahre hinweg Baunachrichten vorliegen, und vor allem auch durch die Gestalt der Klangarkaden; erst in letzter Linie kann das unsichere Datierungselement des Mauerwerks angezogen werden. Dieses mit seiner unruhigen Struktur erscheint mir allerdings um 1100 undenkbar. Die Klangarkaden eliminiert List: „Beide Stützen dürften ersetzt sein . . . Für eine Datierung des Turmes fallen die Arkadenstützen aus“ (S. 65). Nun ist die nördliche Stütze sicher ersetzt, die südliche steht aber noch im alten Verband, gerade deshalb sind die beiden Stützen verschieden und nicht, weil sie beide ersetzt sind, wie List meint. Er wirft auch die Säulen des 12. Jahrhunderts mit Kapitell, Basis und achteckigen Schäften romanischer Art und die abgefaßten gotischen Stützen des 13. Jahrhunderts in einen Topf. Mit diesen unbekümmerten Methoden ist nicht zu einer sicheren Datierung zu kommen. Auch der Vergleich mit anderen Türmen hilft hier vorläufig nicht weiter, da wir nur wenige fest datierte Türme kennen und das Material noch immer nicht aufgearbeitet ist. Man kann hier nur Hypothesen über Hypothesen auftürmen. Der Sulzburger Turm entzieht sich auch einem einfachen Vergleich, weil er ein Umbauprodukt und in seinem

Grundriß durch die alten Apsisfundamente bestimmt ist und weil im Aufriß noch der alte Apsisbogen beibehalten wurde.

Dieser Turm soll nun ein reduziertes Westwerk sein und als solches die „Herrenloge“ aufnehmen (S. 64). Diese „Herrenloge“ wäre durch eine äußere Holzstiege zugänglich gewesen. Auch hier hat man sich wieder nicht klar gemacht, daß auch der „Kirchherr“ die Kommunion empfangen will und am Gottesdienst nicht nur als Zuschauer von einer Loge aus teilnimmt. Er hätte also, um an den Altar zu kommen, immer wieder die steile Außentreppe hinunter und durch das Hauptportal wieder in die Kirche hinein gehen müssen, oder umgekehrt hätte der Priester mit dem Allerheiligsten den gleichen Weg machen müssen. Gleichgültig, wie man die Funktion eines Westwerkes deuten mag, die inneren Treppen gehören untrennbar zu ihm; wo sie fehlen, kann man nicht einmal von einem „reduzierten Westwerk“ sprechen. Den Sitz des Klostervogtes muß man in der Nähe des Altares suchen und nicht auf dem Turm. Der angezogene „königliche“ Westbau des Münsters auf der Reichenau ist keine Parallele, sondern gerade der Gegentyp zu Sulzburg. Er besitzt die inneren Treppen, hat keine Empore (die „Fürstenloge“ ist moderne Rekonstruktion) und vereinigt eine Apsis mit einem hohen Westbau, für den die Bezeichnung „Turm“ noch nicht zutrifft. Sulzburg beseitigt gerade die Apsis, enthält eine hölzerne Empore und keine Innentreppe und erreicht eine ausgesprochene Turmform. Mit einer „Herrenempore“ fällt aber auch der Sinn des Turmes weg, ein Nonnenkloster hatte ihn nicht nötig, und daß er durch das Klingen der Glocken in die Silbergruben hinein ausreichend begründet sein sollte, davon kann man mich nicht überzeugen; vor allem müßten dann die Klangarkaden nach Osten zu den Silbergruben hin und nicht nach Westen hin liegen.

Es folgen nun die Kapitel: Erster Laienaltar und Taufanlage, Das nördliche Seitenschiff, Die großen Westbogen, Die Steinmetzzeichen, Bauarbeiten des 16. Jahrhunderts, Einzelfunde, Die Erweiterung der Laienkirche und ihre Folgen, Die Michaelskapelle. Erwähnenswertes und Neues bringt eigentlich nur der letzte Abschnitt mit der Rekonstruktion einer zweigeschossigen Vorhalle, deren oberes Geschloß eine *M i c h a e l s k a p e l l e* enthalten habe (S. 87 ff.). Hier kann man bis auf die Frage der Zugänge und der Altäre wohl zustimmen. Im übrigen ist die spätere Geschichte der Klosterkirche eine Geschichte des Verfalls und Verderbs, in der sich eben ein Wesenszug des Sulzburger Klösterchens spiegelt. Es war schon bei der Gründung schmal dotiert, die Stifterfamilie verschwindet früh, die üsenbergischen Klostervögte tun offenbar nicht viel für die Stiftung oder nur insoweit etwas, als es sich um die Pfarrkirche ihrer Stadtgründung handelt. Für uns steht natürlich heute dem trüben Bild gegenüber, daß hier keine Neubauten den ottonischen Gründungsbau ersetzen, so daß er als ein einzelnes Beispiel der frühen Architektur vor 1000 in unserem Gebiet erhalten blieb. Hierin liegt vor allem die kunsthistorische Bedeutung des schlichten Bauwerks.

Ich meine mit diesen Andeutungen das Wesentliche aus der sehr weit ausholenden und in ihrer Vermischung von Tatsachen und Hypothesen mühsam zu lesenden Beschreibung der Bauteile herausgegriffen zu haben. Die Baubeschreibung wird mit einer Reihe von Periodenplänen abgeschlossen, die wohl in der Datierung, nicht aber in den großen Zügen von der von mir früher dargestellten Auffassung abweichen, jedoch um die neueren Funde erweitert sind.

Es folgen dann die Pläne des Zustandes nach der Wiederherstellung 1964. Hier vermißt der Architekt einen Grundriß und die Angabe des Maßstabes. Dann muß man feststellen, daß die Pläne sich untereinander in vielen Punkten widersprechen und dazu auch nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmen. So ist im Längsschnitt das Mittelfenster der Apsis als Maßwerkfenster, im Querschnitt dagegen als Rundbogenfenster ohne Maßwerk gezeichnet. Das Dach über der Zugangstreppe zum Turm schließt auf der Nordansicht (Abb. 153) 80 cm über dem Anschluß des Seitenschiffdaches an den Hochgaden an, was der häßlichen Ausführung entspricht, während die Westansicht (Abb. 154) eine bessere Lösung mit einem Anschluß etwa in der Höhe des Seitenschiffdaches zeigt. Weiter ist auf der Ansicht von Norden die Nordflucht der Sakristei vorspringend gezeichnet, während sie nach der Photographie Abb. 149 in Wirklichkeit etwa 15 cm hinter der Nordflucht des Seitenschiffes zurückliegt. Das Dach der Sakristei liegt nach der Zeichnung etwa 80 cm unterhalb des Seitenschiffdaches, nach der gleichen Abb. 149 ist es aber nur um 20 cm von dem Seitenschiffdach abgesetzt. Unrichtig ist auch die Wiedergabe der Innenarkaden auf dem Längsschnitt (Abb. 152). Sie sind nach dem ursprünglichen Zustand mit Arkadenweiten von durchschnittlich 2,50 m und einem westlichen Anschlußpfeiler von etwa 40 cm historisch richtig dargestellt. Der fehlerhafte Einbau der zwei Westarkaden mit der von der südlichen Arkadenreihe gedankenlos übernommenen Breite von 2,38 m und die dadurch entstandene Verlängerung des Wandpfeilers auf 56 bis 64 cm werden nicht gezeigt. Auf dem fehlenden Grundriß hätte man vielleicht sehen können, daß jetzt ein dem Originalbefund und der sehr wesentlichen geometrischen Bestimmtheit der Urplanung nicht entsprechender Unterschied in den Abmessungen der Anschlußpfeiler im Norden und Süden besteht. Auf der Ansicht der Westseite sind die Umrahmungen der Turmarkaden fälschlich gleichmäßig über den Kämpfern waagrecht abgekröpft. Zudem handelt es sich bei diesen Plänen gar nicht um Zustandspläne, sondern um die im Januar 1962, also vor Beginn der Wiederherstellungsarbeiten gezeichneten und wenig exakten Baupläne. Sie sind nur in einigen Einzelheiten geändert.

Auf der nun folgenden Vergleichstafel (Abb. 156) sind Grundrisse frühromanischer Kirchen aus dem Bodenseegebiet, der Schweiz und dem südlichen Oberrheingebiet zusammengestellt. Wenn diese Tafel aber einen Wert haben sollte, müßte der Maßstab der Grundrisse überall und nicht nur in drei Fällen angegeben sein, vor allem dürfte er nicht so verschieden sein, daß die Kirche von Lahr-Burgheim (Gesamtlänge 21,25 m) nur wenig kleiner erscheint, als die Kirche in Sulzburg (Gesamtlänge 33,70 m). Ähnliches gilt auch von der Vergleichstafel der Querschnitte (Abb. 157), wo gar das Erste Münster von Schaffhausen angeführt ist, von dem aufgehendes Mauerwerk überhaupt nicht erhalten, eine Aussage über den Querschnitt also wieder nur durch Vergleiche möglich ist — ein *circulus vitiosus*. Solche Vergleichsmethoden sind sinnlos, und die Tafeln erscheinen nur wie eine unnötige und aufwendige Verbrämung des Buches. Den Abschluß des Tafelteils bilden die Pläne des Grabungsbefundes.

Das historische Bild eines Bauwerks setzt sich naturgemäß bei der Untersuchung aus vielen Einzelheiten zusammen; so muß eine kritische Untersuchung der Ergebnisse auch zuerst auf Einzelheiten aufbauen, auf die Gefahr hin, daß beim Leser der Eindruck des Kleinlichen entsteht — aber nur richtig

und genau erfaßte Einzelheiten können schließlich ein richtiges Gesamtbild ergeben. Fragt man sich nun, ob der vorgelegte Bericht einen Fortschritt in unserer Kenntnis der Klosterkirche bedeute, so kann man diese Frage nur für einige neu erschlossene Einzelheiten bejahen, im Ganzen ist die Verwirrung größer geworden. An der Kirche wurde acht Jahre lang gearbeitet. Die Herstellungskosten des Buches haben sicher eine beachtliche Summe ausgemacht. Gibt aber ein Staatliches Denkmalamt einen Arbeits- und Forschungsbericht heraus, so hat dieser bestimmte Forderungen zu erfüllen, wie sie etwa in den vorbildlichen Monographien der Denkmalpflege in Nordrhein-Westfalen verwirklicht worden sind. Für eine Behandlung der Klosterkirche in Sulzburg würde das bedeuten, daß zunächst die Vorgeschichte der Arbeiten vollständig und objektiv hätte dargestellt werden müssen. Hierauf hätte eine sorgfältige Darstellung des Befundes vor Beginn der Arbeiten folgen müssen. Vor allem fehlt hier dann der Grabungsbericht mit allen notwendigen Grundplänen und Profilschnitten. Den Hauptteil muß die Beschreibung des Baubefundes bilden, aber nicht in einer verwirrenden Vermengung von ungenau und unvollständig beschriebenen Beständen mit sehr subjektiven Hypothesen, sondern Bestand und Deutung scharf getrennt. Ganz fehlt die vollständige Dokumentation über die Wandmalereien und ihre Behandlung. Schließlich hätte ein wirklich umfassender Bericht über die Restaurierungsmaßnahmen zu folgen. Ergänzt werden könnte das Werk durch eine Behandlung der mit dem Bau zusammenhängenden Fragen historischer und liturgischer Art. Ein Einzelner muß an der so gesehenen Aufgabe naturgemäß scheitern, sie könnte nur von erfahrenen Fachleuten in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit gelöst werden. Diese Arbeit wäre für Sulzburg erst noch zu leisten. Kann es dazu überhaupt noch kommen, nachdem für das vorliegende Bruchstück schon ein solcher Aufwand getrieben wurde? Zudem ist heute ein großer Teil des alten Befundes zerstört. Wenn man schließlich auf der letzten Seite dieses Arbeitsberichtes noch liest, daß er „ursprünglich nicht geplant“ war, so erklärt sich vieles, die Lückenhaftigkeit der Dokumentation vor allem, aber auch die Unsicherheit in vielen Deutungen. Eifer und Fleiß kann man dem Verfasser sicher nicht absprechen, aber es ist doch vieles Sachliche einer gesuchten Originalität geopfert worden. So bleibt der Fachmann von dem vorliegenden Werk unbefriedigt, für den Laien bleibt es auf weite Strecken unverständlich.

### Zur Wiederherstellung der Kirche

Der Wiederaufbau der Seitenschiffe war zunächst ein umstrittenes und ungewöhnliches Experiment. Es konnte nur unternommen werden, nachdem die Grabungen die Lage der alten Fundamentzüge erbracht hatten und nachdem beim Abschlagen des Putzes die alte Raumhöhe festgestellt werden konnte. Dabei war es wesentlich, daß wieder mit Hausteinen des bodenständigen Materials gearbeitet werden konnte, nur so konnten die neuen Bauteile in Oberfläche, Fensterrelief und Linienführung den alten Befunden harmonisch angeglichen werden. Man darf sagen, daß dieses Experiment im großen und ganzen gelungen ist. Die lebendige ottonische Gruppierung der Baukörper und der Räume ist wiedergewonnen. Trotzdem wird derjenige, der den Bau im alten Zustand und im Rohbau gesehen hat, der nun erreichten Form nicht ganz froh. Es hätte wenig Sinn, wenn man sich damit abfinden und nicht

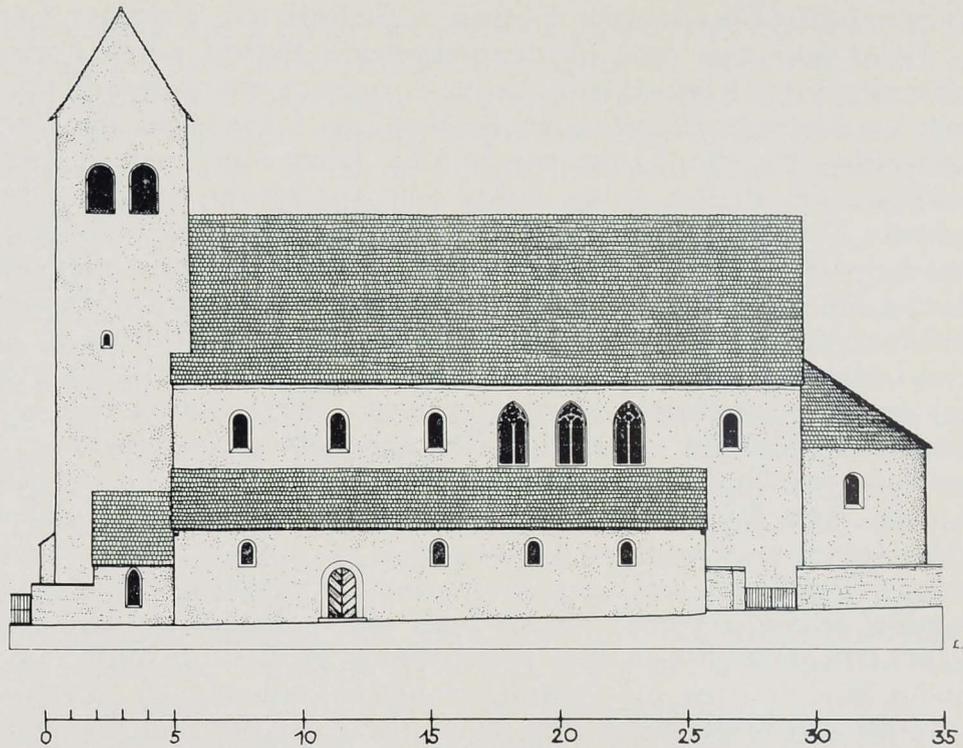


Abb. 14 Südansicht der Kirche nach der Wiederherstellung (nach K. List).

nach objektiven Gründen für dieses subjektive Unbehagen suchen würde. Jeder Architekt weiß ja, daß er in der Wirklichkeit nicht immer seine Planvorstellungen erreicht, er weiß auch, daß schließlich das Detail über die Qualität seines Bauwerkes entscheidet. Gerade romanische Bauwerke, von denen man zunächst meinen könnte, daß bei ihrer Einfachheit das Detail eine geringe Rolle spiele, reagieren sehr empfindlich auch auf kleine Fehler im Maßstab und in den Formen.

Betrachtet man zunächst die Südansicht (Abb. 14), so stört hier, abgesehen von dem schwächlichen Traufgesims des Seitenschiffes und der verspielten Bemalung der Fensterumrahmungen, die Zerrissenheit in den Wandöffnungen. Am Seitenschiff wäre es sicher richtiger gewesen, die Reihe der Fenster gleichmäßig durchzuziehen und nicht durch die Anordnung der Tür zu unterbrechen. Ganz fragwürdig ist die Verteilung der Fenster im Obergaden. Hier ist heute die Dreiergruppe der gotischen Fenster im Ostteil isoliert, die Fassade wird damit kopflastig. Der Zustand vor der Renovierung war viel harmonischer, weil in der Westhälfte der Fassade noch einmal ein gotisches Maßwerkfenster auftrat und mit den zwei symmetrisch dazu sitzenden ottonischen Fenstern wieder eine Dreiergruppe bildete, welche das Gewicht der drei gotischen Fenster im Osten ausglich (Abb. 15). Hier hätte man entweder den überkommenen Zustand ganz erhalten oder alle Fenster auf die ottonische Form zurückführen müssen. Die jetzige Anordnung ist wieder eine der in der Architektur und der Denkmalpflege verhängnisvollen halben Maßnahmen.

Ähnliches gilt von der Nordansicht. Die kleinliche und vom Seitenschiff zu wenig abgesetzte Sakristei stört hier Fassade und Gesamtmaße. Von der

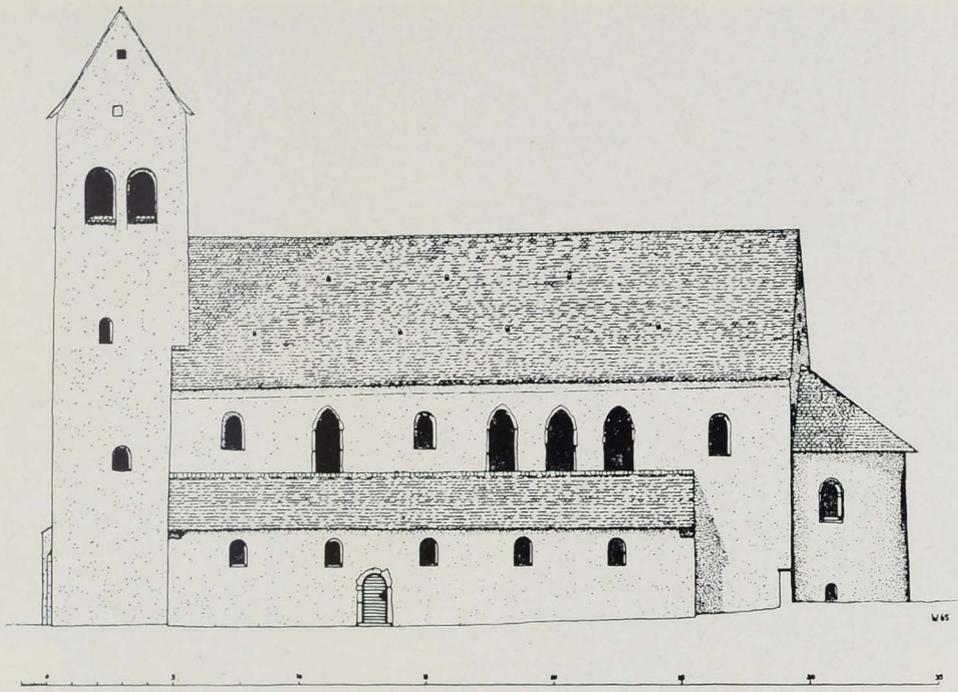


Abb. 15 Die Südansicht der Kirche, Vorschlag Tschira.

Tür gilt das gleiche wie von der Tür im Süden. Zudem ist der Überbau der Turmtreppe viel zu hoch geraten. Er kommt auf der Westseite in einen häßlichen Konflikt mit dem Fassadenumriß, was allerdings der falschen Darstellung wegen auf Abb. 154 nicht sichtbar wird. Unverständlich ist die Bemalung der Christusgruppe am Turm; da es sich hier um eine Stuckplastik handelt, wird dieser böse Mißgriff nicht mehr gutzumachen sein.

Am meisten Anlaß zur Kritik gibt aber das Innere der Kirche (Abb. 16). Hier ist die Größe des Raumes und die beherrschende Wirkung der Höhenentwicklung, die der Rohbau hatte, weitgehend verlorengegangen. Das war sicher bis zu einem gewissen Grad nicht zu vermeiden — eine Bestuhlung etwa wird die Weite eines Raumes immer beeinträchtigen. Aber damit ist noch nicht alles erklärt. Kritische Punkte sind hier die Belichtung der Seitenschiffe, das Apsisfenster, die Lage des Fußbodens und die Ausmalung. Natürlich sind das alles auch Fragen, die nicht leicht zu lösen waren, weil dabei sehr viel subjektives Empfinden und architektonische Vorstellungskraft mitsprechen müssen. So sind die Seitenschiffe für mein Empfinden um einige Grade zu dunkel. Sie setzen sich damit zu stark vom Mittelschiff ab und sprechen im Gesamtraum zu wenig mit.

Die Höhenlage des Fußbodens bestimmt den Raumeindruck entscheidend. Er liegt in der Kirche heute zu hoch. Im Urzustand stieg er wie die Decken, die Arkaden und Fenster von Westen nach Osten um etwa 40 cm an, ein Sachverhalt, der auch sonst an romanischen Kirchen beobachtet werden kann. Hätte man den neuen Boden wieder nach Osten ansteigend auf die alte Höhe gelegt, so hätte man die noch recht umfangreichen Reste der originalen Böden zerstören müssen. Ein gangbarer Weg wäre gewesen, den neuen Boden ansteigend knapp über den alten zu legen. Dann hätte man allerdings statt einer



Abb. 16 Innenansicht der Kirche von Westen nach der Wiederherstellung (1964).

losen Bestuhlung ein festes Gestühl einbauen müssen, wozu sich auch die Reste der barocken Bestuhlung geradezu angeboten hätten. Die gewählte Lösung ist aus den Abbildungen leider schwer zu erschließen. Man ging offenbar von dem Bodenanschluß an der Kryptenwand aus, hier war man ja auch durch die Treppenanschlüsse gebunden, und legte den Langhausboden horizontal 30 cm tiefer, so daß er nun im Westen etwa 30 cm zu hoch liegt. Das ist entschieden zu viel, da ja auch die Arkaden nach Westen absinken, was nun besonders an der Nordwand auffällt, wo die Arkaden sowieso schon zu nieder ergänzt sind. Ich hätte es für eine bessere Lösung gehalten, wenn der Gemeinderaum um drei statt um zwei Stufen gegenüber dem Altarraum abgesenkt worden wäre, Man hätte dabei etwa die mittlere Höhe des Originalbodens erreicht

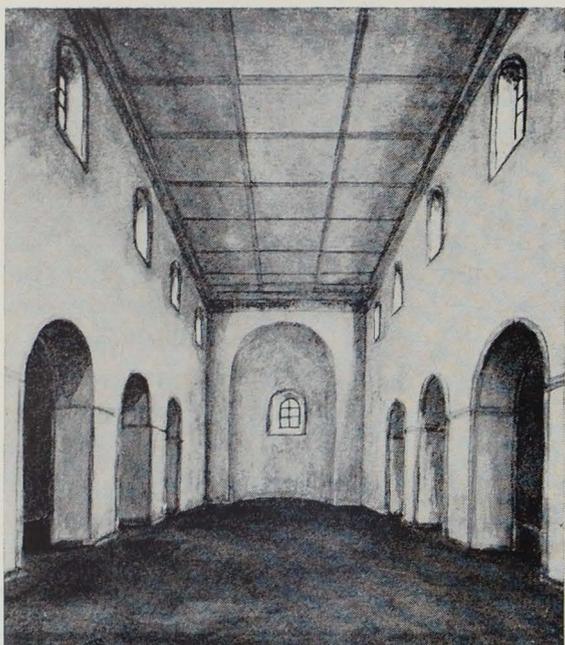


Abb. 17 Rekonstruktion des Innern der Kirche mit einer farbigen Fassung der Arkaden (Tschira 1961).

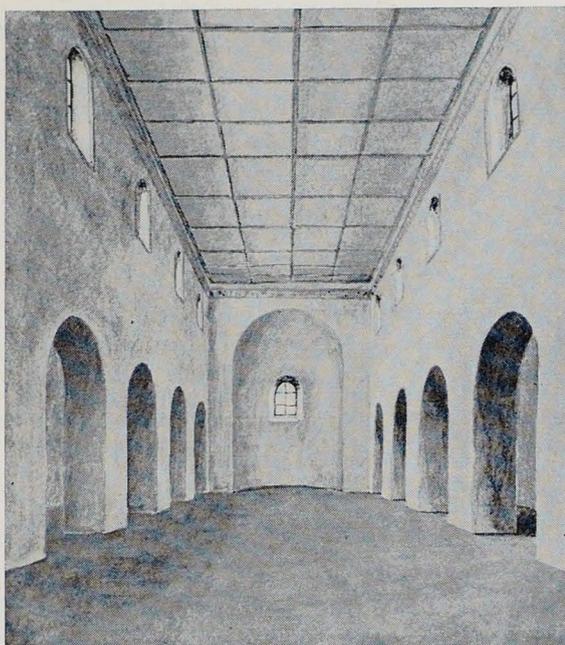


Abb. 18 Wiederherstellungsversuch der Kirche ohne farbige Fassung der Arkaden (Tschira 1961).

und wenigstens an einer Stelle auch den ursprünglichen Raumquerschnitt erhalten. Eine solche Anordnung hätte noch andere Vorzüge gehabt: Man hätte auf die eine Stufe, die vom Altarraum auf die Kanzel führt, verzichten können, zudem hätte eine Dreistufenanlage sehr viel besser zu den Treppen des Hochchores übergeleitet und einen einheitlichen Zug in die Bodenbewegung gebracht. Daß die Fugen zwischen den Bodenplatten viel zu breit und aufdringlich sind, sei nur erwähnt.

Das Apsisfenster erscheint zu groß. Auch wenn es ursprünglich so groß gewesen sein sollte, woran ich entschieden und mit guten Gründen zweifle, so hätte doch die Rücksicht auf die benachbarten kleineren Fenster und überhaupt auf den spätestens mit dem Einbau der Krypta entstandenen abgesonderten Chorraum eine Öffnung mit geringeren Abmessungen verlangt. Das heutige Fenster sitzt im Verhältnis zum Chorboden und zu den Nachbarfenstern infolge seiner Größe auch zu tief.

Mißglückt erscheint mir die Ausmalung der Kirche mit einem merkwürdig verseiften und affektiert aufgetragenen Gelbton, der unangenehm von dem frischen klaren Farbton der Originalfassung absticht. Die farbige Fassung der Arkadenbögen und die sehr massive Betonung einer horizontalen Kämpferlinie stören die Höhenentwicklung des Raumes wieder sehr stark. Zwar habe ich im Anfangsstadium der Planung zu dem Versuch mit einer farbigen Fassung der Arkaden geraten, bei meinen farbigen Versuchsdarstellungen (Abb. 17/18) habe ich mich aber bald davon überzeugt, daß eine Lösung ohne Heraushebung der Arkadenöffnungen weit besser ist, einfach deshalb, weil die Einheit der Wand und des Raumes dadurch nicht angetastet wird. Diese theoretisch gewonnene Einsicht fand ihre praktische Bestätigung, als in den Arkaden bei der Bauuntersuchung auch keine Farbspuren gefunden wurden.

Dennoch mag mancher immer noch eine farbige Fassung der Arkaden wünschen. Diese müßte aber anders gestaltet werden. Heute ist die Bemalung in Quantität und Qualität zu stark. Sicher falsch ist die ganz horizontale Lage der Kämpferlinie, da sie nach Westen hin beträchtlich in die Bogen selbst gerät, wodurch der Eindruck entsteht, als gingen die Rundbögen der Arkaden nach Westen hin allmählich in Stichbögen über. Es ist wohl überhaupt nicht richtig, die Kämpfer zu betonen, zuerst zu betonen wäre der Wandausschnitt. Man müßte also zunächst um die Arkaden nach dem Beispiel der Fenster rot-gelbe Begleitlinien legen, die bis zu einem niederen Sockelstreifen durchlaufen sollten. Erst dann könnte man an die Andeutung einer schrägen Kämpferlinie denken. Einige Sicherheit der Entscheidung wäre in dieser Frage aber nur zu gewinnen, wenn man die drei Lösungen im Raum nebeneinander sehen könnte. Unerträglich ist das rote Backsteinband, das man auf die Brüstung des Hochchors aufgemalt hat. Auch die realistische Quaderbemalung um die Öffnungen der Apsiden bindet sich nicht mit der flächigen ottonischen Malerei.

Hier wird etwas sichtbar, was für die ganze Restaurierung gilt und was nun ganz besonders an der neuen Innenausstattung auffällt, daß man nämlich nicht fähig war, die Dinge im Zusammenhang zu sehen. So zerfällt alles in Einzelteile. Da ist die viel zu massige, kantige Kanzel aus rotem Sandstein, einem Material, das dem Bau ganz fremd ist, und der falsch romanisierende Taufstein mit seinem verquollenen Umriß. Beide verstellen die Ansicht der Kryptenwand, so daß in diesem wichtigsten Raumkompartiment der logische Aufbau gestört ist. Dann wieder das überzarte Filigran der ganz unnötigen und für den Raumausdruck schädlichen, auch historisch in keiner Weise begründeten Gitter am Antritt der Chortreppen und die Gitter zwischen Krypta und Langhaus.

Auch die lose Bestuhlung ist dem Raum nicht angemessen. Das Fabrikmäßige, die Vielzahl der dunklen Rückenlehnen bringen zuviel Unruhe in den Raum. Die Architekten glauben immer wieder mit einer losen Bestuhlung den Raum wenigstens zeitweise wieder freimachen zu können, aber das wird praktisch selten genug möglich sein — im Grund ist auch diese Bestuhlung fest.

Im Ganzen ist an die Stelle einer sehr charakteristischen und dem Bau gemäßen Inneneinrichtung ein Allerweltsmobiliar getreten, das zu dem alten Bau keine Beziehung hat.

Der Wunsch nach einer erneuten Instandsetzung der Kirche von Sulzburg läßt sich nicht unterdrücken. Leicht wären dabei die verschiedenen Gitter zu beseitigen. Auch die Verbesserung oder Beseitigung der farbigen Fassungen der Arkaden und der Triumphbögen dürften keine große Mühe machen. Nicht so leicht wäre wohl der Ersatz von Kanzel und Taufstein durch leichtere und durchsichtigere Stücke aus Holz, noch schwieriger die Verbesserung der Beleuchtung in den Seitenschiffen. Hier müßte man schon auf jeder Front ein weiteres Fenster einsetzen und die Fenster nach unten verlängern. Unmöglich wird es sein, den Fußboden im Langhaus tiefer zu legen. Auch das Stuckrelief am Turm wäre neu zu übermalen. Das meiste ist also doch zu korrigieren, weil der großen Rahmen gegeben ist. Aber erst wenn einmal all das Aufdringliche und Verspielte der neuen dekorativen Ausstattung wieder beseitigt ist, wird man mit einigem Recht von einem Wiedergewinn der alten Kirche von Sulzburg sprechen können.

## Alt-Freiburger Gartenhäuser

*„... wie wir einst so glücklich waren.“*

Von Joseph Schlippe

Wer sich draußen in unseren alten Städten oder Städtchen aufmerksam umschaut, findet da und dort noch kleine Gartenhäuser oder Weinberghäuschen, die Zeugnis ablegen von einer bürgerlichen Lebensform, deren Stil und Stille uns gehetzten Menschen einer formlos gewordenen, allzu betriebsamen und lauten Zeit nur mit Neid erfüllen kann: Da stehen in den Gärten und draußen am Stadtrand Gartenpavillons, nicht etwa spießbürgerliche „Gartenlauben“, sondern reizende Bauwerke kleinsten Ausmaßes und glücklichster Gestaltung, in denen sich einst an schönen Sommertagen das familiäre und gesellige Leben unserer Urgroßväter abspielte. Um nur in Oberbaden zu bleiben, seien aufs Geradewohl genannt solche Gartenhäuser in Breisach am Eckartsberg und beim „Bajakel“, in Ettenheim im sogenannten Rohangarten, in Herbolzheim am Südhang gegen das weite Tal der Bleiche hin, in Burkheim hoch auf der Stadtmauer, in Gengenbach im Löwenbergpark, in Emmendingen das Lenzhäuschen und manche andere ringsum im Land.

Auch in Freiburg standen in den Gärten vor den Toren da und dort solche kleinen Gartenpavillons und schicke Lusthäuschen im Stil des ausgehenden achtzehnten und frühen neunzehnten Jahrhunderts. Es waren nicht etwa primitive Hütten zum Einstellen von Gartengerät oder zum Schutz vor jähen Regengüssen, sondern bauliche Zeugen jener bescheidenen Geselligkeit, die sich hier in einem inzwischen längst untergegangenen Rahmen und in längst vergessenen Formen abspielte. Gewiß mögen die Hütten der Reblente die erste Anregung gegeben haben, neben oder über ihnen kleine, tagsüber bewohnbare Räume zu schaffen. Aber in erster Linie war es doch ein neues Lebensgefühl, eben der Drang, der Stadt und ihrem längst aufgegebenen, sie aber noch einzwängenden Festungsgürtel zu entrinnen, und nicht minder die Freude an liebevoller Gartenpflege und heiterer Geselligkeit im Freien.

Der große Stadtprospekt, den J. W. Lerch im Jahre 1852 gemalt hat, zeigt uns, welche Gebiete man auserwählte: Die meisten Gartenhäuschen standen nördlich vor der Stadt in den Gärten im hier ebenen Gelände. Aber auch an den Hängen des Schloßbergs und an seinem Fuß erstanden einige Häuschen, ebenso jenseits der Dreisam in der Wiehre, sowohl in den Reben wie auch in zierlich aufgeteilten Gärten. Schließlich stellten jene, deren Gärten innerhalb der Stadt lagen und bis an die Stadtmauer heranreichten, ihre Gartenpavillons auf die alte Stadtmauer oder auf die ihr vorgelagerten, längst schon

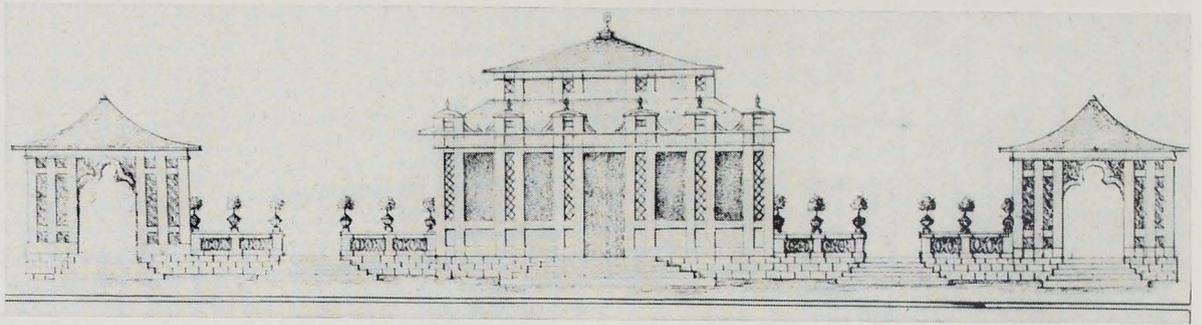


Abb. 1 „Maison de plaisance“ des Grafen de la Venerie, Freiburg, Vorderansicht.

wehrlos gemachten Bastionen. Insgesamt mögen es noch um die Mitte des vorigen Jahrhunderts an die vierzig Gartenhäuschen gewesen sein — und heute haben wir deren nur noch fünf!

Der zeitlich früheste Gartenpavillon vor den Toren der Stadt ist uns nur im Bild überliefert. Zwar gilt dies auch für die meisten, zeitlich viel jüngeren Gartenhäuschen, aber bei diesen wissen wir wenigstens, wo sie einst standen. Dagegen ist uns nicht einmal der Garten bekannt, in dem jener früheste Gartenpavillon stand. Im übrigen aber sind die zwei Zeichnungen jenes Gartenpavillons aus dem frühen achtzehnten Jahrhundert, die Arnold Tschira in der Kunsthalle zu Karlsruhe ausfindig gemacht hat, recht aufschlußreich. Als Bauherrn dieser „maison de plaisance“ wird der Comte de la Venerie, maréchal de Camp et ingénieur en chef de Sa Majesté Impériale, genannt. Bisher war uns dieser Chef des Fortifikationswesens so gut wie unbekannt. Nur M. Stammitz erwähnt ihn in der Beschreibung der ehemaligen Festung Freiburg (33. Jahrlauf des „Schau-ins-Land“, Freiburg 1906, S. 90/91) als den Schöpfer der fortifikatorisch wichtigen Verbindung von der Sternschanze „Salzbüchle“ hinauf zum Fort St. Peter auf dem Gipfel und hinab zum Unteren Schloß auf der Nase des Schloßbergs. Nun aber können wir dank der liebenswürdigen Auskunft des Kriegsarchives Wien mehr über ihn aussagen: Melchior August Comte de la Venerie (di Veneria) muß im Jahre 1704 als Obristleutnant aus holländischem in den kaiserlichen Dienst übergetreten sein. Im November 1707 wurde er Ingenieur-Obrist und war fortan bei den Festungsbauten in den vorderösterreichischen Landen tätig. Am 4. Juli 1729 wird er Generalfeldwachtmeister. Obwohl er schon im Jahre 1736 als kränklich seinen Abschied nehmen und nach Konstanz oder Überlingen übersiedeln wollte, war er doch bis zu seinem Tod im Frühjahr 1739 beim Freiburger Festungsbau tätig. Er erlebte die Einnahme der Stadt durch Marschall Villars im Jahre 1713, bei der dem heldenhaften Verteidiger, dem kaiserlichen Feldmarschalleutnant von Harsch, der Abzug der 6000 Mann starken Garnison der Bergfestung mit allen militärischen Ehren gewährt wurde. In seinem Testament bestimmte de la Venerie, man möge ihn in der Klosterkirche der Augustiner-Eremiten beisetzen (in der im Jahre 1713 auch der bei der Verteidigung der Lunette vor der St.-Leopolds-Bastei gefallene Obristwachtmeister von Rehlingen bestattet worden war). De la Venerie hinterließ laut Inventar einen Nachlaß im Wert von etwas mehr als 7000 Gulden, darunter auch einen Baum- und Krautgarten im Wert von 700 Gulden unterhalb des Schloßbergs.

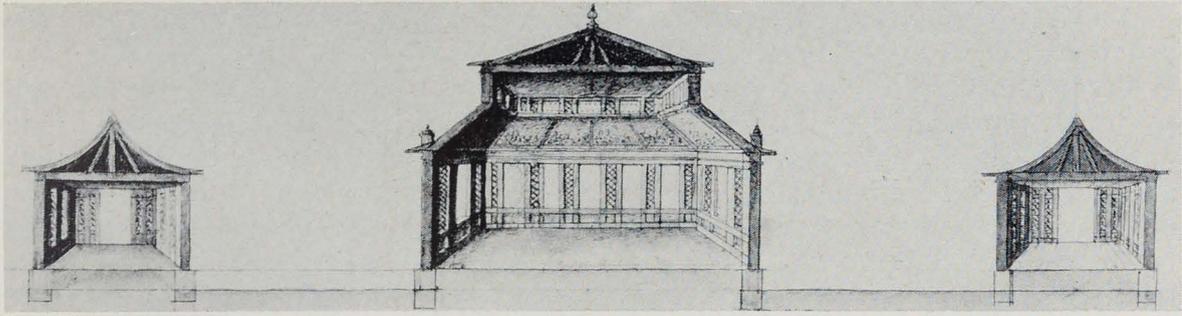


Abb. 2 Längsschnitt, Original in der Staatl. Kunsthalle in Karlsruhe.

Für diesen Garten war gewiß jenes Lusthaus bestimmt, dessen Entwurf auf uns gekommen ist. Wo mag nun dieser Garten wohl gelegen haben? Da die Stadt hart an den Westrand des Schloßbergs anstößt, war hier kein Platz für ihn; er kann also nur südlich vom Schloßberg zwischen diesem und der Dreisam gelegen haben. Der Brunnenplan des Joh. Friedrich Dürckh vom Jahr 1732 zeigt hier einige regelmäßig aufgeteilte Gärten, sogar solche mit Springbrunnen, und einer von ihnen könnte der Garten des Grafen de la Venerie gewesen sein. Wann aber mag das Gartenhaus erbaut worden sein? Auf dem Vogelschaubild der bastionären Festung, das um 1715 entstanden ist, sind außerhalb von Vaubans Festungsring erst nur wenige Gärten im Gebiet südlich vom Schloßberg eingezeichnet. Von diesen Gärten hat nur einer ein Gartenhaus; es steht im Schnittpunkt der beiden Hauptachsen und ist zweigeschossig über quadratischem Grundriß. Aber das Gartenhaus des de la Venerie stand damals noch nicht. An seiner originellen Aufteilung in ein Sälchen inmitten und zwei isolierten Pavillons auf seinen Seiten wäre es sofort erkennbar. Es ist also erst nach 1729, nach seiner in der Aufschrift des Entwurfs genannten Rangerhöhung erbaut worden, und untergegangen ist es wohl im Jahr 1744 bei der letzten der acht Belagerungen Freiburgs innerhalb von hundert Jahren.

Als Fortifikationsingenieur, also als Architekt, hat de la Venerie wohl selber zwischen 1729 und 1737 jenes kapriziöse Bauwerk entworfen und erstellt, das als „maison de plaisance“, als Lusthaus, den gehobenen Stil der hier einst gepflogenen Geselligkeit repräsentiert (Abb. 1 u. 2). Der originelle kleine Bau entsprach durchaus der Vorliebe des achtzehnten Jahrhunderts für Chinoiserien; er war ein lustiges, luftiges Gebilde aus schmalen Lattenspalieren zwischen senkrechten Pfosten, die über dem Dachgesims jeweils urnengeschmückte Brüstungen gleich einer Attika trugen. Aus dem leicht geschwungenen Dach erhob sich, gleichfalls von einer Urne gekrönt, eine „Laterne“, ein niedriger Aufbau, der als Lichtquelle für das etwa zehn Meter lange und sieben Meter breite mittlere Sälchen diente. Beiderseits von diesem Sälchen, von ihm geschieden durch quadratische Rasenflächen mit Springbrunnen und barocken „broderien“ aus Blumen oder buntem Steinmosaik, standen zuäußerst rechts und links kleine Spalierhäuschen mit je zwei Kabinetten. Dieses komplizierte Gebilde erhob sich auf einer Terrasse, die um fünf Stufen über dem Niveau des Gartens lag, und stand breitstirnig an der rückwärtigen Schmalseite des auf es hin orientierten, gleichfalls streng symmetrischen Gartenparterres: „Es glänzt der Tulpenflor, durchschnitten von Alleen...“

Die drei zierlichen luftigen Pavillons, das Sälchen inmitten und die seitlichen Kabinette boten in unserem Klima freilich keinen Schutz vor Wind und Wetter; ihnen fehlte ja alles, was die Gartenhäuser der Biedermeierzeit wohnlich machte, feste Außenwände, verschließbare Fenster und Türen oder auch ein Kamin. Aber als „*maison de plaisance*“ sollte die graziöse Laubenarchitektur als Rahmen für galante Feste dienen, als Tanzsälchen im Garten mit neckischen Kabinetten für die Musici. Ähnliche „Treillagen“ stehen noch heute da und dort in Gärten der Barockzeit, so im Park zu Veitshöchheim, im Prinz-Georgs-Garten zu Darmstadt und — in Nachahmung des Versailler Vorbildes — im Schwetzingen Schloßpark. Und die chinesische Mode war ja damals durchaus en vogue, man denke nur an das Chinesische Haus im Park zu Sanssouci oder noch an einen Spätling dieser Mode, den Chinesischen Turm im Englischen Garten zu München.

War dieses Lusthaus draußen vor der Stadt ganz auf vornehme Gartenfeste, auf eine gemessene Geselligkeit im regulär gestalteten Garten zugeschnitten, so galten bescheidenere Gartenpavillons in Hausgärten innerhalb der Stadtmauer durchaus der intimen Behaglichkeit und gleichzeitig dem Ausblick über die Stadtmauer hinweg in die Landschaft. Betrachten wir einmal einen solchen Hausgarten, wie deren Freiburg nur noch wenige besitzt: Vom Höfchen hinterm Wohnhaus reicht er bis zur alten Stadtmauer, außerhalb derer Vauban im Jahre 1677 den bastionären Festungsring anlegte. Von der zierlichen Galerie aus, die als Außengang balkonartig vor den Stuben des Obergeschosses entlangläuft, geht der Blick hinab in den Garten (Abb. 3). Einst, bevor jenseits von ihm auf dem Wall eine Straße angelegt und Häuser gebaut wurden, sah man von der Galerie aus in das Dreisamtal und hinüber zum Brombergkopf. Hier bedurfte man nicht erst eines Gartenhauses; hier ging der Blick aus den gegen den Garten hin gelegenen Stuben südwärts ohnehin weit hinaus ins Freie. Von der Galerie aus tritt man, heute wie einst, auf eine schmale Brücke, die den Hof vom Garten trennt und doch durch zwei gewölbte Rundbögen den Blick in ihn freigibt. Eine steinerne Treppe mit hübschem Biedermeiergitter führt von der Brücke aus hinab in den Garten, dessen buchsumsäumte Wege die Beete mit dem niedrigen Spalierobst und den buntblühenden Blumen einrahmen. Ein weltverlorenes Idyll inmitten der Großstadt!

Hinter anderen Gärten am ehemaligen Stadtrand ist die Stadtmauer aus dem frühen 13. Jahrhundert noch etliche Meter hoch erhalten. Hier steigt der Garten vom Hof hinterm Haus her über eine oder zwei Terrassen hinan bis zur Stadtmauer. Um über sie hinwegsehen zu können, hat man bündig auf sie ein Gartenhaus gebaut, dessen Untergeschoß, ebenerdig mit der obersten Gartenterrasse, als Abstellraum für Gartengeräte dient, während das über eine im Freien hinaufführende Holzterrasse erreichbare Obergeschoß nun den schönsten Blick hinaus über das ehemalige Glacis hinweg in die Weite und hinauf zu den Baumkronen des Schloßbergs freigibt (Abb. 4).

Von der gleichen Lust, aus der Stadt hinaus in die Weite zu schauen, war auch der Erbauer jenes Gartenhauses beseelt, das bis vor wenigen Monaten im ehemals von Greiffeneggschen, später Bolzaschen Garten auf der vorspringenden Ecke der Bastion St. Pierre, der nachmaligen Petersbastei, stand. Es ruhte auf vier starken Holzpfeilern, die es hoch hinaus hoben, so daß der Blick aus der Stube droben weit hinaus schweifen konnte zur Schwabentorbrücke und südostwärts das Dreisamtal aufwärts bis hinauf zum Hochschwarzwald. Zu-



Abb. 3 Bürgergarten in Alt-Freiburg.

Photo Schlippe

gänglich war das Obergeschoß nur über die Holztreppe, die an der Rückseite derart emporführte, daß man erst von der Stube aus das schöne Landschaftsbild vor sich sah. Daß jetzt nach dem Krieg, der so furchtbar unter Freiburgs Kunstdenkmälern gewütet und so viel Schönes unwiederbringlich zerstört hat, dieses köstliche Idyll fallen mußte, ist tief bedauerlich (Abb. 5). Vor einigen Jahrzehnten hatte die Stadt die Erwerbung des Bolzaschen Gartens ins Auge gefaßt, aber nicht, um ihn zu zerstören, sondern um ihn zu erhalten und als



Abb. 4 Gartenhaus auf der alten Stadtmauer.  
Photo Schlippe

öffentlichen Park zugänglich zu machen. Hier war ja noch der ganze Reiz des bewegten Terrains erhalten, das wie an sonst keiner anderen Stelle mehr die Höhen und die Tiefen und überhaupt die Konturen von Vaubans bastionärem Ring sichtbar machte. Dies alles, in seinem Reiz vorübergehend noch erhöht durch den bunten Blumenschmuck, ist nun mit dem Gartenhäuschen selber und mit dem anderen, sechseckigen Pavillon über dem in der Erdauffüllung versteckten gewölbten Mauerturm des dreizehnten Jahrhunderts dem Moloch Verkehr geopfert worden.

Während bei diesem auf Stelzen stehenden Pavillon die Stube darüber als Belvedere quasi in der Luft schwebte, war bei zwei anderen, besonders charmanten Gartenhäuschen das Sockelgeschoß als tragendes Element massiv aufgemauert und dadurch gleichzeitig zu einer Gerätekammer geeignet gemacht; auch ein Herd stand hier. Indem Erd- und Obergeschoß bündig umschlossen waren, wuchs ein hochgereckter Baukörper auf kleiner, achteckiger Grundfläche gleichsam turmartig empor.

Das offenbar ältere von diesen beiden Gartenhäuschen trug über einem ganz regulären Achteck ein spitzes Zeltdach (Abb. 6). Auf seinen Eingang führte der mittlere Gartenweg achsial zu. Die Treppe nach der oberen Stube lag im Inneren; überm Eingang saß ein Balkon, dessen graziöses Balkongitter inmitten einen ovalen Kranz mit dem Jesuszeichen IHS trug. Garten und Haus gehörten vielleicht einem geistlichen Herrn. Die Segmentbögen über der Tür und dem Fenster deuten noch auf das endende achtzehnte Jahrhundert hin, während die Balkonkonsolen schon dem Louis XVI. angehörten.

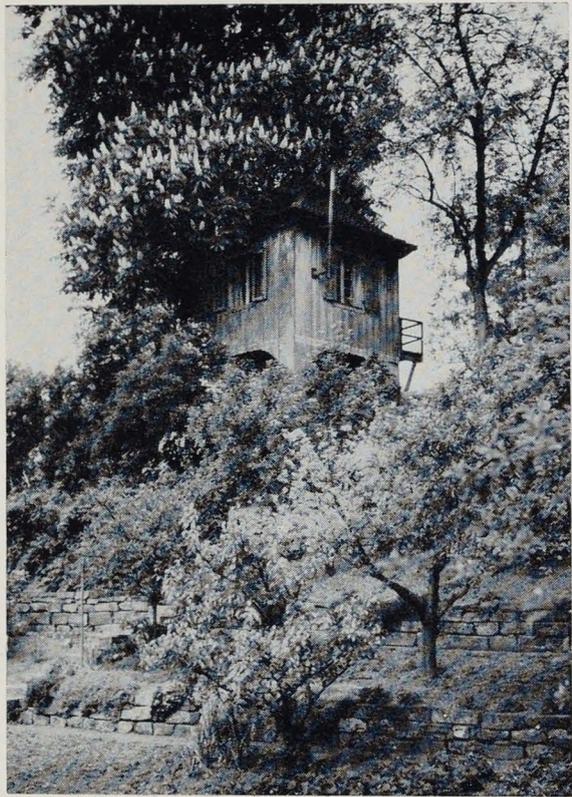


Abb. 5 Gartenhaus auf der St.-Peters-Bastei,  
1965 zerstört. Photo Robert Böhm

Das jüngere dagegen war zwar auch achteckig, aber der Achteckgrundriß war in die Breite gezogen, die Stirn- und die Rückwand waren also wesentlich breiter als die je drei seitlichen Wände (Abb. 7). Auch hier bildete die Eingangstür den point de vue des Hauptgartenweges. Aber hier führte die Treppe zur oberen Stube nicht vom Erdgeschoß aus hinauf; dieses war lediglich Aufbewahrungsraum und enthielt die Treppe zum Keller. Wollte man aber ins Obergeschoß hinauf, so mußte man von der Rückseite her über eine im Freien hochführende Treppe zum rückwärtigen Eingang des Obergeschosses hinaufsteigen. Indem man die Aussichtsstube von hinten her betrat, genoß man den Blick durch die Balkontür gegenüber und die zwei seitlichen Fenster geradezu als eine Überraschung. Das Balkongitter war nicht so phantasievoll wie bei dem etwas älteren Achteckhäusle, etwas nüchtern wie an Weinbrenner-Bauten. Diese beiden Gartenhäuschen, bei denen man an das Willemer-Häuschen in Frankfurt denken mag, überlebten zwar die aller bescheidenen Architektur früherer Zeiten so abholde Zeit um 1900, fielen aber dann leider dem *dies ater*, dem 27. November 1944, zum Opfer.

Waren die meisten Gartenpavillons — mit Ausnahme jenes dem Comte de la Venerie gehörenden — sozusagen „zeitlos“ oder wenigstens nicht reich an schmückendem Beiwerk, das einem bestimmten Stil zu eigen war, so entstanden nun im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts kleine Garten- und Weinberg Häuser von ausgesprochen klassizistischer Haltung. Das früheste und formal noch zurückhaltendste ist das „Sallettl“ auf dem Hebsackgut. Hier baute der Gutsbesitzer F. W. Stork hoch über Herdern unterhalb des zur Ladstatt hinan-



Abb. 6 Gartenhaus an der Sautierstraße, 1944 zerstört.  
Augustinermuseum

steigenden Waldes einen stattlichen Gutshof in dem großen, ihm gehörenden Areal. Der schöne, von einem Granatapfel gekrönte Brunnenstock trägt die Jahreszahl MCCMXIII. Der also im Jahr der Leipziger Völkerschlacht erbaute Gutshof besteht aus dem Wohnhaus, der mächtigen Scheune nebst Stallung, einer kleinen Kapelle und jenem Sallettl. Den Architekten kennen wir nicht. Das Wohnhaus mit dem inmitten flach vorgekröpften, von einem Frontispiz gekrönten Risalit könnte man fast für jünger als 1813 halten. Aber die überschlanken dorischen Säulen, die den Balkon überm Portal tragen, verraten durch ihre rührende Unbeholfenheit, daß ihr Schöpfer sich noch sehr darum bemühen mußte, den eben Mode gewordenen Klassizismus korrekt anzuwenden. Auch das so eindrucksvoll geschwungene, mächtige Scheunendach ist gleich seinen Brüdern auf dem Laisackerhof, im Schloßhof zu Biengen, vor dem Schloßpark zu Hugstetten und auf dem Bürgerhaus am Beginn der Kartäuserstraße durchaus ein Kind der Zeit um 1800. Erst recht das hübsche Sallettl (Abb. 8) geht gut zusammen mit dem durch den Brunnenstock überlieferten Baujahr 1813. Das Gartenhaus ist so an den Rand des Hanges gerückt, daß der Eingang durch die säulengetragene Loggia auf dem Niveau des Hofes liegt, während die dem Tal zugewandte Seite hoch aus dem abschüssigen Terrain herauswächst. Dadurch wird das kleine Bauwerk richtig zu einem Belvedere mit dem schönsten Ausblick über die Breisgauebene hinüber zum Kaiserstuhl und zur Vogesenkette südwestwärts bis zum Hartmannsweilerkopf hin, während südwärts über der durch den baumbestandenen Kamm leicht verdeckten Stadt der Münsterturm und der Schönberg emporragen. Trotz des antikischen Beiwerks, der zwei dorischen Säulen, hat das kleine Gebäude doch noch eine sehr anmutige Haltung. Das elegant geschwungene hohe



Abb. 7 Gartenhaus nördlich der Albertstraße,  
1944 zerstört. Augustinermuseum

Bohlendach der Scheune neben dem Sallettl ist, auch wenn es Anno 1813 errichtet worden ist, das Werk eines tüchtigen Zimmermeisters, der sein Handwerk vor dem Einbruch des Karlsruher Klassizismus erlernt hat.

Dagegen war das Weinberghäuschen am Fuß des Schloßbergs, da, wo man heute den Schloßberg anbohrt, ein typisches Werk der Weinbrenner-Schule (Abb. 9). Nachdem der viele Jahrhunderte lang vorderösterreichische Breisgau durch das Diktat Napoleons an das nun emporsteigende Baden angegliedert worden war, brachte der Weinbrenner-Schüler Christoph Arnold als oberster Baubeamter Oberbadens den kühlen, nüchternen Stil seines Meisters hier an vielen Bauten zur Geltung, und auch unser Weinberghäuschen zählte, selbst wenn Arnold in der dreibändigen Veröffentlichung seines *œuvre* es nicht abbildet, in diese Gruppe. Es war so an den Fuß des Schloßbergs herangerückt, daß man von dem ebenen Vorgelände aus ebenerdig das für die Gartengeräte bestimmte Untergeschoß, das Obergeschoß aber nur über eine seitliche Treppe und durch den rückwärtigen Eingang betreten konnte. Dann stand man in einer quadratischen Stube, von der aus man nord-, west- und südwärts hinaussah, während hinter dem Weinberghäuschen das Reb Gelände bergwärts sich hinaufzog. Das Äußere ging stilistisch gut zusammen mit den anderen Bauten Arnolds, den Rondellhäusern und dem Zähringer Tor in der von ihm entworfenen „Zähringer Vorstadt“ oder dem Erzbischöflichen Priesterseminar. Das durch Putzfugen rusticaähnlich behandelte Erdgeschoß war gegliedert durch rundbogige Nischen und das Obergeschoß eingerahmt durch Eckpilaster mit kehlig unterschnittenen Kapitellen. Statt der früher fast den ganzen Schloßberg bedeckenden Reben reichte zuletzt der Wald bis herunter zum Fuß des Berges, und vor dem ehemaligen Weinberghäuschen lag zuletzt ein Kinderspielplatz.



Abb. 8 Gartenhaus des Hebsackgutes, 1813 erbaut.

Photo Schlippe

Stilistisch diesem Gartenhaus verwandt — und gleich ihm wohl ein Werk Christoph Arnolds aus den zwanziger Jahren des vorigen Jahrhunderts — ist das kleine Gartenhaus hinter der Kirche des St.-Josefs-Krankenhauses. Sein Grundriß ist querrrechteckig. Von der Albertstraße her führte ehemals der Mittelpfad des Gartens auf das Gartenhaus zu. Heute steht es isoliert inmitten der Nutzgärten. In der — heute verwischten — Achse des Mittelpfades liegen die paar Stufen, die zu der rundbogigen Eingangstür führen. Sie sitzt zwischen zwei halbrund geschlossenen Fenstern; auch die beiden Schmalseiten haben je ein solches Fenster. Die vier Fenster und die Tür sind gerahmt von flachen Blendnischen, deren Kämpferprofil rings um den Bau läuft. Das Hauptgesims des Daches, das ursprünglich ein beiderseits abgewalmtes Satteldach war, trägt über dem Eingang ein Frontispiz. Auch dieses Gartenhaus ist am 27. November 1944 ausgebrannt. Aber man hat es deshalb doch nicht gleich abgebrochen wie jenes beim Kinderspielplatz am Schloßbergfuß, sondern ihm wieder ein Dach aufgesetzt, allerdings ein Zeltdach. So wurde es als das einzige von den vielen, die einst in den Gärten vor dem Zähringer Tor standen, gerettet. Eine dankenswerte Tat!

Nahe dabei stand ein Gartenhaus von ähnlicher Grundform. Wie dort führte eine Freitreppe zu einer Tür zwischen zwei Fenstern. Aber die Treppe war zweiarmig und leichtgeschwungen und trug steinere Balustraden. Also stammte der sonst so schlichte Bau wohl noch aus dem Spätbarock. Freitreppe und Tür bildeten den Blickpunkt des von der Habsburgerstraße her westwärts auf sie zuführenden Weges, der inmitten ein rundes Bassin und einen Springbrunnen aufwies. Der Gartensaal war flankiert von je einem kleinen Anbau; der eine diente als Küche, der andere als Gerätekammer. Der kleine Bau mußte um 1910 dem Neubau des St.-Josefs-Krankenhauses weichen.

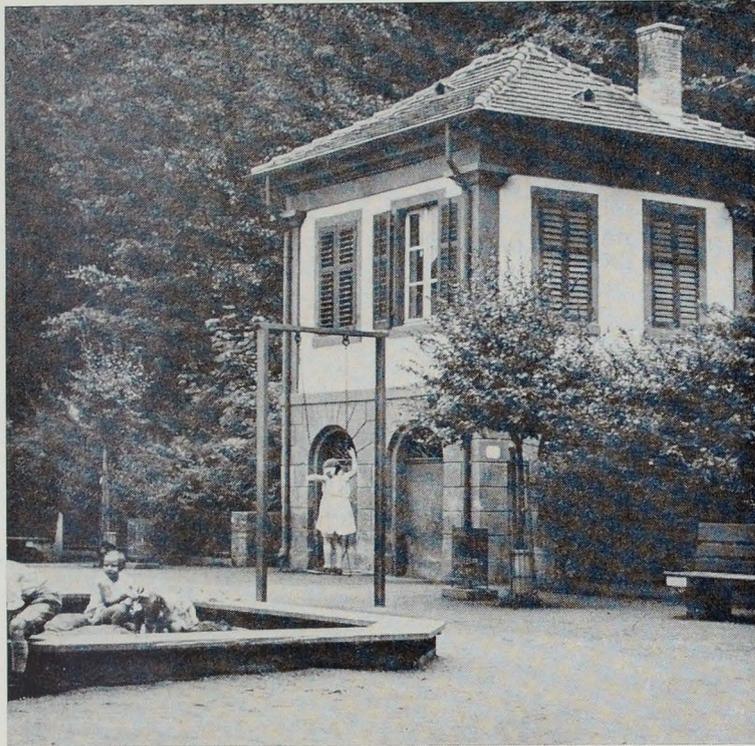


Abb. 9 Weinberghaus am Fuß des Schloßbergs, erbaut um 1825, existiert nicht mehr. Photo Robert Böhm

Das — seinem Stil nach zu urteilen — jüngste Gartenhaus ist das sogenannte „Abtshäuschen“ im ehemaligen Tennenbacher Hof (Abb. 10). Dieser lag unmittelbar vor der Vorstadt Neuburg, außerhalb des Mönchstores, das seinen Namen eben diesem großen Gutshof des Zisterzienserklosters Tennenbach verdankte. Nach der Säkularisation war aus dem Tennenbacher Hof die Zichorienfabrik Kuenzer geworden, und an deren Stelle trat im ersten Jahrzehnt unseres Jahrhunderts das Verlagshaus Herder. Als das „Abtshäuschen“ entstand, gab es allerdings schon längst keinen Abt von Tennenbach mehr. Dem im Jahre 1806 gestorbenen letzten Abt gilt ja der als Zeitdokument bemerkenswerte Grabstein an der wunderschönen Kapelle, dem einzigen Rest des großen Klosters draußen im einsamen Waldtal. Er trägt eine Inschrift, die so schließt: „... wohl ihm, daß er schon ruhte / denn nach eines Mondes Lauf / hob man alle Klöster auf.“ Aber es ist ein schöner Akt der Pietät, durch die Bezeichnung „Abtshäuschen“ daran zu erinnern, daß Grund, Boden und Baulichkeiten bis zur Säkularisation, Enteignung sowie Niederlegung der Bauten durch viele Jahrhunderte hindurch dem Kloster Tennenbach gehörten. Auch die Umgestaltung des Gartenhäuschens zu einer würdigen Ehren- und Gedenkstätte für die gefallenen Mitarbeiter des Herder-Verlags ist eine pietätvolle Tat. Dieses „Abtshäuschen“ wurde bei dieser baulichen Wiederherstellung nach dem Krieg von der nördlichen an die südliche Ecke der langen Straßenfront versetzt. Seinem Innenraum ist nach Art eines „templum in antis“ eine offene Vorhalle mit zwei Pfeilern zwischen seitlichen Wangen vorgelagert. Mit dem strengen Giebel vor dem flach geneigten Dach wirkt das Gartenhaus fast wie ein kleiner Tempel; aber die Biedermeierzeit liebte ja



Abb. 10 Gartenhaus Kuenzer im ehemaligen Tennenbacher Hof, sog. „Abtshäuschen“, Ecke Habsburger- und Hermann-Herder-Straße.

Aufnahme Verlag Karl Alber, Freiburg

solche stilistischen Reminiszenzen, man denke etwa nur an das „Weiße Häusle“ im Fürstengarten zu Hechingen, das wie ein Mausoleum aussieht, aber als Billardhäusle um 1830 erbaut wurde. Auch die Außenwände des „Abtshäusle“ geben sich gleich feierlich wie der antikische Giebel: Die Giebelfront ist in drei Arkaden aufgelöst, und an den Längswänden wiederholt sich das gleiche Motiv, hier als Blendarkaden. Die Bögen ruhen auf Dreiviertelsäulen, deren Korbkapitelle mit vegetabilen Ranken übersponnen sind; von ihnen wird an anderer Stelle noch zu reden sein. Durch seine eigenartige Architektur kommt das Abtshäuschen seiner neuen Bestimmung als Toten-Gedächtnis-Stätte für die im Krieg gefallenen Angehörigen des Herder-Verlages sehr entgegen.

Ein zierliches Gartenhaus aus dem Ende des achtzehnten Jahrhunderts steht, von der Straße aus nicht zu sehen, in einem verschwiegenen Garten südlich vom Alten Friedhof. Auf Lerchs Stadtprospekt von 1852 liegt es am Westrand eines großen, bis zur Stadtstraße reichenden Rebgartens; es war also ursprünglich ein Weinberghäuschen (Abb. 11). An Tür und Fenstern zeigt es Louis-XVI.-Formen, und zu der hellen, freundlichen Stube, in der es sich gewiß schön dichten ließ, führt eine zweiarmige Freitreppe empor. Auch dieses beim großen Fliegerangriff ausgebrannte Gartenhaus hat man in der alten Form wiederhergestellt.

Nur von wenigen Gartenhäusern weiß man, wer sie erbaut hat. So erbaute der Freiherr v. Greiffenegg jenes — erst kürzlich zerstörte — Gartenhaus auf der St.-Peters-Bastei im ehemals Bolzaschen Garten, Franz Xaver Kuenzer das sogenannte „Abtshäuschen“, F. K. Stork das Sallettl des Hebsackgutes und der Großherzoglich-Badische Staatsrat Franz Xaver v. Roggenbach inmitten abgezirkelter Blumenbeete das auf der ehemaligen St.-Josephs-Bastei. Diese

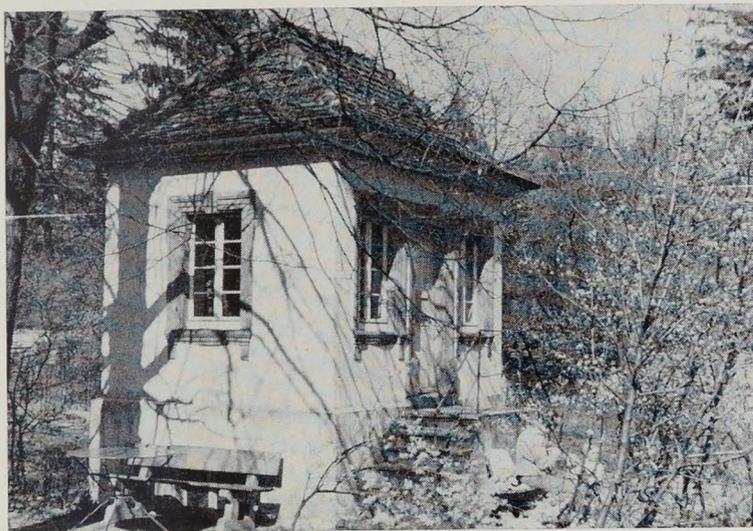


Abb. 11 Gartenhaus in der Stadtstraße, nahe bei dem Alten Friedhof, erbaut wohl kurz vor 1800. Photo Schlippe

Bastei vor dem Westrand der Stadt war nach der Schleifung der Vaubanschen Festungswerke nach 1744 immerhin noch fünfzehn Meter hoch. Auf dem höchsten Punkt des zuvor dem Dominik Gäß gehörenden großen Areals ließ Freiherr von Roggenbach wohl bald nach dessen Erwerbung im Jahre 1812 ein achteckiges Gartenhaus mit leicht geschwungenem Zeltdach und abseits ein Gärtnerhaus und eine kleine Orangerie errichten. Die Trotte dabei beweist, daß das Glacis seit der Demolierung Reben trug, und noch heute trägt der Südhang des Colombiparks einen Weinberg. In seinem großen Stadtprospekt hat J. W. Lerch im Jahre 1852 uns das Bild des Roggenbachschen Gartens mit dem achteckigen Gartenpavillon überliefert (Abb. 12). Sechs Jahre später erwarb die verwitwete Gräfin Maria Gertrud von Zea Bermudez und Colombi das ganze Anwesen und ließ statt des Gartenhauses das „Colombischlöble“ in englischer Neugotik errichten, das — wie zuvor schon das Gartenhaus — sein Gesicht der Stadt zukehrt, aber von dem Umgang am Dachfuß aus einen bezaubernden Rundblick auf die Stadt und die weite Landschaft des Breisgaus mit dem Schwarzwald im Osten und dem Kaiserstuhl und den Vogesen im Westen gewährt. In seiner „Geschichte des Colombischlöble und der Familie Colombi“ hat J. L. Wohleb ein kulturgeschichtlich interessantes Bild jener Zeit und jener Menschen entworfen, vgl. „Schau-ins-Land“, 1951/52, 70. Jahrlauf, S. 100—119.

Ähnlich wie bei dem an erster Stelle genannten, in Abb. 1 und 2 gezeigten Gartenpavillon des Comte de la Venerie sind uns sowohl der Bauherr wie der Architekt eines gleich jenem im achtzehnten Jahrhundert errichteten und gleich jenem nicht mehr existierenden Gartenhauses bekannt. Sein Bauherr war der Landkomtur der Ballei Elsaß und Burgund Christian Moriz Eugen Franz des Heiligen Römischen Reiches Graf zu Königsegg und Rothenfels, sein Architekt der Deutschordensbaumeister Franz Anton Bagnato d. J. Das Gartenhaus gehörte zu der von diesen beiden im Jahre 1768 erbauten Deutschordenskommande, deren noble — nun gottlob wiedererstehende — Fassade gegen die Salzstraße gerichtet war, während ihre Rückfront an der Grünwälderstraße

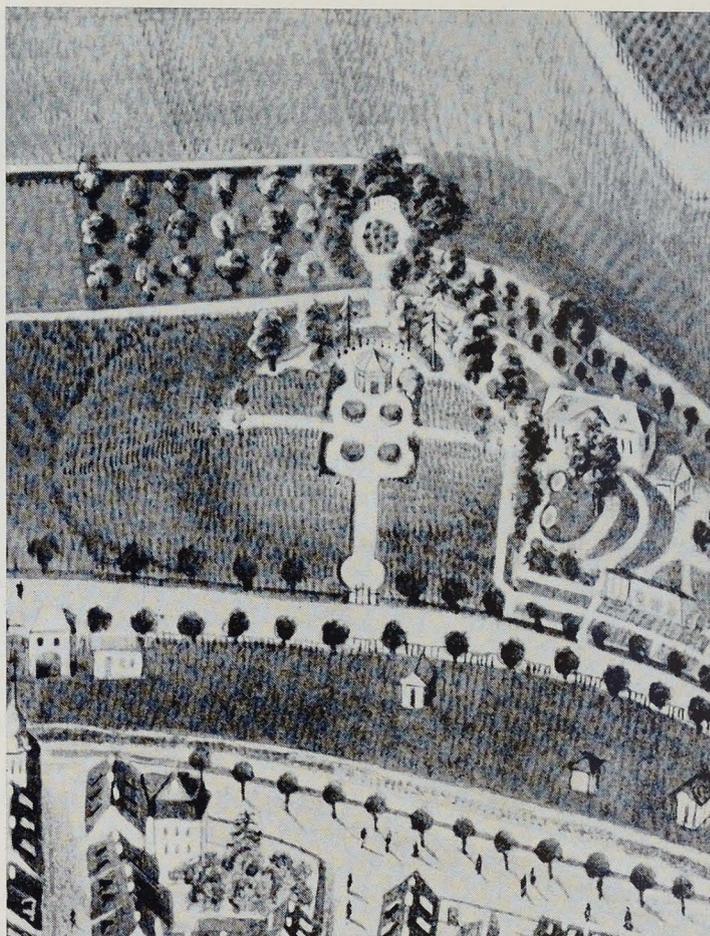


Abb. 12 Gartenhaus des Frhr. v. Roggenbach, erbaut bald nach 1812 auf der St.-Josephs-Bastei (an seiner Stelle seit 1858 das Colombischlöble).  
Ausschnitt aus dem Stadtprospekt des J. W. Lerch, 1852

stand, jenseits derer die Stallung und der bis an die Stadtmauer reichende Garten lagen. Das Gartenhaus war — wie jenes im Garten hinter der Herrenstraße — auf die älteste Stadtmauer hinaufgestellt, aus der es bündig emporwuchs. Neben ihm lag ein Sitzplatz im Freien, durch dessen schmiedeeisernes Korbgestell auf der Brüstung der Stadtmauer sich ein weiter Blick südwärts über die Gerberau hinweg auf die Berge jenseits der Dreisam bis zum Schönberg hin auftat. Mit seinen segmentförmig geschlossenen Fenstern und seinem schweren Hauptgesims ging das Gartenhaus stilistisch zusammen mit der Deutschordenskommande selber, so daß man es der gleichen Bauzeit und dem gleichen Architekten zuschreiben darf. Die da und dort vertretene Auffassung, das Rückgebäude — und also auch das Gartenhaus — gehöre einer früheren Bauzeit an, wurde auf Grund des Wappens im Schlußstein der Hauskapelle von Rudi Keller im „Nachrichtenblatt der Denkmalpflege in Baden-Württemberg“ 1958 I/2 S. 29—34 richtiggestellt. Wie einheitlich das Ganze als ein um 1770 entstandenes Werk war, läßt uns auch die Lithographie von J. Rösch (Abb. 15) erkennen. Sie zeigt, von Süd von der Gerberau gen Nord gesehen, das Gartenhaus auf der Stadtmauer, die Rückfront der Deutschordenskom-

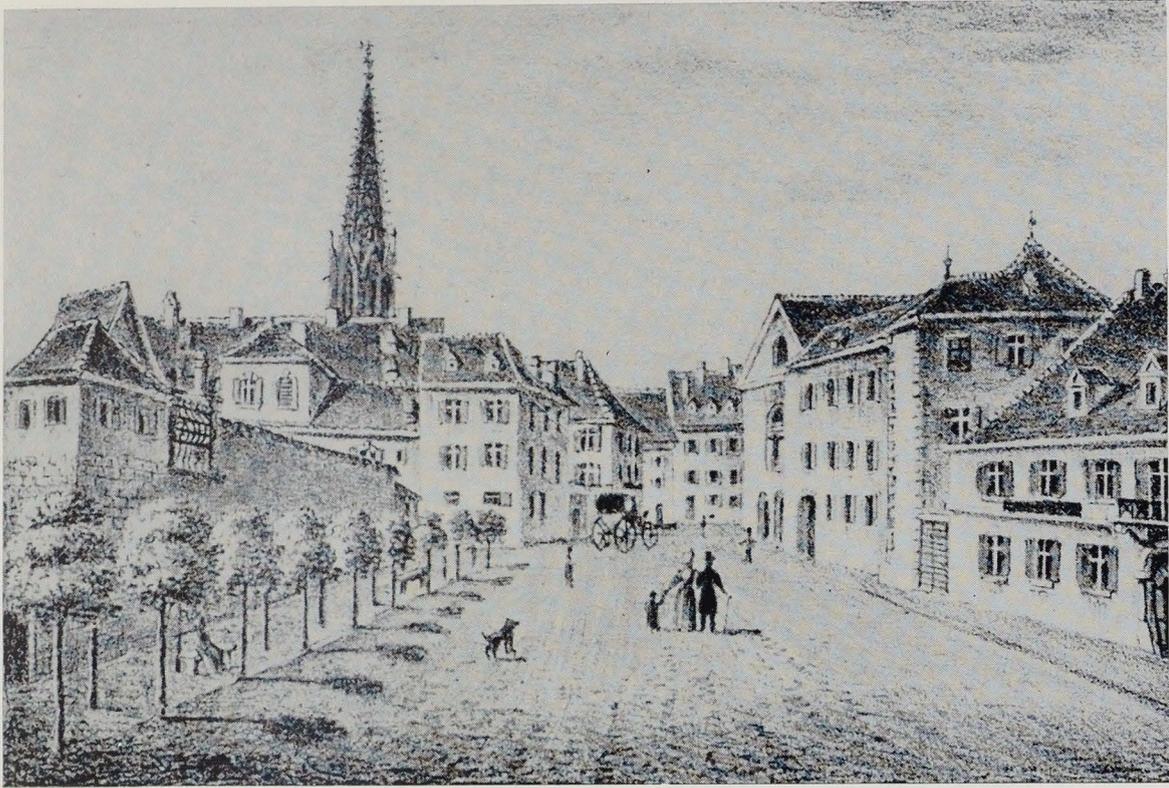


Abb. 13 Gartenhaus auf der ältesten Stadtmauer, dahinter die Deutschordenskommande, rechts das Augustinereremiten-Kloster.

Lithographie von Jos. Rösch, Augustinermuseum

mende mit dem Münsterturm darüber und ganz rechts die Westfront des Klosters der Augustinereremiten.

Aber wer waren wohl die Bauherren der vielen anderen Gartenhäuser? Vor hundert Jahren standen auf den Basteien und in den Gärten vor der Stadt noch mindestens vierzig Gartenhäuser; vierzehn konnten hier besprochen und elf im Bild gezeigt werden. Nur fünf von ihnen sind noch erhalten! Von den wenigsten kennen wir den ersten Besitzer, also den Bauherrn. Einige wenige Namen, die auf einem alten Plan genannt werden, wie Martin Haller, Dr. Bosch, Bernhard Hetzinger, Steuerperäquator Wirth und andere mehr lassen sich nicht in Verbindung bringen mit dem oder jenem Gartenhaus. Und doch sind gewiß in manchen Familien noch Erinnerungen an schöne Jugentage lebendig, die sie im großelterlichen Garten erleben durften. So hören wir, daß am Peter-und-Pauls-Tag die Familie im Gartenhaus am Schloßberg angesichts der weiten Landschaft den Namenstag des Großvaters feierte, und ein andermal, daß der Herr Generallandeskommissär auf seinem Gartenhäusle am Schloßberg ein Glockentürmle hatte, um seine Freunde zusammenzurufen, wenn er an einem schönen Sommerabend mit ihnen ein gutes Glas Wein trinken wollte: Solche Erinnerungen geben uns Aufschluß nicht nur über die Art und Weise, wie man in vergangenen Tagen im Garten vor der Stadt Ruhe und Erholung suchte oder gesellige Stunden verlebte, sondern auch über die Bauherren der reizvollen Gartenhäuser, dieser „Zeugen aller schönster Zeit“.

# Ein verschwundenes Gäßle in Alt-Freiburg

Von WERNER KORN

Baugeschichtliche Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau der historischen Fassade des Sickingen-Palais in der Freiburger Salzstraße führten auf die Spur eines längst verschwundenen Gäßchens, das im Mittelalter von der Salzgasse bis zum Münsterplatz führte. Der Grundstücksplan des Gebietes zwischen der Salz- und Schustergasse zeigt den Verlauf des im 18. Jahrhundert überbauten Gäßles; ebenso läßt dieser Plan die im Laufe der Jahrhunderte eingetretenen Veränderungen und Überschneidungen der einzelnen Hausgrundstücke erkennen, wobei die ursprüngliche Aufteilung in Hofstätten von  $50 \times 100$  Fuß (etwa  $16 \times 32$  Meter) nicht nachweisbar ist. (Diese Feststellung deckt sich mit dem Plan von Professor Noack „Die Zähringer-Altstadt“, der für dieses Areal keine Hofstätteneinteilung zeigt.)

Der Stadtplan Gregorius Sickingers von 1589 zeigt (im Bildausschnitt unten rechts) das „Allmendgesslin“, wie es genannt wurde, und auch einen an der Südseite der Schustergasse gelegenen Platz, in den es mündete. Seine Fortsetzung führte ursprünglich in nördlicher Richtung weiter bis zum Münsterplatz. Über das stückweise Verschwinden des Gäßchens hat Professor Fritz Geiges einige Daten in seiner „Geschichte eines Freiburger Bürgerhauses“ zusammengestellt. Dieser im Jahrgang 51—53 (1926) des „Schau-ins-Land“ veröffentlichte Aufsatz behandelt das gleiche Grundstücksareal, insbesondere jedoch jenes der Schuhmacherzunft zwischen Schuster- und Salzgasse.

Ob das „Allmendgäßchen“ ein öffentlicher Weg war, ist fraglich. Es führte eine „Teuchelfahrt“, das heißt ein Seitenstrang der Wasserleitung in hölzernen Röhren (den „Deicheln“), durch dieses Gäßchen, der von der Deichelleitung in der Salzgasse abzweigte. Die Bezeichnung „Allmendgesslin“ (ebenso wie „Allmendplatz“ für den kleinen Platz an der Schustergasse) besagt nur, daß der Grund und Boden der Gemeinde, das heißt der Stadt, gehörte. Der Anfang des Gäßles an der Salzgasse war an der Westseite des später erbauten Palais der Familie von Sickingen, des nachmaligen Großherzoglichen Palais, und zwar in der zweiten Fensterachse von links. Der Stadtplan-Ausschnitt (Abb. 2) zeigt an der Schustergasse (deren alter Name Wammergasse lautete) eine Mauer mit einem Tor. Da für den etwa zwei Meter breiten Durchgang die Bezeichnung „verschlossenes Gäßchen“ gebraucht wird, muß auch an der Salzgasse eine Art Torabschluß vorhanden gewesen sein. Die Deichelleitung lief „gegen ritter brunnen zu“. Sie speiste den Brunnen auf dem Grundstück der „Trinkstube zum Ritter“ zwischen Münsterplatz und Schustergasse. Auf diesem Grundstück, das der Ritterschaft gehörte, entstand 1756 der Neubau des Hauses „Zum Ritter“, den der Reichsfreiherr Ferdinand Sebastian von Sickingen in

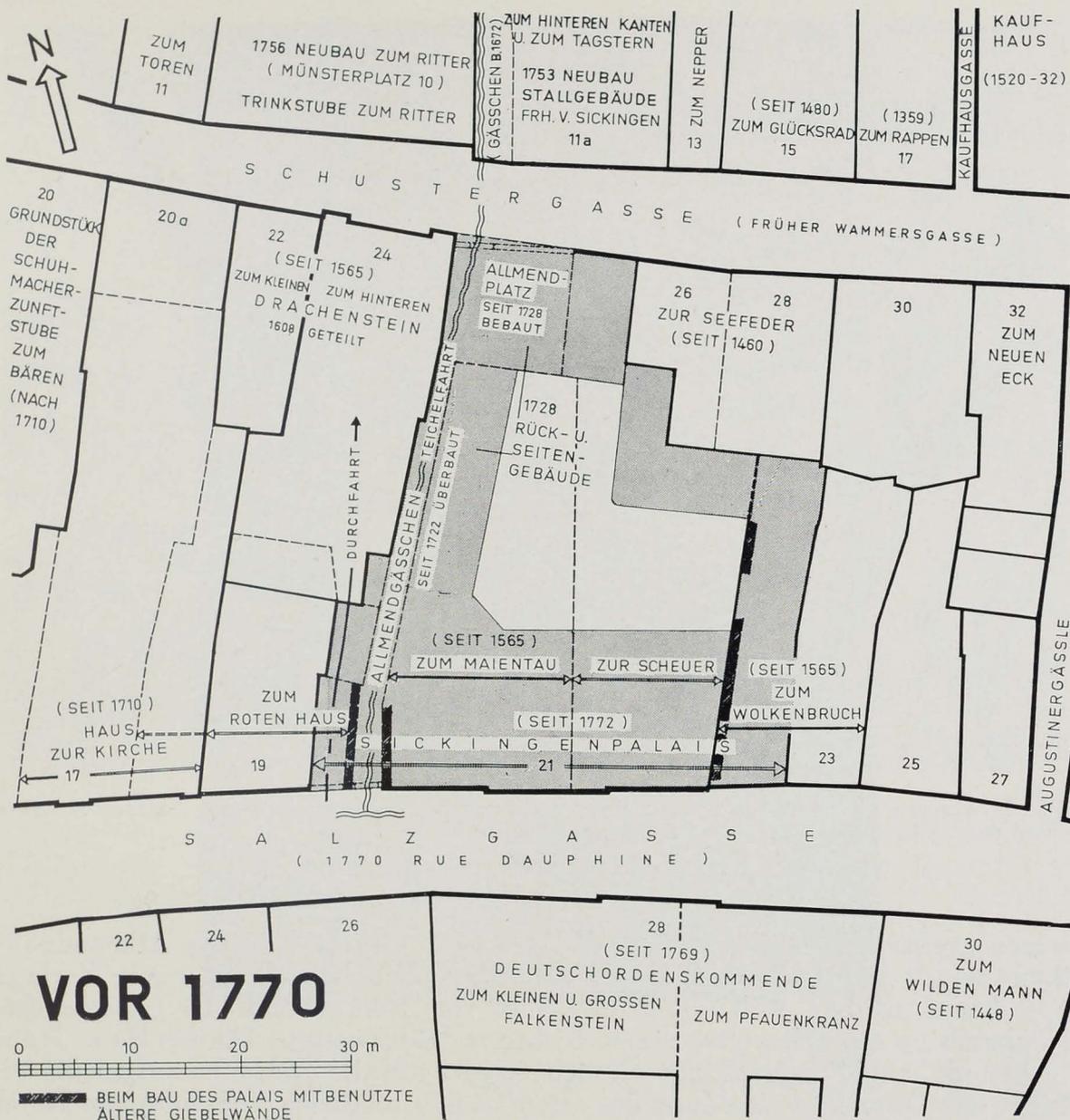


Abb. 1 Grundstücksplan

(Zeichnung: Staatliches Hochbauamt Freiburg)

seiner Eigenschaft als Präsident des Breisgauischen Ritterstandes errichten ließ, das heutige Erzbischöfliche Palais. Zwischen dem Ritterschaftshaus und dem links angrenzenden, wahrscheinlich nur zwei Fensterachsen breiten Haus „Zum Lichtstock“ mündete das „Allmendgäßchen“ auf den Münsterplatz.

Im Jahre 1672 hatte Hans Jakob Rothpletz, der Besitzer des Hauses „Zum Lichtstock“, die Genehmigung zur Benützung, das heißt zur Bebauung des hier ausmündenden Gäßchens erhalten, wofür er „dem gemeinen Guet Freyburg“ einen Bodenzins von zehn Schilling entrichten mußte. Der Goldschmied Hans Jakob Rothpletz bat 1710 um Überlassung eines weiteren Stückes vom dortigen Allmendgäßle, das inzwischen wohl entbehrlich geworden war; ebenso erbat der Nachbar Jos. Christoph Schaal 1719 die Benützung des an sein An-

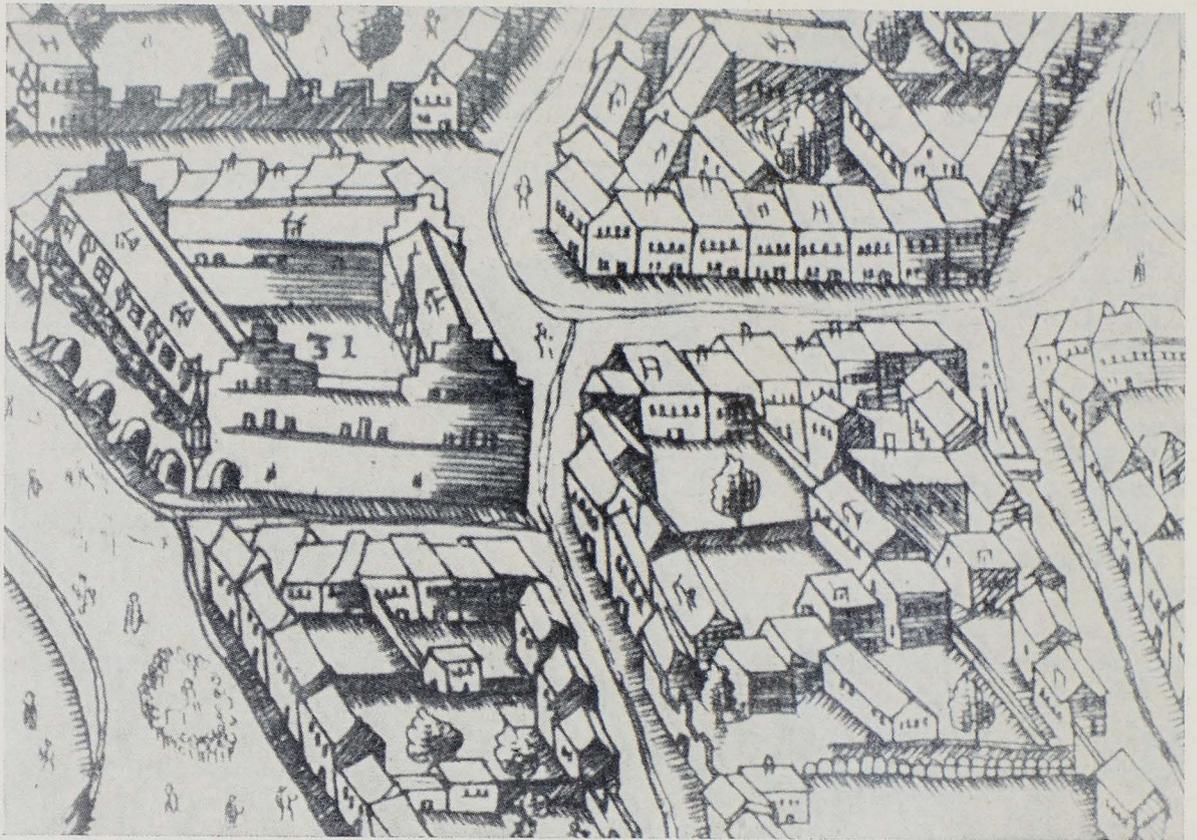


Abb. 2 Ausschnitt aus dem Stadtplan Gregor Sickingers (1589). Ganz rechts: Salzgasse; rechts unten das „Allmendgäble“ mit dem Platz, links oben das Kaufhaus.

wesen grenzenden Teiles vom Gäble. Dieser nördliche Teil des Allmendgäblechens wurde somit schon zu jener Zeit aufgehoben; trotzdem ist sein Verlauf noch heute sichtbar. Abb. 3 zeigt den Blick vom Rückgebäude des Landgericht-Neubaus an der Schusterstraße in Richtung Münsterplatz. Da das Haus „Zum Lichtstock“ am Münsterplatz noch nicht wieder auf die alte Höhe aufgebaut ist, führt der Durchblick im Zuge des alten Gäbles zwischen dem heutigen Hotel Oberkirch (rechts) und dem Erzbischöflichen Palais (links) bis zum Münster.

Das Grundstück Schusterstraße 11 a (heutiges Hotel) war im Mittelalter mit den beiden Häusern „Zum Tagstern“ und „Zum hinteren Kanten“ bebaut. Das Anwesen der beiden Häuser war schon vor 1700 im Besitz der Freiherren von Sickingen. Das heute am Hause Schusterstraße 11 a befindliche Allianz-wappen des Franz Ferdinand von Sickingen-Hohenburg und seiner Gemahlin Maria Franziska von Dalberg stammt von einem der älteren Bauten an dieser Stelle. Reichsfreiherr Ferdinand Sebastian von Sickingen, der Enkel des Franz Ferdinand, ließ, bevor er in der Salzstraße sein neues Palais baute, auf dem Grundstück nördlich der Schusterstraße ein „neues Stallgebäude“ errichten. Dieses wurde 1753—54 durch den Vorarlberger Maurer- und Steinmetzmeister Jos. Hirschbühl ausgeführt, der auch den Neubau des Hauses „Zum Ritter“ erstellt hatte. Das ältere Wappen wurde an diesem neuen Stallgebäude wieder angebracht; es hat die Zerstörung des Hauses im Jahre 1944 überstanden und befindet sich noch an seiner Stelle am heutigen Hotelgebäude.

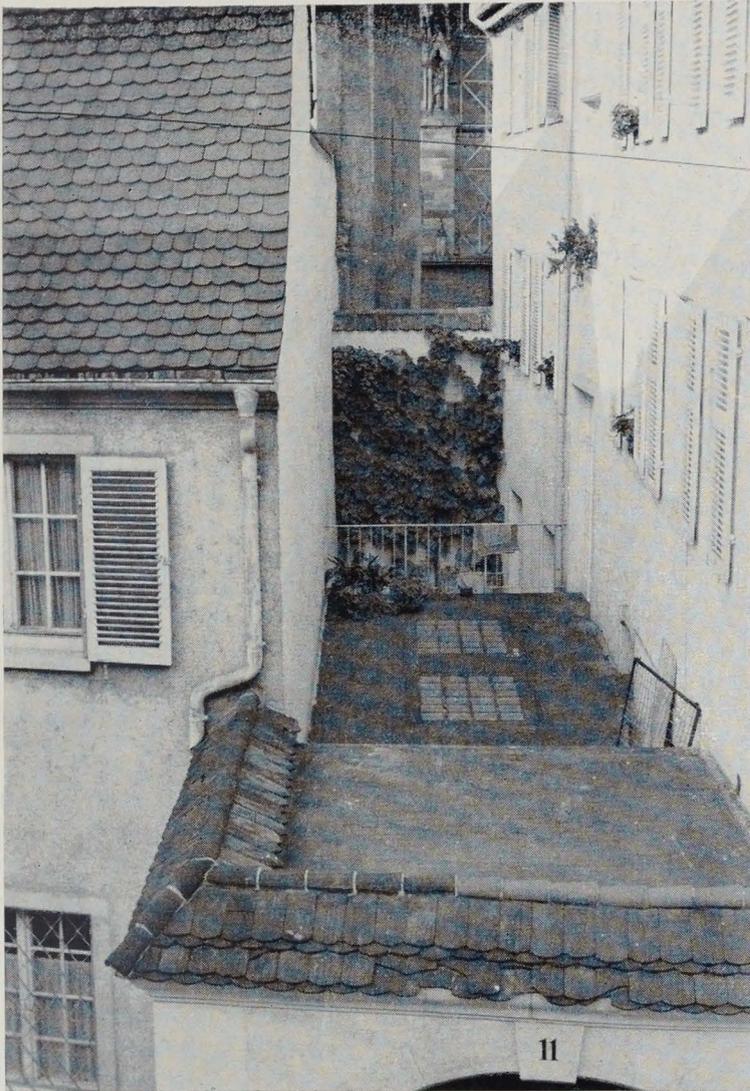


Abb. 3 Durchblick von der Schusterstraße in Richtung Münsterplatz im Verlauf des früheren „Allmendgäßchens“. Im Hintergrund das Münster, rechts das Haus Schusterstraße 11a (jetziges Hotel Oberkirch), links das Rückgebäude des Erzbischöflichen Palais. Photo: W. Korn

Der zwischen Salz- und Schusterstraße verlaufende Teil des Allmendgäßchens bildete lange Zeit ein Hindernis für die Bauabsichten der Herren von Sickingen. Lange bevor das Palais an der Salzstraße entstand, wollte der Freiherr Ferdinand Hartmann von Sickingen sein älteres Haus an der Salzstraße, den „Maientau“, umbauen und nach rückwärts erweitern. Im Jahre 1715 wandte er sich wegen Überlassung des Gäßles an den Rat der Stadt und wiederholte seine Bitte, die abgelehnt worden war, drei Jahre später. Es wurde ihm zunächst nur gestattet, die „Brunnenteucheln“ auf eigene Kosten ins Augustinergäßle verlegen zu lassen. Erst 1722 wurde ihm die Überbauung des Allmendgäßchens gestattet, so daß er das dortige Seitengebäude errichten konnte. Für diese Erlaubnis hatte er 200 rheinische Gulden zu entrichten. Für die Genehmigung ähnlicher Anliegen wurde vom Rat der Stadt mitunter

auch eine „recognitio inmittelst angehofft“, das heißt eine Spende erwartet. Ein der Stadt geschenkter, vergoldeter Pokal mit der Jahreszahl 1726 und dem Namen des Spenders war eine solche „erhoffte Anerkennungsgabe“, die für die Gewährung eines Brunnenrechtes gestiftet worden war.

Bald nachdem das alte Gäßchen überbaut worden war, verschwand auch der „Allmendplatz“ an seiner Einmündung in die Schusterstraße. Dort ließ der gleiche Sickinger Herr das Rückgebäude mit dem Tor errichten, welches die Verbindung zwischen dem Haus „Zum Maientau“, dessen Hof und dem Stallgebäude auf der gegenüberliegenden Seite der Schusterstraße herstellte. Auch das über diesem Tor angebrachte Allianzwappen des Ferdinand Hartmann von Sickingen und seiner Gemahlin Elise von Pappenheim hat die Zerstörung von 1944 überdauert und ist am jetzigen Neubau des Landgerichts in der Schusterstraße wieder zu sehen.

Das mittelalterliche „Allmendgesslin“ ist verschwunden und hätte keine Spur hinterlassen, wenn nicht beim Wiederaufbau der Sickinger-Fassade einige Besonderheiten unter der Erde die Aufmerksamkeit geweckt hätten. Es war das völlige Fehlen einer Unterkellerung an einer Stelle zwischen den über sechs Meter tiefen Kellern rechts und links des früheren Gäßles. Unbeabsichtigt haben „technische Dispositionen“ der Baufirma an dieser Stelle die Kellerwände des Neubaus zurückgesetzt und so eine historisch bedingte Tatsache festgehalten — eine bescheidene Erinnerung an ein kleines Alt-Freiburger Gäßle.

# Die unschuldigen Kinder von Endingen

(sogenannter Christenmord 1462 und Judenverbrennung 1470)\*

Von K a r l K u r r u s

## 1.

In der Pfarrkirche des Kaiserstuhlstädtchens Endingen werden in einem Glasschrein und in einem Schrank mumifizierte Leichen von zwei Kindern und zwei Erwachsenen aufbewahrt. Sie erfahren seit rund 500 Jahren Beachtung und Verehrung. Es soll sich nach den Quellen und Überlieferungen um eine vierköpfige Familie fahrender Leute handeln, die im Jahre 1462 in Endingen um Herberge gebeten habe und dann nicht mehr gesehen wurde. Erst acht Jahre später, als 1470 das Beinhaus beim Kirchhof von St. Peter in Endingen baufällig wurde, fanden sich vier Leichen ohne Köpfe in den Beinhausen vergraben. Man verdächtigte die Juden eines Ritualmordes und folterte sie bis zum Schuldbekentnis. Sie wurden verurteilt, durch die Straßen der Stadt zur Richtstätte, heute noch als „Judenbuck“ bezeichnet, geschleift und dort verbrannt. Gleichzeitig wurde allen Juden das Betreten der Stadt und des Bannes Endingen verboten.

Über diese Vorgänge berichteten bisher im wesentlichen Heinrich Schreiber<sup>1</sup> nach dem Copialbuch der Stadt Freiburg<sup>2</sup>, Georg Wolfram<sup>3</sup> nach den sechs Seiten umfassenden Akten des Stadtarchivs Straßburg<sup>4</sup>, und das „Endinger Judenspiel“, welches Karl von Amira veröffentlichte<sup>5</sup>.

Angefangen von diesen Veröffentlichungen bis zu den Berichten von Schriftstellern sowohl jüdischer wie christlicher Herkunft unserer Zeit blieb das Endinger Geschehen aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in mystisches Dunkel gehüllt.

Das Interesse an der Heimatgeschichte und die Mitverantwortung für die Wahrheit sind Veranlassung, die Spuren jenes Geschehens zu verfolgen, das Verhalten des Volkes zu diesem Stück Geschichte aufzuzeigen und, in der

\* Der Arbeit liegt ein Vortrag zugrunde, der am 6. April 1965 vor dem Breisgau-Geschichtsverein in Freiburg sowie am 9. und 16. Mai 1965 in Endingen gehalten wurde.

<sup>1</sup> „Verhörprotokoll über den Christenmord durch die Juden zu Endingen“ im Urkundenbuch der Stadt Freiburg. 1829 (= FrUB), Band II, S. 520.

<sup>2</sup> „Der Juden halben“; Copialbuch U 2, Fol. 23a bis 26a, Pergament, Stadtarchiv Freiburg.

<sup>3</sup> „Prozeßakten eines angeblich durch Juden verübten Christenmords zu Endingen“; ZGORh 1887, N. F. II, S. 313 (= Wolfram).

<sup>4</sup> „Interrogatoire de plusieurs juifs d'Endingen, accusés d'avoir assassiné quatre chrétiens“ Nr. 42, G. II Pl. 174, Bd. 136.

<sup>5</sup> In der Reihe „Neudrucke deutscher Literaturwerke des XVI. und XVII. Jahrhunderts“; Nr. 41, Halle 1883 (= Amira).

Erkenntnis aus dem Blick in eine dunkle Zeit, mitzuhelfen, ein versöhnendes Licht der Menschlichkeit anzuzünden<sup>6</sup>.

Schon im 13. Jahrhundert sollen in Endingen Juden gewohnt haben<sup>7</sup>. Burgard von Üsenberg, dessen Geschlecht Endingen große Gunst erwies und ihm um 1290 das Stadtrecht gab, verbietet 1331 gemeinsam mit dem Rat der Stadt, fremden Wein nach Endingen zu führen<sup>8</sup>. Den Juden wird mit dieser Urkunde aber ausdrücklich eine Ausnahme zugestanden. Dieser früheste Nachweis über die Sesshaftigkeit von Juden in Endingen bezeugt, daß sie als Kammerknechte des Kaisers auch unter dem Schutz der Üsenberger standen. Bei der Bürgerschaft scheinen sie jedoch nicht besonders beliebt gewesen zu sein, denn 1427 versicherte Herzog Friedrich von Österreich, Endingen nicht zu drängen, Juden aufzunehmen<sup>9</sup>. In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts müssen aber nicht nur einzelne, sondern einige Dutzend Juden in Endingen gewohnt haben, da der östliche Teil der heutigen Hauptstraße, vom Ortseingang der Riegeler Straße (früher Riegeler oder Aposteltor) bis zur Dielenmarkt- und Lehnhofstraße „Judengasse“ geheißen hat<sup>10</sup>.

Im 15. Jahrhundert waren viele Häuser in Endingen baufällig, und Hofstätten lagen verödet, so daß Herzog Albrecht 1447 der Stadt erlaubte, den Eigentümern die Wiederaufrichtung zu gebieten oder andere hinzuzulassen. Endingen hatte damals etwa 150 Herdstätten und eine Bevölkerung von 800 bis 1000 Seelen<sup>11</sup>. Die wirtschaftliche Notlage der Endinger hat die Ansiedlung der Juden und die allmähliche Verschuldung von Bürgern an diese wohl begünstigt. Diese Tatsachen haben immer mehr zu Spannungen und Reibereien geführt. Der Haß gegen die Juden wuchs und führte zu allerhand Verdächtigungen und Beschuldigungen, wohl auch mit dem Ziel, so die lästigen Gläubiger eher los zu werden.

Die seit dem 12. Jahrhundert vorgebrachten Beschuldigungen gegen die Juden wegen Brunnenvergiftung, Hostienschändung und Ritualmord haben gerade auch am Oberrhein das Verhältnis zwischen Christen und Juden stark belastet. Als Beispiel sei auf ein Protokoll über die Vergiftung von Brunnen durch die Juden verwiesen<sup>12</sup>. Danach wurden 1348, als eine heftige Pest am Oberrhein ausbrach, die Juden der „Brunnenvergiftung“ verdächtigt, festgenommen und gefoltert. Am 30. Januar 1349 wurden angeblich schuldige Juden aus diesem Grunde auch in Freiburg verbrannt. Die Unverdächtigen wurden verjagt, die Kinder zur Taufe gezwungen, das Vermögen der Getöteten eingezogen. Am 24. Februar 1424 gab der deutsche König Sigismund, der an Stelle des in Reichsacht befindlichen Erzherzogs Friedrich die Landeshoheit im Breisgau ausübte, den Städten Freiburg, Neuenburg und Breisach ein Privi-

<sup>6</sup> Allen Persönlichkeiten, Archiven (Stadtarchive Endingen, Freiburg, Straßburg; Badisches Generallandesarchiv Karlsruhe; Landesregierungsarchiv Innsbruck) und Ämtern, die bei der Arbeit freundlichst ihre Hilfe gewährt haben, sei hierfür aufrichtig gedankt.

<sup>7</sup> Zeitschrift „Schau-ins-Land“ (= SchL) 1879, VI, S. 36.

<sup>8</sup> Stadtarchiv Endingen (= STAE) Urkunde vom 13. Januar 1331 (St.-Hilarien-Tag). Nachgewiesen von Maurer (MiBHK 1886, S. m. 68, Oz. 11) und im Wortlaut ZG Freiburg Bd. 5, 1882, S. 207 und 265 f. Heute ist diese Urkunde im STAE nicht mehr auffindbar.

<sup>9</sup> Badisches Städtebuch 1959 (= BStB), S. 216; Wild: „Die Entwicklung Endingens von den Anfängen bis zum Ausgang des Mittelalters“ 1928 (= Wild), S. 67; SchL. VI, S. 37.

<sup>10</sup> STAE, Akten VI, 1/10; Bgm. Kniebühler „Geschichte von Endingen“ 1885.

<sup>11</sup> SchL, VI, S. 34.

<sup>12</sup> FrUB, S. 378 und Schwineköper/Laubenberger, 1963: Freiburger Stadtheft Nr. 6, S. 3.

leg über die dauernde Austreibung der Juden. In Endingen dagegen galt für die Juden zu diesem Zeitpunkt noch das Privileg der Üsenberger vom Jahre 1331.

Am hartnäckigsten hielt sich jahrhundertlang in vielen Einzelfällen die Anklage der Juden wegen angeblicher Ritualmorde, die meist Todesstrafen und die Vertreibung der andern Juden zur Folge hatten. Als Anlaß zum Mordverdacht gegen Juden wurden jüdische Kultgebräuche genannt, die das Geheimnis einer geheimen Sekte seien. Doch scheint die Annahme eher auf die Formel „Der Jud ist Christenfeind“ zurückzuführen zu sein<sup>13</sup>. Die im Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens zusammengestellten „Fälle“ sind sehr zahlreich und reichen vom 12. bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts.

Es muß vorausgeschickt werden, daß ein schlüssiger Beweis für das Datum „1462“, in welchem Jahr die Endinger Mordtat erfolgt sein soll, nicht gegeben ist. Erst Verhörprotokoll<sup>14</sup> und Prozeßakten vom Jahre 1470 bringen die Darstellung für das vermutliche Geschehen, welches sich acht Jahre zuvor ereignet haben soll. Die Schilderung über Ankunft, Herbergssuche, Unterkunft und Verschwinden der „Fahrenden Leute“ sowie spätere Ausführungen über das Auffinden von Leichen u. a. können deshalb nur mit allem Vorbehalt gegeben werden.

„by acht iaren (acht Jahre vor 1470 = 1462) sient arme Luthe, nemlich ein man, ein frawe und czwey kinde mit eynem pferdlin czu Endingen spate uff der gassen gehalten und habent gebetten umbe herberg“<sup>15</sup>.

Wenn es zutrifft, was Eiermann vermutet hat<sup>16</sup>, so wäre das Elternpaar mit den zwei Kindern „wallfahrend“ nach Endingen gekommen, um am „Frauentag“ (15. August, Fest Maria Himmelfahrt) ihr Anliegen zur Gnadenmutter zu tragen<sup>17</sup>. Nach Selma Stern<sup>18</sup> soll es ein Herbstabend gewesen sein, als die Bettlerfamilie auf ihrer Wanderschaft die kleine Stadt Endingen durchzog. Niemand wollte ihnen Unterkunft gewähren, bis Sara, die Frau des Rabbi Elias, sich ihrer erbarmte und ihnen die Scheune ihres Hauses als Herberge zuwies. Es war die Zeit des Laubhüttenfestes, und Elias hatte seine beiden Brüder und einige Juden aus Pforzheim<sup>19</sup>, die gerade in Endingen weilten, eingeladen, in seiner Wohnung die Hoschasco-Rabbo-Nacht betend und singend zu verbringen. In der Jahreszeit ist also ein Widerspruch zwischen der allgemeinen Nennung des Laubhüttenfestes im Spätjahr und des Frauentages im

<sup>13</sup> Peukert „Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens“, Bd. VI, S. 728. — Peter Browe, S. J., schrieb ausführlich 1938 in der Zeitschrift für Katholische Theologie (Innsbruck) über „Die Judenbekämpfung im Mittelalter“ und 1942 in *Miscellanea Historiae Pontificiae* (Rom) über „Die Judenmission im Mittelalter und die Päpste“.

<sup>14</sup> FrUB. — Amira ist der Meinung, die Bezeichnung „Verhörprotokoll“ sei willkürlich von Schreiber gewählt.

<sup>15</sup> Wolfram, S. 31.

<sup>16</sup> Eiermann: „Pfarrkirche St. Peter, Endingen a. K.“, 1942, S. 14.

<sup>17</sup> Störk, Wilhelm, schreibt in „Wallfahrtsorte der Erzdiözese Freiburg i. Br.“ 1903, S. 21: „Obschon die Martinskirche nur den Charakter einer Filialkirche hat, übt sie doch auf die Bewohner eine besondere Anziehungskraft aus, da sie seit Jahrhunderten eine Wallfahrtsstätte bildete. Über den Ursprung dieser Wallfahrt liegen keine Nachrichten vor; jedenfalls war sie schon im 15. Jahrhundert sehr besucht.“

<sup>18</sup> Stern: „Josel von Rosheim“ 1959, S. 17. Den Hinweis auf dieses Buch verdanke ich Frau Toni Oelsner, New York.

<sup>19</sup> Nach den Prozeßakten (Wolfram) war der Jude Leo aus Pforzheim unterwegs, um seine Mutter in Sennheim (Elsaß) zu besuchen.

Sommer. Nachdem nun eine Herberge gefunden war, haben Mann und Frau wohl die beiden Kinder aus dem Tragekorb, den ihr Rößlein trug, herausgenommen und sind in die Scheuer des Juden Elias gegangen, wo sie auf dem Stroh Platz zum Schlafen fanden.

Im Prolog zum Judenspiel<sup>20</sup> wird uns gesagt, daß zum „Lauberfest“ gekommen seien „gar vil gest“ und „noch zur selben zeit kein spital<sup>21</sup> hier war zubereit“. So mußten die Leute in der Stadt herumgehen und eine Herberge suchen. — Am Tag nach der Ankunft soll die Familie spurlos verschwunden gewesen sein. Die schon geäußerte Annahme, sie seien am frühen Morgen des anderen Tages fortgezogen, ist auch eine der unbewiesenen Möglichkeiten, der aber die Auffindung der Leichen, wenn es die der „fahrenden Leute“ sind, entgegensteht.

Nördlich beim Turm der Peterskirche steht heute ein Haus, das ein Halbkellergeschoß und darüber einige Wohnräume hat. Die beiden gotischen Fenster, aufsitzend zur ebenen Erde, tragen die Jahreszahl 1481, womit die Entstehungszeit des jetzigen Gebäudes feststeht. Mitte des 15. Jahrhunderts war dort am Rande des um die Kirche gewesenen Gottesackers das Beinhaus (Karner). Daß dieses um 1470 baufällig war, kann bei Kenntnis der obengenannten Erlaubnis Herzog Albrechts vom Jahre 1447 als sicher angenommen werden. Zwei Bürger, die vor dem Abbruch des Gebäudes die Totenbeine aus dem Beinhaus tragen sollten, stießen auf die Leichen. Inmitten der aufeinanderliegenden Gebeine seien die Leichen von zwei Erwachsenen und von zwei Kindern versteckt gewesen. Die Leichen waren alle ohne Kopf. Ihre Beschaffenheit, nachdem seit der Tötung der Menschen acht Jahre vergangen gewesen seien, gab zu vielen Fragen Anlaß. In dem „Lied von den Eltern und unschuldigen Kindern“<sup>22</sup> sagt die letzte Strophe: „Sie blühen als wie ein Rosenstock, sie schmecken als wie ein Jilgenstock, vor Gott sind sie vier Engel.“ Beim Judenspiel selbst lauteten die Verszeilen 905 und 906: „Das ist fürwahr ein Wunder groß, sie schmecken wohl gleich wie ein Ros.“ Dies soll die Reinheit der unschuldig ums Leben gekommenen Menschen versinnbildlichen. Kniebühler schrieb: „Die ausgetrockneten Leichname der Christen waren nicht verwesen, was man damals für ein Wunder und den Willen Gottes hielt. Sie hatten das Aussehen einer ägyptischen Mumie.“

Realistischer schreibt F. W. Beck<sup>23</sup> über die „angeblichen Opfer der Endinger Blutnacht“, so wie sie in der Peterskirche sich befinden: „Bei allen vier Leichnamen sind die Köpfe aus Wachs, bei der Frau auch ein fehlender Arm aus Holz ergänzt. Die Schienbeine sowie einige kleinere, sonstige Körperteile liegen bloß; die übrigen Weichteile aber sind völlig mumifiziert. Es erscheint aber fraglich, ob am gewiß nicht regenarmen Kaiserstuhlande Leichen, die in einem Beinhaus wohl jahrelang unter einem Knochenhaufen versteckt gelegen sein sollen, derart austrocknen können. Doch ist auch nicht zu verkennen, daß die starke Entblutung kopfloser Menschenkörper austrocknend und deshalb fäulnishemmend wirkt.“ Er läßt die Frage offen, ob es sich bei diesen vier Leichen tatsächlich um die der 1462 in Endingen beherbergten Leute handelt.

<sup>20</sup> Amira: „Das Endinger Judenspiel“ (= Amira) 1883, S. 21.

<sup>21</sup> Armenspital in Endingen ist erst 1589 erwiesen (BStB, S. 216).

<sup>22</sup> Amira, S. 102.

<sup>23</sup> Beck, F. W.: „Geschichten und Gestalten aus Badens Vergangenheit“. Kehl 1928, S. 13 f.

Aus den vorgenannten Quellen ergibt sich folgende Zeittafel:

24. März 1470 „samstag vor dem sonntag Oculi“  
„zu Endingen, gefragt und fürgehalten von des mords wegen“  
Verhör der Endinger Juden Elias und Eberlin.
26. März 1470 „mendag nach dem sonntag Oculi“  
„Item Merkly iude . . . zu Hochberg gefragt, was er von dem  
mort wisse“  
Verhör des Juden Merklin.
8. April 1470 „montag nach dem sonntag Judica“  
„sind die dry iuden . . . der geschicht halb verbrennt worden.“  
Die drei Juden wurden in Endingen verbrannt.
22. April 1470 „mendag nach dem heiligen ostertag“  
„. . . zu Hochberg hat gefragt . . .“  
Verhör des Pforzheimer Juden Leo.
5. Mai 1470 Schriftlicher Befehl des Kaisers Friedrich III., die Juden freizulassen; gegeben zu Laibach.
8. Mai 1470 „dinstag nach dem sonntag misericordia domini anno etc. 70“  
Weiteres Verhör des Pforzheimer Juden Leo.

Nun ist die Frage zu erheben, welches Gericht zuständig war. 1467 kam Oberheit und das für Endingen zuständige hohe Gericht an Martin von Staufen. Herzog Sigmund erlaubte 1469 der Stadt Endingen mit dem Kapital von 500 fl. das hohe Gericht und die Oberheit von Endingen auszulösen und an sich zu bringen<sup>24</sup>. Am 29. November 1470 hat der Rat von Freiburg entschieden, daß Junker Martin der Stadt Endingen die Ablösung des hohen Gerichts um 800 fl. gestatten solle und die Erlaubnis der Herrschaft von Österreich dazu beizubringen habe. Alle seither verfallenen Frevel sollten „absyn“, ausgenommen der „verbrannten Juden“ Gut, das dem Herrn von Staufen zukommen solle. Darauf mögen die von Endingen ihren Rat besetzen und sich des benannten Amtes „gebruchen“<sup>25</sup>. Es ist also für die Zeit der Verurteilung der Juden 1470 keine klare Gerichtszuständigkeit zu erkennen. Die Strafen des Endinger Gerichts waren zudem als sehr streng bekannt, weshalb die Stadt von Reichen und Wohlhabenden gemieden wurde und manche Bürger weg-zogen<sup>26</sup>.

In den Prozeßakten wird berichtet, daß Ludwig, Herr zu Lichtenberg, zunächst in Endingen ein Verhör gehalten habe (Voruntersuchung). Daraufhin habe Markgraf Karl zu Baden auf Befehl von Herzog Sigmund von Österreich angeordnet, die drei beschuldigten Juden gefangen zu nehmen „und sye fragen lassen“.

Daß Martin von Staufen 1470 als Stabhalter dem Gericht vorstand, ist nicht mit Sicherheit anzunehmen, da die Gerichtsbarkeit 1469 von Genannten

<sup>24</sup> STAE, Urkunde vom 20. Oktober 1469 — s. MiBHK 1886, S. m. 75.

<sup>25</sup> SchL, VI, S. 36.

<sup>26</sup> König Ferdinand hat 1543 die Ermäßigung bestimmter Strafen in Endingen angeordnet. Wild, S. 19.

auf die Stadt übergehen sollte und die Möglichkeit besteht, daß der Stadtrat unter dem Vorsitz des Bürgermeisters als Schöffenkollegium Gericht hielt<sup>27</sup>.

Nach den unter Folter zustande gekommenen Geständnissen soll, wie im Verhörprotokoll und in den Prozeßakten berichtet ist, folgendes geschehen sein: Die Juden seien in der Nacht aufgestanden, im Hause des Rabbi Elias, bei dem dessen Brüder Merklin und Eberlin und andere Juden gewesen sind, und im Hause des Juden Heszmann, um miteinander das Lauberfest zu feiern. Sie hätten beraten und seien übereingekommen, die Fremden in der Scheune umzubringen. Die Juden hätten zuerst die Eltern, dann die Kinder (Knabe und Mädchen, etwa drei Jahre alt) umgebracht und dabei einander geholfen. Elias sagte, er habe „an dye schure . . . durch einen spalt gesehen, das iglicher ein persone fur sich neme“. Das Blut der Kinder hätten sie in einem Glas gefaßt und mit den Kindeshäuptern in die Stube des Elias gebracht. Einige Juden seien nicht bei dem Umbringen der vier Menschen direkt beteiligt gewesen, sondern hätten „vor dem husze gehütet“ (Elias) und „by dem bach uff dem brucklin czu warten und czu huten“ gehabt (Eberlin). Die Leichen seien dann „czum hinderen thurlin usz der schuren hin usz czwischen Kunlin Bynnders husze getragen in den gerner uff der cristen kyrchoff und dye totten lichnamen in das gebeyne begraben“<sup>28</sup>. Die Juden „weren eins worden, das man in synem husze (Elias) betten und murmelen sollte uf das, ob dye armen luth schryen wurden, das man dann in der stat den mordt nit horen möchte.“ Elias habe weiter gesagt „das dar nach Mennlin iude und der ein fremd schal-latziude (Berman)<sup>29</sup> das blut und die zwey kindeshaupter mit ynen hinweg furten in fremde lant“ (gein Frankfurt) und „das sye auch der armen luth roslin mit ynen gefurt haben“<sup>30</sup>.

Die örtlichen Verhältnisse in Endingen waren damals bei der früheren „Judengasse“ sicher dergestalt, daß Scheunen, Gäßlein und Höfe ein Hinübergehen vom „Judenhaus“ zum „Gerner“ gut ermöglichten<sup>31</sup>. Das ist heute noch offenkundig beim Blick auf diesen Ortsteil vom Turm der Pfarrkirche aus.

Das Blut der Kinder sei auch einem reichen Juden zu Pforzheim Leo zu kaufen gegeben worden, ebenso dem Juden Leomann zu Schlettstadt. Des Elias Weib Sarlin habe von Merklin zehn Gulden Schweigegeld erhalten. Den von Mord wissenden alten und jungen Juden sei „verbotten worden bi der judisheit und verlierung libs und lebens, das si nit davon sagen solten“<sup>32</sup>. Die Juden hätten gesagt, sie bräuchten das Christenblut „zu irer beschnidung fur iren kryesame“. Bei dem Verhör habe Eberlin begehrt, man solle ihn Christ werden lassen, so wolle er ein guter Christ sein und bleiben.

Hörten wir schon, daß die Endinger Gerichte wegen des Strafmaßes besonders gefürchtet waren, so wird es, ohnehin in der „Übung“ jener Zeit gelegen, hier mit dem Verhör unter Folterungen entsprechend zugegangen sein. Für jeden, der sich über die Gerichtsmethoden — „one alle marter und Wethun“ —

<sup>27</sup> Wild, S. 18 — UhlGSpit. Nr. 1312, II, S. 291, nennt am 24. Oktober 1477 die Namen des Rats zu Endingen.

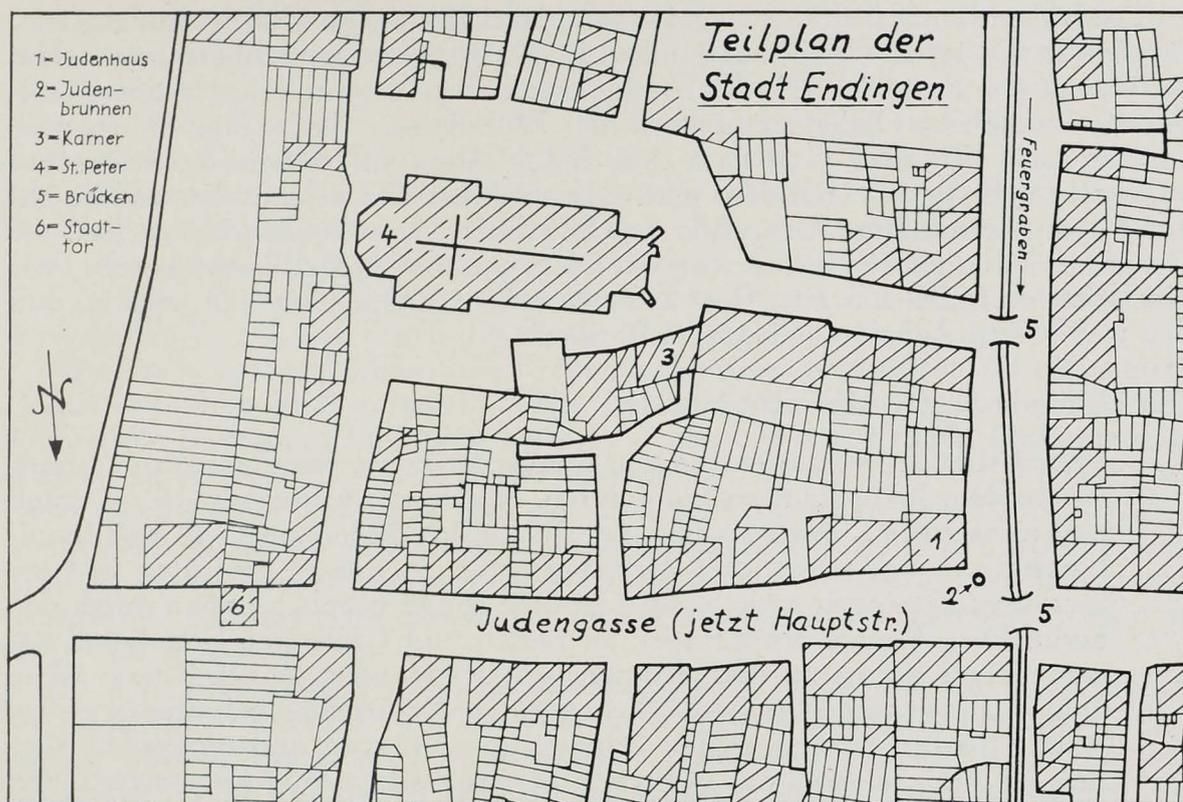
<sup>28</sup> Wolfram, S. 314 f.

<sup>29</sup> Berman sagte aus: „er sey von ungeschicht komen gen Endingen, da sient dye iuden zu in gangen in sins wirts husz, der auch ein iud were“. (Wolfram, S. 318)

<sup>30</sup> Wolfram, S. 315.

<sup>31</sup> Siehe Lageplan, S. 141.

<sup>32</sup> Wolfram, S. 316.



jener Zeit orientiert, ist ein sogenanntes Bekenntnis von Angeklagten ein mit unbarmherziger Grausamkeit erwirktes „Ja“ zu allen möglichen und unmöglichen Anschuldigungen. Das kann nicht ausschließen, daß so ein mit Folter erzwungenes Geständnis zuweilen vom tatsächlichen Übeltäter abgelegt wurde. Nur mit dem Risiko beider Möglichkeiten, des Geständnisses Unschuldiger oder Schuldiger, können wir Prozeßakten und Verhörprotokolle zur Kenntnis nehmen.

Am 8. April 1470 sind die drei Brüder Elias, Eberlin und Merklin auf Kuhhäuten von Pferden durch die Gassen Endingens geschleift worden, wo sich der Haß der „Zuschauer“ noch im Werfen von Steinen auf die Todeskandidaten entlud. Westlich der Stadt heißt eine kleine Erhöhung heute noch „Judenbuck“ und das Ackerfeld daneben hat den Flurnamen „Judenloch“. Da draußen, einen Kilometer von der Stadtmauer in Richtung Königschaffhausen entfernt, wurden sie verbrannt. Was den vier Pforzheimer Juden geschah, die danach, am 22. April und 8. Mai 1470 verhört wurden, ist nicht klar. Ob sie das gleiche Schicksal erlitten haben, ist ungewiß, da die Straßburger Urkunden (Prozeßakten)<sup>33</sup> darüber nichts aussagen. Diese enden mit dem Verhör von Leo am Dienstag nach dem Sonntag Misericordia, das war der 8. Mai 1470. Beck schließt seine Betrachtungen hierüber mit den Worten: „An den haarsträubenden Widersprüchen, die in den Aussagen der Unglücklichen zutage treten, stieß man sich weiter nicht, sondern man verfuhr getreu dem Grundsatz: Tut nichts, der Jud wird doch verbrannt!“<sup>34</sup>.

<sup>33</sup> Nach Beck (a. a. O., S. 23) ist ihr Verfasser ein markgräfllich badischer Beamter.

<sup>34</sup> Ebd.

Ein bisher wenig beachtetes Dokument fand sich im Landesregierungsarchiv Innsbruck. Es ist die Schatzurkunde I 7758, gegeben zu Laibach am 5. Mai 1470<sup>35</sup>, mit der Friedrich III. die Freilassung der gefangenen Juden anordnete. Ob die kaiserliche Order wenigstens den Pforzheimer Juden das Leben noch gerettet hat? Nur drei Tage nach dem Befehl aus Laibach war das letzte uns aufgezeichnete Verhör. Bei dem Kurierdienst jener Zeit reichte dies wohl nicht aus für das rechtzeitige Eintreffen der Botschaft. Dazu kommt ferner, daß die Gerichtszuständigkeit unklar war oder eigenmächtig gehandhabt wurde, wie die Urkunde selbst beweist. Ihre Aussage ist für uns neu und so wichtig, daß der wesentliche Inhalt wiedergegeben wird.

Die Urkunde vom 5. Mai 1470 lautet:

„Wir Fridrich von gottes gnaden, Römischer keyser zu allen zeitn . . . entbieten dem hochgebornen Sigmunden, Herzogen zu Oesterreich . . . gnad und alles gut. . . uns ist angelangt, wie etlich Juden geschicht und handlunghalb si sich an etlichen Christenleuten, in deinen gerichtten und gebieten zu Endingen oder andern enden sollen begeben haben durch den hochgeborn Karlen Marggraven zu Baden und Grafen zu Sponheim, unsern lieben Schwager und Fürsten, sollen gefangen, ir etlich vom leben zum Tode bracht sein und etlich noch in Vannknuss gehalten werden. Auch vileicht ferrer in denen gebieten anzulangen understannden werden. Wann nu gemain Jüdischeit in dem heiligen Reiche wonende und als Römischem Keyser von des heiligen Reichs wegen on mittel gewanndt ist und zuversprechen steht und sich niemands sondern in solchen Sachen on unnsere sonder beuelh Hand anzulegen noch fürnemen zetun geburet. Auch wir sy vor unbillicher beswerung zu bewaren geneigt und schuldig sein. Darumb so empfehlen wir deiner lieb von Römischer kaiserlichen Macht ernnstlich und vesticlich gebietende, daz du furderlich und unverrziehen nach dem dir diser unser brief geantwort oder verkunt wirdet darob seyest damit die vermelten Juden so in der gemelten oder andern deinen stetten und gepieten gefangen weren on entgeltnuß ledig und müssig gelassen und ferrer nit angelangt noch bekümbert werden. Sondern ob jemand Klag oder Spruch zu In zehaben vermainte sich deshalb rechtens gegen in vor uns benügen zu lassen. Des wir In auch auf ir cruordnung stat zetun und ergeen Zulassen willig sein . . .“

Mit dem Verbrennen der Juden allein gab man sich damals aber nicht zufrieden. Alle in Endingen wohnenden Juden wurden 1470 auf ewige Zeiten aus Stadt und Bann vertrieben, wie dies gerade im 15. Jahrhundert in sehr vielen Städten Süddeutschlands der Fall war. Als Kaiser Maximilian I. im Jahre 1517 das Judenverbot in Endingen aufheben wollte, haben sich die Endinger dem widersetzt. Maximilian fand sich im Gegensatz zu seiner Absicht gezwungen, am 29. Dezember 1517 der Stadt Endingen ihr Vorrecht, keine Juden in Stadt und Bann aufnehmen zu dürfen, neu zu bestätigen<sup>36</sup>.

<sup>35</sup> Lewin, Adolf: „Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums“. Breslau 1906, 50. Jg., S. 323, muß ich berichtigen; er ging irrtümlich davon aus, die Mißbilligung Friedrichs III. am Endinger Verfahren sei erst am 5. Mai 1474, also vier Jahre später, erfolgt.

<sup>36</sup> STAE, Urkunde 106 (MiBHK, 1886, m. 78).

Den Memoiren Josels von Rosheim verdanken wir einen interessanten Hinweis auf die Judenvertreibung in Endingen. Um 1478 geboren, galt er in einer der qualvollsten Zeiten des deutschen Judentums als dessen repräsentative Gestalt. Seine Eingaben an Kaiser und Könige, Herzöge und Bischöfe haben auch seinen Gegnern Achtung abgefordert. Er war in unzähligen Fällen und bei größter Gefahr für seine jüdischen Brüder oft deren einzige Hoffnung. Der Vater Josels hieß Gerson. Er war in jungen Jahren entweder bei seinen Oheimen, den Juden Elias, Eberlin und Merklin in Endingen wohnhaft, oder um die Zeit der Unruhe wegen des Mordes bei diesen zu Besuch. Jedenfalls entkam er der Verfolgung durch die Flucht über den Rhein in das Elsaß<sup>37</sup>.

Gerson hat seinem Sohn diese Jugenderlebnisse geschildert. Die Memoiren Josels enthalten auch folgende Stelle bezüglich Endingen<sup>38</sup>. „Im Jahre 5231 kamen die Bedränger Endingens, um ihr Netz über drei Brüder, Onkel meines Vaters, zu werfen. Nur mein Vater entkam mit großer Not. Die Feinde aber unterzogen sie der Tortur, so daß sie falsch gestanden, daß ein Bastard (Christenleiche) im unreinen Weinberge (Christenkirchhof) gefunden worden war. Und sie wurden darauf verbrannt. Auch die Juden Pforzheims wurden damals verbrannt, während der Bruder meines Schwiegervaters gerädert wurde in der Stadt Hagenau“<sup>39</sup>.

In den Tagebüchern von Thomas Mallinger<sup>40</sup> findet sich mit dem Datum 24. April 1616 folgender Eintrag: „Zuo Endingen ist ein statliche Comedia gehalten worden von etlichen unschuldigen Kinderlein, so daselbsten von innwonenten Juden vor Zeiten haimlich umgebracht, darüber sie eingezogen, bekennt, und in dasz Fewe geworffen und verbrennt worden. Deren Kinderlein Cadavera noch vorhanden und zuo zeigen sein. Eben zuo dieser Comedi seindt von allen umbliegenden Städten und Flecken Gesandten begert und erfordert, darbey auch stattliche instrumentalis und vocalis musica gehalten worden. Sonsten von umbliegenden Orthen viel tausend Menschen herzuo gezogen, solcher Comedi zuzuschawen und abzuowarten.“ Den Bericht über diese „Comedia“ führt 1858 Heinrich Schreiber an<sup>41</sup>, ebenso Amira als Einleitung zum „Endinger Judenspiel“. Schreiber glaubt, daß für dieses Spiel der Stoff aus mündlicher Überlieferung und aus dem Verhörprotokoll kam. Hier soll nicht über den literarischen Wert des Spiels geurteilt werden, es kommt in unserer Betrachtung darauf an, welche neuen oder ergänzenden Darstellungen der Vorgänge von 1462 und 1470 sich darin finden. Am interessantesten ist für uns der dritte Akt, dessen Inhalt Schreiber so wiedergibt: Am Morgen (nach der angeblichen Mordnacht) unterreden sich die zwei nächsten Nachbarn, Jakob Metzger und Künlin Binder über das verdächtige Getöse in des Juden Scheuer während der verflossenen Nacht. Der Jude Elias sagt ihnen, die Bettelleute, die mit dem Namen Irus genannt sind, seien schon frühe wieder fortgegangen;

<sup>37</sup> Stern, a. a. O. S. 18: „... der tragische Untergang seiner Oeime hat sein (Gersons) Leben verhängnisvoll umdüstert“. 1477 war Gerson in Oberehnheim (Feilchenfeld: „Rabbi Josel von Rosheim“ 1898, S. 6).

<sup>38</sup> Frau Selma Stern-Taeubler, Basel, verdanke ich die Endingen betreffende, von Professor Tsvat stammende Übersetzung des von Josel in hebräischer Sprache geschriebenen und schwer leserlichen Textes.

<sup>39</sup> Feilchenfeld a. a. O. weist darauf hin, daß die Folterung in Hagnau mit der Endinger Sache nichts zu tun hat.

<sup>40</sup> Mone: Quellensammlung der badischen Landesgeschichte Bd. II, S. 528 ff.

<sup>41</sup> „Das Judenspiel zu Endingen“, Freiburger Adreßkalender 1858.

das Rößlein habe er ihnen abgekauft. Damit stellt er seine Nachbarn aber nicht ganz zufrieden. Jakob der Metzger<sup>42</sup> berichtet dem Bürgermeister über seine Vermutungen. Dieser will jedoch auf eine so unbestimmte Aussage hin keine Maßregeln treffen und gibt dem Bürger den Rat:

Der Juden sollst du müßig gan;  
die Sach, die du bringst auf die Bahn,  
die müßte wohl bewiesen sin,  
darum so fahr du jetzund hin<sup>43</sup>.

Darauf, daß 1462 schon Verdacht geschöpft worden sei, ist im Verhörprotokoll und in den Prozeßakten keinerlei Hinweis.

Amira hat sich bei Herausgabe des Judenspiels vergeblich um die Originalhandschrift bemüht. Es wird vermutet, daß einer aus der Endinger Sängergesellschaft das Stück verfaßt hat<sup>44</sup>. Zu seiner Textwiedergabe hat Amira sieben Abschriften verwendet, wovon eine sich beim Nachlaß Schreibers befand und weitere sechs aus Privatbesitz in Endingen stammten<sup>45</sup>. Beachtlich ist die kritische Stellungnahme Amiras zur Aussage des Stückes. Er rät ausdrücklich, das Judenspiel nur mit Vorsicht als Geschichtsquelle zu benutzen. Dem muß man natürlich zustimmen. Er bringt einige Hinweise auf den Mißbrauch des Stückes zu judenhetzerischem Treiben, das der Zivilisation zur Schmach gereiche<sup>46</sup>. Die letzten Zeilen Carl von Amiras im Vorwort zu seinem Bändchen lauten: „Selbst die wirklichen Geschichtsquellen reichen nicht hin, um die Schuld der 1470 gerichteten Juden an dem Mord der Bettlerfamilie außer Streit zu stellen. Denn wenn in unserer Beilage I (sogenanntes Verhörprotokoll) erzählt wird, die Angeschuldigten hätten „one all marter und wetun“ sich zum Geständnis bequemt, so weiß der Geschichtskundige, zu welcher sophistischen Auslegungen dieser Klausel die im Falle begriffene Rechtspflege jenes Zeitalters sich verstiegen hat und welche wahnwitzigen Geständnisse den Juden damals allerwärts — und insbesondere am Oberrhein durch die Folter und die Furcht vor ihr erpreßt worden sind“<sup>47</sup>.

### 3.

Allein die Tatsache, daß bis heute der Glasschrein mit den beiden unschuldigen Kindern auf dem Seitenaltar der Peterskirche in Endingen steht, ist Beweis für eine gewisse unangetastete Verehrung, die fünf Jahrhunderte

<sup>42</sup> Es ist nicht ausgeschlossen, daß Jakob Metzger bei den Juden große Schulden hatte, so daß er sich dieser entledigen wollte. Vgl. Amira, S. 102 (Vers 15 und 16 des Liedes).

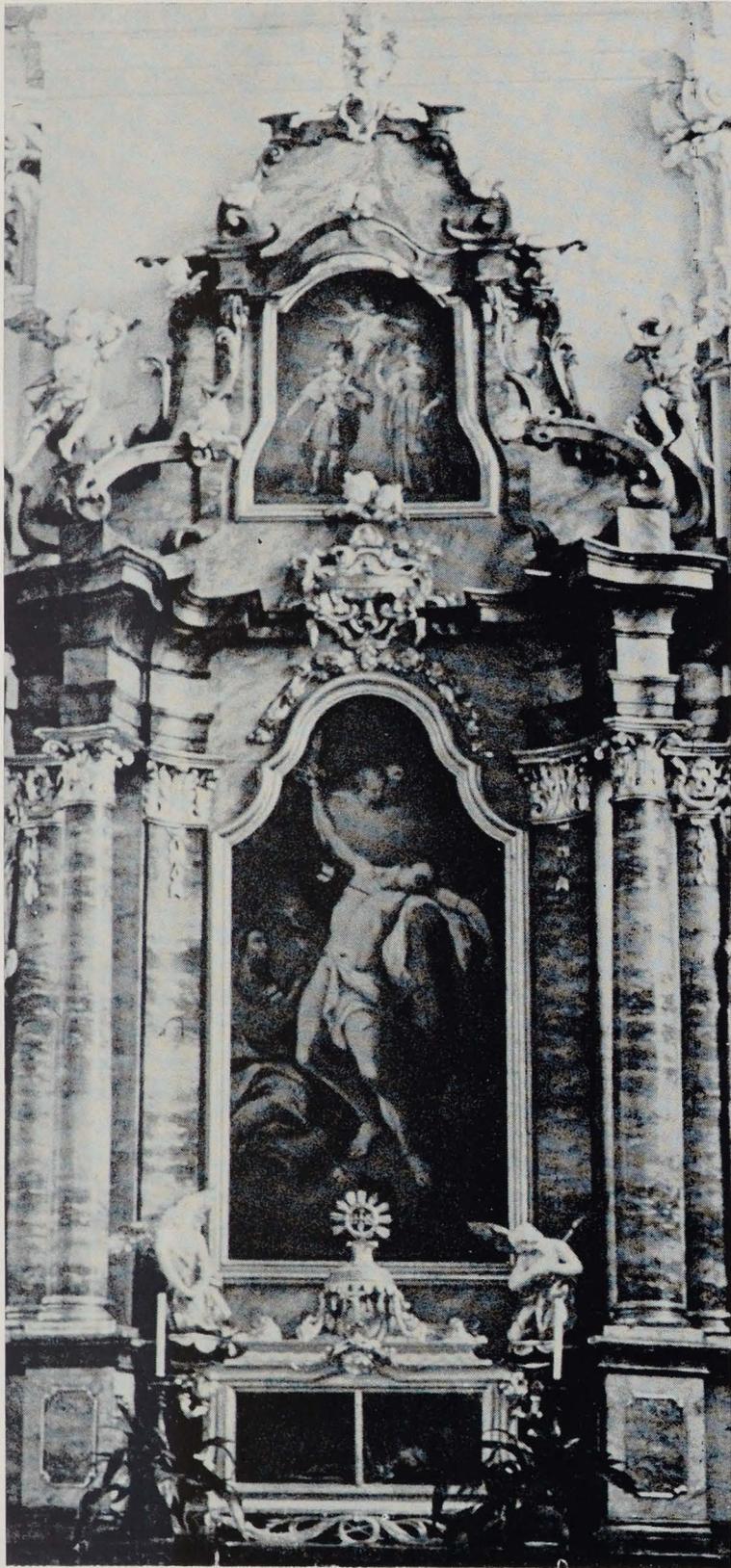
<sup>43</sup> Amira, S. 46.

<sup>44</sup> Beck, a. a. O., S. 16.

<sup>45</sup> Von Michael Wissert (aus dem Jahre 1810), Franz Lederle (o. J.), Franz Josef Hirtler (1870), Fridolin Zimmermann (1818), Martin Gruber (1882), eines ohne Namen (nicht vor 1882).

<sup>46</sup> Amira, S. 15 f.

<sup>47</sup> Heinrich Schreiber bemerkt: „ungezwungen“ sagt der Angeschuldigte aus, was er nicht während der Folterung aussagt. — In der „Heimatgeschichte der badischen Juden“ 1927, S. 15, schreibt Rosenthal: Bei der Gerichtsverhandlung des berüchtigten Landvogts Peter von Hagenbach in Breisach (1474) sagten Zeugen, die bei des Angeklagten Tortur zugegen waren, er habe, bevor er peinlich gefragt wurde, sich nicht auf einzelnes eingelassen. Nachdem er aber gehörig aufgezogen und an Händen und Füßen beschwert worden war, fand er sich bereit, alles zu bekennen, und nun habe er, heruntergelassen und mit freien Händen, alles eingestanden, noch mehr, als er befragt wurde. Der Gerichtsvorsitzende bezeichnete das als „eigenes, ungezwungenes Geständnis“.



Rechter Seitenaltar in der Endinger Pfarrkirche mit Schrein  
und Bildnis der unschuldigen Kinder.

angedauert hat. Die zwei Kindsleichen, wie die Leichen der Eltern, in einem besonders dafür zurechtgemachten Schrank auf der rechten Seitenempore in der Pfarrkirche stehend, sind wohl gleich nach Auffindung im Beinhaus in die damalige Kirche gekommen. Für die Annahme Kniebühlers, sie seien mit Erlaubnis des römischen Stuhles in die St.-Peters-Kirche aufgenommen und zur öffentlichen Verehrung ausgesetzt worden, kann bisher kein Beweis erbracht werden. In früheren Zeiten wurde der Schrein mit den Kindern jährlich in feierlicher Prozession mitgetragen, bis, wohl auf die Anordnungen unter Joseph II., dies eingestellt wurde. Die kirchliche Autorität hat, ohne daß bisher ein Widerspruch erfolgt wäre, die Verehrung der heiligen unschuldigen Kinder als factum belassen. Nach christlichem Glauben sind die unschuldigen, noch nicht sündig gewordenen Kinder der ewigen Seligkeit teilhaftig. So verstehen wir auch, daß gläubige Menschen sie um Fürbitte anrufen. Beim Nachlaß Heinrich Schreibers<sup>48</sup> befindet sich eine Aufzeichnung von gewissen Wunderdingen, „miracula quaedam“, die sich durch die „Fürbitte der lieben Kindlein und Martyrer alhie zu Endingen“ zugetragen haben sollen. Es sind 22 Fälle genannt; Hilfe für kranke Kinder, Frauen und Männer. Seit dem Neubau der Peterskirche (1773) zeigt das Bild des rechten Seitenaltars über dem Reliquienschrein (s. Abbildung S. 145) den Martyrer St. Sebastian. Darüber ein kleines Bild, die unschuldigen Kinder darstellend<sup>49</sup>. In jüngster Zeit brachten wiederholt Gruppen von Zigeunern in der Endinger Kirche am Schrein den unschuldigen Kindern Verehrung und Dank dar. Sie waren davon überzeugt, daß ihnen ihr Gebet zu den „Fahrenden Leuten“ das Leben gerettet hat, als Rassenwahn und Unrecht regierten.

Am 22. September 1714 wurden in Endingen zu den aus dem 13. und 15. Jahrhundert stammenden Glocken weitere neu gegossen. So auch die große Glocke „Osanna“, mit 152 cm Durchmesser. Sie zeigt, in Relief dargestellt, zwei Kindlein ohne Haupt mit der Schrift „Die unschuldigen Kindlein“<sup>50</sup>. Am sogenannten Endinger Judenhaus, neben dem Judenbrunnen<sup>51</sup>, war bis 1834 eine Tafel mit acht Gemäldefeldern und Inschrift<sup>52</sup> angebracht. Sie stellten den vermuteten Hergang von der Ankunft der Bettlerfamilie bis zur Verbrennung der Juden dar. 1614, 1700 und später ist die Tafel renoviert worden. Die Inschrift begann: Die Mordtat ist in diesem Haus von den Juden vollbracht, anno 1462<sup>53</sup>.

Wie wir festgestellt haben, wurde die Erinnerung an die Ereignisse um 1462 und 1470 in mannigfacher Weise wach gehalten. Wach blieb aber besonders die Abneigung, ja der Haß gegen die Juden. In anderen Städten hatten die Juden wieder Aufnahme gefunden, wenn auch teils nur gegen beträchtliche Sonderabgaben. Neben Freiburg stemmte sich Endingen am längsten gegen

<sup>48</sup> Stadtarchiv Freiburg, Heft „Meistersinger“.

<sup>49</sup> Die Ausmalung der Kirche stammt von Wilh. Pfanner.

<sup>50</sup> Die „Kindlsglocke“, wie sie aus diesem Grund im Volksmund heißt, ist mit den übrigen alten Glocken der katholischen Kirchen Endingens während des zweiten Weltkrieges durch das mannhaft eintreten des damaligen Landesforstmeisters Wilhelm Hug seiner Vaterstadt erhalten worden.

<sup>51</sup> Heißt eigentlich „Wettebrunnen“; 1757 an Stelle eines früheren Brunnens errichtet. Die Überlieferung hat sich behauptet; der Brunnen wird von den Endingern immer noch „Judenbrunnen“ genannt.

<sup>52</sup> Amira, S. 8.

<sup>53</sup> Schreiber: Judenspiel, S. 8.

die sich allmählich durchsetzende Wandlung, den Haß abzubauen und im Juden den Nebenmenschen zu sehen. Dabei beriefen sich die Endinger immer wieder auf ihr Privileg von Maximilian vom Jahre 1517, und die Vorderösterreichische Regierung war nicht willens, ein Machtwort zu sprechen<sup>54</sup>. Einem Antrag der Kaiserlich Königlich altbreisachischen und sämtlicher markgräflichen Schutzjudenschaften vom 27. August 1782 mit der wiederholten Bitte um „Eröffnung der Stadt Endingen, Bann und Stadt“ an die K. K. Regierung und Kammer haben sich Bürgermeister und Rat von Endingen ebenso widersetzt wie späteren Gesuchen gleicher Art<sup>55</sup>. Dies geschah alles noch nach dem Erlaß des Toleranzedikts Josephs II. vom Jahre 1782. Am 23. März 1789 sagt ein Zirkular der K. K. Regierung und Kammer Vorderösterreichs in Freiburg, daß auch Juden zum obrigkeitlichen Schutz gehören. Wo der Unfug des Unterschiedes noch bestehe, sollen ohne Rücksicht auf Verträge und veraltete Gewohnheiten diese entsprechend dem Generalverbot allgemein abgesetzt werden.

Noch im Jahre 1794 ist in den Endinger Akten nachgewiesen, daß Juden aus Eichstetten, die zum Wochenmarkt nach Endingen kamen, „mit Worten und Tätlichkeiten mißhandelt“ wurden. Es gab einige richtige „Judenschläger“, die auf eigene Faust, entgegen den obrigkeitlichen Anordnungen, die Juden nicht dulden wollten, sie schlugen und ihnen sogar mit der Pistole drohten. Die Einvernahme eines Täters „Andreas Schumi, der Lebküchler“, ist nachgewiesen, nicht aber ob und wie er hierfür bestraft worden ist. — Das Handeln auf Borg und die Vieh-Einstellungen wurden den Juden im Februar 1805 verboten. Erst der Übergang an Baden brachte den Juden in Endingen normalere Verhältnisse. Dennoch bestätigte am 18. Juli 1817 ein Chirurg die Mißhandlung eines 18jährigen Juden, dem in Endingen mit Stockstreichen schwer zugesetzt worden war<sup>56</sup>.

Die Endinger wurden nie müde, von ihren „unschuldigen Kindern“ zu erzählen und dabei die Juden zu erwähnen, die solche umgebracht hätten. Franz Michael Kniebühler, Bürgermeister und Poet zugleich, berichtete 1870 in Versform<sup>57</sup>, daß die Juden am Bach wohnten und vier Christen umbrachten. Drei Juden würden als nächtlicher Spuk am Judenbuck erscheinen. Über die in der Kirche aufbewahrten Leichen sagt er: „Und klopfen sie dort dreimal an, dann man sie heilig spricht. — Schon zweimal haben sie's getan, das dritte Mal noch nicht“<sup>58</sup>. Maurer schreibt vom „Richteramt“ und den „verbrannten

<sup>54</sup> Rosenthal: „Heimatgeschichte der badischen Juden“, 1957, S. 188. In den Akten des Badischen Generallandesarchivs (229/25 015/25 016, 25 069) ist ersichtlich, wie gegensätzlich die Meinungen über die Aufhebung des Judenverbots zwischen dem Bürgermeister und Rat zu Endingen einerseits und der Vorderösterreichischen Regierung und Kammer zu Freiburg andererseits waren. 1768 wurde der Jude Salomon aus Sulzburg in Endingen inhaftiert, weil er die Stadt betreten hatte. 1785 besagt ein Gesuch der Judenschaft auf Aufhebung des Verbots, daß die Mordbeschuldigung vor dreihundert Jahren ein Märchen und die Ausschließungen der Juden aus Endingen unbillig sei. Dadurch wäre ein Umweg von zwei Stunden um den Bann nötig, was zum Schaden von Endingen den Rückgang des Handels und schlechtere Zolleinnahmen verursache.

<sup>55</sup> STAE, Akten VI, 1—1. Verschiedene Anträge: 18. März 1772; 28. März 1785; 31. Dezember 1785 u. a. Die Blätter 1 bis 55 dieses Faszikels fehlen; vorhandene Akten beginnen erst mit Datum 1782.

<sup>56</sup> STAE, a. a. O.

<sup>57</sup> „Hobelmann als Geisterseher“ in Karl Meyer: „Mein Kaiserstuhl“ 1926, Nr. 7.

<sup>58</sup> Im Badischen Sagenbuch von Waibel und Flamm, 1899, wird auch darauf hingewiesen.

Juden“ 1879<sup>59</sup> und Hansjakob<sup>60</sup> erzählt nach einem Besuch in Endingen über das Eingeständnis der Juden „ohne Wehtun und Marter“ mit der Meinung: „Die Juden aber als solche und in Masse für solche geheimnisvolle Morde verantwortlich zu machen, ist sicher ein Unrecht“. J. Sauer<sup>61</sup> schreibt unter Beifügung eines Bildausschnittes der „Kindlislöcke“ von 1714: „... bemerkenswerte Darstellung der dortigen Lokalheiligen ...“ Und immer wieder, wann über Endingens Vergangenheit erzählt wird, ist die Erinnerung an den Mord der unschuldigen Kinder dabei<sup>62</sup>.

Mein Versuch, alle Quellen zu erschließen und alle Stimmen zu hören, kann keinen Beweis für die Schuld der angeklagten und hingerichteten Juden erbringen, sondern läßt zumindest vermuten, daß ihnen Unrecht geschah. Es wurde aufgezeigt, wie furchtbar sich Vorurteile voller Haß jahrhundertlang auswirken können. Das Bemühen um ein Verständnis zwischen den Christen und anderen Religionsgemeinschaften, vornehmlich mit den Juden, ist nach dem Verbrechen der Vernichtung von Millionen unschuldiger Menschen notwendig und verdient unser aller Mitwirken. In dem „Freiburger Rundbrief“<sup>63</sup> schreibt F. M. Müller-Claudius von der „seelengefährdenden Verdunkelung“ des Antisemitismus, bei dem „die Gewissen blind bleiben vor Gott und Menschen“. — „Das Gebot der christlichen Verantwortung kann nicht ohne Wahrfähigkeit ausgeübt werden“. — Er weist aber auch mit Deutlichkeit darauf hin, daß die Kirche unablässig gegen die Drohungen, Schmach und Verfolgung der Juden Einspruch erhoben habe, meist jedoch ohne sich durchsetzen zu können.

Das Bemühen, einen in seiner zeitgeschichtlichen Bedeutung und Lehre über die Heimatgeschichte hinausgehenden Vorfall im Mittelalter aus bisher falschen Vorstellungen herauszuheben und nach Möglichkeit den Begriffen Wahrheit und Menschlichkeit näherzubringen, soll zugleich ein Beitrag zur Besinnung der Lebenden auf ein friedliches, brüderliches Miteinander sein. Als Schlußwort aber gelte das Bekenntnis einer großen Frau unseres Jahrhunderts, die ihre Kraft gleichermaßen aus der Erziehung in einer strenggläubigen Judenfamilie, aus ihrem exakten Studium (auch in Freiburg) und aus ihrem späteren Bekenntnis zum katholischen Glauben geschöpft hat, bis zum bitteren Ende, das sie als Klosterfrau 1942 im KZ erleiden mußte: Edith Stein. Ihr Wort gilt auch für unser Forschen über die unschuldigen Kinder von Endingen:

Laßt uns nicht richten, daß wir nicht gerichtet werden!  
Uns alle trägt der Dinge äuß'rer Schein.  
Wir sehen Rätselbilder hier auf Erden;  
Der Schöpfer einzig kennt das wahre Sein!

<sup>59</sup> SchL, VI, S. 36 und 37.

<sup>60</sup> „Sommerfahrten“ 1903, S. 16.

<sup>61</sup> Ekkhart, 1920, S. 101, „Die schönsten Glocken unseres Landes“.

<sup>62</sup> z. B. Franz Hirtler in: Badische Heimat 1929, S. 215.

<sup>63</sup> Zur christlichen Betrachtung der Judenfrage, herausgegeben von Gertrud Luckner, der „Botschafterin der Menschlichkeit“, 1951, S. 34.

# Die Verwandten Johann Christian Wentzingers

Ein Beitrag zur Biographie des Freiburger Barockbildhauers

Von Hermann Brommer

Dem künstlerischen Werk des Freiburger Barockmeisters Johann Christian Wentzinger\* galten seit dem Ende des vergangenen Jahrhunderts zahlreiche Veröffentlichungen<sup>1</sup>. Was darin immer wieder hervorgehoben wurde, faßte Pfarrer Alois Siegel 1942 kurz zusammen: Wentzinger, dessen Werke durch ihr vornehm-kultiviertes Wesen und ihre großzügig-monumentale Auffassung bestächen, sei eine der bedeutendsten Erscheinungen unter den süddeutschen Bildhauern des 18. Jahrhunderts gewesen. Zu solcher Erkenntnis stehen jedoch die dürftigen Hinweise auf die Persönlichkeit des Künstlers in bemerkenswertem Gegensatz. Nicht ohne Grund klagte Professor Werner Noack 1957 in dem Aufsatz „Die Wenzinger-Bildnisse im Besitz der Freiburger Universitäts-Kliniken“<sup>2</sup>, daß wir über Jugendzeit und Ausbildung Wentzingers, über seine Persönlichkeit, über ihn als Mensch so gut wie nichts wüßten. Diese Lücke der Wentzinger-Forschung reizte mich, einmal den verwandtschaftlichen Beziehungen des Meisters nachzuspüren. Sein Testament<sup>3</sup> lieferte mir Anregung und Ausgangspunkt zugleich. „Zu einem Angedenken“ hatte er darin die „nächsten Anverwandten“ mit Geldbeträgen bedacht. Ich hoffte aus der Erforschung der engen verwandtschaftlichen Verbindungen, auf die Wentzinger in seinem Letzten Willen selbst so ausdrücklich hingewiesen hatte, neue Erkenntnisse für seine Biographie zu gewinnen. Mein Vorhaben führte mich zu unerwarteten Ergebnissen.

Unter den Erbschaftsakten des Freiburger Stadtarchivs findet sich eine „Immission“ vom 1. April 1735<sup>4</sup>, in der die familiären Zusammenhänge der Wentzinger-Sippe gut zu fassen sind: „Joachim Wenzinger, anna Maria Wenzingerin Von Ehrenstetten gebürthige undt Joseph galli Wenzinger seel: Kündler Jacob und Sebastian Wenzinger Von Merdingen“ erklärten — vom Gerichtsschreiber in umständlichem Deutsch niedergeschrieben — zu Protokoll,

\* Entgegen der üblichen Form verwende ich die Schreibweise des Familiennamens Wentzinger mit tz. Ausschlaggebend für diesen Entschluß war nicht allein das überwiegende Vorkommen der tz-Form in den Quellen, mehr noch war es die Feststellung, daß der Künstler selbst seinen Familiennamen mit tz geschrieben hat.

<sup>1</sup> Eine Zusammenstellung der über Johann Christian Wentzinger erschienenen Literatur veröffentlichte Alois Siegel im Künstlerlexikon Thieme-Becker, Band XXXV/1942, S. 386.

Weitere Literaturangaben in dem Aufsatz „Die Wenzinger-Bildnisse im Besitz der Freiburger Universitätsklinik“ von Werner Noack in „Kunstwerke aus dem Besitz der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg 1457 bis 1957“, Berlin, Gebr.-Mann-Verlag, S. 65 ff.

Auch „Johann Christian Wenzinger“, der Ausstellungskatalog des Freiburger Augustiner-museums 1960, von Hermann Gombert ist zu beachten.

<sup>2</sup> W. Noack, wie Anmerkung 1, S. 65.

<sup>3</sup> Peter P. Albert, „Christian Wentzingers Letzter Wille und Nachlaß“ in Zeitschrift des Freiburger Geschichtsvereins, Band 41/1928, S. 62.

<sup>4</sup> Den Hinweis auf dieses wichtige Aktenstück verdanke ich Herrn Oberlehrer Paul Priesner, Freiburg.

daß sie in die „unsres zue Freyburg im löbl: Mehreren Spithal Verstorbenen Herren Pfrüendners Martin Wenzinger seel: allhier hinderlassene Erbschaft als haeredes ab intestato denen Statt Rechten nach immittiert, undt eingesetzt“ worden seien. Anfänglich maß ich diesem Erbschaftsprotokoll keine besondere Bedeutung bei. Es zählte neben Joachim Wentzinger, dem Vater des Künstlers, nur solche Sippenangehörige als Erben auf, die ich schon auf andere Weise erfaßt hatte. Allein der in Freiburg verstorbene Herrenpfründner Martin Wentzinger gab mir Rätsel auf. Er wollte sich nicht den miteinander verwandten Wentzingerfamilien in Ehrenstetten und Merdingen zuordnen lassen. Zum Glück kam mir sein Sterbeeintrag im Totenbuch der Freiburger Münsterpfarre<sup>5</sup> zu Hilfe, ein Eintrag, den ich im Wortlaut zitieren will: „1735 — Nr. 67 — Die 17ma Martij omnibus Morientium Sacrmntis provisus in hospitali Majori obiit honoratus Dnus Martinus Wenzinger, de Ebringen oriundus. Sepultus est in Ecclia Parochiali. Funus Testati Sunt Artificiosi Dni Christiani Wenzinger Sculptor, et Bernardus Franciscus Altenburger.“ Daß Bildhauer Christian Wentzinger als Zeuge bei der Bestattung fungierte, überraschte mich weniger als die Bemerkung, daß der Verstorbene („de Ebringen oriundus“) aus Ebringen stamme. Aus Ebringen? Sollte Bildhauer Wentzinger dort Verwandte gehabt haben? Die Kirchenbücher der Pfarrei Ebringen gaben mir die erhoffte Auskunft. Um es kurz zu sagen, der Hinweis im Freiburger Totenbuch erwies sich von außerordentlichem Wert, weil ich in Ebringen nicht nur die Herkunft Martin Wentzingers bestätigt fand, sondern auch entdeckte, daß von dort alle im Breisgau ansässigen Wentzinger herkommen. Warum die Verwandten in Ehrenstetten und Merdingen den toten Martin Wentzinger beerbten, erklärte sich nach dieser Entdeckung von selber.

Am 10. Januar 1666 schloß in der Ebringer Pfarrkirche Ulrich Wentzinger mit Anna Bollingerin die Ehe<sup>6</sup>. Woher der Bräutigam kam, gelang mir nicht festzustellen. Ein eingesessener Ebringer ist er wohl nicht gewesen, denn sowohl Kirchenbücher als auch andere Archivalien nennen vor 1666 keine Wentzinger. Anders verhält es sich mit den Bollinger. In einem Zinsregister des Jahres 1630<sup>7</sup> begegnete mir ein „Hanß bollinger der Alt“, beweisend, daß sich diese Familie über die Schreckenszeiten des Dreißigjährigen Krieges hinweg in Ebringen gehalten hatte. Anna Bollingerin schenkte ihrem Manne Ulrich Wentzinger in der Zeit von 1666 bis 1689 zwölf Kinder. Beide Eheleute ahnten vermutlich nicht, daß unter ihren Nachkommen einem Enkel hoher Ruhm als Künstler beschieden sein würde. Nichts deutet in den schriftlichen Nachrichten auf eine herausgehobene Stellung der Familie oder auf irgendwelche auffallenden Begabungen bei den Kindern hin. Verschiedene Beraine und Gefällregister<sup>8</sup> berichten, daß Ulrich Wentzinger, der Großvater des Bildhauers Jo-

<sup>5</sup> Dompfarrarchiv Freiburg, Totenbuch 1720—1779, S. 236.

<sup>6</sup> Pfarrarchiv Ebringen, Ehebuch 1646—1784, S. 20.

<sup>7</sup> Generallandesarchiv Karlsruhe, Abt. 229/22222, Gefälle Ebringen und Wolfenweiler 1625—1717, Zinsregister des Klosters Günterstal 1630.

<sup>8</sup> Generallandesarchiv Karlsruhe, Abt. 229/22222: Wein Register Zue Ebringen pro Anno 1704, Wein Einzug Ao 1706; Ebringer Wein Zinß Register 1710.

Pfarrarchiv Ebringen: Wolfenweyler Berain über der Pfarr Ebringen und Berghausen zue Wolffenweiler habende zehendbahre Güether 1707, Nr. 12, 13 und 28; Berein über der Löbl. Pfarrkirchen Zue Ebringen Jährlich auff Martini Fallende Gültten Renoviert 1711, Nr. 63 und 76; Berein Über deß Sigristen Zue Ebringen Jährlich fallende gültten Renouiert 1711, Nr. 6 und 14.

Neben „Ulrich Wentzingers Witib“ findet sich in diesen Archivalien oft auch nur der Eintrag „Ulrich Wentzinger“.

# Die Wentzinger in Ebringen

## Sippentafel I

<b>Ulrich Wentzinger</b>	⊙	Anna Bollingerin
* ?	10. 1. 1666	* ?
† 24. 9. 1693 Ebringen	Ebringen	† 6. 6. 1721 Ebringen



Fortsetzung auf Sippentafel II — Ehrenstetten

Fortsetzung auf Sippentafel III — Merdingen

Fortsetzung auf Sippentafel IV — Merdingen

hann Christian Wentzinger, als Rebmann und Landwirt in Ebringen gelebt habe. Im übrigen läßt die Schuldverschreibung vom 16. Mai 1684, „wie Ulrich Wentzinger burger zu Ebringen dem Gottshaus St: Catharina von Senis ab dem graben (in Freiburg) Jahrlichen 5 fl Auf Ostern Verkhaufft habe, für Undt Um 100 fl Capital Freyburger Wehrung“<sup>9</sup>, nicht auf ein ansehnliches Vermögen schließen. Das erklärt genügend, warum die „Ulrich Wentzingers Witib“ nach dem Tode ihres Mannes (24. September 1693) die Landwirtschaft weiterführte.

Die Forderung nach einer knappen Darstellung meines Themas verbietet es mir, eingehend über die Lebensschicksale sämtlicher Wentzinger-Kinder aus Ebringen und deren Nachkommen zu sprechen. Ich muß auf die Sippen- tafeln verweisen und es dem Leser überlassen, was er dort im einzelnen an Daten herausgreifen will. In meinen Ausführungen kann ich nur die wichtigsten Vertreter der Wentzinger-Sippe und diejenigen, welche zum Bildhauer in einem engen Verhältnis standen, hervorheben. Beim Studium der Sippen- tafel I<sup>10</sup> fällt auf, daß die Wentzinger in Ebringen zu Beginn des 18. Jahr- hunderts ausstarben und nur in den zu Ehrenstetten und Merdingen begrün- deten Zweigen der Familie weiterlebten. Von den nicht nach auswärts ver- heirateten Söhnen raffte der Tod die meisten im Kindesalter hinweg, lediglich Johannes Wentzinger, mit dem der Mannesstamm in Ebringen erlosch, erreichte ein Alter von 34 Jahren. Bevor ich meine Abhandlung fortsetze, sei noch ge- sagt, was sich mir bei der Entdeckung der Beziehungen des Bildhauers Went- zinger nach Ebringen als Vermutung immer wieder aufdrängte, als Ver- mutung, die ich auch jetzt nicht zu unterdrücken vermag. Wer die unmittel- baren herrschaftlichen Bindungen der Gemeinde Ebringen an das Kloster St. Gallen vor 1806 berücksichtigt, wer sich außerdem an die 1757 begonnenen umfangreichen Arbeiten Wentzingers für die Stiftskirche in St. Gallen er- innert, der kann sich des Gedankens nicht erwehren, daß der in Ebringen als Bürger ansässige Großvater und der aus Ebringen stammende Vater des Künstlers, daß also die persönlichen Verbindungen nicht unmaßgeblich dazu beigetragen haben könnten, den Freiburger Bildhauer Wentzinger nach St. Gallen zu verpflichten.

Um Zweifel über die Zuwanderung der Wentzinger nach Ehrenstetten aus- zuschließen, muß ich mich dem Herrenpfründner Martin Wentzinger (geboren Ebringen 19. Oktober 1666, gestorben Freiburg 17. März 1735) nochmals zu- wenden. Das ist notwendig, weil das älteste Kirchenbuch der Pfarrei Kirch- hofen-Ehrenstetten — es wurde bedauerlicherweise in der Zeit um 1883 durch die Unachtsamkeit einer Pfarrhaushälterin vernichtet<sup>11</sup> — für die Erforschung familiärer Zusammenhänge vor 1731 nicht mehr zur Verfügung steht. Es gilt

<sup>9</sup> Stadtarchiv Freiburg, B 105 — Urbarium des Klosters St. Katharina 1494 ff., Blatt 14. Den Hinweis auf diesen Beleg fand ich im Nachlaß von Archivdirektor Dr. Hefele, Kollektaneen I (Stadtarchiv Freiburg).

<sup>10</sup> Pfarrarchiv Ebringen, Taufbuch 1645—1784: Taufeinträge der Wentzinger-Kinder auf den Seiten 102, 108, 116, 131, 141, 153, 166, 180, 200, 220, 239, 249.

Sterbe-Einträge im Totenbuch 1645—1784:

Vater Ulrich Wentzinger = S. 522; Mutter Anna Bollingerin = S. 573. Die Altersangabe von 90 Jahren ist sehr zweifelhaft, wenn man die Geburtsdaten der Kinder damit vergleicht. Anna Bollingerin könnte beim Tode etwa 80 Jahre alt gewesen sein.

Sterbe-Einträge der Wentzinger-Kinder in zeitlicher Reihenfolge auf den Seiten 484, 506, 521, 522, 558.

<sup>11</sup> Mitteilung von Herrn Oberlehrer Paul Priesner, Freiburg.

darum, etwas auszuholen. Nachdem mich Martin Wentzinger auf die Fährte nach Ebringen gelockt hatte, fügte es sich glücklich, daß ich in archivalischen Nachrichten auch die Belege für seine Übersiedlung nach Ehrenstetten fand. Herrn Oberlehrer Paul Priesner, Freiburg, dem ausgezeichneten Kenner der Geschichte Ehrenstettens, schulde ich an dieser Stelle herzlichen Dank für seine Hinweise auf die Archivalien im Badischen Generallandesarchiv, denen ich die Auskünfte über Martin Wentzinger und dessen Bruder Joachim Wentzinger entnahm. Ein Inventar- und Teilungsprotokoll vom 28. Januar 1700<sup>12</sup> zog zuerst die Aufmerksamkeit auf sich. Um den Gräflich-Schauenburgischen Amtmann Dr. Peter Fattet versammelt, verhandelten an jenem Tag die Gerichtsleute von Ehrenstetten über Erbrechte des Martin Wentzinger und dessen vier Stiefkinder. Wir lesen: „Inventarium Über Simon würmblinß Und agatha Meyerin Nunmehr Beeder seel: nach Tod Hinderlasßen Vermögen. Nachdem Martin Wenzinger Buerger Undt Müller Zue Ehrenstetten Laut deß mit seiner Frawen Agatha Meyerin seel: den 1.ten Febr/o: 1694 getroffenen Heyrats Briefs nach deren absterben mit denen Hinterlassenden Und von ihro Meyerin in diese Ehe zugebrachten Vier Kindern abzusieglen schuldig ist. Alß ist Under Heut zu Endgesezten Dato durch mich dem amtmann daß völlige guth Inventiret, Und wie Hernach zu sehen, Von stuckh zu stuckh beschriben, auch jedem theyl sein gebührender antheyl, wie solcheß die theyl Zedel ausführlich ausweisen, nach gelegten loß zugeschriben worden. Erstlich. Erstlich eine Mühlin sambt garthen schwer, stallung, Und aller Zugehörde Zu Ehrenstetten oben im dorf gelegen, stost einseits am bach, anderseits Und fornen auf die allmend, Und Hinden ahn Jacob Brodbeckhen. Zinst gdger Herrschaft Kirchhoffen Jährlich 6 Neue sester Haber wasserfahl. Item ein Erblehen Von acht Juchert ackher Und Matten Zinst Jährlich nach St: Peter. Item sambt der Mühle zusamben angeschlagen 1400 fl. Item Eine ruinirte Hofstelle zu Ehrenstetten ahn der Bruckh gelegen angeschlagen a 120 fl.“ Was noch zu der Mühle — nach alter Ehrenstetter Überlieferung der Herrenmühle<sup>13</sup> — gehörte, ergab lange Listen an „Matten, Garthen, Ackern und Reben“. So interessant diese Besitzangaben sein mögen, ich muß darüber hinweggehen. Nur der Eintrag, daß „Eine halbe Juchert Matten in asbach ... rogen inß Spithal Zue Freyburg“ zinse, zwingt mich zur Beachtung, weil an dieser Stelle Beziehungen nach Freiburg erkennbar werden, die für Martin Wentzinger später Bedeutung erlangten. Die beiden letzten Seiten des Teilungsprotokolls vom 28. Januar 1700 erregen wieder Interesse. Ich zitiere: „... Fahrende Haab. Die fahrendte Haab inß gesambt, nichtß darvon ausgenomben, ist dem Martin Wenzinger Umb 400 fl, die abgebrandte Hofstelle aber Zu Ehrenstetten ahn der brucken gelegen Umb 120 fl angeschlagen für aigen überlassen worden, Hingegen solle Martin wenzinger einem Jeden Kindt bey Künftiger Standß Verenderung 150 fl bezahlen sambt abtretung deß Völligen guets so Jedem Kind zugetheylt worden, so lang aber diese 4. Kinder ledigen standß Verbleiben, Sie mögen Hernach bey ihme Wenzinger sein oder nit, solle Er ihre güether ohne Zinß zu nutzen haben, Jedoch auch schuldig sein, die güether in baig und Ehren zu erhalten; Waß nuhn für schulden auf

<sup>12</sup> Generallandesarchiv Karlsruhe, Abt. 61/13946 — Protokollsammlung Kirchhofen-Ehrenstetten 1605—1694. — Mitteilung des GLA (14. April 1965), daß das Inventarium vom 28. Januar 1700 fälschlicherweise unter die Protokolle des Jahres 1694 eingebunden sei.

<sup>13</sup> Mitteilung von Herrn Oberlehrer Paul Priesner, Freiburg.

dieser Erbschaft stehen, sollen die 4. Kinder sambt dem Wenzinger zu gleichen Theylen zu bezahlen schuldig sein. Waß im übrigen Hierinnen nit Begriffen, solle nach dem den 1.ten Febr: 1694 getroffenen Hewrath Brief durchauß gehalten werden...“ Obwohl diese Erbschaftsregelung nicht alle Fragen beantwortet, gibt sie doch eine gute Übersicht über den Besitz, in den Martin Wentzinger 1694 eingehieiratet hatte. Den erwähnten Heiratsbrief, also die Eheabrede zwischen der Müllerswitwe Agatha Meyerin und Martin Wentzinger, können wir nicht mehr zu Rate ziehen, er hätte wohl die wissenwerten Ergänzungen geboten, dürfte aber schon lange Zeit vernichtet sein<sup>14</sup>. Dafür zeigt das Teilungsprotokoll vom 28. Januar 1700, auf welche Weise Martin Wentzinger die Mühle und deren Besitz zu verwalten und mit den vier Stiefkindern zu teilen hatte. Aus seiner Ehe mit Agatha Meyerin waren anscheinend keine eigenen Kinder hervorgegangen.

Die Abmachungen über die Verteilung des Erbes lösten offensichtlich nicht die Zufriedenheit aller Beteiligten aus. Wir verdanken dieser Tatsache weiteren Aufschluß. Nach Jahren, am 4. Mai 1713, verhandelte nämlich das Ehrenstetter Ortsgericht „in puncto haereditatis“ eine von den würmblinschen Erben Johannes und Catharina Würmblin gegen Martin Wentzinger eingereichte Klage<sup>15</sup>. Die Kläger warfen ihrem Stiefvater vor, daß er „in ein = Undt anderen puncten, die geschlossene Heyrathsabröd Endzwischen Ihrer Muetter seel. nit beobachte undt vollzogen habe“. In einem Anhang des Gerichtsprotokolles erläuterten die würmblinschen Kinder ihre Beschwerde „wegen daß Martin wentzingers Heyraths Abredt“. Sie brachten vor: „Vermeg Heyraths abredt ist auß gedingt wordten, daß wan von denen 4 Kindteren eines odter daß Andtere mit Dodt abgehen solte Alsdann die Jberlebente Nach proportion Einandter Erben solen. Jetz aber wöle der Jachim ...alein Erben.“ Bevor ich auf diese erste Klage eingehe, seien noch die folgenden Streitpunkte geschildert. Der Stiefvater hätte sein Versprechen, als Ausgleich für die Überlassung von „Etlichen Stuckh guet“ Geld ins Vermögen einzuschießen, genau so wenig gehalten wie die Zusicherung, „daß wan von Bewusten zwen sehnen einer oder der andter Lust zu einem handtwerkh hete“, das Lehrgeld zu bezahlen. Auch hätte er nicht erfüllt, „wan Eins oder daß andter zu seinen Mahnbaren Jahren kombt, daß Man Ihme schuldtig seye ein Mitell-Mesig aufgerüstes Beth, Ein hochzeüthlich Kleidt, Ein Eheliche aus-Steürung Nach Standtes Undt Vermegen gemes“ zu geben. Ferner sei ausdrücklich festgelegt worden, „daß, waß sie Bey einandter erringen, erschwingen, ersparen, Undt ir Erben Mehrt, ales in ein Erbschaft in Gleiche theül Komen solte“. Schließlich forderte Catharina Würmblin „an dem schultigen Vorauß p 130 fl den ruckhstandt p 40 fl“, den Rückstand an der Summe, die ihr bei der Verheiratung zustand. Daß Martin Wentzinger, der Ehrenstetter Müller, in verhältnismäßig jungen Jahren nach Freiburg ins Spital übersiedelte, um dort als Herrenpfründner zu leben, gefiel den klagenden Würmblin-Kindern nicht. Was sie dazu vorbrachten, weil das ihre Erbrechte beeinträchtigte, mag un-

<sup>14</sup> a) Im Gemeindearchiv Ehrenstetten nicht vorhanden (Mitteilung Paul Priesner);

b) Zeitschrift für die Gesch. d. Oberrheins-N. F. VII, Mitteilungen 14/1892 der Badischen Historischen Kommission, S. m 123. Die einst beim Amtsgericht Staufen vorhandenen sechs Bände Eheabreden aus Ehrenstetten, die leider nach dem Ersten Weltkrieg nicht in die Bestände des Generallandesarchivs übernommen wurden, begannen erst mit dem Jahre 1729.

<sup>15</sup> Generallandesarchiv Karlsruhe, Abt. 61/13947 — Protokollsammlung Kirchhofen-Ehrenstetten 1707—1728, Teilungen, Übergaben, S. 33—36.

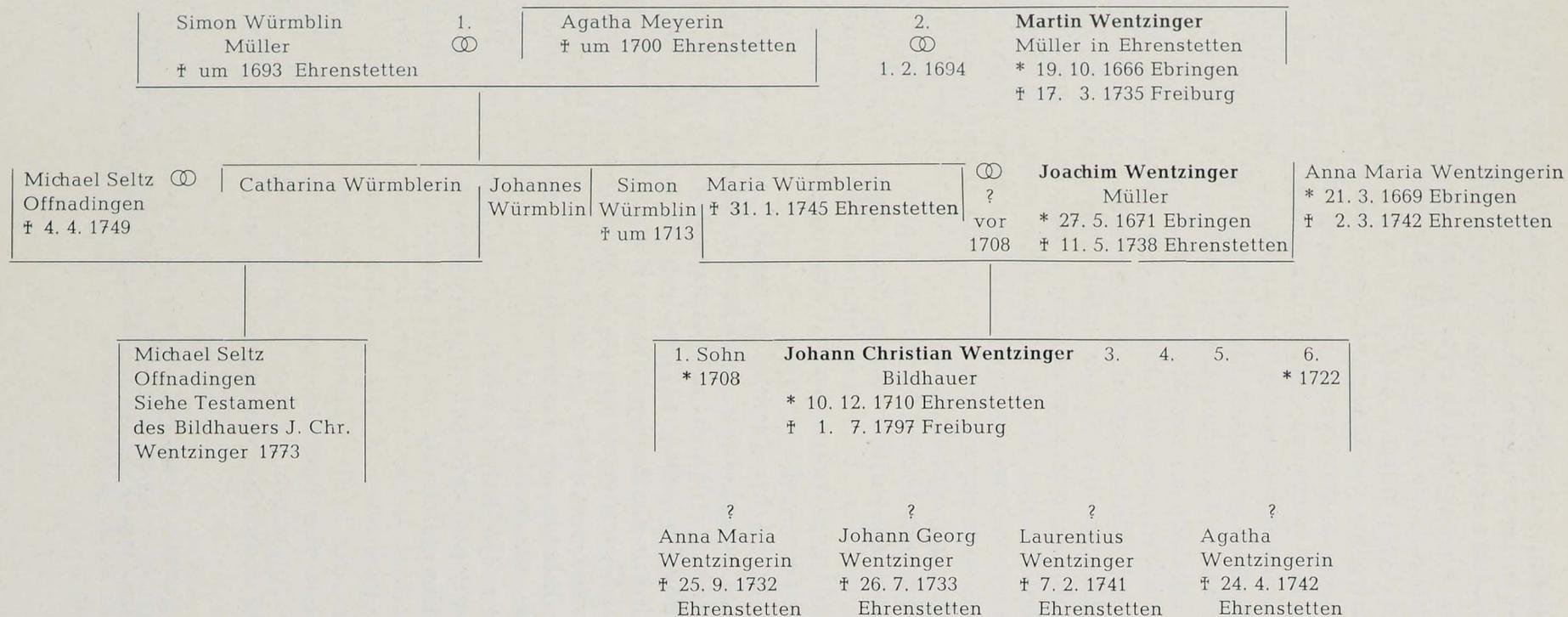
wichtig klingen, darf aber nicht als Nebensächlichkeit übergangen werden. Sie beschwerten sich, „weülen dem vater die Mihlin dreyssig Jahr versprochen, undt aber von der haußhaltung abgedreten undt in das spithal gangen, undt Noch darzu Ein schen Stuckh gelt drein geben. Kenens sie es nit gueth heisen.“ Was war geschehen? Wem hatte Martin Wentzinger die Nutzungsrechte an der Herrenmühle überlassen? Es waren doch erst dreizehn Jahre seit dem Tod seiner Frau Agatha Meyerin verstrichen. Konnte er sich erlauben, seine eigene Haushaltung aufzugeben? Brauchte er für die Würmblin-Kinder nicht mehr zu sorgen? Das Ortsgericht stellte sich gegen Martin Wentzinger. Es bestimmte, „daß Vermög Heyrathsabrödt ihme beklagten Martin wentzinger die nutzung der Mühlin und lehelin biß auf die verflossene 30 Jahr verbleiben solle.“ Lehrgeld, mittelmäßig angerichtetes Bett, Hochzeitskleid und eheliche Aussteuer müßten den Kindern zuteil werden. Außerdem sollte „die abthailung der noch ohnverthailten stückhlin güether ohne weiteren anstandt gütlichen beschehen.“ Viel konnte nicht mehr zu vergeben gewesen sein, „weillen eine abthailung Endzwischen dem beklagten undt seinen StiefKinder alß Klägern, auch nach Begehren deß Heyrath-Briefs beschehen“ war. Das Gericht kam um die Feststellung nicht herum, daß im Grunde die „Kläger an Ihne Beklagten Keine Erben mehr seyen, es seye daß der Selbige ihren Kinderen guethwillig was vermache“. Und nun zurück zum ersten Klagepunkt! Dem Text nach zu schließen, verstarb eines der Würmblin-Kinder um 1713. Dessen Besitz wollten die überlebenden Geschwister „Nach proportion“ aufgeteilt wissen; sie stemmten sich dagegen, daß der „Jachim“ allein erbe. Mit dem „Jachim“ war niemand anders als Joachim Wentzinger, der Vater des Künstlers, gemeint. Das ist keine Vermutung, denn eine zweite, den Gerichtsakten gegen Martin Wentzinger angeheftete Klagsache richtete sich „contra Joachim wentzinger in pecto Hdtis“<sup>16</sup>. Johannes und Catharina Würmblin trugen dem ehrsamem Gericht vor, „daß ihnen Joachim wentzinger alß Ihr schwager dessen simon würmblins sambt ihr gueth besitze wo vermög heyraths Brief die leibliche geschwistrige das abgestorbene undtereinander Erben sollen. mit bitt ihne Joachim wentzinger anzuehalten, daß solcher das brüetterliche gueth mit Ihnen thaille.“. Joachim Wentzinger legte den Ortsrichtern im Gegenzug ein Schriftstück vor, „vermög dessen Er vollkommener Erb zue seyn begehret, mit dem anhang ihne das gueth ruhiglich besitzen zue lassen“. Das Ehrenstetter Gericht entschied so, daß „die testamenti factia in soweith bey seinen Kräften Verbleiben solle, alß Er testator Simon würmblins verfallenes Undt würrklich besessenes gueth gehabt“. Den alleinigen Besitz der Mühle konnte sich Joachim Wentzinger dagegen nicht sichern. Das geht aus den entscheidenden Sätzen des Urteils hervor: „Weill aber solcher (Simon Würmblin) sein recht Undt anthaill auf die Mühlin, Undt lehelin annoch nit verfallen, auch die Heyraths abrödt außtrukhendlich vorbehaltet, daß das Überlebendte geschwistrig das andtere ledig absterbendte Erben solle, Alß würdt der beklagte von der praesentia auf die mühlin undt lehlin verweisen, die gerichts Unkosten anlangendt sollen halbiret Martin undt Joachim wentzinger das Halbe, Undt Hanß würmblin sambt seinem schwager Michel Seltz den überigen halben Thail gleich bezahlen sollen.“

Ich fasse zusammen: Obwohl Erbstreitigkeiten nicht zu den sympathischen Dingen zählen, geben sich in den zitierten Gerichtsprotokollen des Jahres 1713,

<sup>16</sup> Wie Anmerkung 15, S. 38—40.

# Die Wentzinger in Ehrenstetten

## Sippentafel II



das ist erfreulich daran, doch die verwandtschaftlichen Verbindungen der Ehrenstetter Wentzinger klar zu erkennen. Martin Wentzinger, seit 1694 Herrenmüller in Ehrenstetten, sorgte, selbst kinderlos geblieben, nach dem Tod seiner Frau für die vier Stiefkinder Johannes, Simon, Catharina und Maria Würmblin. Dreißig Jahre sollte er die Mühle und das damit verbundene Lehen des Klosters St. Peter nutzen dürfen, eine Abmachung mit seiner Frau, die wohl dazu diente, ihm die wirtschaftlichen Mittel für seinen Lebensunterhalt, aber auch für die angemessene Versorgung der vier Würmblin-Kinder zu sichern. Daß er sich lange vor Ablauf der gesetzten Frist als Herrenpfründner in das Freiburger Heiliggeist-Spital zurückzog, konnten die beiden benachteiligten und deshalb gerichtlich klagenden Kinder nicht gutheißen. Sie fürchteten, daß Joachim Wentzinger, der die Arbeit als Müller übernommen hatte, sie aus den Erbrechten an der Mühle verdrängen würde. Um ihre Anteile zu behaupten, bemühten sie mit Erfolg das Ortsgericht. Martin Wentzinger wurde von seinen Pflichten nicht freigesprochen, Joachim Wentzinger wurde als alleiniger Besitzer der Mühle nicht anerkannt. Die Rechte der Erbgemeinschaft blieben bis zur gütlichen Regelung gewahrt. Nachdem sich Joachim Wentzinger mit Maria Würmblin, einer Schwester der klagenden Würmblin-Kinder, verehelicht hatte<sup>17</sup>, fällt es nicht schwer zu verstehen, daß Martin Wentzinger in seinem Bruder als dem Ehemann einer Stieftochter den gegebenen Nachfolger erblickte, dem er Mühle und Besitz in Ehrenstetten zufallen lassen konnte. Dieses Vorhaben schien von den Würmblin-Kindern grundsätzlich gebilligt worden zu sein, denn erst die Beerbung des verstorbenen Bruders Simon rief den Argwohn Johannes Würmblins und der mit Michael Seltz von Offnadingen verheirateten Catharina Würmblin gegen den Schwager Joachim Wentzinger wach.

Was rückblickend als kleinlicher Kampf um Erb- und Versorgungsansprüche erscheint, erlaubte mir die sichere Erfassung der Familienverhältnisse, in die 1710 Bildhauer Wentzinger hineingeboren worden ist. Trotz der Gerichtsentscheidung des Jahres 1713 ist wohl alles bei dem von Martin Wentzinger herbeigeführten Zustand geblieben. Martin Wentzinger kehrte nicht mehr in die Mühle zu Ehrenstetten zurück. Sonst hätte er, betitelt als Herrenpfründner, nicht am 28. Dezember 1715 im Freiburger Heiliggeistspital der Witwe Maria Sabina Boschin als Testamentszeuge dienen können<sup>18</sup>. Ihm muß es schließlich doch gelungen sein, dem Bruder Joachim den Besitz der Herrenmühle zu sichern. Jedenfalls sehen wir 1735 beim Tode Martin Wentzingers den nach Freiburg zur Erbschaftsimmission gerufenen Joachim Wentzinger als „von Ehrenstetten gebürthig“ an der Spitze der Geschwister genannt. Dabei ist dem „gebürthig“ keine besondere Bedeutung zuzumessen, denn der Freiburger Protokollschreiber dürfte bei der Feststellung der Personalien nach dem Herkunfts-, das heißt Wohnort gefragt haben. Wo die Wentzinger wirklich herstammten, das berichtete uns der Sterbeeintrag Martin Wentzingers im Freiburger Totenbuch<sup>19</sup>. Dem entspricht genau die im „Schau-ins-Land“-Jahresheft 1892 nachzulesende Vermutung von Karl Schäfer: „In Ehrenstetten

<sup>17</sup> Karl Schäfer, „Christian Wenzinger“ . . . im Schau-ins-Land, 19, 1892, S. 24.

<sup>18</sup> Stadtarchiv Freiburg — Akten Erbschaften — Paket 27 — „Letster Wüllen“ der Maria Sabina Boschin geborene Trayerin, Witwe des Rats Herrn Johann Bosch — Den Hinweis fand ich im Nachlaß von Dr. Hefebe, Kollektaneen I.

<sup>19</sup> Wie Anmerkung 5.

war der Müller Joachim Wenzinger mit seiner Frau Maria geb. Würmblerin wahrscheinlich erst wenige Jahre ansässig, als ihm 1708 der erste und am 10. Dezember 1710 der zweite Sohn, unser Christian Wenzinger, geboren wurde<sup>20</sup>. Schäfer entnahm seine Angaben dem inzwischen verloren gegangenen Taufbuch Ehrenstettens. Fehlten darin in den älteren Jahrgängen Einträge über die Wentzinger? Was hätte sonst Karl Schäfer zu seiner nach allem richtigen Bemerkung über den Vater des Künstlers veranlassen können? Daß die Wentzinger von auswärts nach Ehrenstetten eingewandert waren, wird damit unmittelbar bestätigt. Wie ich eingangs berichtete, kann Ebringen für sich in Anspruch nehmen, der Ursprungsort der Wentzinger-Familien gewesen zu sein, die sich in Ehrenstetten und Merdingen niedergelassen hatten.

An dem Ruhm Ehrenstettens als Geburtsort des größten Breisgauer Barockbildhauers soll deswegen nicht gerüttelt werden, wenngleich dort, wie der Blick auf die Sippentafel II der „Wentzinger in Ehrenstetten“<sup>21</sup> erweist, nach 1745 keine Angehörigen des Künstlers mehr lebten. Noch eine Bemerkung zum Abschluß dieser Ausführungen: Ähnlich wie bei den Zusammenhängen Ebringens mit St. Gallen, vermute ich auch für die Ehrenstetter Verwandtschaftsbeziehungen Johann Christian Wenzingers einen Einfluß auf einen Arbeitsauftrag. Im Jahre 1733, also im Alter von 23 Jahren und zu Beginn seiner Wanderjahre, schuf der Künstler den Taufstein für die Klosterkirche St. Peter<sup>22</sup>. Sollten da nicht die persönlichen Beziehungen der Eltern mitgeholfen haben? Bedenken wir, daß mit der Herrenmühle Ehrenstettens ein Erblehen von acht Juchert Acker und Matten verbunden gewesen war, das jährlich nach St. Peter zinste.

Verleitet durch die Unkenntnis der verwandtschaftlichen Beziehungen des Bildhauers Wenzinger, stellte Peter Paul Albert in dem Aufsatz „Christian Wenzingers Letzter Wille und Nachlaß“ folgendes fest: „Dank der Wohlhabenheit seines Vaters konnte er (Wenzinger) schon seine Schuljahre zu Freiburg verbringen, wo er wohl, vielleicht durch den bis 1695 als Säger und Forstknecht in städtischen Diensten gestandenen Heinrich Wenzinger, etwa einen Bruder oder Vetter seines Vaters, verwandtschaftliche Beziehungen hatte“<sup>23</sup>. Ob Johann Christian Wenzinger schon seine Schuljahre fern vom Elternhaus in Freiburg verbrachte, möchte ich nicht untersuchen. Auf keinen Fall darf aber der in Freiburg nur kurze Zeit ansässige Jäger (nicht Säger) Heinrich Wenzinger so mit dem Künstler in Verbindung gebracht werden. Aus den von P. P. Albert zitierten Abzugsakten des Freiburger Stadtarchivs geht zwar hervor, daß „heinrich Wenzinger auf Ein Jahr Unser Jäger Undt forst Knecht gewesen, anietzo aber anderwerts hin seiner gelegenheith nach

<sup>20</sup> Wie Anmerkung 17.

<sup>21</sup> Pfarrarchiv Kirchhofen: Ältestes Taufbuch 1731—1784 ohne Wentzinger-Einträge. Ältestes Ehebuch 1772—1781 ohne Wentzinger-Einträge.

Im ältesten, noch vorhandenen Totenbuch 1731—1780 folgende Einträge:

Joachim Wenzinger, der Vater des Künstlers: Jg. 1738, Nr. 11;

Anna Maria Wentzingerin, eine Tante: Jg. 1742, Nr. 23;

Maria Würmblerin, die Mutter: Mitteilung von Paul Priesner.

Die Geschwister des Künstlers:

Anna Maria Wentzingerin: Jg. 1732, Nr. 20; — „pud. et artificiosus Dominus joannes georgius

Wenzinger der Ehrenstetten sub Regimine Arenbergico chyrurgus, vulgo feldscherer“: Jg. 1733,

Nr. 24; — Laurentius Wenzinger: Jg. 1741, Nr. 5; — Agatha Wentzingerin: Jg. 1742, Nr. 33.

<sup>22</sup> Wie Anmerkung 1 bei Alois Siegel, S. 385.

<sup>23</sup> Wie Anmerkung 3, S. 55.

Zue ziehen vorhabens Undt bereits frembde dienst ahngenommen, Zue dem Ende auf heith dato (27. Nov. 1695) Umb abschied gebetten<sup>24</sup> habe, eine verwandtschaftliche Verbindung zu den Ebringer und Ehrenstetter Wentzinger-Angehörigen ergibt sich jedoch daraus nicht. Auch in den Standesbüchern der Freiburger Dompfarrei schaute ich vergeblich nach Einträgen über Heinrich Wentzinger aus, die der Annahme P. P. Alberts entgegengekommen wären. Allein mit dem Familiennamen Wentzinger läßt sich kein Zusammenhang mit dem Bildhauer konstruieren. Einen aus dem Verwandtenkreis kommenden Einfluß auf die Übersiedlung Johann Christian Wentzingers nach Freiburg, vielleicht bei der Vermittlung einer Lehrstelle in einer Bildhauerwerkstatt, möchte ich damit nicht ganz ausschließen. Onkel Martin Wentzinger lebte immerhin seit 1713 als Herrenpfründner in der Stadt. Bei dessen Tod im Jahre 1735 fungierte Johann Christian Wentzinger als Zeuge der Bestattung.

In gleicher Weise war meinen Nachforschungen in Unadingen, Kreis Donaueschingen, ein negatives Ergebnis beschieden. Den dort eingebürgerten Wenzinger-Familien<sup>25</sup> hatte der langjährige, 1962 verstorbene Ortspfarrer Karl Behringer mitgeteilt, daß sich 1750 ein Bruder des Freiburger Künstlers nach Unadingen verheiratet habe<sup>26</sup>. Obwohl ich dieser Mitteilung mit Zweifeln begegnete, weil Johann Christian Wentzinger im Testament keine Verwandten in Unadingen erwähnte, hoffte ich doch zumindest die Spur des Freiburger Jägers Heinrich Wentzinger wiederzufinden. In den Kirchenbüchern der Pfarrei Unadingen bestätigte sich weder das noch jenes, denn die eingesessenen Wenzinger-Familien stammen von einem Joseph Wenzinger (honestus civis et Parochianus) her, der am 5. März 1742 im Alter von 73 Jahren zu Unadingen starb<sup>27</sup> und dem von 1716 ab Kinder im Taufbuch eingetragen waren<sup>28</sup>. Hinweise auf verwandtschaftliche Beziehungen mit den Wentzinger-Familien des Breisgaves konnte ich in keinem Kirchenbucheintrag feststellen.

Wie die Beispiele der Wenzinger in Unadingen und des Heinrich Wentzinger in Freiburg lehren, heißt es, bei Vermutungen über Verwandtschaften Vorsicht walten zu lassen, weil der Familienname Wentzinger nicht nur im Breisgau vorkam. In der Schweiz lassen sich für die Zeit vor 1800 in den beiden Aargau-Gemeinden Schneisingen und Wislikofen Wenzinger nachweisen<sup>29</sup>, und im benachbarten Elsaß ist es sogar eine größere Anzahl von Ortschaften, in denen im 19. Jahrhundert der Familienname vertreten war: Bartenheim, Dornach, Habsheim, Hirsingue, Hornbourg, Illzach, Kembs, Petit-Landau, Masevaux, Mulhouse, Riedisheim und Sausheim<sup>30</sup>. Für Schlettstadt/Elsaß und Günterstal bei Freiburg konnte ich in Kirchenbüchern des 18. Jahrhunderts ebenfalls Wentzinger-Einträge feststellen.

Neben den Ehrenstetter Angehörigen gelang es den nahen Verwandten Johann Christian Wentzingers in Merdingen bisher nicht, die Beachtung der Forschung und der Öffentlichkeit auf sich zu ziehen. Genau wie in Ehrenstetten heirateten auch in Merdingen zwei Söhne der Ebringer Wentzinger-

<sup>24</sup> Stadtarchiv Freiburg, Akten: Ab- und Wegzug, Einzelnes S—Z, Abzug 1695 Wentzinger.

<sup>25</sup> Hinweis von Herrn Gewerbeschulrat i. R. Karl Ehret, Freiburg.

<sup>26</sup> Mitteilung von Herrn Landwirt Anton Wenzinger, Unadingen.

<sup>27</sup> Pfarrarchiv Unadingen, Geburts-, Ehe- und Sterbbuch 1659—1779 (Lücke von 1688 bis Juni 1714), S. 544.

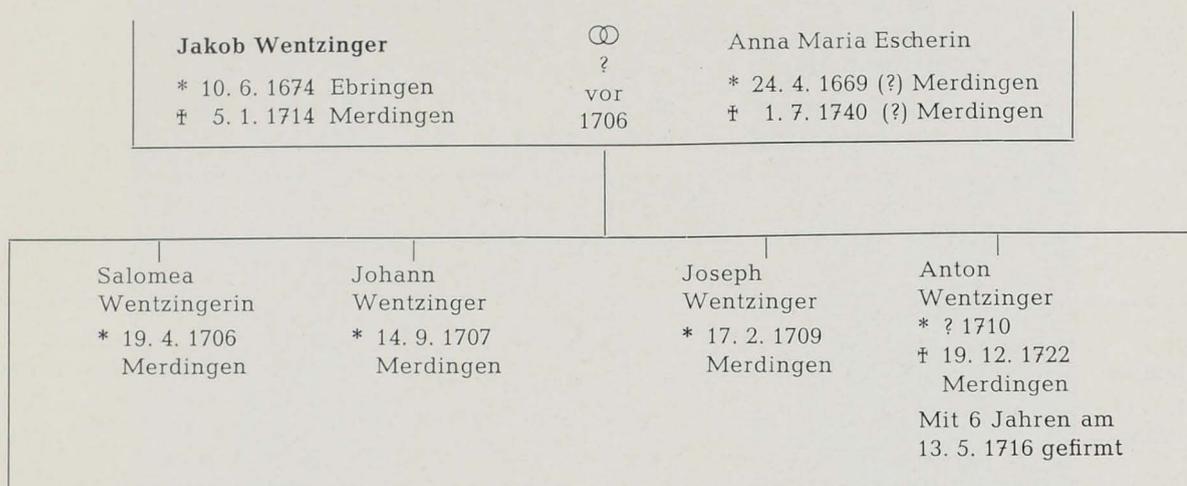
<sup>28</sup> Wie Anmerkung 27, S. 180.

<sup>29</sup> Familiennamenbuch der Schweiz, Zürich 1940, Teil II, S. 824.

<sup>30</sup> Mitteilung von Mr. Léon Rohn, Ste Croix-en-Plaine (Departementsarchiv Colmar).

# Die Wentzinger in Merdingen

## Sippentafel III



Familie ein. Weil in den Merdinger Kirchenbüchern die Wentzinger-Einträge erst mit dem Anfang des 18. Jahrhunderts beginnen, war sicher, daß diese Verwandten des großen Meisters eingewandert waren, wenngleich niemand mit Bestimmtheit zu sagen wußte, woher sie stammten. Zweifel an der Verwandtschaft mit dem Künstler gab es keine, denn Johann Christian Wentzinger hatte im Abschnitt 7 seines Testamentes eine genaue Beschreibung der Beziehungen hinterlassen. Allerdings brachte erst mein Fund der Taufeinträge in Ebringen die endgültige Klärung der Probleme. Das gilt auch für den Merdinger Onkel des Bildhauers, den ich vorher nicht sicher einordnen konnte, für Jakob Wentzinger, auf den ich schon in meinem Aufsatz über Bildhauer Johann Baptist Sellinger<sup>31</sup> hinwies. Jakob Wentzingers Taufeintrag in Ebringen harmoniert mit den in Merdingen gewonnenen Daten seiner Familie<sup>32</sup>. Obwohl seine Kinder alle im Kindesalter gestorben sein dürften<sup>33</sup> — nirgends finden sich weitere Angaben über sie —, ist der 1714 aus dem Leben geschiedene Jakob Wentzinger als Onkel eine Figur im Verwandtenkreis des Freiburger Bildhauers Wentzinger, die nicht unbeachtet bleiben will. Die Witwe Anna Maria Escherin hatte am 30. August 1714 für ihren verstorbenen Mann Jakob Wentzinger die Patenschaft bei der Taufe des späteren Barockbildhauers Sellinger übernommen<sup>34</sup>, eine Feststellung, die erneut darauf hindeutet, daß die beiden Bildhauer Wentzinger und Sellinger im Jahre 1754 bei ihrer heftigen Konkurrenz um Aufnahme ins akademische Bürgerrecht der Freiburger Universität die persönlichen Beziehungen abgebrochen haben<sup>35</sup>.

<sup>31</sup> Schau-ins-Land, 80, 1962, S. 54.

<sup>32</sup> Zu Sippentafel III: Pfarrarchiv Merdingen, Taufbuch 1649—1758; Ehebuch 1680—1758; Totenbuch 1679—1758; ohne Seitenzahlen; Ehebuch vor 1714 lückenhaft.

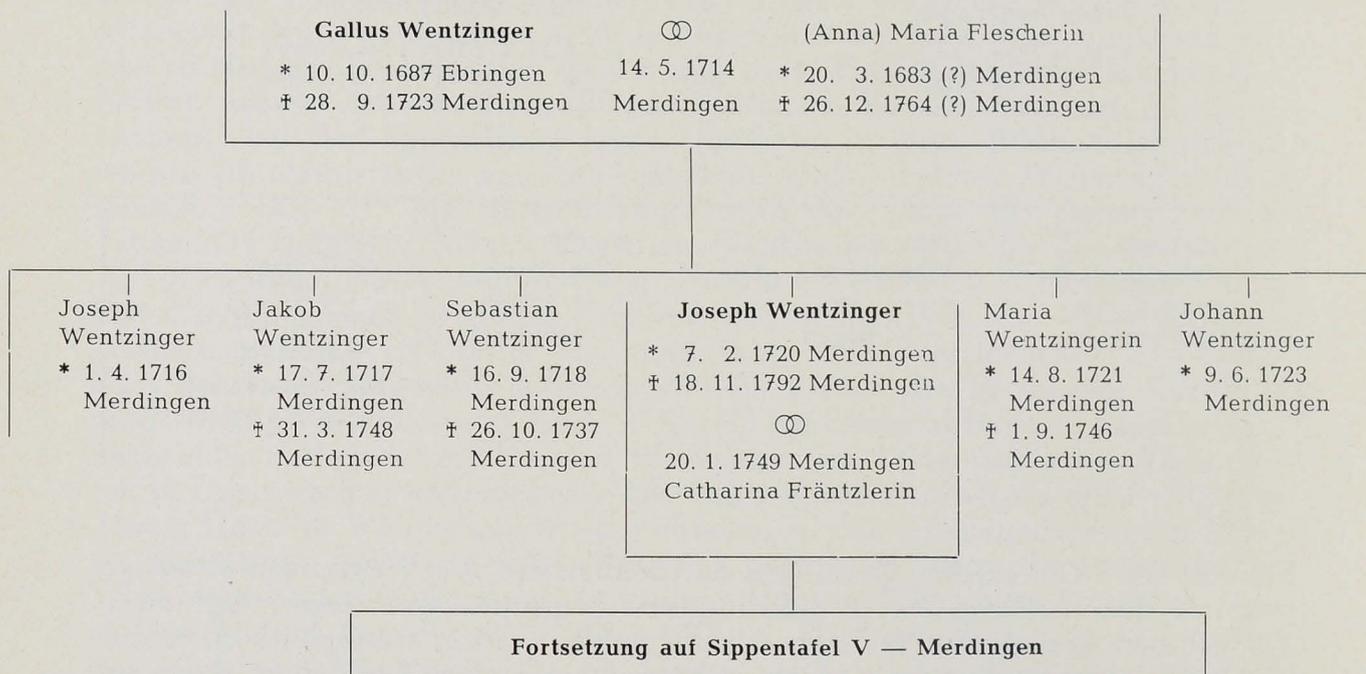
<sup>33</sup> Im ältesten Sterbbuch Merdingens wurden beim Tod von Kleinkindern keine Vermerke eingetragen.

<sup>34</sup> Wie Anmerkung 31.

<sup>35</sup> Schau-ins-Land, 81, 1963, S. 94.

# Die Wentzinger in Merdingen

## Sippentafel IV



Nach Merdingen wanderte auch der 1687 in Ebringen geborene Gallus Wentzinger ein. Genau wie bei dessen Brüdern Martin, Joachim und Jakob suchte ich für ihn, um die Bestätigung zu erhalten, im Ebringer Totenbuch ohne Erfolg nach dem Sterbeeintrag. Er ist der Onkel gewesen, den Johann Christian Wentzinger in seinem von mir wiederholt zitierten Testament als „meines sel. Vaters Bruder... zu Mördingen“<sup>36</sup> bezeichnete. Nach der Verhehlung mit der einem alten Merdinger Geschlecht entstammenden Maria Flescherin<sup>37</sup> arbeitete Gallus Wentzinger in der Tuniberggemeinde als Küfermeister<sup>38</sup>. Als in Merdingen am 15. August 1714 die Rosenkranzbruderschaft gegründet wurde, ließ er sich sofort als Mitglied einschreiben<sup>39</sup>. Von den sechs in rascher Folge geborenen Kindern der Familie vertraten 1735 in Freiburg bei der Verhandlung über die Erbschaft des Onkels Martin Wentzinger die beiden Söhne Jakob und Sebastian den Merdinger Zweig der Wentzinger-Sippe. Ein Blick auf die Sippentafel IV<sup>40</sup> zeigt, daß von den Nachkommen des Gallus Wentzinger nur der Sohn Joseph eine Familie gründete. Nach dem

<sup>36</sup> Wie Anmerkung 3.

<sup>37</sup> Stadtarchiv Freiburg, B 353, Merdinger Berain des Klosters St. Peter vom 18. August 1546. Darin wird ein Veit Flescher genannt.

<sup>38</sup> Pfarrarchiv Merdingen, „Auf Zeichnungs Rodell pro 1714“ des Pfarrers Franz Leopold Mayer: „ich hab dis Jahr bey dem Kuefer Meister Gallus wentzinger 2 fass machen lassen.“

<sup>39</sup> Pfarrarchiv Merdingen, Liber archifraternitatis ss. Rosarii 1714—1783, S. 12.

<sup>40</sup> Pfarrarchiv Merdingen: Standesbücher wie bei 32.



Abb. 1 Die Immaculata Johann Christian Wentzingers an der Pfarrkirche in Merdingen.  
Photo Joseph Köhler, Gengenbach

Tode ihres ersten Mannes verheiratete sich am 31. Juli 1724 auch Maria Flescherin wieder, und zwar mit dem Küfer Joseph Gall<sup>41</sup>, der die Werkstatt weiterführte, doch fiel nach den Bestimmungen der am 25. Juli 1724 geschlossenen „Heyrathß Abredt Zwüsch den Ehrsam Undt bescheidenen Jüngling Joseph Gall Hanß Caspar Gallen Burger alhier Ehelicher sohn, Hochzeiter ahn Einem, so dan der Ehrsam Maria fläscherin Weyl: Galli Wentzingerß Hinderlassene Eheliche Haußfraw, Hochzeiterin Anderentheiß“<sup>42</sup> den „Vier von Ehrster Ehe Erzeügte Kinder Nameß Jacob, sebastian, Joseph Undt Maria“ das vorhandene elterliche Anwesen mit „Hauß Hof Undt scheyren Umb einen Billichen anschlag“ zu.

„1741 die 12ma Junij erecta est hoc statua in porta majori in honorem Immaculatae virginis Mariae“<sup>43</sup>. Zur Vollendung des Kirchnerneubaues in Merdingen stiftete der verdienstvolle Ortpfarrer Franz Carl Joachim als Schmuck des Hauptportals die überlebensgroße Statue der Jungfrau Maria, eine Bildhauerarbeit von makelloser Schönheit. Ein großartiges Bauunternehmen<sup>44</sup> hatte damit seinen würdigen Abschluß gefunden. Deutschordensbaudirektor Johann Kaspar Bagnato, der Architekt des „nach beschaffenheit des orts, und der Zahlreichen Pfarrgenossen nöthigen großen gotteshauses“<sup>45</sup>, schuf in den Jahren 1738—1741 für Merdingen eine Barockkirche, die, neben der Stiftskirche in Lindau/Bodensee, als sein am besten gelungener Kirchenbau anerkannt wird<sup>46</sup>. Zur vorzüglichen Raumwirkung des Kircheninneren trugen die Arbeiten berühmter Künstler bei: Joseph Anton Feuchtmayer errichtete Altäre und Kanzel; Franz Josef Spiegler, der Meister von Zwiefalten, malte die Deckenfresken und Altarblätter. Das ist bemerkenswert, wenn auch — obwohl in wissenschaftlichen Arbeiten dargestellt<sup>47a</sup> — in der Öffentlichkeit weithin unbeachtet geblieben. Zumal die beiden hervorragenden Meister im Breisgau nur noch in der Klosterkirche St. Peter im Schwarzwald tätig waren<sup>47b</sup>, kann jedermann selbst ermesen, welche Bedeutung der spätbarocken Merdinger Dorfkirche zuzuerkennen ist. Johann Christian Wentzinger gesellte mit der am 12. Juni 1741 errichteten Immaculata-Statue der künstlerischen Gestaltung

<sup>41</sup> Rosenkranzbruderschaftsbuch wie 39, S. 14: 15. 8. 1714 Hans Casper gall Kieffer, Joseph gall Küeffer. — Eheeintrag: Pfarrarchiv Merdingen, Ehebuch 1680—1758, o. S.; 31. 7. 1724 Juvenis Joseph gall cum vidua praegnante ex alio Anna Maria flescherin. — Maria Flescherin gebar nach der Wiederverheiratung noch vier Kinder: 1. Joannes illegitimus, Vater Joannes . . ., 25. 9. 1724; 2. Andreas, Vater Joseph Gall, 2. 11. 1726; 3. Catharina, 19. 2. 1728; 4. Johannes, 18. 11. 1729.

<sup>42</sup> Gemeindecarchiv Merdingen, Prothocoll: Dem Fläckhen Mördingen Gehörig, o. S.

<sup>43</sup> Pfarrarchiv Merdingen, Taufbuch 1649—1758, o. S.

<sup>44</sup> Einige Angaben darüber bei H. Brommer, „Kleine Ortschronik der Gemeinde Merdingen“ in der Festschrift zur Einweihung des neuen Volksschulgebäudes der Gemeinde Merdingen (4. Januar 1964), S. 18/19.

<sup>45</sup> Pfarrarchiv Merdingen, Abschrift eines Berichtes an die Freiburger Deutschordenskommende, Schriftzüge des Pfarrers Joachim, um 1752.

<sup>46</sup> Franz Acker, Basel: „Johann Kaspar Bagnato, ein Deutschordensbaumeister des 18. Jahrhunderts“, Diss. TH Stuttgart, 1919, S. 64.

<sup>47a</sup> Franz Acker, wie Anmerkung 46, S. 66, besprach erstmals im Jahre 1919 die Merdinger Arbeiten beider Künstler.

H. R. Weihrauch, „Ein unbekanntes Werk von Joseph Anton Feichtmayer“ im Münchner Jahrbuch der bildenden Kunst, Band XIII, N. F. 1938/39, S. 154.

Wilhelm Boeck, „Joseph Anton Feuchtmayer“ in Denkmäler deutscher Kunst, hersg. vom Deutschen Verein für Kunstwissenschaft, Verlag Ernst Wasmuth, Tübingen, 1948, vgl. Register S. 367. Eva Pohl, „Leben und Werk des ‚Historien und Freskomahlers‘ Franz Josef Spiegler. Ein Beitrag zur Geschichte der süddeutschen Barockmalerei“, Diss. Bonn, 1952, S. 72.

<sup>47b</sup> Hermann Ginter, Kloster St. Peter im Schwarzwald, Badenia-Verlag Karlsruhe, S. 63/65.

der Kirche ein meisterliches Werk hinzu. Unwillkürlich fielen mir bei der ersten Betrachtung der 3,45 Meter hohen Skulptur die Verse des Laurentius von Schnüffis — die erste Strophe des katholischen Kirchenliedes „Wunderschön prächtige, hohe und mächtige, liebeich holdselige, himmlische Frau“<sup>48</sup> — ein, die sich nicht besser eignen könnten, um die Merdinger Arbeit Wentzingers zu beschreiben. Alois Siegel wies erstmals in einem Zeitungsartikel<sup>49</sup> auf diese Immaculata hin. Er war es, der die Statue über der Kirchentüre von Merdingen aus stilkritischen Überlegungen Johann Christian Wentzinger zuschrieb und für das Werk eine Datierung um 1740 aus der Baugeschichte der Kirche ableitete. Einen archivalischen Beleg über Anfertigung und Aufstellung der Immaculata fand Alois Siegel nicht. Es erging ihm wie Dr. H. Gombert, der nahezu 30 Jahre später im Katalog der Wentzinger-Ausstellung des Freiburger Augustinermuseums schrieb: „Merkwürdig ist es, daß bei der Bedeutung Wentzingers für die Kunst unserer Landschaft sich kaum Archivalien finden.“<sup>50</sup> Damit offenbart sich ein Problem, das dazu zwingt, den privaten Beziehungen des Künstlers nachzugehen. Denn Aufträge, die von Liebhabern seiner Kunst ausgingen und privat bezahlt wurden, zeigen sich nur selten in amtlichen Rechnungen oder entsprechenden Archivalien erwähnt. Ähnlichen Erfahrungen begegnete ich schon bei der Bearbeitung des künstlerischen Werkes von Bildhauer Johann Baptist Sellinger<sup>51</sup>. Auf die Immaculata-Statue von 1741 angewendet, gehört keine Phantasie dazu zu sagen, daß bei der Verpflichtung Johann Christian Wentzingers nach Merdingen die verwandtschaftlichen Verbindungen eine Rolle gespielt haben müssen. Dafür sprechen zwei Gründe: Während Bagnato, Feuchtmayer und Spiegler von den für den Chorraum baupflichtigen und den Kirchenneubau in Merdingen leitenden Freiburger Deutschherren ihre Aufträge erhielten, konnte wohl Pfarrer Joachim für seine privat gestiftete Immaculata einen Künstler nach eigener Wahl verpflichten. Es läßt sich denken, daß sonst an Feuchtmayer auch die Arbeit für die Portalnische vergeben worden wäre. Wentzinger, 31 Jahre alt, gehörte noch nicht zu den im Breisgau vielbeschäftigten Meistern. Seinen Merdinger Verwandten dürfte er deshalb die Bekanntschaft mit Pfarrer Joachim, der ihn für die Herstellung der monumentalen Plastik heranzog, zu verdanken gehabt haben. Johann Christian Wentzinger revanchierte sich mit einer hinreißend schönen Arbeit für den Auftrag. Den zweiten Grund möchte ich darin erblicken, daß in Merdingen immer noch die mündliche Überlieferung über die Entstehung der Immaculata-Statue und das Wissen um verwandtschaftliche Zusammenhänge mit den Wentzingers lebendig ist. Der Bildhauer Wentzinger habe im Hof des alten Pfarrhauses<sup>52</sup> die Marienfigur aus dem Stein gehauen. Das Werk sei ihm nicht auf Anhieb so gelungen, wie er es entworfen hatte. Denn als er eines Tages die halbfertige Arbeit betrachtete, habe er, aus Zorn über die zu klein geratene Nase, der Statue kurz entschlossen den Kopf heruntergeschlagen. Erst bei der zweiten Ausführung sei Wentzinger mit sich zufrieden

<sup>48</sup> Magnifikat, Gebet- und Gesangbuch, Freiburg 1960, S. 664.

<sup>49</sup> Alois Siegel, „Die Kirche in Merdingen 1738—1741“ in Freiburger Tagespost vom 25. Januar 1931, H 10.

<sup>50</sup> Wie Anmerkung 1. Vorwort.

<sup>51</sup> Wie Anmerkung 31, S. 64/65.

<sup>52</sup> Wie Anmerkung 31, S. 53. Pfarrhaus von Merdingen vor 1754 in der Kirchgasse neben Gasthaus zur Sonne.

gewesen<sup>53</sup>. Ob die Einzelheiten dieser Überlieferung genau stimmen, ist nicht nachzuprüfen. Wichtig scheint mir jedenfalls zu sein, daß die Bevölkerung den Namen des Bildhauers nicht aus der Erinnerung verloren hat. Ein 70 Jahre alter Vermerk im Pfarrarchiv bestätigt die mündliche Überlieferung: „Das Bild Immaculata Conceptio B. M. V. soll der Übernehmer der Steinhauerarbeit an der Kirche, Scherer aus Österreich, gefertigt haben, wie Küfer Karl Kürz versichert. 1895 Pfr. Kohler. Andere sagen, der Steinhauer Wenzinger, Stifter des Spitals in Freiburg, habe es gefertigt.“<sup>54</sup> Daß Küfer Karl Kürz, verheiratet mit der Urenkelin des Bildhauers Dominik Scherer<sup>55</sup>, mit seiner Aussage verschiedene Überlieferungen verwirrte, konnte ich schon bei der Besprechung der auf dem Merdinger Stockbrunnen stehenden Wendelinus-Statue des Bildhauers J. B. Sellinger erklären<sup>56</sup>. Als Hinweis auf den Künstler der Immaculata an der Kirche scheidet die Mitteilung von Küfer Kürz jedoch aus. Denn der 1738 geborene Dominik Scherer hatte 1741 erst ein Lebensalter von drei Jahren erreicht. Die von mehreren Seiten gemachten Aussagen, daß „Steinhauer Wenzinger“ der Schöpfer der Marienfigur sei, widerlegten zudem sofort die Behauptung von Küfer Kürz. Zur Entstehungsgeschichte der Immaculata möchte ich noch anführen, was ich vor Jahren einmal hörte: In Merdingen sei früher eine sehr kleine, der an der Kirche ähnliche Marienskulptur vorhanden gewesen. Ganz unglaublich klingt das nicht. Hatte Wenzinger vor Ausführung der großen Immaculata ein Modell angelegt? Sollte die in Gips oder als Tonbozzetto gearbeitete Statuette im Besitz von Verwandten gewesen sein? Leider gelang es mir nicht mehr, genauere Einzelheiten festzustellen.

Meiner Darstellung der persönlichen Beziehungen Johann Christian Wenzingers nach Merdingen würde etwas fehlen, wenn ich am Stifter der Immaculata-Statue achtlos vorbeigehe. Pfarrer Franz Carl Joachim erblickte am 3. November 1699 in Freiburg als Sohn des Waffenschmiedes Johann Michael Joachim das Licht der Welt<sup>57</sup>. Bei seiner Taufe fungierte jener Ratsherr Johann Bosch als Pate, dessen Witwe am Lebensende im Heiliggeistspital wohnte und am 28. Dezember 1715 den Herrenpfründner Martin Wenzinger zu ihrem Testamentszeugen berief<sup>58</sup>. Das sei erwähnt, obwohl ich nicht beurteilen kann, ob Pfarrer Joachim auf diese Weise einen frühen persönlichen Kontakt mit den Wenzingern hatte. Franz Carl Joachim war noch ein Kind, als ihm die Mutter, Anna Catharina Bucklerin, wegstarb<sup>59</sup>. Der Vater verheiratete sich wieder, und zwar mit Maria Clara Rothbletzin, einer Tochter des Zunftmeisters Jakob Rothbletz<sup>60</sup>. Nach dem Tod des Vaters wurde 1710 ein Erbschaftsinventarium zusammengestellt, in dem eine Angabe über das Elternhaus Joachims zu lesen steht. Die Schriftstelle lautet: „Ligendte Gütter. Erstlichen Ein Hauß hof Unndt Gäsäß sambt Zuegehördte, so daß Beckhenrecht hat, auf

<sup>53</sup> Mitteilung von Herrn Gemeinderat Josef Ehret, Merdingen.

<sup>54</sup> Pfarrarchiv Merdingen, „Verzeichnisz der ganzen Pfarrgenossenschaft“, S. 377, Notta — Abschnitt Nr. 4.

<sup>55</sup> Wie Anmerkung 31, S. 67/68, Abschn. 10. Siehe auch H. Brommer, Stiftung des Scherer-Grabsteines in Badische Zeitung, FL, Nr. 146 vom 29. 6. 1964, S. 9, und Nr. 151 vom 4. 7. 1964, S. 21.

<sup>56</sup> Wie Anmerkung 35, S. 82/83.

<sup>57</sup> Dompfarrarchiv Freiburg, Taufbuch 1692—1715, S. 326, Nr. 250.

<sup>58</sup> Wie Anmerkung 18.

<sup>59</sup> Stadtarchiv Freiburg, Akten Erbschaften, Paket 125 — Erbschaftsinventarium A. C. Bucklerin 1706.

<sup>60</sup> „Barocke Goldschmiedekunst“ - Ausstellungskatalog des Freiburger Augustinermuseums 1964, S. 82.



Abb. 2 Grabplatte des Pfarrers Franz Carl Joachim auf dem ehemaligen Friedhof bei der Pfarrkirche in Merdingen.

Photo H. Brommer

dem alten Rinder Markt gelegen, Zuem Maulbehrbaum genanth...<sup>61</sup> Damit war zweifellos das Haus zum kleinen Maulbeerbaum in der Kaiserstraße gemeint<sup>62</sup>. Von 1718 bis 1724 studierte Franz Carl Joachim an der Universität seiner Heimatstadt Philosophie und Theologie<sup>63</sup>. Am 2. Oktober 1732 übernahm er in der Pfarrei Merdingen die Seelsorge<sup>64</sup> und wurde im Frühjahr 1733 als Pfarrer eingesetzt<sup>65</sup>. Dem kunstverständigen Geistlichen muß der Kirchenneubau in seiner Pfarrgemeinde eine lockende Aufgabe gewesen sein. Pfarrer Joachim zeichnete sich nicht nur durch die Stiftung der Immaculata-

<sup>61</sup> Stadtarchiv Freiburg, Akten Erbschaften, Paket 125 — Erbschaftsinventarium Michael Joachim 1710.

<sup>62</sup> H. Flamm, Geschichtliche Ortsbeschreibung der Stadt Freiburg, II. Band, Häuserstand 1400—1806, S. 132: Kaiserstraße 73.

<sup>63</sup> Friedrich Schaub, Die Matrikel der Universität Freiburg von 1656 bis 1806, Freiburg 1957, Band I, S. 421, Nr. 82.

<sup>64</sup> Pfarrarchiv Merdingen, Taufbuch 1649—1758, Pfarrerliste im Anhang.

<sup>65</sup> Generallandesarchiv Karlsruhe, Abt. 229/66 949, Anweisung zur Investitur des Pfarrvikars F. C. Joachim, 22. 3. 1733.

Statue aus — er mußte dafür zweihundert Gulden rauher Währung aufwenden („ducenti floreni monetae durae; victum, aliasque expensas quam multas non annumeravi“)<sup>66</sup> —, er gab aus seinem Privatvermögen auch beträchtliche Summen zur Tilgung der Kirchenbauschulden hin<sup>67</sup>. Bei Franz Josef Spiegler, dem Maler der Merdinger Kirche, bestellte er für sich ein Gemälde, über das ein Brief des Künstlers, am 16. Februar 1741 aus Riedlingen an den Freiburger Deutschordenskomtur geschrieben, berichtet: „P. S: Bitte unschwer Ihro Hochwürden pfarherrn Zuo Merdingen Meine gehorsambste Empfehlung, sein Heyl. Francisus und ds bieble mit der geigen wirdt mit den bläther folgen. er ist würkhl. in der farbe“<sup>68</sup>. Zum Neubau des Merdinger Pfarrhauses leistete Pfarrer Joachim aus eigenen Mitteln ebenfalls einen finanziellen Beitrag. Er hinterließ darüber folgende Nachricht: „Anno 1739 Ecclesia parochialis, anno 1754 domus parochialis permutata, et Ecclesia et domus parochialis funditus erectae Sunt (non Sine Sumptibus meis). hoc pro memoria“<sup>69</sup> Dem Architekten der Kirche, Johann Kaspar Bagnato, fiel die Aufgabe zu, auch das neue Pfarrhaus<sup>70</sup>, dem das wappengeschmückte Portal, geschaffen vom einheimischen Bildhauer J. B. Sellinger<sup>71</sup>, die vornehme Note verleiht, zu erbauen. Erwähnen möchte ich noch, daß Pfarrer Joachim 1758 aus seinem Freiburger Besitz „eine bawfällige Behausung in der gerberaw gelegen“ an den zünftigen Weißbäcker Franz Joseph Lederle verkaufte<sup>72</sup>. Nach vierzig Jahren segensreichen Wirkens in Merdingen verstarb der 73jährige Pfarrer Joachim am 6. Dezember 1772<sup>73</sup>. Unter den Geistlichen der Pfarrei ist er die herausragende Priesterpersönlichkeit gewesen. Als 1811 der Friedhof von der Pfarrkirche wegverlegt wurde<sup>74</sup>, blieb sein Grab unangetastet. Die Merdinger hatten noch nicht vergessen, was sie ihrem Pfarrer Franz Carl Joachim schuldeten.

Als Bildhauer Johann Christian Wentzinger am 3. September 1773 das Testament niederschrieb, vergaß er nicht, seine Verwandten mit Legaten zu bedenken. Er bestimmte: „Siebentens vermache meines sel. Vaters Bruders Sohn, Josephus Wentzinger zu Mördingen, und meiner Mutter sel. Schwester Sohn, Michael Selz zu Ofnatingen, als nächsten Anverwandten zu einem Angedenken achthundert Gulden, jedem also vierhundert Gulden rheinisch.“<sup>75</sup> In Ebringen und Ehrenstetten waren die Wentzinger schon ausgestorben, in Merdingen blühte noch ein Zweig der Sippe. Die Kenntnis dieser noch nie genau untersuchten Zusammenhänge ist der Streitschrift des Freiburger Stadtrates und Rechtsanwaltes Karl Hägelin zu danken, deren langatmiger Titel lautet: „Urkundliche Nachweise über die Kranken-Hospital-Stiftungen der Stadt Freiburg u. deren Verwaltung oder Erörterung der Frage: Wem die Verwaltungsbefugniß und das Recht einen Verwalter zu ernennen zustehe?

<sup>66</sup> Wie Anmerkung 43.

<sup>67</sup> Gemeindecarchiv Merdingen, Abt. IV, 3, Fasz. 92, Gemeindecrechnungen 1740—1760.

<sup>68</sup> Generallandesarchiv Karlsruhe, Abt. 229/66.941.

<sup>69</sup> Pfarrarchiv Merdingen, Taufbuch 1649—1758, Eintrag am Ende des Jahrganges 1758.

<sup>70</sup> Franz Acker, wie Anmerkung 46, S. 67/68, Abb. 16.

<sup>71</sup> Wie Anmerkung 35, S. 90/91.

<sup>72</sup> Stadtarchiv Freiburg, Akten Häuserstand 1751—1770, Verkaufsprotokoll 1. Juni 1758, Gerberau 16/18.

<sup>73</sup> Pfarrarchiv Merdingen, Totenbuch 1759—1784, Jg. 1772, zweitletzter Eintrag.

<sup>74</sup> Pfarrarchiv Merdingen, „Sterb-Protokoll der Pfarr-Gemeinde Mördingen für 1811 und folgende Jahre“, S. 5, Actum 27. August 1811.

<sup>75</sup> Wie Anmerkung 3.

# Die Wentzinger in Merdingen

## Sippentafel V

<b>Joseph Wentzinger</b> * 7. 2. 1720 Merdingen † 18. 11. 1792 Merdingen	♂	<b>Catharina Fräntzlerin</b> * 16. 9. 1722 (?) Merdingen † 17. 11. 1794 Merdingen
--	---	---

<b>Maria Barbara Wentzingerin</b> * 28. 11. 1749 Merdingen † 30. 11. 1761 Merdingen	<b>Juliana Wentzingerin</b> * 13. 5. 1751 Merdingen † 27. 2. 1816 Merdingen ♂ 7. 2. 1791 Merdingen Johann Georg Egloff * 4. 3. 1749 Merdingen † 18. 1. 1814 Merdingen	<b>Maria Wentzingerin</b> * 17. 4. 1753 Merdingen † ?	<b>Johann Bapt. Wentzinger</b> * 20. 6. 1754 Merdingen † 9. 2. 1784 Merdingen ♂ 15. 2. 1779 Merdingen Maria Weberin * 5. 1. 1759 Merdingen † 17. 3. 1824 Merdingen	<b>Franz Anton Wentzinger</b> * 5. 1. 1756 Merdingen † ?	<b>Martin Wentzinger</b> * 6. 11. 1757 Merdingen † 15. 8. 1829 Merdingen ♂ 17. 4. 1780 Merdingen Elisabeth Seywaldin * 21. 4. 1748 Merdingen † 13. 1. 1815 Merdingen	<b>Franz Anton Wentzinger</b> * 22. 1. 1759 Merdingen † 20. 7. 1800 Merdingen ♂ 12. 5. 1783 Merdingen Maria Anna Rosa Gerteisin * 3. 6. 1760 Merdingen † 25. 8. 1804 Merdingen	<b>Joseph Wentzinger</b> * 14. 6. 1760 Merdingen † ?	<b>Peter Wentzinger</b> * 28. 6. 1761 Merdingen † ?	<b>Barbara Wentzingerin</b> * 8. 11. 1762 Merdingen † 5. 9. 1810 Merdingen ♂ 7. 2. 1791 Merdingen Johann Georg Selinger * 5. 9. 1763 Merdingen † 27. 2. 1833 Merdingen	<b>Benedikt Wentzinger</b> * 22. 3. 1764 Merdingen † ?	<b>Joseph Wentzinger junior</b> * 13. 9. 1766 Merdingen † 15. 2. 1848 Merdingen ♂ 2. 10. 1791 Merdingen Maria Schoppin * 3. 9. 1760 Merdingen † 26. 2. 1820 Merdingen
---	--	---	---	--	---	---	--	---	---	--	--

Brigitta Egloff * 13. 5. 1792 Merdingen	Ludwig Egloff * 25. 8. 1793 Merdingen	Catharina Egloff * 24. 10. 1795 Merdingen	<b>Johann Evang. Wentzinger</b> * 22. 12. 1779 Merdingen † 27. 8. 1788 Merdingen	<b>Maria Wentzingerin</b> * 9. 6. 1781 Merdingen † 19. 2. 1828 Hochstetten ♂ 28. 5. 1804 Merdingen Johann Georg Selinger * 25. 4. 1780 Merdingen † 15. 3. 1856 Hochstetten	<b>Bernhardinus Wentzinger</b> * 20. 5. 1763 Merdingen † ?	<b>Bernhard Wentzinger</b> * 12. 5. 1784 Merdingen † 15. 4. 1785 Merdingen	<b>Judith Wentzingerin</b> * 12. 12. 1782 Merdingen † ?	<b>Karl Wentzinger</b> * 29. 7. 1784 Merdingen † 11. 4. 1796 Merdingen	<b>Jakob Wentzinger</b> * 14. 6. 1786 Merdingen † 8. 4. 1842 Merdingen	<b>Judith Wentzingerin</b> * 5. 5. 1788 Merdingen † 2. 2. 1791 Merdingen	<b>Elisabeth Wentzingerin</b> * 8. 11. 1791 Merdingen † 3. 6. 1853 Merdingen ♂ 10. 5. 1813 Merdingen Joseph Bärmann * 18. 12. 1784 Merdingen † 11. 12. 1819 Merdingen	Kinderlos	<b>Johann Selinger</b> * 29. 5. 1792 Merdingen	<b>Michael Selinger</b> * 30. 9. 1794 Merdingen	<b>Melchior Selinger</b> * 1. 1. 1796 Merdingen	<b>Fridolin Selinger</b> * 6. 3. 1798 Merdingen	<b>Barbara Selingerin</b> * 7. 10. 1800 Merdingen	<b>Narziss Selinger</b> * 29. 10. 1803 Merdingen	<b>Maria Wentzinger</b> * 21. 9. 1792 Merdingen † 7. 4. 1860 Merdingen ♂ 22. 2. 1813 Merdingen Ignaz Selinger * 28. 7. 1787 Merdingen † 23. 2. 1864 Merdingen	<b>Crescentia Wentzingerin</b> * 29. 5. 1797 Merdingen † 16. 6. 1805 Merdingen	<b>Joseph Wentzinger</b> * 31. 3. 1799 Merdingen † 19. 11. 1817 Merdingen	<b>Brigitta Wentzinger</b> * 22. 9. 1803 Merdingen † 11. 9. 1805 Merdingen
--	--	--	--	---	--	--	---	--	--	--	--	-----------	---	--	--	--	--	---	--	--	---	--

Maria Anna Selingerin * 4. 6. 1805 Merdingen	Martina Selingerin * 29. 1. 1807 Merdingen	Maria Selingerin * 8. 9. 1808 Merdingen	Andreas Selinger * 27. 11. 1809 Merdingen	Anton Selinger * 14. 1. 1812 Merdingen	Johann Bapt. Selinger * 16. 5. 1813 Merdingen	Stephan Severin Seelinger * 28. 7. 1819 Breisach	Annastasia Walburga Seelinger * 28. 11. 1821 Breisach	Franz Joseph Bärmann * 2. 9. 1814 Merdingen	Daniel Bärmann * 13. 3. 1816 Merdingen	Ignaz Bärmann * 25. 2. 1818 Merdingen	Kinderlos
---	---	--	--	---	--	---	--	--	---	--	-----------

Freiburgs ehrenwerther Bürgerschaft und den hiesigen kranken Armen gewidmet. 1843.“<sup>76</sup> Weil Hägelin seiner präzisen Untersuchung der umstrittenen Frage unter anderem auch den Wortlaut des Wentzinger-Testamentes als Beleg beifügte, sorgte er für dessen Einführung in die Literatur und für die Sicherung des Textes. Das sollte sich als wertvoll erweisen. Denn P. P. Albert konnte dadurch 1928 das Testament Wentzingers in den Mittelpunkt seines mehrfach genannten Aufsatzes stellen<sup>77</sup>. Leider komme ich um die Bemerkung nicht herum, daß Professor Albert den Eindruck erweckte, als ob er den Letzten Willen Wentzingers nach dem Originaltext zitiere. Das mußte zu Mißverständnissen führen, denen anscheinend auch die Direktion des Freiburger Augustinermuseums zum Opfer fiel, als es 1960 um die Vorbereitung der Wentzinger-Ausstellung ging. Um der Wentzinger-Forschung künftig unnötige Suchaktionen zu ersparen, gebe ich eine Mitteilung der Generallandesarchiv-Außenstelle Freiburg zur Sache wieder: „Am 6. Juli 1960 (GLA Nr. 2675) wurde dem Augustinermuseum in Freiburg das Aktenheft 200/2489 für Ausstellungszwecke ausgeliehen. Herr Direktor Dr. Gombert erhielt dazu folgendes Begleitschreiben: Nach Mitteilung des Dr. Alfred Peter (in dessen Benützerakten im Generallandesarchiv) vom 3. 7. 1914 ist das Originaltestament Wentzingers in früheren Jahren von einem Beamten der Stiftungsverwaltung der Klinischen Krankenhäuser vernichtet worden.“<sup>78</sup> Warum teilte P. P. Albert diese Tatsache nicht mit? Er hat außerdem versäumt anzumerken, daß er nicht als erster die Nachlaßakten Wentzingers im Generallandesarchiv zu Karlsruhe entdeckt hatte. Das Stadtarchiv Freiburg bewahrt einen am 21. April 1913 von Dr. Alfred Peter (Karlsruhe, Lessingstraße 17) an einen Herrn Stoehr geschriebenen Brief über eine Abgrenzung der Bearbeitung des Wentzinger-Nachlasses (Erbschaftsakten) in einer Photokopie auf<sup>79</sup>. Archivdirektor Hefeleschrieb dazu die Randbemerkung: „NB. Dieser Brief aus dem Nachlaß Stoehrs beweist, daß Dr. Peter die Absicht hatte, den von ihm im Generallandesarchiv Karlsruhe gefundenen Nachlaß Wentzingers zu bearbeiten bzw. zu veröffentlichen, was Albert ihm später vorwegnahm. Hefeles.“ Wie dem auch sei, das Originaltestament Johann Christian Wentzingers ist nicht mehr vorhanden. Nach der obengenannten Mitteilung des Generallandesarchivs hatte Dr. Peter 1914 aber eine Abschrift benützt, die sich noch in Freiburg befand. Danach suchte ich lange Zeit. Zumal Karl Hägelin auf Seite 29 seiner Broschüre von „den stets im städtischen Archive aufbewahrten Stiftungsbriefen“ sprach, hoffte ich in den Beständen des Freiburger Stadtarchivs die Kopie zu finden. Ich schien jedoch kein Glück zu haben: Weder die Hägelinsche Streitschrift von 1843 noch die Abschrift des Wentzinger-Testamentes standen in den Katalogen verzeichnet. Erst die langwierige Durchsuchung der Krankenspitalakten brachte mir den Erfolg. In einem 1843 von Karl Hägelin als Belegsammlung für seine Kampfschrift zusammengestellten Faszikel fand ich das Gesuchte<sup>80</sup>. Daß an der Echtheit der entdeckten Testamentes-Copia nicht zu zweifeln ist, dafür sorgte Johann Christian Wentzinger selbst mit folgender Beglaubigung auf der letzten Seite des Schriftstückes: „Das ohngefer anno 1783 dieses Testamend oder lötzteren

<sup>76</sup> Vorhanden in der Universitätsbibliothek Freiburg, Standnummer H 4577 r.

<sup>77</sup> Wie Anmerkung 3, S. 55.

<sup>78</sup> Badisches Generallandesarchiv — Außenstelle Freiburg, Brief Nr. 222/65. vom 23. März 1965.

<sup>79</sup> Bei Hefeles, Nachlaß, Kollektaneen I, Stichwort Wentzinger. — Original im GLA Karlsruhe.

<sup>80</sup> Stadtarchiv Freiburg, Abt. Stiftungen, Paket 22 — Krankenspital 1710—1866, Faszikel 1843.

Willen durch zwey Rahtsherren als Ratsherren Horn Bgeligen und Ratsherren Stromeier dem Hochloblichen Magistrad in Freiburg ist ingehendiget worden, welches gleich lutend auf stemfelbabir über geben worden. Wentzinger mp.“ Dieser Bestätigungsvermerk stimmt mit den bei P. P. Albert veröffentlichten Angaben und Daten der Testamentsübergabe<sup>81</sup> überein. Aus den Fundumständen der Kopie läßt sich schließen, daß Karl Hägelin das Wentzinger-Testament ebenfalls nicht nach dem Original publizierte, sondern dazu die im Stadtarchiv aufbewahrte Abschrift benützt hatte. P. P. Albert hinwiederum brachte seine Wiederholung des Wortlautes in einer orthographisch etwas modernisierten Form heraus.

Josephus Wentzinger zu Mördingen, nächster Anverwandter des Künstlers, verdient durch die Nennung im Testament Johann Christian Wentzingers unsere Aufmerksamkeit. Ihn zeichnet aus, daß er 1773 neben dem Barockmeister als einziger den Familiennamen Wentzinger trug und, mit großer Kinderschar gesegnet, die Hoffnung auf ein Fortgedeihen des Geschlechtes erweckte. Über Joseph Wentzinger einige Angaben in kurzer Zusammenfassung: Am 7. Februar 1720 in Merdingen geboren, im November 1731 in die Rosenkranzbruderschaft der Heimatpfarrei aufgenommen<sup>82</sup>, 1749 mit Catharina Fräntzlerin verheiratet, übernahm er nach dem Tod des Stiefvaters Joseph Gall<sup>83</sup> das elterliche Anwesen und vermutlich auch die Küferwerkstatt. Ein „Güchter Register“ des Merdinger Gemeindecarchivs bescheinigt ihm 1753 den Besitz des Hauses sowie 4 $\frac{1}{2}$  Juchert Ackerland, 1 $\frac{1}{4}$  Juchert Matten und 5 Mannshauet Reben als Eigentum<sup>84</sup>. Zusammen mit dem Stiefbruder Johannes Gall<sup>85</sup> pachtete er 1753 die gemeindeeigene Sandgrube zur wirtschaftlichen Nutzung<sup>86</sup>. Für „2 oxen und 2 Kieh“ zahlte Joseph Wentzinger 1775 Hirtenlohn in die Gemeindekasse<sup>87</sup>. Sein Name taucht anläßlich von „Graß Verlehnungen“ oder der Aufstellung von Berainen immer wieder unter den Einträgen auf<sup>88</sup>. Das alles ist nicht außergewöhnlich. Niemand würde mehr von ihm reden, hätte ihn nicht Johann Christian Wentzinger im Testament verewigt. In den Genuß der ausgesetzten 400 Gulden gelangte Joseph Wentzinger jedoch nicht, weil er noch vor dem Künstler das Zeitliche segnete. Sein berühmter Cousin Johann Christian starb erst fünf Jahre nach ihm<sup>89</sup>. Als sich der Freiburger Stadtrat anschickte, den Letzten Willen Wentzingers zu erfüllen<sup>90</sup>, sandte die Stadtkanzlei am 4. Juli 1797 über das Gräflich Friedrich v. Kagenegg: Amt in Mördingen „dem Bruderssohn seines seeligen Vaters, Joseph Wenzinger zu Mördingen“ einen Testamentsauszug mit der Auf-

<sup>81</sup> Wie Anmerkung 3, S. 65.

<sup>82</sup> Wie Anmerkung 39, S. 16.

<sup>83</sup> † 15. 2. 1752 Merdingen.

<sup>84</sup> Gemeindecarchiv Merdingen, IV, 3, Fasz. 92.

<sup>85</sup> Wie Anmerkung 41.

<sup>86</sup> Wie Anmerkung 84, Gemeindecrechnung 1753/54.

<sup>87</sup> Gemeindecarchiv Merdingen, IV, 3, Fasz. 93, Hirthen Lohn Einzug Register der gemeind Mördingen Pro anno 1775.

<sup>88</sup> Gemeindecrechnungen im Gemeindecarchiv Merdingen, IV, 3, Fasz. 92 und 93. — Stadtarchiv Freiburg, B 356, Breiggen oder Widergrüenisch = Zehends Beräin = und Erneuerung 24. November 1753, Nr. 4, 6 und 23.

<sup>89</sup> Siehe Sippentafel II.

<sup>90</sup> P. Albert, „Christian Wenzinger 1710—1797 — Zur Erinnerung an dessen hundertjährigen Todestag“ im Schau-ins-Land, 24, 1897, S. 3, Protokollauszug vom 4. Juli 1797.

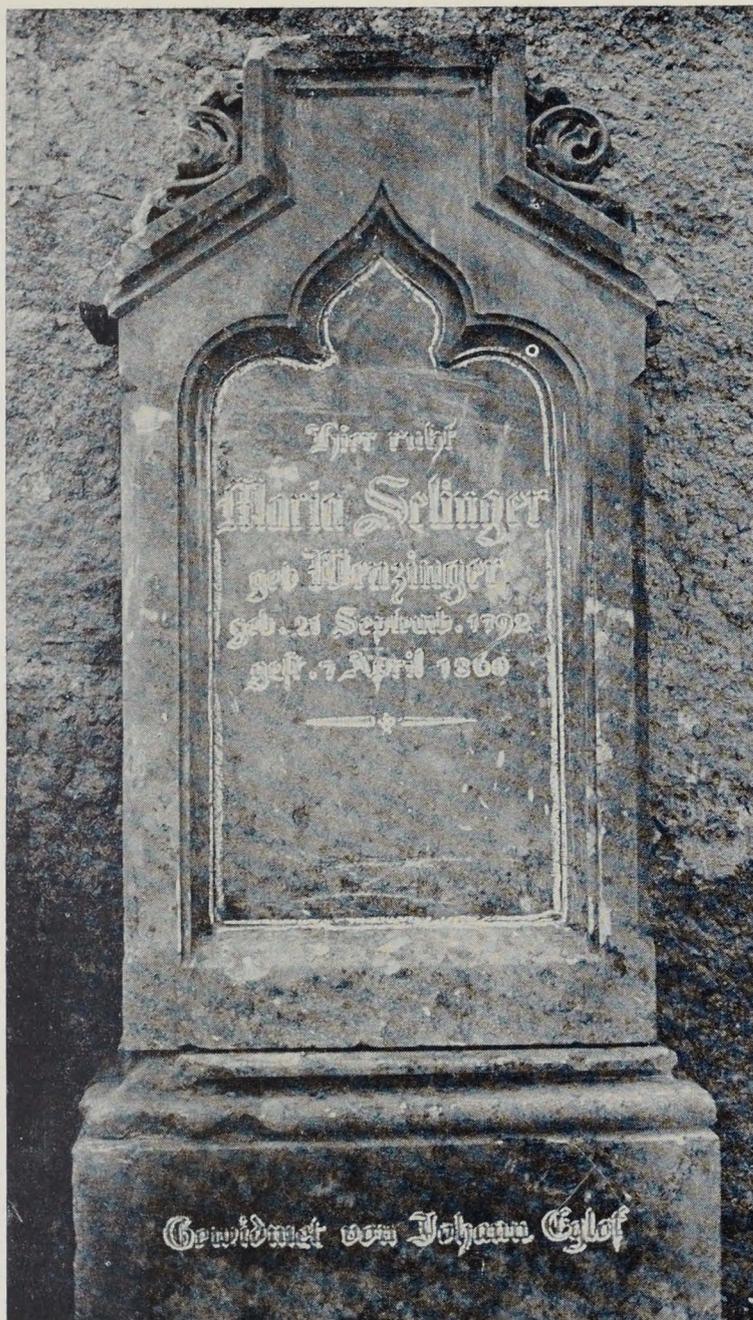


Abb. 3 Grabstein der Maria Wenzinger (1792 — 1860) in Merdingen. Photo H. Brommer

forderung zu, „sich in Rücksicht seines Legats an den H Testamentsexekutor H Appellationsrath und Professor Pezeck zu wenden“<sup>91</sup>. Die Antwort der Merdinger Ortsherrschaft führte im Protokollbuch der Stadt Freiburg zu folgendem Eintrag: „Anzeige Rgräfl. Friedrich Kageneggische Amtes, daß der Von dem Verstorbenen H Rath Wenzinger mit einem Legate bedachte Jos:

<sup>91</sup> Generallandesarchiv Karlsruhe, Abt. 200/2489.

Wenzinger nicht mehr am Leben seye<sup>92</sup>.“ Die für Joseph Wentzinger vorgesehene Summe fiel genau so dem Freiburger Armenspital als dem Universal-erben<sup>93</sup> zu wie die 400 Gulden, die Johann Christian Wentzinger dem zweiten nahen Verwandten, „dem Schwösterssohn seiner seeligen Mutter dem Michael Selz zu Offnatingen“<sup>94</sup>, vermacht hatte. Im Abschnitt 17 der Activ-Schuldforderungen des „Inventariums über die Verlassenschaft des allhier verstorbenen Herren Rats Christian Wenzingers“ vom 17. Juli 1797 wird zweimal über eine Anweisung „de dato 25ten Aug. 1789 aus der Michael Selzischen Erbschaftsmasse“ berichtet<sup>95</sup> und damit bestätigt, daß auch der zweite Erbe aus dem Verwandtenkreis schon vor der Wirksamkeit des Wentzinger-testamentes verstorben war.

Eine von Archivdirektor Hefele hinterlassene<sup>96</sup>, den Archivalien des ehemaligen Benediktinerklosters St. Blasien entstammende Notiz<sup>97</sup> lenkt noch einmal den Blick auf die Verwandten Johann Christian Wentzingers. In St. Blasien trug am 25. Januar 1779 Pater Roman Kuon in sein Tagebuch ein: „Der andere Novitz Wenzinger, ein naher Anverwandter des berühmten H Bildhauers dieses Namens in Freyburg, dem man gern zu schmeicheln und sich auf alle Weise gefällig zu machen eben damals gestimt war, da er in diesem Jahr unsere Kuppel zu zeichnen und etwa auch zu mahlen verheißen hatte, wurde eben damals kränklicher Umstände halber entlassen“<sup>98</sup>. Als Ergänzung teilte mir Pater Dr. Bernhard Knapp OSB, der Archivar des Stiftes St. Paul i. Lav., mit, daß der zitierte Eintrag in Verbindung zu der Randbemerkung „Die Novitzen Schwab und Wenzinger tretten aus dem Probejahr“ stehe, daß sich aber in den Archivbeständen St. Blasiens weder Vorname noch Lebensdaten des Novizen Wenzinger ermitteln ließen<sup>99</sup>. Ohne Zweifel ist der „nahe Anverwandte des berühmten Bildhauers“, der aus gesundheitlichen Gründen auf das Klosterleben in St. Blasien verzichtete, unter den Söhnen Joseph Wentzingers von Merdingen zu suchen, denn andere Verwandte können 1779 nicht mehr in Überlegungen einbezogen werden. Obwohl die Person des Novizen nicht genau zu bestimmen ist, weist der Tagebucheintrag aus St. Blasien von sich her doch darauf hin, daß die verwandtschaftlichen Beziehungen Johann Christian Wentzingers Beachtung fordern und verdienen.

In stichwortartigen Erläuterungen zur Sippentafel V<sup>100</sup> möchte ich zum Schluß eine Übersicht über die erst um die Mitte des 19. Jahrhunderts im Mannesstamm ausgestorbenen Wentzinger-Familien der Gemeinde Merdingen geben. Dabei verzichte ich, wenn möglich, auf eine Wiederholung der in der Sippentafel genannten Lebensdaten. Um Familienforschungen zu erleichtern, entschloß ich mich, in der Sippentafel die Übergänge der einzelnen Wentzinger-Linien in andere Familien

<sup>92</sup> Stadtarchiv Freiburg, Ratsprotokoll 348, S. 344, 1. August 1797.

<sup>93</sup> Dr. Joseph Ehrler, „Die weltlichen Ortsstiftungen in der Stadt Freiburg im Breisgau“ (1913), Wenzingersche Stiftung, S. 49.

<sup>94</sup> Wie Anmerkung 91. — Siehe auch Sippentafel II.

<sup>95</sup> Wie Anmerkung 3, S. 71.

<sup>96</sup> Wie bei Hefele, Anmerkung 79, Stadtarchiv Freiburg.

<sup>97</sup> Heute im Archiv des Benediktinerstiftes St. Paul im Lavanttal/Kärnten, Diarium conscriptum a R. P. Romano Kuon 1770—1780, neue Signatur 165/2, S. 72 f.

<sup>98</sup> Den genauen Wortlaut verdanke ich Herrn Professor Dr. Werner Noack, Freiburg.

<sup>99</sup> Mitteilungen vom 18. Mai und 26. Juli 1965.

<sup>100</sup> Pfarrarchiv Merdingen, Tauf-, Ehe- und Sterbebücher. — Archiv des Stadtpfarramtes Breisach, Tauf- und Sterbebücher.

anzudeuten: Zahlreiche Merdinger Einwohner stammen nämlich von Wentzinger-Töchtern her. Nach 1800 setzte sich in den Kirchenbüchern allgemein die Schreibweise des Familiennamens Wenzinger ohne „tz“ durch. Ich übernehme deshalb für die letzten Namensträger der Sippe die moderne Namensform.

Juliana Wentzinger, Frau des Johann Georg Egloff: Am 24. März 1964 berichtete mir Frau Berta Egloff geborene Imbery, die Witwe des Ur-Ur-Enkels der Juliana Wentzingerin, folgendes: Beim Tieffliegerangriff auf Merdingen am 17. März 1945 sei ihr Haus in der Langgasse 44 stark beschädigt worden. Vorher hätten sie ein großformatiges Ölgemälde, das Christus am Kreuz zeigte, besessen. Außer dem Namen Wentzinger sei auf dem Bild neben einer Beschädigung „Durchstochen von frecher Hand“ zu lesen gewesen. Sie könne sich auch noch an einen Schrank mit dem aufgemalten Namen Wenzinger erinnern. Der zerstörte Torbogen sei im Schlußstein mit „J. W.“ signiert gewesen und hätte außerdem Küferwerkzeuge gezeigt. Soviel sie wisse, sei ihr Haus ein „Wenzinger-Haus“, müsse aber von einem Ignaz Selinger in die Familie gekommen sein. Früher habe auch das Haus Hänslers (Langgasse 42) zum Besitz gehört. Diese Überlieferung sollte sich als richtig erweisen. Ich werde bei der Besprechung der 1860 gestorbenen letzten Wenzingerin nochmals darauf zurückkommen.

Johann Baptist Wentzinger: Seine Frau Maria Weberin schloß am 12. November 1787 mit Johann Georg Kürz eine zweite Ehe<sup>101</sup> und gebar noch sechs Kinder. Die Tochter Maria Wenzinger starb am 19. Februar 1828 als „Ehefrau des in Hochstetten wohnenden hiesigen Bürgers und Tagelöhners Georg Seelinger“<sup>102</sup>. Nach den Befreiungskriegen war sie mit ihrer Familie „von Mördingen zuerst nach Hochstetten und dann hierher (nach Altbreysach) gewandert“<sup>103</sup>. Ein Schwager der Maria Wenzinger, der „Spaniol“ Johann Baptist Selinger, „vulgo Spanierhans weil er in Spanien war“<sup>104</sup>, lebt heute noch in der Erinnerung der Gemeinde Merdingen als Hauptstifter des Schul- und Armenfonds sowie als Stifter der vor hundert Jahren erbauten Kapelle auf dem ehemaligen Harthausener Friedhof fort<sup>105</sup>.

Martin Wentzinger: Küfermeister, in den Jahren 1804 bis 1809 „verpflichteter Marcher“, 1808–1810 Gerichtsmann, 1810 Ziegelhüttenverwalter der Gemeinde<sup>106</sup>. Zusammenstellung des Grundbesitzes im Grundbuch 1805, Beschreibung des Hauses 1808<sup>107</sup>. Unter den Kindern Carl Wenzinger: Von Kindheit an mit Epilepsie behaftet. Das fällt auf, weil Jakob Wentzinger († 1748, Sohn des Gallus Wentzinger) ebenfalls während des ganzen Lebens an der fallenden Krankheit gelitten hatte. Erbliche Belastung? — Die Tochter Elisabeth Wenzinger, verheiratet mit Schlossermeister Joseph Bärmann, ist die Mutter des Merdinger Ratschreibers und Bürgermeisters (1861–1864) Ignaz Bärmann gewesen.

Franz Anton Wentzinger: Auf dem Sterbebett stiftete er 50 Gulden für die Anschaffung „einer Neyen orglen“<sup>108</sup>; Bau der zweiten Merdinger Kirchenorgel im Jahre 1802<sup>109</sup>. Die Ehe mit Maria Anna Rosa Gerteisen blieb kinderlos.

<sup>101</sup> Pfarrarchiv Merdingen, Ehebuch 1784–1813, S. 5.

<sup>102</sup> Pfarrarchiv Breisach, Sterbe-Buch der Großherzoglich Badischen Stadt Breisach 1811–1838, S. 250, Nr. 13.

<sup>103</sup> Pfarrarchiv Breisach, Band XI, Geburts und Taufbuch der Stadtpfarrey Altbreysach 1810–1837, S. 182 — Eintrag vom 28. July 1819, Stephan Severin Seelinger.

<sup>104</sup> Pfarrarchiv Merdingen, Pfarrgenossenschaftsbuch 1827, S. 138.

<sup>105</sup> H. Brommer, Kleine Ortschronik, wie Anmerkung 44, S. 25.

<sup>106</sup> Gemeindearchiv Merdingen, Einträge in Gemeinderechnungen und Protokollen.

<sup>107</sup> Gemeindearchiv Merdingen, Grundbuch 1805, Heft Nr. 7. — Häußer-Feuer-Sozietäts Beschrieb Der Gemeinde Mördingen, 1808, Nr. 164.

<sup>108</sup> Gemeindearchiv Merdingen, IV, 3, Fasz. 95a, Rechnung 1800, S. 12.

<sup>109</sup> Angaben darüber bei H. Brommer, Kleine Ortschronik, wie Anmerkung 44, S. 23.

Am 8. Februar 1802 verheiratete sich seine 42jährige Witwe mit dem 26jährigen Johannes Bärman wieder. Maria Anna Rosa Gerteisen starb 1804 an den Folgen der Geburt eines Kindes.

Barbara Wentzinger, Frau des Johann Georg Selinger: Nach ihrem Tod verheiratete sich Johann Georg Selinger am 21. Februar 1814 wieder mit der Witwe Katharina Mayerin von Umkirch. Der älteste Sohn von Barbara Wentzinger, Johann (de Paulo) Selinger, wanderte 1832 nach Nordamerika aus<sup>110</sup>.

Joseph Wentzinger junior: Ähnlich wie bei seinen Brüdern, zahlreiche Einträge in Gemeinderechnungen, Protokollen und Berainen, die seinen Namen nennen. Vor allem auch im Zusammenhang mit den kriegerischen Ereignissen der Zeit um 1800. Zusammenstellung seines Grundbesitzes im Grundbuch 1805, Beschreibung seiner Häuser im Jahre 1808<sup>111</sup>. 1817 Merdinger Gemeinderechner. Als er im 82. Lebensjahr am 15. Februar 1848 aus dem Leben schied, raffte der Tod mit ihm den letzten Merdinger Wenzinger hinweg. Seine Tochter Maria Wenzinger, deren Grabstein noch in einem Hausgarten<sup>112</sup> steht, ist hingegen die letzte Wenzingerin gewesen. Aus der Ehe Maria Wenzingers mit Ignaz Selinger gingen keine Nachkommen hervor. Ignaz Selinger starb 1864. Beide Wenzinger-Häuser (Langgasse 42 und 44) fielen durch Erbschaft Johann Egloff zu<sup>113</sup>. Johann Egloff, durch doppelte Verwandtschaftsbeziehung mit dem Ehepaar Ignaz Selinger — Maria Wenzinger verbunden, war ein Neffe des Ignaz Selinger und ein Enkel der Juliana Wenzingerin gewesen. Die 1964 aufnotierte mündliche Überlieferung der Familie Egloff stimmte demnach genau.

Im Jahre 1855 besaß die „Wenzingersche Krankenspitalverwaltung in Freiburg“ ein Haus in Merdingen<sup>114</sup>. Der Versuchung, dieses „einstöckige Wohnhaus“ in eine Verbindung mit dem „Stifter ins Krankenspital“, Johann Christian Wentzinger, zu bringen, darf ich sofort entgegenwirken. Das 1805 angelegte Grundbuch der Gemeinde Merdingen enthält nämlich keinen Eintrag über ein Haus des Wenzingerschen Spitalfonds. Zumal die in Anmerkung<sup>114</sup> genannten Akten von „jenen Gebäuden, welche auswärtige katholische Stiftungen besitzen und bei Zwangsversteigerungen oder auf andere Weise eigenthümlich erworben haben“ sprechen, liegt die Vermutung nahe, daß die Wenzingersche Spitalverwaltung durch Geldgeschäfte in den Besitz des Merdinger Hauses gelangte<sup>115</sup>.

Es entbehrt nicht des Reizes, dem Aufsatz über die Verwandten Johann Christian Wentzingers einen kleinen Anhang über verwandtschaftliche Beziehungen des Barockbildhauers Joseph Hör nach Merdingen beizufügen. Einmal gehörte Joseph Hör zum Kreis der Berufskollegen, die Wentzinger

<sup>110</sup> Pfarrarchiv Merdingen, Pfarrgenossenschaftsbuch 1827, S. 99.

<sup>111</sup> Gemeindearchiv Merdingen, Grundbuch 1805, Heft Nr. 8. — Häußer-Feuer-Sozietäts Beschrieb 1808, Häuser 186 und 187.

<sup>112</sup> Abb. 3 — Merdingen, Enggasse 11 — Besitzer Karl Wirth.

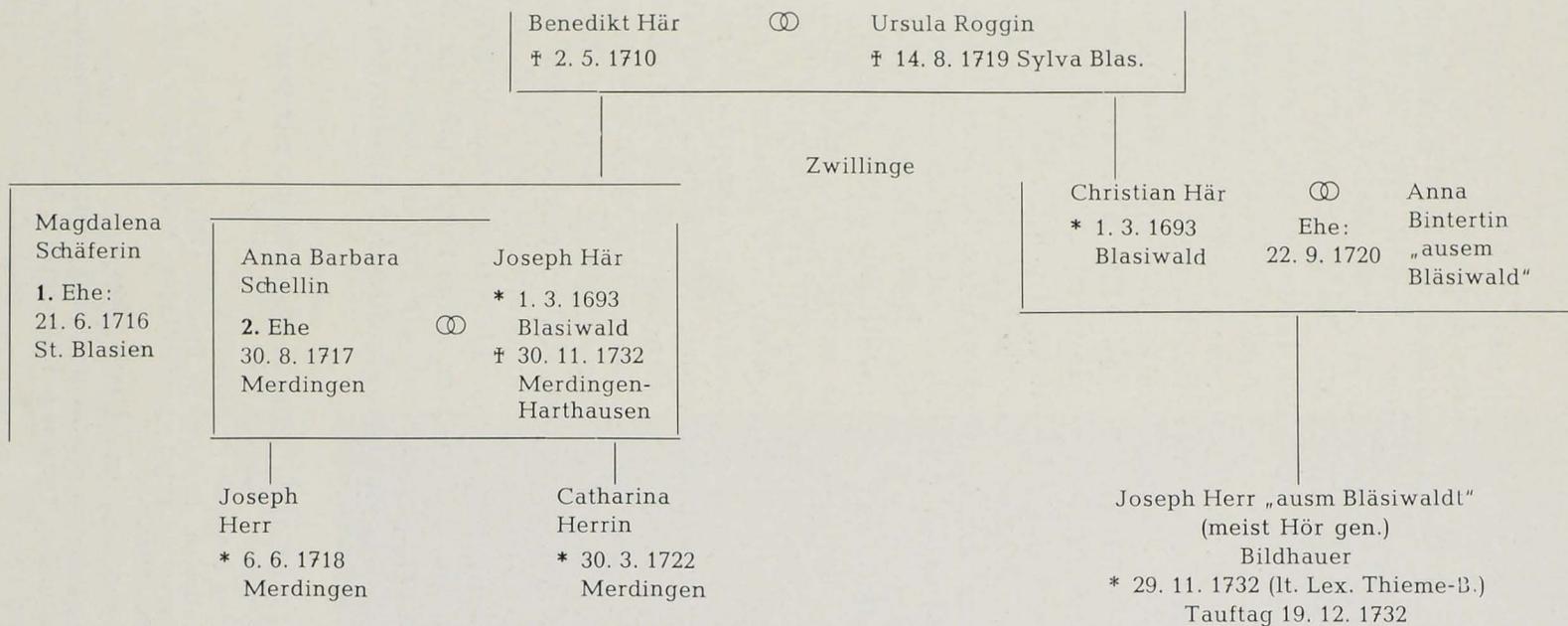
<sup>113</sup> Gemeindearchiv Merdingen, Feuerversicherungs-Buch der Gemeinde Mördingen 1855, fol. 241/242: Haus Nr. 233 und 234 — „Ignatz Selinger — durch Erbschaft an Johann Egloff übergegangen 1864.“ Siehe dazu die Widmung auf dem Grabstein der Maria Wenzinger!

<sup>114</sup> Gemeindearchiv Merdingen, wie Anmerkung 113, fol. 22. — Außerdem Akten VI, 1, Faszikel 11, 1855.

<sup>115</sup> Stadtarchiv Freiburg, Abt. Stiftungen, Paket 21 Krankenspital 1478—1868, Faszikel Stiftung des Christ. Wenzinger 1797—1828, Verzeichnis der Darlehensnehmer vom 26. Juni 1828. Unter den Nr. 14 und 24 ist z. B. die Gemeinde Merdingen mit 1000 fl und 3000 fl Kapitalschulden verzeichnet.

# Übersicht

## über verwandtschaftliche Beziehungen des Bildhauers Joseph Hör nach Merdingen



an Ruhm und Verdienst teilhaben ließ<sup>116</sup>, zum anderen besitzt die Pfarrei Merdingen eine dem Bildhauer Hör zugeschriebene Immaculata-Statuette, zwei Gegebenheiten, die dazu zwingen, die Verwandten Hörs in Merdingen nicht zu übersehen.

Am 30. August 1717 verheiratete sich in Merdingen der „Witwer Josephus Herr Von Sanct Bläsi aus dem schwartzwald“ mit der Witwe Anna Barbara Schellin<sup>117</sup>. Durch Nachforschungen in den Kirchenbüchern des Stadtpfarramtes St. Blasien stellte ich fest: „Joseph Härr ex Syl. Blas.“<sup>118</sup> hatte sich am 21. Juni 1716 zu St. Blasien mit einer Magdalena Schäferin verehelicht<sup>119</sup>. Unter den Trauzeugen befand sich ein Joseph Mahler. Der Taufeintrag des Joseph Här brachte dann des Rätsels Lösung: Am 1. März 1693 ließ das Ehepaar Benedikt Här und Ursula Rockhin die Zwillingskinder Joseph und Christian taufen. Für Joseph fungierte der schon genannte Joseph Mahler als Taufpate<sup>120</sup>. Zwar enthalten die Taufbücher noch zwei Kinder auf den Namen Joseph Här, und zwar den am 23. Dezember 1696 geborenen Joseph Här aus Glashütten und den am 17. Juli 1703 hinzugekommenen Joseph Heer von blasiwald<sup>121</sup>, doch scheiden beide mit Sicherheit für unsere Überlegungen aus: Die Ortsangabe in den Eheeinträgen von St. Blasien und Merdingen, die Übereinstimmung des Namens von Taufpate und Trauzeuge und das noch jugendliche Lebensalter der konkurrierenden Namensvettern lassen keine Zweifel am Geburtsdatum des nach Merdingen eingewanderten Joseph Herr zu. Um es kurz zu sagen, der am 1. März 1693 geborene Christian Här war der Vater des Barockbildhauers, der Zwillingsbruder Joseph ist der in Merdingen ansässige Onkel des Künstlers gewesen. Zwischen dem am 30. November 1732 im Merdinger Ortsteil Harthausen gestorbenen „faber lignarius Josephus Her“<sup>122</sup> und dem am 29. November 1732 geborenen späteren Bildhauer<sup>123</sup> besteht darüber hinaus ein merkwürdiger Zusammenhang. Christian Herr „ausm Bläsiwaldt“ ließ am 19. Dezember 1732 seinen Sohn auf den Namen des am Tuniberg dahingeschiedenen Bruders Joseph taufen<sup>124</sup>. Die verwandtschaftlichen Verbindungen des Bildhauers Hör nach Merdingen rissen mit dem Tod des Onkels nicht ab. Der Vetter und die Base in Merdingen überlebten den von 1764 an in Freiburg ansässigen Künstler sogar um einige Jahre.

Anläßlich der Wenzinger-Ausstellung des Freiburger Augustinermuseums im Jahre 1960 suchte Professor Dr. Werner Noack, Freiburg, nach der kleinen Immaculata-Statue, die Pfarrer Alois Siegel um das Jahr 1930 im Merdinger Pfarrhaus photographiert und als Arbeit des Wenzinger-Kreises erkannt hatte<sup>125</sup>. Auf Grund eines Vergleiches der stilistischen Eigentümlichkeiten mit

<sup>116</sup> Thieme-Becker, Lexikon der bildenden Künstler, Band 17/1924, S. 214 (Schaub).

<sup>117</sup> Pfarrarchiv Merdingen, Ehebuch 1680—1758, o. S.

<sup>118</sup> „Syl. Blas.“: Silva Blasiana = Blasiwald.

<sup>119</sup> Pfarrarchiv St. Blasien, Ehebuch St. Blasien 1700—1730, S. 83. Vor dem 30. August 1717, dem Tag der Wiederverheiratung in Merdingen, kein anderer Eheeintrag eines Joseph Herr in St. Blasien feststellbar.

<sup>120</sup> Pfarrarchiv St. Blasien, Taufbuch 1670—1699, o. S.

<sup>121</sup> Eltern des letztgenannten Kindes: Johannes Heer, Eva Bernardin.

<sup>122</sup> Pfarrarchiv Merdingen, Totenbuch 1679—1758, o. S.

<sup>123</sup> Wie Anmerkung 116.

<sup>124</sup> Pfarrarchiv St. Blasien, Taufbuch ab 1731, S. 5, Taufdatum 19. Dezember 1732.

<sup>125</sup> Mitteilung von H. H. Pfarrer Alois Siegel, Schenkenzell, Kreis Wolfach. Ehemals Vikar in Buchholz.

den Immaculata-Statuetten von Buchholz<sup>126</sup> und Kenzingen<sup>127</sup> schrieb Professor Noack zusammen mit seiner Gattin, Frau Dr. Lore Noack-Heuck, die Merdinger Immaculata ebenfalls dem Bildhauer Joseph Hör zu<sup>128</sup>. Diese Zuschreibung erhält durch die Entdeckung der Verwandtschaftsbeziehungen des Barockmeisters nach Merdingen eine zusätzliche Stützung. Archivalische Belege über Entstehungsdatum und Meister der Statuette waren bisher nicht zu finden. Auch für Joseph Hör dürfte gelten, was ich bei Wentzinger und vor drei Jahren bei Sellinger über die auf Bestellung persönlich gut bekannter oder gar verwandter Auftraggeber entstandenen Künstlerarbeiten und die mangelhafte Möglichkeit, schriftliche Nachweise beizubringen, schrieb. Dem neuen Merdinger Ortsgeistlichen, Pfarrer Josef Roll, ist es zu danken, daß die Immaculata-Statuette im Juli 1964 aus einer auf dem Pfarrhauspeicher gelagerten Kiste befreit wurde. Durch die Freilegung der originalen Fassung, einer von Restaurator Michael Bauernfeind, Freiburg, behutsam und vorzüglich ausgeführten Arbeit, gewann die kleine Immaculata Hörs<sup>129</sup> ihren ursprünglichen Zustand zurück<sup>130</sup>.

Zwei bedeutende Freiburger Barockbildhauer, zwei Statuen der Unbefleckten Empfängnis in Merdingen, zwei Erinnerungen an die nahen Anverwandten dieser Meister. Mit meinem Beitrag zur Biographie Johann Christian Wentzingers — und im Anhang: des Bildhauers Hör — wollte ich, das war mein zweites Anliegen, auch erkennen lassen, daß manchmal Untersuchungen verwandtschaftlicher Zusammenhänge und enger persönlicher Beziehungen von Künstlern dazu dienen können, die Zuschreibung künstlerischer Werke zusammen mit der Stilkritik besser zu begründen.

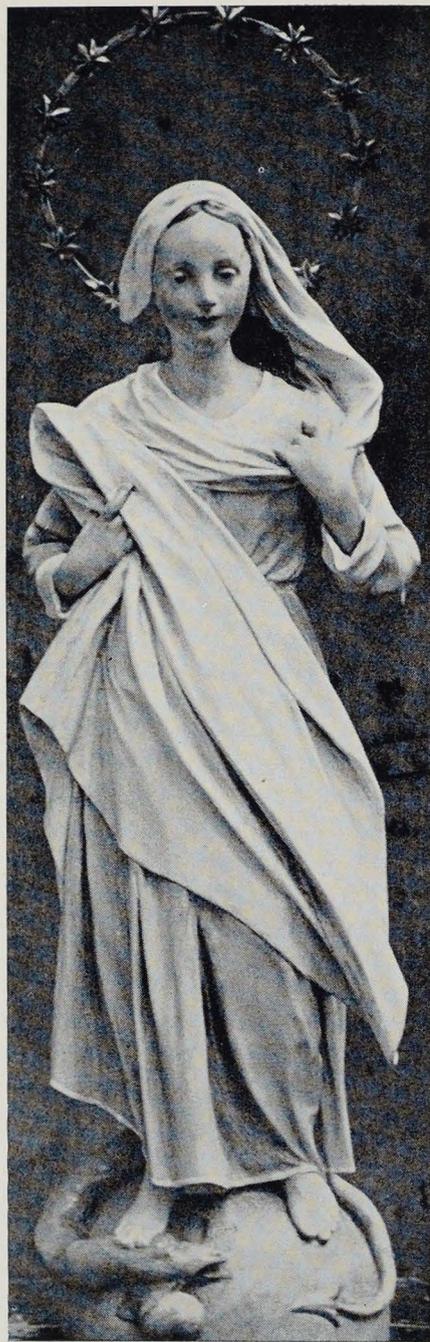


Abb. 4 Immaculata des Bildhauers Joseph Hör im Pfarrhaus zu Merdingen. Photo H. Brommer

<sup>126</sup> Katalog der Wentzinger-Ausstellung, wie Anmerkung 1, S. 25, Nr. 68 und Abb. 28.

<sup>127</sup> Lore Noack-Heuck, „Neues über Leben und Werk des Freiburger Bildhauers Joseph Hör“ in *Oberrheinische Kunst*, VI/1934, S. 263 und Abb. 6.

<sup>128</sup> Mitteilung von Herrn Prof. Dr. W. Noack, Freiburg.

<sup>129</sup> Lindenholz, vollrund, freigelegte Originalfassung, 72 cm hoch, 26 cm breit, 15 cm tief.

<sup>130</sup> Siehe dazu Bericht in *Badische Zeitung*, Freiburg, Ausgabe FL, Nr. 294 vom 19. Dezember 1964, S. 21.

## Buchbesprechungen

**Berthold Sütterlin**, Geschichte Badens, Band I: Frühzeit und Mittelalter. Verlag G. Braun, Karlsruhe 1965. Gr. 8°. VII, 444 S., 109 Abbildungen, 15 Karten.

Eine Geschichte Badens zu schreiben, mag dem Nichteingeweihten kein allzu schwieriges Unterfangen erscheinen: geschichtsträchtiges Land am Oberrhein, wechselnd mit Gebirgslandschaften, die zum Überqueren reizen; günstiges Klima und nahrhafte Böden neben den wasserspeichernden Wäldern; Korn, Wein und Holz als fast im Überfluß vorhandene Nähr- und Baustoffe — all das verbunden mit einem ungewöhnlichen Reichtum an historischen Quellen scheint dem Historiker sein Handwerk zu erleichtern. In Wirklichkeit ist eine Geschichte Badens, wie der Verlag Braun sie in einem auf zwei Bände berechneten Werk plant und im ersten Band hier vorlegt, ein Wagnis. Wagnis nach verschiedenen Seiten hin: spät zusammengeführtes herrschaftlich-territoriales Konglomerat mehr als natürliche Einheit ist das, was man seit dem ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts Baden nennt, ein Gebilde von größter Vielfalt, das nur durch Vergleiche zahlreicher historischer Erscheinungen und Fakten erfaßt werden kann; Kultur und Lebensart der hier Wohnenden sind bestimmt durch zwei ihrem Wesen nach recht verschiedene Stämme, Alemannen und Franken; Vereinigung in jüngster Zeit mit einem Länderstaat weit größerer innerer und äußerer Geschlossenheit mag zu rückschauender Verherrlichung, zu Unterschätzung der dem badischen Staat des 19. und 20. Jahrhunderts neben allen Vorzügen unleugbar innewohnenden Schwächen verleiten.

Der erste, hier anzuzeigende Band, den Berthold Sütterlin verfaßt und zu einem großflächigen Gemälde mosaikartig zusammengefügt hat, ist, wie uns scheint, der Schwierigkeiten und Gefahren im wesentlichen Herr geworden. Der Verfasser hat es verstanden, sich von der älteren Werken zur badischen Geschichte anhaftenden dynastisch-politischen Betrachtungsform zu lösen; ja, er ist in der Zurückdrängung der badischen Hausgeschichte hinter ein vielfältiges politisch-dynastisches Nebeneinander eher zu weit gegangen: erst im 10. Abschnitt erscheint jenes Geschlecht, das dem Land nachmals den Namen gab, mehr fast als Vollzieher längst vorgegebener dynastischer und territorialer Willensakte denn als maßgeblicher Gestalter. Früher war man es anders gewohnt: erst einmal weitausholende badische Hausgeschichte, dann fast zaghafte Anfügung der Geschichte jüngerer badischer Erwerbungen. Immerhin: nach breiter Grundlegung vor- und frühgeschichtlicher, früh- und hochmittelalterlicher Gegebenheiten — in Abschnitten etwa über „Urzeit“, „Die Römer in Baden“, „Die Alemannen“, „Alemannien vom 6. — 9. Jahrhundert“, „Die Kultur der Reichenau“, „Das Herzogtum Schwaben bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts“ — erscheinen „Die Zähringer als Staats- und Städtegründer“ und damit als die eigentlichen Begründer einer allerdings noch nicht „badisch“ zu nennenden frühterritorialstaatlichen Einheit. Der anschließende „Streit um das Erbe — Territoriale Neubildungen“ benannte Abschnitt muß dann mehr vom Zerfall dieser Einheit als vom kontinuierlichem Ausbau berichten. Gilt bis dahin überwiegend das Alemannische, so schiebt sich — im 11. Abschnitt — „Speyer-Kurpfalz“, ein fränkisches Zwischen- und Randspiel ein. Es folgen zwei Abschnitte spezifisch badischer Geschichte („Ausbau der badischen Markgrafschaften unter Bernhard I. und Jakob I.“, mit einem etwas fremdartig wirkenden Einschub über das Konstanzer Konzil, und „Die badische Markgrafschaft von 1453 bis zur Teilung 1555“), an die

sich dann sozial-, geistes- und kunstgeschichtliche Betrachtungen („Bauerntum und Bauernkrieg“, „Universitäten und Humanismus am Oberrhein“, „Bemerkungen zur oberrheinischen Kunst“) anschließen. Den Beschluß des ersten Bandes bildet ein Kapitel über „Geistliche und weltliche Herrschaften, Ritter und Städte im späten Mittelalter“.

Man mag über diese Stoffeinteilung verschieden urteilen und stellenweise bedauern, daß der historische Ablauf landesgeschichtlichen Geschehens vielfach unterbrochen wird. Aber dabei darf man nicht übersehen, daß der Verfasser sich ehrlich und kraftvoll bemüht, mit einem vielschichtigen Stoff, zu dessen Zusammenraffung oder Beschneidung er eher zu wenig tut, nun auch wirklich fertig zu werden. Der landesgeschichtlich interessierte, durchaus nicht nur der badische (und schon gar nicht nur der „altbadische“) Leser kommt in überreichem Maß zu dem, was er sucht, und beiläufig noch zu weit mehr, als er in einer „Geschichte Badens“ erwarten zu können glaubt. Dafür muß man dem Verfasser, der sich die Sache wirklich nicht leicht gemacht hat, dankbar sein. Daß nicht nur der flüchtige Leser, sondern auch der ernsthafte Benützer zum Zug kommt, erreicht der Verfasser mit seinen Literaturhinweisen, die, reichhaltig und sparsam zugleich, mehr sind als Zierat; man spürt, daß sich der Verfasser mit dieser Literatur, insbesondere auch mit vielfältigem neuem Schrifttum, selbst ernsthaft auseinandergesetzt hat. Dieses Bestreben, den neuen Stand unseres landesgeschichtlichen Wissens mit der Fülle des Stoffes in Einklang zu bringen, trägt auch vom Standpunkt des Historikers aus ein Buch, das sich ja durchaus nicht nur an Historiker wendet. Störend wirken an einigen Stellen Ungenauigkeiten in den Zitaten oder Verschreibungen von Namen, über die der gutwillige Benützer hinweglesen wird, wenn er sich vor Augen hält, welchen Reichtum im übrigen das gut ausgestattete Buch vor uns ausbreitet.

Die hier verheißungsvoll begonnene „Geschichte Badens“ wird gesamthaft natürlich erst nach Vorliegen des zweiten Bandes beurteilt werden können. Ihm, der die „Neue Zeit“ behandeln und für den Hans Georg Zier verantwortlich zeichnen wird, sehen wir mit lebhafter Erwartung entgegen.

Karl S. Bader

**Hans Joachim Wollasch.** Die Anfänge des Klosters St. Georgen im Schwarzwald. Zur Ausbildung der geschichtlichen Eigenart eines Klosters innerhalb der Hirsauer Reform. Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte XIV, Freiburg 1964, 189 S., DM 17,—.

Obwohl das wegen der Reformation 1536 in die Stadt Villingen hinein verlegte Kloster St. Georgen im Schwarzwald am Nordrande der Baar und damit nicht mehr im eigentlichen Forschungsraum des Breisgau-Geschichtsvereins gelegen war, verdient die hier anzuzeigende Dissertation aus der Schule Gerd Tellenbachs auch im Breisgau sowohl aus allgemeinen und methodischen wie aus speziell landesgeschichtlichen Gründen besondere Aufmerksamkeit. Das heute in der Stadt, der es den Namen gegeben hat, vollständig verschwundene Kloster wurde im Jahre 1085 zunächst in Königseggwald bei Altshausen in Oberschwaben als einfache Zelle und Grablege seiner Stifterfamilie ins Leben gerufen. Auf Veranlassung des dabei zu Rate gezogenen Abtes Wilhelm von Hirsau fand aber noch im gleichen Jahr eine Verlegung der Neustiftung an den späteren Platz im Schwarzwald statt. Aus den Umständen dieser frühesten Geschichte ergeben sich für den Verfasser zwei Fragenkomplexe, die den Hauptteil seiner Untersuchungen einnehmen. Einmal geht es ihm um das Verhältnis der Neugründung und des Kreises ihrer adligen Stifter und Wohltäter zu der großen kirchlichen Reformbewegung des 11. und 12. Jahrhunderts. Auf diese Dinge kann hier nur verwiesen werden, da sie weit über unseren begrenzteren Forschungsbereich hinaus in die Probleme der allgemeinen Kirchen- und Reichsgeschichte hineinführen. Wichtiger für die an dieser Stelle zu berücksichtigen-

den Belange ist es, daß der Verfasser bestrebt ist, die Gründer des Klosters, die Adligen Hezilo und Hesso, in ihren familiären Zusammenhängen zu fassen und dem damaligen oberdeutschen Adel einzuordnen. Dieser Versuch wird mit allen Mitteln der Methodik, wie sie Tellenbach und seine Schule erarbeitet haben, das heißt Heranziehung aller Familien- und Besitzgeschichten im weiteren Umkreis, Verbrüderungsbücher usw., unternommen. Es liegt an der Dürftigkeit dieser Quellen, daß damit eine absolute Sicherheit der Beweisführung nur selten erreicht werden kann. Aber der Verfasser zieht seine Folgerungen aus diesem Material doch mit so vorsichtiger Zurückhaltung, daß man seinen Schlüssen weitgehend zustimmen wird, obwohl manchmal auch noch andere Deutungen denkbar sind.

Im Breisgau erhielt St. Georgen nun bereits durch seinen Gründer Hezilo Besitzungen in Endingen und Gottenheim, durch den ihm wahrscheinlich nahe verwandten Mitstifter Hesso weiteren Besitz in Kleinkems und Blansingen. Durch Schenkungen anderer Verwandter dieser beiden Hauptstifter kamen dann noch im 12. Jahrhundert Besitzungen in Königshausen, Hagenbuch bei Ebnet und endlich Achkarren hinzu. Der sonst dem Kloster von seinen Stiftern und dem großen Kreis ihrer adligen Verwandten geschenkte Besitz und die übrigen Güter dieses Kreises, die sich wiederum aus Vergabungen an dritte Klöster rekonstruieren lassen, erstreckte sich weit nach Oberschwaben hinein, wo überhaupt die Schwerpunkte lagen. Der Verfasser möchte darin Reste eines alten größeren Besitzkomplexes vermuten. Durch die Breisgauer Schenkungen an St. Georgen wird er zur Annahme verwandtschaftlicher Zusammenhänge, nicht aber unmittelbarer Familienzugehörigkeit, der St. Georgener Wohltäter mit den im Breisgau als Vögten über Einsiedelner und Basler Besitzungen groß gewordenen Herren von Üsenberg veranlaßt. Er geht diesen Zusammenhängen ausführlich, aber mit der gebotenen Vorsicht nach, wobei auf die Gründung von St. Ulrich manches Licht fällt. Darüber hinaus wird durch seine Untersuchung wiederum deutlich, wie die Adelsfamilien diesseits und jenseits des Schwarzwaldes nicht nur miteinander versippt sind, sondern wie sich auch ihre Besitzungen miteinander verzahnen. Man kann daraus doch nur folgern, daß das Gebirge im 11. Jahrhundert jedenfalls keine weg- und steglose Einöde mehr war, die aller Siedlungen entbehrte. Zu ähnlichen Überlegungen gibt ja auch der St. Galler Besitz im Breisgau, im Dreisamtal und teilweise auch jenseits des Gebirges Anlaß. — Der Besitz St. Georgens in Lothringen gibt übrigens noch die weitere Frage auf, ob nicht teilweise eine gezielte Politik bei dem Erwerb von Gütern eine Rolle gespielt haben könnte. Die Salzpflanzen in Marsal in Lothringen sind zwar nachgewiesenermaßen durch Bischof Theoger von Metz an das Kloster gekommen. Aber sicher war für diesen Erwerb auch der Bedarf des Klosters an Salz ausschlaggebend. Gehören doch Salinen sehr häufig zu den Ausstattungen von Klöstern und Bistümern. Es sei in unserem Bereich an Ettenheimmünster erinnert, das ebenfalls am lothringischen Salz beteiligt war, oder an das entferntere Salem, das auf Grund seiner Salzgüter im Salzkammerngut einen schwunghaften Salzhandel im Bodenseeraum und darüber hinaus entfaltet. Von hier aus stellt sich die weitere Frage, ob nicht auch der Erwerb der Besitzungen im Breisgau durch die Notwendigkeit der Versorgung des Klosters mit Wein veranlaßt worden ist. Weinberge werden jedenfalls bei den Schenkungen von Endingen und Gottenheim ausdrücklich erwähnt. Wurden nun solche begehrten Güter etwa auch von den Stiftern getauscht oder auf andere Weise erworben, um dem neu einzurichtenden Kloster die notwendige Grundausrüstung zu verschaffen? Wenn dies aber so war, dann würde es sich in solchen Fällen also nicht um alten Familienbesitz handeln, und somit manche aus dieser Annahme sich ergebende Folgerung wegfallen. — Etwas mißverständlich scheint es mir, wenn der Verfasser sagt (S. 12), daß St. Georgen im Dienst der Zähringer Vögte den Anschluß zum Kinzigtal „hergestellt“ habe. Die in unserem Raum besonders interessierende Vogtei der Zähringer Herzöge über St. Georgen, die immerhin rund hundert Jahre bestand, wird vom Verfasser relativ knapp behandelt. Es ist deshalb für diese Probleme noch weiter neben Wollasch die Arbeit von

H. Büttner, St. Georgen und die Zähringer, ZGORh NF 53 (1940) S. 1—23 heranzuziehen.

Zum Schluß sei in diesem Zusammenhang noch ein Hinweis erlaubt, der mir für Freiburg nicht ganz bedeutungslos zu sein scheint. Die Familie der Gründer von St. Georgen hat die Vogtei über Teile des Reichenauer Besitzes in Oberschwaben besessen. Der Verfasser weist darauf hin, daß sie deshalb das Patrozinium ihrer Neugründung wahrscheinlich von der Reichenau übernommen hätte. Dies dürfte um so mehr den Tatsachen entsprechen, als die Verehrung des Heiligen in Süddeutschland durchaus nicht, wie man oft lesen kann, erst in der Kreuzzugszeit aufgekommen ist. Das Zentrum der Georgsverehrung im Südwesten war die Reichenau, wo die Kirche in Oberzell schon 888 als „cella et basilica S. Georgii“ errichtet wurde, und dort spätestens seit 896 das Haupt des Heiligen als wichtige Reliquie aufbewahrt wurde. Patrozinien ohne den Besitz von Reliquien waren im 11. und 12. Jahrhundert schwer denkbar. Und in der Tat besaß auch St. Georgen, wie die Notitiae fundationis bestätigen, Reliquienpartikel seines Titelheiligen. Der hl. Georg war nun aber nicht nur Patrozinium in Achkarren, wo das Schwarzwaldkloster Besitz hatte, sondern auch später in Freiburg Stadtpatron. Für den zuletzt erwähnten Tatbestand wußte man bisher keine Erklärung. Die Nachrichten für die Verehrung des Heiligen in Freiburg schienen auch nicht sehr weit zurückzureichen. Man übersah dabei, daß im romanischen Querbau des Münsters bereits ein Glasfenster mit dem Bilde Georgs geschmückt war. Dem frühen 14. Jahrhundert dürfte dann die bekannte Figur am Münsterturm angehören. Es kann also in diesem Zusammenhang vermutet werden, daß die Georgsverehrung bereits auf die Zähringer zurückgeht. Als Vögte des Klosters St. Georgen hatten diese durchaus die Möglichkeit, Reliquienpartikel St. Georgs zu erwerben und nach Freiburg zu bringen, wo diese später den Aufstieg des Heiligen zum Stadtpatron ermöglichten. Ende des 14. Jahrhunderts scheint dann der Erwerb der auf der Burg aufbewahrten Lambertusreliquien den heiligen Ritter etwas in den Hintergrund gedrängt zu haben. Beweisbar ist die hier ausgesprochene Vermutung zwar auch nicht. Aber sie scheint mir eine sehr viel bessere und dem mittelalterlichen Denken näher stehende Deutung zu geben als die zur Zeit übliche, welche die Georgsverehrung mit dem hl. Bernhard von Clairvaux und dem von ihm auch in Freiburg propagierten Kreuzzug in Verbindung bringen will.

B. Schweineköper

**Hagen Keller**, Kloster Einsiedeln im ottonischen Schwaben. Forschungen zur ober-rheinischen Landesgeschichte Bd. 13, 189 Seiten, Freiburg 1964 (E. Albert).

Das Buch beginnt mit der Feststellung, daß trotz zahlreicher Arbeiten über Einsiedeln die Geschichte seiner Gründung und Frühzeit in Hinsicht auf drei Gesichtspunkte bisher noch zu wenig herausgearbeitet wurde. Diese Punkte sind die „Königsnähe“, die sich hier darin ausdrückt, daß Einsiedeln zu den am häufigsten von den ottonischen Herrschern privilegierten Klöstern gehört; ferner die Intensität des monastischen Lebens, die sich in den Äußerungen der Quellen über das vorbildliche Leben der Einsiedler Äbte bekundet; endlich die Ausstrahlung auf einen weiteren Bereich, vor allem durch Mitwirkung Einsiedler Mönche bei Einrichtung oder Erneuerung anderer Gemeinschaften. Ein besonderes Verdienst der Arbeit ist dabei die Untersuchung der Geschichte des Klosters im Zusammenhang mit der Landesgeschichte und der Geschichte der führenden Familien, insbesondere der Herzöge von Schwaben. Hier vor allem werden die Anregungen, die von G. Tellenbach und seinen Schülern ausgehen, zu ertragreicher Wirkung gebracht.

Der Anfang geht auf den Straßburger Propst Eberhard aus der elsässischen Grafenfamilie zurück, der 934 bei der Zelle des 861 umgekommenen Reichenauer Mönchs Meinrad ein Kloster gründete. Herzog Hermann von Schwaben unterstützte das Unternehmen, und 947 erhielt Einsiedeln von König Otto I. freie Abtwahl und

Immunität verliehen. In eingehender Weise wird aufgezeigt, wie das enge Verhältnis zwischen dem schwäbischen Herzogtum und dem deutschen Königtum zur Zeit der Ottonen die Voraussetzung für den Aufstieg und die Wirkungsmöglichkeit des Klosters wurde, wie es in dieser Situation mit Besitzungen ausgestattet und für politische Aufgaben herangezogen wurde. Aus dem Einsiedler Konvent, dessen Lebensführung hohe Achtung genoß, gelangten durch die Könige Männer ihres Vertrauens auf Abtstühle und Bischofsthronen. Noch unter den beiden ersten Saliern dauerte der Einfluß Einsiedelns fort, doch dann setzte der heraufziehende Investiturstreit seiner Geschichte eine Epoche. Das Kloster bezog nicht Partei, ja es scheint im Sinne seines Namens sich ganz auf sich selbst zurückzuziehen. Die Beziehungen zum hohen schwäbischen Adel, der mit Leidenschaft in die Kämpfe verwickelt war, wurden nicht wie in früheren Zeiten gepflegt.

Der hiermit gegebene Abriß kann noch kaum einen Eindruck vermitteln von der reichen Fülle von Einzeluntersuchungen über klösterliches Leben und Wirken, über adlige Personen und Personengruppen und über die in den Urkunden erscheinenden politischen Zusammenhänge und Bestrebungen — die allesamt mehr als einmal die Linie und den Zusammenhang des Ganzen beinahe gefährden. Nur auf einiges den Breisgau Betreffende sei noch hingewiesen. Einsiedeln hat bekanntlich durch Otto I. das zuvor dem elsässischen Grafen Guntram im Breisgau gehörige Gut mit dem Königshof Riegel erhalten. Heinrich II. hat 1004 diesen Besitz bestätigt, und zwar nur eben diesen Breigauer Besitz, woraus geschlossen wird, daß er gefährdet war, als im Kampf Heinrichs gegen den Prätendenten Hermann II. von Schwaben Einsiedeln sich gegen den letzteren stellte. Heinrich II. setzte, um seine Stellung in Alemannien zu festigen, neue Grafen ein, so im Breisgau noch zu Lebzeiten des Grafen Pirchtilo, des Gründers von Kloster Sulzburg, die Grafen Bertold und Adalbero. Aus Eintragungen in den Gedenkbüchern von Reichenau und St. Gallen soll sich ergeben, daß Pirchtilo kein Vorfahr der Zähringer war. Der Rezensent ist von anderen Überlegungen her zu demselben Ergebnis gekommen, möchte aber andererseits den Grafen Pirchtilo nicht ohne weiteres für den Gründer von Sulzburg halten, womit auch die Auffassung, daß noch zu seinen Lebzeiten andere Breisgautrafen eingesetzt wurden, ihre Stütze verlöre.

W. Stülpnagel

**Berent Schweineköper und Franz Laubenberger, Geschichte und Schicksal der Freiburger Juden.** Freiburger Stadtheft 6, 1963 (Rombach).

Durch den Bombenkrieg und durch absichtliche Vernichtung ist das Aktenmaterial, das über die Schicksale der jüdischen Einwohner Freiburgs seit 1935 Auskunft geben könnte, so gut wie restlos zugrunde gegangen. Seit Jahren ist das Stadtarchiv bemüht, von Überlebenden im In- und Ausland Angaben zu erhalten, die über das Dunkel dieser Schicksale Licht verbreiten könnten. Um weitere Kreise hierzu aufzurufen, hat die Stadt zum hundertjährigen Bestehen der israelitischen Kultusgemeinde in Freiburg einen kurzen Abriß der Geschichte der Freiburger Juden herausgegeben. Archivdirektor Schweineköper berichtet über das mittelalterliche Freiburger Judentum, das seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts nachweisbar ist, wobei er die zunehmend spürbare Judenfeindlichkeit der Stadt — vorsorglich und mit Recht — im Zusammenhang und Rahmen der auch sonst in Europa virulenten Judengegnerschaft erscheinen läßt. Im Jahre 1424 wurden die Juden endgültig aus Freiburg „abgeschafft“. Archivrat Laubenberger behandelt die folgenden Jahrhunderte, wobei die besondere Feindseligkeit des Magistrats und der Bevölkerung immer wieder hervortritt, doch auch deren Gründe erklärt werden. Selbst nach dem Erlaß des Toleranzedikts Kaiser Josephs II. verstand es die Stadt, die Niederlassung von Juden zu verhindern, und noch in badischer Zeit wurden bis über die Mitte des 19. Jahrhunderts den Juden erhebliche Schwierigkeiten gemacht. Eingehend wird die

Entwicklung der Judengemeinde und ihrer Einrichtungen seit dem Gleichstellungsgesetz von 1862 geschildert. Die Einstellung der Stadt und der Bürgerschaft ändert sich grundlegend, bei der Einweihung des Synagogen-Neubaues im Jahre 1926 kann der Synagogen-Vorsteher das gute Einvernehmen und das Entgegenkommen sämtlicher beteiligter Behörden rühmen. Das Stadttheater engagiert jüdische Künstler, sogar Richard Tauber hat, wie der Verfasser gleichsam als Höhepunkt jüdischen Wirkens vermerkt, 1929 mehrmals in Freiburg gastiert.

Über die Vorgänge in Freiburg seit 1933 sind, wie eingangs erwähnt, die Unterlagen äußerst dürftig. Der Verfasser schildert daher, unter reichlicher Verwendung der üblichen dicken Adjektive, die das Grausige eher vernebeln — die kalten Tatsachen allein wären wirkungsvoller — die Judenverfolgung in Deutschland, deren Phasen auch die Freiburger Ereignisse bestimmten. Rund zwei Drittel der 1933 in Freiburg wohnenden Juden konnten, zumeist durch Emigration, ihr Leben retten. 1940 wurden 600 Juden, die nicht hatten auswandern können, nach Südfrankreich deportiert, 41 alte und kranke Leute blieben zurück; 1942 wurden auch diese abgeschoben. 1963 wurden in Freiburg wieder 120 jüdische Einwohner gezählt. Nach all den geschilderten Untaten erfreut es zu hören, daß zwölf silberne Kultgegenstände aus der zerstörten Synagoge, dazu die schönen Eichenflügel des Hauptportals, von unbekanntem Händen gerettet und bei städtischen Dienststellen verborgen, 1945 wieder zum Vorschein und in der Folge in den Besitz der neu sich bildenden israelitischen Gemeinde gekommen sind.

W. Stülpnagel

**Horst Ehmke**, Karl von Rotteck, der „politische Professor“. Freiburger rechts- und staatswissenschaftliche Abhandlungen, Bd. 3, 41 Seiten, 1 Porträt. Karlsruhe 1964 (Müller).

In den Jubiläumsschriften und -vorträgen zur 500-Jahr-Feier der Freiburger Universität ist Karl von Rottecks mehrfach gedacht worden, ein eigener Beitrag über ihn ist jedoch nicht erschienen. Um so erfreulicher ist es, daß nun Professor Ehmke, Inhaber eines Lehrstuhls für Öffentliches Recht, seine Antrittsvorlesung Rotteck gewidmet und die neu zu entdeckende Aktualität dieser Persönlichkeit für unsere Zeit dabei unterstrichen und deutlich gemacht hat. In einer Situation, schreibt der Verfasser, in der sich die politische Wissenschaft (die Arbeit ist dem Andenken Arnold Bergsträfers gewidmet) unter Besinnung auf ihre alte Tradition neu zu begründen sucht, „drängt es sich geradezu auf, einen Mann zu befragen, der am allerletzten Ende jener alten, im 19. Jahrhundert abgebrochenen Tradition stand, für den Staatsrecht und Politik keine theoretisch getrennten Gebiete waren“. Rottecks besondere Verehrung galt Kaiser Joseph II., später dem Großherzog Karl Friedrich, sein politischer Kampf der Verwirklichung und Erhaltung der neuen konstitutionellen Ordnung. Durch seine Reden und Schriften übte er die stärkste Wirkung auf weite Kreise in Baden und in ganz Süddeutschland. Seine Weltgeschichte vor allem, deren Geist und Wirkung der Verfasser eingehend würdigt, gewann ungeheure Verbreitung und wurde das große Lehrbuch des deutschen liberalen Bürgertums. Im „Lehrbuch des Vernunftrechts und der Staatswissenschaften“ entwickelte Rotteck seine Ideen von Staatsrecht und Politik, die sich bei ihm in inniger Verbindung bewegen. Die Rechts- und Staatswissenschaft insgesamt habe vornehmlich die Aufgabe, die Forderungen des Vernunftrechts zum Gesamtbesitz aller Verständigen, ja zum Inhalt der öffentlichen Meinung zu machen. Damit ist die erzieherische Gesamttendenz von Rottecks Wirken umschrieben. Der „politische Professor“ ist kein nebenher politisierender Professor, sondern ein Mann, der noch „die im alten, umfassenden Sinne verstandene Staatslehre und Politik vertrat“, und der es andererseits für die Aufgabe der Wissenschaft hielt, „nicht nur Wissen und Bildung zu vermitteln, sondern politisch zu erziehen“. In diesem Sinn bildete das „Politische“ bei ihm, wie der

Verfasser formuliert, den innersten Kern eines wissenschaftlichen Selbstverständnisses. Hier nun ist es, wo die Wissenschaft unserer Zeit von diesem Geist einer „vorkritischen“ Periode sich angesprochen fühlt mit der schlichten Forderung: mitzuwirken an der Schaffung einer gerechten menschlichen Ordnung als Teil einer Aufgabe, die dem Gemeinwesen insgesamt gestellt ist.

W. Stülpnagel

**Hans Stärk**, Freiburg-St. Georgen, Geschichte der ehemaligen Johanniterpfarre St. Georgen im Breisgau mit Ortschronik. Mit 281 Abbildungen, davon 58 Federzeichnungen des Verfassers. 387 Seiten, Freiburg 1964 (Herder).

Da heute unsere Städte sich in einem nicht vorauszusehenden Ausmaß ausdehnen, Stadtteil um Stadtteil durch Um- und Neubauten das Gesicht verändert, möchte der Bürger das Heute und das Gestern mit aller Gewalt festhalten. Das allenthalben erwachende Interesse an der Heimatgeschichte wird so ein wenig verständlich. St. Georgen, seit 1938 zwangsweise ein Stadtteil von Freiburg, hat die Erschließung seiner Heimatgeschichte dem derzeitigen Seelsorger zu verdanken. Der stattliche Band berichtet in einem ersten, 210 Seiten umfassenden Hauptteil über die Geschichte der ehemals fürstlichen Johanniterpfarre. Im Jahre 804 wird erstmals eine Kirche auf dem jetzigen St. Georgener Gebiet erwähnt, anlässlich einer Schenkung an das Kloster St. Gallen, das sich in jenen Zeitläuften manchen Besitz im Breisgau vergeben ließ, unter anderem im darauf folgenden Jahre 805 auch im nahen Sölden. 1322 wird das Kirchlein erstmalig „Kilche sant Georium ze Hartkilche“ genannt, 1428 „die kilche ze hartkilche ze sant Gergen“. Anno 1590 übernahmen die Johanniter mit der Herrschaft über die Dörfer Wendlingen und Uffhausen auch das Patronat über das Kirchlein und behielten es bis zur Aufhebung des Ordens 1806. Die jetzige Kirche ist 1866 begonnen und wurde 1869 vom Erzbistumsverweser Lothar von Kübel konsekriert. Der Autor zeichnet dann im folgenden in einem längeren Abschnitt das Wirken der ehemaligen Seelsorger, welche bis 1806 als Vikare der Johanniterherrschaft der Hirtenpflicht oblagen und seitdem als Pfarrer. Die beachtlichen Gemeinschaftsleistungen der opferwilligen Gemeinde, die ihre Krönung in der glücklichen Renovation des Gotteshauses in den Jahren 1961 bis 1963 fanden, erhalten eine gebührende Würdigung. Die aus der Pfarrei hervorgegangenen Priester und Ordensberufe werden aufgezeigt, das katholische Vereinsleben von seinen Anfängen bis zur Gegenwart in einem weiteren Abschnitt behandelt. Darauf führt der Verfasser den Leser auf den Friedhof mit seinen zahlreichen ehrwürdigen Grabsteinen und in die verschiedenen, meist alten Kapellen der Pfarrei: die Marienkapelle und die Fridolinskapelle in Wendlingen, die Peter-und-Pauls-Kapelle und Marienkapelle in Uffhausen und in die Barbarakapelle am Wendlinger Berg. Der fromme Sinn der Ahnen spricht noch aus den zahlreichen Kreuzen und Bildstöcken, die seit dem 17. Jahrhundert auf Feld und Flur und in Rebbergen ihre Aufstellung fanden und die eine besonders vorzügliche Darstellung erhalten wie auch das religiöse Brauchtum, das in seiner Vielfalt den Gang durchs Kirchenjahr umrahmt und wozu vor allem die neu belebte St.-Georgs-Pferdesegnung gehört. Ernstes und Heiteres aus der Pfarrei, ein Hinweis auf die Kunstschätze in Kirche und Privatbesitz, wichtige Ergänzungen zur Kirchenrenovation und die Statistik der Pfarrgemeinde schließen den ersten Hauptteil ab.

Der zweite Hauptteil des überreich bebilderten Bandes ist „als Ortschronik mehr der weltlichen Ortsgeschichte zugeordnet“. Von der Siedlungsgeschichte und dem Ursprung der Ortsteile führt der Verfasser in einem weiten Bogen in die Gegenwart, schildert die Zwangseingemeindung 1938, die Diktatur des Dritten Reiches, Kriegs- und Nachkriegsjahre, die St. Georgen teilweise empfindlich getroffen haben. Einfach erschütternd sind die Verzeichnisse mit den langen Namensreihen der aus den beiden Weltkriegen nicht mehr Heimgekehrten. Es folgen die Darstellungen der wirtschaft-

lichen Verhältnisse, des seit der Rebumlegung neu aufblühenden Winzergewerbes, der Landwirtschaft mit einer malerischen Schilderung des bäuerlichen Alltags, verschiedener ausgestorbener Berufsarten wie Weber, Schmiede und Müller, der jetzigen Industriebetriebe und des derzeitigen kulturellen Lebens, das vor allem von den Vereinen getragen wird. In einem Kapitel „Lebendige Heimat“ erfährt der Leser über untergegangene und noch bestehende Geschlechternamen, von denen „Ehret“ mit 59 Familien den Rekord hält, über Auswanderer, dörfliche Übernamen, Originale, Kuriositäten, örtliche Bräuche, Flurnamen und Sagen.

Der Verfasser hat in jahrelanger Arbeit mit ganzer Hingabe ein beachtliches, zuverlässiges und wohl erschöpfendes Werk geschaffen, das im vollen Sinne des Wortes ein Musterbeispiel einer Heimatgeschichte bezeichnet werden darf. Wegen der anschaulichen Art der Schilderung und seiner lebendigen Sprache ist das freudebringende und belehrende Buch für jedermann leicht lesbar. Die Ausstattung des Bandes läßt wahrhaftig nichts zu wünschen übrig. Die 281 Abbildungen, darunter die 58 aus der Hand des Autors stammenden hübschen Federzeichnungen, machen das Werk zum derzeit bestillustrierten Heimatbuch. Die St. Georgener Heimatgeschichte greift aber mit ihren Darstellungen weit über den örtlichen Rahmen in überörtliche Zusammenhänge hinein. Der Leserkreis wird deswegen nicht nur die Bewohner von St. Georgen umfassen, sondern auch jene, die an der Aufhellung der Freiburger Stadtgeschichte und der geschichtlichen Landeskunde überhaupt interessiert sind.

Der eben erschienenen zweiten Auflage konnte ein Ortsplan von 1811 angefügt werden, da ein verloren geglaubter Band „Familiengeschichte“ — vgl. S. 572 — wieder ausfindig gemacht werden konnte. Kleinere Verbesserungen und Erweiterungen im Text- und Bildteil kommen hinzu.

F. Kern

**Franz Kern**, Sölden. Die Geschichte der Propstei und des Dorfes. Herausgegeben von der Gemeindeverwaltung Sölden. Freiburg (Rombach), 1965, 170 Seiten.

Blättert man in dieser Kloster- und Dorfgeschichte, hat man zunächst seine Freude am sauberen Druck und an den sorgfältig ausgesuchten alten und neuen Bildern: Landschaftsbildern, Klosterbildern aus P. Baumeisters Compendium Actorum, über das der Rezensent vor einigen Jahren im Breisgau-Geschichtsverein „Schauinsland“ ausführlich berichten konnte, an Abbildungen von alten Grenzsteinen, an dem Porträt des klugen und gütigen Abtes Philipp Jakob Steyrer von St. Peter, an Bildern von Küche und Trotte im alten Sölden. Natürlich sind auch die Photos der Pfarrer, der Gemeindeväter, der Söldener Dorfhelferinnen und des blinden Hauptlehrers Haag abgebildet. Frau Hinkeldeyn in Sölden hat einen seltenen Schnappschuß beige-steuert: sie konnte die nur kurze Zeit wieder getragenen alten Söldener Trachten im Bild festhalten. — Das Blättern hört bald auf, wenn man sich in einzelnen Kapiteln festliest. Lassen wir zunächst die „graue Vorzeit“ — niemand kann uns vorschreiben, das Buch von der ersten bis zur letzten Seite durchzulesen; uns interessierte z. B. zuerst das vierte Kapitel: „Aus der Geschichte des Dorfes“: die Grundherrschaft, Stabhalter, Vögte und Bürgermeister, Bürgerrecht und Bürgernutzen, Bevölkerung und Wirtschaft, Grenzfragen und Flurnamen. Da sind wir mitten im Leben der Gemeinde. Von Salenberg und Heidenhof könnte niemand besser erzählen als der Sohn des Dorfes, der diese Chronik schrieb. Er weiß von Schule und Lehrern zu berichten und nimmt kein Blatt vor den Mund, wenn er vom kirchlichen und kulturellen Leben der Gemeinde spricht. Das Bild, das er von der Gemeinde zeichnet, ist aber trotz aller Offenheit durchaus positiv. — Ein Kapitel wie das siebente mit dem schlichten Titel „Im Wandel der Zeit“ kann überhaupt nur ein Söldener Kind schreiben: aus Erzählungen und eigenem Erleben wird das tägliche Leben geschildert, wie man es sonst kaum in einer Ortsgeschichte findet. „Wie sie lebten“ (der

dritte Abschnitt des Kapitels) — das läßt wahrhaftig die Einzelheiten des bäuerlichen Daseins miterleben: das Haus, das Vieh, die Öllampe, Werk- und Feiertag, Dorfbrunnen und Wirtschaften. Ein Bild von der Bevölkerung des Dorfes gewinnt man aus den Bemerkungen über Zu- und Auswanderungen und aus den nach den Standesbüchern aufgezählten Eheschließungen. Die Krieger, die seit 1793 nicht heimkehrten, werden ehrend genannt, die 16 des ersten Weltkrieges mit Geburts- und Todestag, die 28 des zweiten jeder mit seinem besonderen Schicksal.

Wir kennen nun das Dorf und seine Bewohner. Es bedeutet keine Kritik am Buch, wenn kleine Irrtümer oder Ungenauigkeiten angemerkt werden. Von den Herzögen von Zähringen kann man kaum sagen, daß sie „vordem einflußreiche Landesherren in Schwaben“ gewesen seien: der Ausdruck paßt nicht für so frühe Zeit, und ob sie die Burg über Zähringen erbaut haben, die auf Reichsgut lag, wissen wir nicht; sie nannten sich nach der Burg. Die „Grafen“ von Scherzingen, die eine Burg auf der Gemarkung Sölden hatten, werden doch vielleicht in ihrer Bedeutung unterschätzt. Aber das ist bald vergessen, wenn man sich der Geschichte des Fides-Klosters in Sölden zuwendet. Die ersten drei Kapitel des Buches sollten vielleicht zuletzt gelesen werden. Man kennt die Geschichte des Dorfes dann schon, und die Bedeutung des Klosters wird um so deutlicher. Das zweite Kapitel erzählt vom Wirken des hl. Ulrich, von der Gründung des Klosters, von der hl. Fides und dem zweiten Patron, dem hl. Markus, vom Leben des Klosters und seinem Besitz, von seiner Blüte und seinem Verfall, das dritte Kapitel von der Übernahme der Verwaltung durch St. Peter, vom Wiederaufbau als Propstei und der Einverleibung in die Abtei St. Peter. In dieses Kapitel gehören aber auch die Kriege des 17. und 18. Jahrhunderts, die einen besonderen Abschnitt über Verrohung der Sitten und Mißstände erforderlich machen. Auf die „großzügige Ausgestaltung des Gotteshauses unter Abt Philipp Steyrer“ folgen „neue Heimsuchungen in den Revolutions- und Koalitionskriegen“ und die Aufhebung der Propstei in der Säkularisation 1806. „Besitz und Vermögen der Propstei bei der Aufhebung“ lassen die wirtschaftliche Bedeutung des Klosters rückschauend noch erkennen. — Es folgt dann die Geschichte des Dorfes, von der schon die Rede war.

Wir dürfen die Gemeinde Sölden zu dieser Ortsgeschichte beglückwünschen. Nicht immer findet ein Bearbeiter so glücklich den Ton, der das Volk anspricht. Wenn der Verfasser sich am Schluß an den Historiker wendet und betont: „Diese Dorfgeschichte ist für das Volk geschrieben“, so kann er sicher sein, daß der Historiker nicht nur kritischer Leser ist und gern bekennt: Diese Kloster- und Dorfgeschichte ist ausgezeichnet.

M. Wellmer

**P. Meyer-Siat**, *Les Callinet — Facteurs d'orgues à Rouffach et leur œuvre en Alsace* (Publications de la Société Savante d'Alsace et des Régions de l'Est — Collection „Recherches et Documents“, Tome II), Librairie ISTRAS, Strasbourg 1965, DM 58,60 (60 ffrs), 457 S., 48 T.

Mit einer bahnbrechenden Forscherarbeit über die elsässischen Orgelbaumeister Callinet, zu ihrer Zeit „les premiers facteurs de France“, weckte Dr. Meyer-Siat, Professeur agrégé de l'Université de Strasbourg, nicht nur die Erinnerung an eine bedeutende Künstlerdynastie, er leistete damit, wie ich noch andeuten werde, auch zur Geschichte des süddeutschen Orgelbaues einen Beitrag, dem Beachtung geschenkt werden muß. Aus unserem Nachbarland mit einer so großartigen Arbeit wie der über die Callinet beglückt zu werden, verwundert nicht, denn Meyer-Siat schloß sich mit seinen Bemühungen in würdiger Weise nur den Männern an, die zu Beginn des 20. Jahrhunderts jene Reformbewegung begründeten, die als „elsässische Orgelreform“ in die Musikgeschichte einging. Während in Deutschland und Nordamerika der simplifizierte Orgelbau um 1900 in künstlerischer Bedeutungslosigkeit

versank, ertönte vom Elsaß her der Ruf „Zurück zur wahren Orgel!“ Albert Schweitzer erinnerte 1926 die Freiburger Tagung für Deutsche Orgelkunst in einem aus Lambarene übersandten Brief an diese Anstrengungen, an die Prediger in der Wüste, die für ihre unerwarteten Forderungen zuerst nur Hohn ernteten. Inzwischen rückte die Erkenntnis Albert Schweitzers, „il faut revenir à l'orgue polyphonique, non orchestral“, zum anerkannten Prinzip des Orgelbaues unserer Tage auf. Angeregt durch die im Elsaß entstandene Reformbewegung, entdeckten die Franzosen wieder Clicquot, in Norddeutschland kamen Praetorius und Schnitger, in Süddeutschland Gabler und Riepp wieder zu Ehren. Die Elsässer selber wandten sich mit Begeisterung den Werken der Straßburger Orgelbauer Silbermann zu. Nur den Callinet blieben bis heute Nachruhm und Beachtung in der Öffentlichkeit versagt.

Wer wußte eigentlich noch davon, daß die Gebrüder Callinet vor 125 Jahren im oberelsässischen Rufach die größte französische Orgelbauanstalt betrieben? Wem war das schon bekannt, daß diese Meister mitten im 19. Jahrhundert noch Orgeln „à la façon du XVIIIe“ bauten und dafür als Traditionalisten und Zurückgebliebene verschmäht wurden? Nicht allein die große Anzahl der von der Rufacher Firma errichteten Orgeln erregte das Interesse des Autors, vielmehr ist es die künstlerische Bedeutung der dem barocken Ideal der „orgue polyphonique“ huldigenden Callinet gewesen, die Meyer-Siat zu seinen Nachforschungen anreizte. Was bei der Lektüre des Buches überrascht, das sind die verwandtschaftlichen Zusammenhänge der Rufacher Meister mit dem süddeutschen Orgelbauer Karl Joseph Riepp (1710—1775), dessen Chororgeln in der Klosterkirche Ottobeuren „parmi les plus magnifiques orgues du monde“, unter die prächtigsten Orgelschöpfungen der Welt zu zählen sind. Die Callinet, berufen, das Erbe des nach Dijon eingewanderten Meisters Riepp zu pflegen, können deshalb nur vom künstlerischen Ursprung ihrer Werkstatt aus richtig verstanden und gewürdigt werden. Üppigkeit und Lebensfreude des Barock zeichnen die Ottobeurer Orgeln Riepps aus. Deutlich lassen sich die Unterschiede etwa zu der klassischen, bisweilen heroischen Bescheidenheit in den Dispositionen der Orgeln, wie sie die Straßburger Orgelbauer Silbermann bauten, erkennen. Die Verbindung zwischen Riepp und den Callinet stellte der Orgelbaumeister Joseph Rabiny (1752—1813) her, der nach dem Tod seines Onkels als Chef de la maison Riepp de Dijon verantwortlich zeichnete. Bevor Rabiny mit der Orgelbauanstalt endgültig nach Rufach ins Elsaß übersiedelte — das war bemerkenswerterweise im Jahre 1787 nach dem Tod des letzten Silbermann in Straßburg —, übernahm er den Auftrag, für die Klosterkirche der Benediktinerabtei Schuttern eine neue Orgel zu erstellen, einen Auftrag, den er gegen die Konkurrenz des hervorragenden J. A. Silbermann errang. Am Beispiel dieser 1777 bis 1779 entstandenen, 1855 durch Brand vernichteten Orgel von Schuttern zeigt Meyer-Siat treffend den Stilzusammenhang der Orgeln von Riepp, Rabiny und Callinet („un exemplaire extraordinairement typique de la facture Riepp-Rabiny-Callinet“) auf. Der Orgel von Schuttern kommt tatsächlich zentrale Bedeutung in den Zusammenhängen zu: Rabiny überließ die Ausführung hauptsächlich seinem Mitarbeiter Louis Weber, einem schon vom alten Riepp hochgeschätzten Meister, und beschränkte sich wegen anderer Aufträge in Frankreich auf eine Mitwirkung bei der Harmonisation der Orgelregister. Weil die Callinet in ihren Arbeiten der Orgel von Schuttern nachstrebten, darf das dortige Werk von Rabiny und Weber als Prototyp für die Callinetorgeln gelten.

In ausführlichen Anmerkungen setzt sich Meyer-Siat mit der Literatur über verschiedene dem Orgelbaumeister Rabiny zugeschriebene Orgeln unseres Bereichs auseinander. Er vermerkt unter anderem kritisch, daß die um die Jahrhundertwende aus Gengenbach erworbene Barockorgel des Freiburger Augustinermuseums unmöglich ein Werk Rabinys sein könne, wenn das Orgelgehäuse, gemäß den Angaben des Museums, in die Zeit um 1730 zu datieren sei. Die Möglichkeit, daß Rabiny an der Gengenbacher Orgel Reparatur- oder Pflegearbeiten durchgeführt hat, wollte Meyer-Siat jedoch nicht ausschließen. Die Überlegungen über die im Augustinermuseum aufgestellte Orgel wären eigentlich ein Anlaß, einmal der Geschichte des Instrumen-

tes nachzugehen. Welchem Abt gehörte denn das im Oberteil des Orgelprospektes sichtbare Wappen? Eine zweite Frage: Die Einstiegstüre in das Orgelinnere zeigt in kostbarer Schnitzerei vor einem Abtsstab einen doppelköpfigen Adler, dem ein Wappenschild mit zwei vor einem Rebstock gefaßten Händen auf der Brust liegt. Ist das auch ein Wappen oder nur eine allegorische Darstellung? Wenn nicht stilistische Gründe dagegen sprächen, wäre man fast versucht, einen Zusammenhang mit Rabiny-Callinet zu suchen, weil an einem Torbogenschlußstein des Rufacher Hauses auch eine wappenähnliche Darstellung mit einem Rebstock zu finden ist (Planche 4 „écuson des Callinet? vignes de Bourgogne, ou vignes de Rouffach?“). Ob es sich das 1960 herausgegebene Buch „Gengenbach — Vergangenheit und Gegenwart“ im Begleittext zu Abbildung 59 nicht zu leicht gemacht hat, den Rebstock im Herzen der abnehmbaren Tür des Orgelprospektes nur „wie ein Sinnbild des traditionellen Weinbaus in Gengenbach“ zu deuten, wäre hier zu fragen. Den Irrtümern über die Herkunft der Kirchenorgeln von Neuershausen (Kreis Freiburg) sowie Altdorf und Schweighausen (Kreis Lahr) rückte Meyer-Siat ebenfalls zu Leibe. Ihm gelang der Nachweis, daß diese stilistisch miteinander verbundenen Instrumente, obwohl sie von französischer Tradition, ja sogar von der Richtung Riepp-Rabiny-Callinet beeinflusst zu sein scheinen, nicht von Joseph Rabiny stammen. Nach den Feststellungen von Meyer-Siat erbaute der Waldkircher Orgelbaumeister Mathias Martin die Orgeln von Schweighausen, Neuershausen und Altdorf, von denen die letzte vor 1875 in Mahlberg stand.

1794 verheiratete sich in Rufach der französische Orgelbaumeister François Callinet (1754—1820) mit Marguerite Rabiny, der Tochter des Firmenchefs. Aber erst unter den beiden Söhnen dieser Familie, Joseph Callinet (1795—1857) und Claude Ignace Callinet (1805—1874), entwickelte sich die Rufacher Orgelbauanstalt zum größten französischen Unternehmen der Branche. Das ist erstaunlich, weil die Callinet am barocken Klangideal zäh festhielten und sich gegen die damals im Orgelbau herrschende Mode stemmten. Noch 140 Beispiele, von Meyer-Siat gewissenhaft analysiert, zeugen von der hohen Kunst der Orgelbauer Callinet. Ich weise vor allem auf die Orgeln von Masmünster, Heiligkreuz bei Colmar und Mollau hin. Wie meisterhaft die Callinet ihr Handwerk beherrschten, läßt sich an der Tatsache ablesen, daß die Orgel von Mollau seit 150 Jahren weder eine Reparatur noch eine Reinigung nötig hatte, jedoch — einwandfrei funktionierend — immer noch ihre warme und melodische Stimme („d'une impérissable fraîcheur et d'une perpétuelle jeunesse“) erklingen läßt.

Mit übersichtlichen Sippentafeln, Karten der Tätigkeitsgebiete, chronologisch geordneten Werklisten, Ausführungen über die Architektur der Orgelgehäuse, zahlreichen Photographien und Stichwortregistern vervollständigte Meyer-Siat seine monumentale Arbeit. Daß der Straßburger Verlag zu dem Buch eine Schallplatte (LA SONORITÉ CALLINET — Illustration sonore de l'ouvrage) herausbrachte, die es ermöglicht, sich mit den typischen Klangqualitäten der Register einer Callinet-Orgel — es ist die von Mollau, gespielt von Kantor Erwin Sattler — vertraut zu machen, verdient zum Schluß erwähnt zu werden.

Hermann Brommer

### Richtigstellung

In der Besprechung der Schrift „Information Baden-Württemberg, Konstanz/Stuttgart 1964“ im 82. Jahreshft (1964) dieser Zeitschrift, Seite 127 f., hat der Rezensent einen Hinweis gemacht, daß ein Inhaltsverzeichnis fehle. Diese Bemerkung ist unzutreffend und wird hiermit richtiggestellt. Der Rezensent hatte ein Inhaltsverzeichnis an der sonst üblichen Stelle auf den ersten bzw. letzten Blättern des Buches vergeblich gesucht; dabei war ihm entgangen, daß auf der Innenseite des farbigen Buchumschlags sich ein solches befindet.

Die Redaktion

*Breisgau-Geschichtsverein Schauinsland e.V.*

## Vorstand und Ausschuß

(Stand: 1. Oktober 1965)

Protector: Oberbürgermeister Dr. Eugen Keidel

Ehrenmitglieder:

Univ.-Prof. Dr. Karl S. Bader, Zürich  
Univ.-Prof. Dr. Clemens Bauer, Freiburg  
Oberbürgermeister a. D. Rechtsanwalt Dr. Karl Bender, Karlsruhe  
Univ.-Prof. Dr. Dr. h. c. Theodor Mayer, Konstanz  
Museumsdirektor i. R. Prof. Dr. Werner Noack, Freiburg

Vorstand:

Heinz Krebs, Bankier, Freiburg, 1. Vorsitzender  
Dr. Berent Schwineköper, Oberarchivrat, Freiburg, 2. Vorsitzender

Beirat:

Heinz Krebs, Bankier, Freiburg, Rechner  
Werner Haerdle, Stadtoberinspektor, Freiburg, Schriftführer

Schriftleitung: Dr. Wolfgang Stülpnagel, wiss. Ref., Freiburg

### Ausschußmitglieder

Eschle, Wilhelm, Malermeister  
Feger, Robert, Dr., Erster Bibliotheksrat  
Geiges, Hans, Oberbaudirektor  
Gemmert, Franz Josef, Dr., Fabrikdirektor i. R.  
v. Hohenthal, Graf Joachim (Ortsgruppe Staufen)  
v. Kageneck, Graf Alfred  
Noack, Werner, Prof. Dr., Museumsdirektor i. R.  
Notheisen, Emil, Dr., Oberstudienrat  
Poppen, Adolf, Buchdruckereibesitzer  
Rambach, Hermann (Ortsgruppe Waldkirch)  
Schilli, Hermann, Studienprofessor i. R.  
Schlippe, Joseph, Prof. Dr.-Ing., Oberbaudirektor i. R.  
Schneller, Franz, Bibliotheksdirektor i. R.  
Wellmer, Martin, Dr., Oberstaatsarchivrat

